UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Asyl als Lebensform und Lebensort? Kritisch-ethische Untersuchung zur Situation und zu Gesundheit im Asyl

Sylvia Agbih

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Agbih, Sylvia. 2024. *Asyl als Lebensform und Lebensort? Kritisch-ethische Untersuchung zur Situation und zu Gesundheit im Asyl*. Bielefeld: Universität Bielefeld. https://doi.org/10.4119/unibi/2990698.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

CC BY-NC-ND 4.0

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
CC-BY-NC-ND 4.0: Creative Commons: Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Asyl als Lebensform und Lebensort?

Kritisch-ethische Untersuchung zur Situation und zu Gesundheit im Asyl.

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld

Vorgelegt von

Sylvia Agbih, M.A. (phil.)

Betreuende:

Prof. Dr. Véronique Zanetti (Universität Bielefeld)

Prof. Dr. Oliver Razum (Universität Bielefeld)

Bielefeld, 19.12.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung 1

1) Yvette – Gesundheitsversorgung zwischen Aufnahme und Ablehnung 1

2) Sachlage – Gesundheitsversorgung geflüchteter Menschen in Deutschland 3
a). Rechtliche Grundlagen: Das AsylbLG 3
b). Gesundheitliche Versorgung unter dem AsylbLG 9

3) Fragestellung und Vorgehen 16
a). Entwicklung des Themas 17
b). Interdisziplinäre Ansätze und methodisches Vorgehen 24
c). Selbstreflexion der eigenen Position 27

4) Sprache und Begriffe 33
a). Migration, Flucht, Asyl 33
b). Rassismen und Rassifizierung 36
c). Gesundheit 38
d). Ethik 39

II. Zur Situation geflüchteter Menschen – Asyl als Lebensform und Lebensort? ...42

1) Philosophische Reflexionen zu Ort, Raum und Wohnen 42

2) Lebensbedingungen im Asyl: Räume und Orte der Unterbringung 53
a). Formen der Unterkunft 57
b). Räume und Lebensbedingungen 67
(i). Innenräume (wohnen) 67
(ii). Außenräume (Verortung und Umgebung) 83
(iii). Öffentlicher Raum: (Nicht) gesehen und gehört werden 94
c). Merkmale der Unterkunfts- und Lebensbedingungen 102

3) „As'lem" – Asyl als Lebensform und Lebensort? 107
a). Themen und Merkmale des Lebensortes Asyl 111
(i). Entwicklung der Themen 115
(ii). Zusammenfassung der Themen 128
b). Lebensform und Lebensort 135
(i). Was sind soziale Praktiken? 136
(ii). Soziale Praktiken im Asyl 138
(iii). Von sozialen Praktiken zur Lebensform Asyl 143
(iv). Zum Begriff und Verständnis von Lebensform(en) 147
(v). Lebensform(en) und Lebensort(e) 159
c). Lebensform Asyl – ein (rassismus)kritischer Blick 167
(i). Normative Konflikte: Geschichtliche Gewordenheit 170
(ii). Epistemische Praktiken 183
(iii). Normative Konflikte: Aktuelle globale Phänomene 207
(iv). Kritik der Lebensform Asyl 222

III. Abschluss: Rückblick und Ausblicke 237

1) Gesundheit im Asyl 237
a). Begrenzte Gesundheit(sversorgung) 237
b). Ambivalente Rollen von Gesundheit(sversorgung) und Medizin 241

2) Zuflucht und Utopie 247

IV. Literaturverzeichnis 254

V. Selbständigkeitserklärung 269

I. Einführung

1) Yvette – Gesundheitsversorgung zwischen Aufnahme und Ablehnung

Frühmorgens hatte Yvette K., eine gute Bekannte, uns zuhause angerufen und klang am Telefon so verzweifelt, dass ich alarmiert alle anderen Pläne fallen ließ, um mich auf den Weg zu ihr in die Stadt zu begeben. Nun saß ich mit ihr in ihrer kleinen Kabine in der Asylunterkunft, in der sie als geduldete Asylbewerberin lebte. Yvette zeigte mir einen durchgebluteten Verband an ihrem Bein und erzählte, dass sie sich vor einigen Tagen mit kochendem Wasser den Oberschenkel verbrüht hatte, als sie sich in ihrem winzigen Kabinenzimmer eine Tasse Tee zubereiten wollte. Die Wunde ist großflächig und extrem schmerzhaft. Am Unfalltag wurde sie von ihrer Hausärztin versorgt, die sie für die Weiterbehandlung wegen Urlaub vorübergehend an eine andere Praxis überwies. In der chirurgischen Praxis wurde am Freitag noch das tote Gewebe abgetragen. Zum Verbandswechsel am Wochenende wurde sie an die kassenärztliche Notfallpraxis verwiesen. Als Yvette dort mit durchgeblutetem Verband ankommt, fragt der kassenärztliche Notfalldienst nach Papieren, Überweisung, Krankenkassenkarte. Eine Krankenkassenkarte hat sie als Asylsuchende nicht, alle anderen Unterlagen sind bei der Hausärztin, die Überweisung und den Arztbrief hat der Chirurg behalten. Sie wird vom kassenärztlichen Notfalldienst an diesem Wochenende nicht behandelt. Zum Glück hat die Wunde sich nicht entzündet, Yvette hat sie sich selbst mit Salz abgerieben. Sie fragt, ob ich mitgehe zur Hausärztin, die wieder aus dem Urlaub zurück ist. Ich habe an diesem Tag kein Auto. Yvette zeigt mir den Weg, ganz selbstverständlich mit Straßenbahn und zu Fuß, obwohl ihr jeder Schritt weh tut. Die Sprechstundenhilfe spricht immer wieder mich an, als wir beide am Tresen der Praxis stehen. Yvette möchte, dass ich alles mithöre und ihre Akte einsehen darf. Wir unterschreiben beide die entsprechende datenschutzrechtliche Erklärung. Die freundliche und zugewandte Hausärztin kann die Geschichte offensichtlich kaum glauben. Erst als Yvette sehr detailgenau die Türen und Einrichtung der kassenärztlichen Notfallpraxis beschreiben kann, wird ihr klar, dass Yvette am richtigen Ort war, aber abgewiesen wurde. Die Ungläubigkeit weicht dem Erschrecken. Auch in dieser Interaktion werde ich mit Blicken und Worten immer wieder zum Referenzpunkt. Ich versuche nicht darauf zu reagieren, sondern Yvette

anzuschauen, dann richten auch die Gesprächspartnerinnen ihre Aufmerksamkeit wieder auf sie; dabei spüre ich das paradoxe Gewicht meiner Präsenz: Ich bin als Begleitung eigentlich im Hintergrund, aber es wird schnell mit mir gesprochen statt mit der Patientin; gleichzeitig scheinen in meiner Präsenz alle irgendwie verunsichert und zugleich bemüht, die Situation und Yvette ernst zu nehmen. Ich fühle mich wie eine Art Bollwerk und frage mich, wie mit Yvette gesprochen wird, wenn sie allein ist. Ihr Deutsch ist nicht fließend, aber sie spricht klar und mit Kraft, wenn das nicht reicht, wechselt sie zu Englisch. Die Hausärztin behandelt und verbindet die Wunde; sie ringt um Fassung und bringt zum Ausdruck, dass ihr der Vorfall ernsthaft leidtut. In diesem Moment fällt etwas ab, eine Spannung löst sich. Auf dem Rückweg scheint es mir, als könne Yvette wieder aufrechter gehen, als sei nicht nur die Wunde, sondern ihre innere Würde ein Stück heiler.

Für das Vertrauen, sie begleiten zu dürfen, danke ich Yvette. Diese erlebte Geschichte, in die wir beide je unterschiedlich und zugleich gemeinsam „verstrickt“[1] sind, steht am Beginn dieser Arbeit, denn sie birgt inhaltlich wie methodisch im Kern das Anliegen und die Thematik meiner Untersuchung. Inhaltlich enthält die Geschichte in nuce die Problematik *nicht gleichberechtigter medizinischer Versorgung* von Geflüchteten und verweist zugleich auf die Lebensbedingungen und *soziale Determinanten von Gesundheit* im Asyl – Bedingungen, die ich in transformativer Absicht kritisch untersuchen möchte. Methodisch steht diese Erzählung für das Anliegen, verschiedene Formen von Wissen, Perspektiven und *konkreten Kontext* in die philosophisch-ethische Reflexion einzubeziehen, sowie für den Versuch, die eigene Positionalität in einer wissenschaftlichen Arbeit zu reflektieren.

In dieser Einleitung werde ich zunächst als wichtigen Hintergrund für die weitere Untersuchung die Sachlage skizzieren, indem ich die rechtlichen Grundlagen für die Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die *normativen Konflikte*, die mit diesem Gesetz einhergehen, in Grundzügen darstelle. Des Weiteren werden die Auswirkungen dieser Regelung sowie Fragestellungen und Probleme der gesundheitlichen Versorgungspraxis anhand empirischer Ergebnisse aus Public Health kurz

[1] Vgl. Wilhelm Schapp: *In Geschichten verstrickt. Zum Sein von Mensch und Ding.* Frankfurt am Main 1985. Der Philosoph Wilhelm Schapp erläutert in dieser Schrift u.a. eindrücklich, wie die narrative Struktur menschlicher Lebensform verstanden werden kann und wie Menschen gegenseitig Teil der Geschichte anderer werden.

erläutert. Im darauffolgenden Abschnitt zeige ich auf, wie ich in der interdisziplinären Zusammenarbeit im Forschungskolleg FlüGe zu „Herausforderungen und Chancen globaler Flüchtlingsmigration für die Gesundheitsversorgung in Deutschland“, in dessen Rahmen diese Untersuchung entstanden ist, meine Fragestellung und das methodische Vorgehen entwickelt habe. Die Einleitung abschließend, kläre ich die Verwendung zentraler Begriffe in dieser Arbeit.

2) Sachlage – Gesundheitsversorgung geflüchteter Menschen in Deutschland

a). Rechtliche Grundlagen: Das AsylbLG

Für die Versorgung von Geflüchteten gilt in Deutschland seit 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz.[2] Es regelt Höhe und Bedingungen von Sozialleistungen, die die physische Existenz sichern, wie Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygiene und auch den Anspruch auf Gesundheitsversorgung. Nach AsylbLG versorgt werden Menschen in unterschiedlichen Verfahren, wie in der Abschiebehaft, im Flughafenverfahren oder während der Asylantragsstellung und mit verschiedenen Aufenthaltstiteln. Die Formen der Aufenthaltstitel und Verfahrensregeln haben sich seit der Einführung des AsylbLG in den 1990er Jahren immer wieder verändert. Durch das Ineinandergreifen von nationalem, europäischen und internationalen rechtlichen Regelungen und Verfahren sowie durch das Zusammenwirken verschiedener Gesetze auf nationaler Ebene wie Grundgesetz, Asylrecht, Aufenthaltsrecht und Sozialgesetz, ist die rechtliche Lage ausgesprochen komplex. Hinzu kommen gerade auch in den letzten Jahren häufige Änderungen und Anpassungen auf deutscher wie europäischer Ebene. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Formen des Schutzstatus und damit über die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gegeben, sowie eine grobe Skizze der geschichtlichen Entstehung und der aus ethischer und rechtlicher Sicht problematischen Aspekte des AsylbLG.

[2] Vgl. für den folgenden Abschnitt: Constanze Janda: »Quo vadis, AsylbLG? Möglichkeiten der Neugestaltung der existenzsichernden Leistungen für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt nach dem Urteil des BVerfG«. In: *ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 33.5-6 (2013), 175-182; Paul Tiedemann: *Flüchtlingsrecht. Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen*. s.l. 2014; Ulrike Davy: »Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum: Differences That Ought Not Be.«. In: *Georgia Journal of International & Comparative Law* 47.2 (2019), S. 370–449.

Die Definition eines Flüchtlings bzw. die anerkannten Fluchtgründe im deutschen Recht auf Asyl (verankert im Grundgesetz Art. 16a GG) sind enger geführt als nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und umfassen ausschließlich politische Verfolgung durch staatliche Akteur:innen.[3] Der Flüchtlingsschutz nach GFK bezieht auch andere Verfolgungsgründe und Akteur:innen mit ein und wird in Deutschland nach § 3 Asylgesetz (AsylG) gewährt. Mit einer EU-Qualifikationsrichtlinie wurde 2004 der subsidiäre Schutz eingeführt (aktuelle Fassung Qualifikationsrichtlinie EU/95/2011), der dann eintritt, wenn weder das deutsche Asylrecht noch die Genfer Flüchtlingskonvention greifen, aber dennoch ein ernsthafter Schaden droht wie durch die Gefahr von Folter, Todesstrafe oder willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten. Im Asylbewerbungsverfahren wird überprüft, ob ein und welche Art von Schutzanspruch besteht. Die Versorgung nach AsylbLG tritt mit Registrierung als Asylsuchende:r in Kraft und gilt weiter für die wartenden Asylantragsstellenden im Verfahren. Wird ihnen Asyl gewährt aufgrund politischer Verfolgung (Art. 16a GG) oder als Flüchtling gemäß GFK (§ 3 AsylG) oder als subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 AsylG), erhalten sie einen den Staatsbürger:innen gleichgestellten Zugang zu Sozialhilfe- und Gesundheitsleistungen (sogenannte Analogleistungen nach Sozialgesetzbuch) sowie Zugang zum Arbeitsmarkt. Wird der Antrag abgelehnt, gibt es verschiedene weitere Formen legaler Aufenthalte, bspw. durch nationales Abschiebeverbot (nach Europäischer Menschenrechtskonvention EMRK) oder eine Duldung, die jeweils mit komplex abgestuften Versorgungsleistungen bzw. Minderungen nach AsylbLG einhergehen.

Die Zeit der Entstehung des AsylbLG zu Beginn der 1990er Jahre wird in ihrer erlebten Krisenhaftigkeit bezogen auf hohe Fluchtzuwanderung[4] oft mit den Geschehnissen 2015/16 verglichen.[5] Feststellen lassen sich zu beiden Zeitabschnitten in Deutschland sowohl stark polarisierte öffentliche und politische Debatten als auch eine Zunahme

[3] Siehe zu aktuellen Schutzformen die Informationen des BAMF https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/schutzformen-node.html (Zuletzt eingesehen 20.11.2023).

[4] Nach dem Fall der Berliner Mauer, den geopolitischen Veränderungen in (Ost-)Europa, dem Krieg in Jugoslawien und den Golfkriegen kam es zu einem Anstieg der Zahl Asylsuchender in Deutschland.

[5] Vgl. bspw. Davy: »Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum: Differences That Ought Not Be.« (Anm. 2); Georg Classen: *Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete. Bedarfsdeckung und Regelsätze nach Asylbewerberleistungsgesetz, Hartz IV und Bürgergeldgesetz.* Berlin 2022.

gewalttätiger rassistischer Angriffe auf Asylunterkünfte und rassifizierte Menschen. Ebenso zeigen sich im Zuge der Geschehnisse Reaktionen seitens des jeweiligen Gesetzgebers, die in starken Einschnitten des Asylrechts und den Sozialleistungen für Asylbewerber:innen resultieren.[6] Teil des sogenannten „Asylkompromisses" zu Beginn der 1990er Jahre war die Neufassung des Asylrechts mit § 16a, nach dem Menschen aus als sicher eingestuften Herkunftsländern oder nach dem Transit durch als sicher geltende Drittstaaten sich seither nicht mehr auf das deutsche Asylrecht berufen können. Eine weitere wesentliche Änderung war die Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, das 1993 in Kraft trat. Mit dem AsylbLG wurden die Sozialleistungen für Asylbewerber:innen[7] in den Beträgen gemindert, die Unterbringung in Sammellagern und Gemeinschaftsunterkünften gefördert und das Sachleistungsprinzip verankert. Letzteres bedeutet, dass für grundlegende Bedarfe wie Ernährung, Hygieneartikel oder Kleidung kein Bargeld ausgezahlt wird, sondern Versorgungspakete oder Gutscheine verteilt oder andere unbare Mittel ausgegeben werden. Die Versorgung mit Sachleistungen findet vor allem in Sammelunterkünften statt, soll aber der Intention des AsylbLG nach möglichst flächendeckend auch in anderen Unterbringungsgegebenheiten so vollzogen werden, was sich allerdings aufgrund des organisatorischen Aufwands in der Praxis nur schwer umsetzen lässt. Zuvor waren geflüchtete Menschen im Grundsatz analog nach den aktuell geltenden Bestimmungen der Sozialhilfe versorgt worden, wie andere Ansässige auch.[8] Die Differenzierung und Ungleichbehandlung durch ein

[6] Siehe auch Gottlieb und Schülle: „The so-called ‚refugee crisis' was not an unprecedented event. The history of German asylum policy saw several peaks in the number of applications since the right to asylum was written into Basic Law in 1949 (in German: Grundgesetz, GG *§* 16a). Each peak was accompanied by public backlash against ‚bogus refugees 'and ‚asylum parasites', intermittently fuelled by political and media campaigns. Social and health rights, in such contexts, were presented as an incentive for unsolicited migration. Alongside generalized accusations of ‚abuse of asylum', this framing helped justify the tightening of asylum-seeker social and health policies." Nora Gottlieb u. Mirjam Schülle: »An overview of health policies for asylum-seekers in Germany«. In: *Health policy (Amsterdam, Netherlands)* 125.1 (2021), S. 115–121, hier S. 116.

[7] Im Folgenden verwende ich den Begriff Asylbewerber:innen für alle Geflüchteten, die sich registriert haben und somit unter das AsylbLG fallen, ohne nach weiteren Verfahren und aufenthaltsrechtlichen Titeln zu differenzieren.

[8] Die Einführung von Sachleistungen in der Sozialhilfe für Asylbewerber:innen begann bereits Anfang der 1980er Jahre, allerdings noch als Teil des und zugleich Ausnahme vom Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Auch die Unterbringung in Sammellagern hat eine lange Geschichte, die bspw. von Pieper und Alexopoulou im Zusammenhang mit den Lagern für Kriegsflüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg und den Sammelunterkünften für angeworbene Arbeitskräfte (sogenannte „Gastarbeiter") in der Nachkriegszeit gesehen und aufgearbeitet wird. Siehe Tobias Pieper: *Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik.* 2. Aufl. Münster 2013; Maria Alexopoulou: *Deutschland und die Migration. Geschichte einer Einwanderungsgesellschaft wider Willen*. Ditzingen 2020.

eigenes Gesetz stellen eine neue Vorgehensweise dar, die bis heute stark umstritten geblieben ist.[9] Sowohl aus rechtswissenschaftlicher Sicht als auch von Akteur:innen in der Sozial- und Flüchtlingshilfe und nicht zuletzt von den Betroffenen selbst wurden und werden die Maßnahmen heftig kritisiert.[10] Hauptkritikpunkte sind aus ethischer, juristischer und menschenrechtlicher Perspektive die *Ungleichbehandlung* an sich, die Tatsache, dass die geminderten Leistungen nicht dem als menschenwürdig erachteten *Existenzminimum* entsprechen sowie die *entmündigende* Versorgung mit *Sachleistungen*, die zudem häufig in Fehlversorgung resultiert. Die Regelsätze für die Sozialleistungen nach AsylbLG, die bereits 1993 unter der regulären Sozialhilfe lagen, wurden zudem bis 2012 nicht an gestiegene Lebenshaltungskosten angepasst. Die beabsichtigte Funktion, der diese Regelungen und Vorgehensweise aus politischer Sicht dienen sollten, und die so auch benannt wurde, ist die „Abschreckung" von Asylsuchenden.

> „The political compromise reached in early 1993 was based on the premises that the benefits granted under the general regime then in force were so generous that the regime per se attracted asylum seekers who could, while waiting for the rejection of their applications, secure more money than if they remained in their countries of origin. Hence, a particular system of social assistance was introduced, designed to deter more asylum applicants."[11]

Diese „Abschreckungspolitik" wird als Instrumentalisierung des Sozialrechts und der Sozialleistungen zur Migrationssteuerung problematisiert und als unvereinbar mit dem deutschen Grundgesetz sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

[9] Darauf, dass die Neuerungen nicht lediglich Regeln, sondern die mit ihnen zu verwirklichenden (moralisch-ethischen) Grundsätze betreffen, verweist (u.a.) Davy: „The AsylbLG relinquished a principle that had been upheld for decades in the general regime, namely that benefits meant to secure a decent livelihood (food, clothing, housing) ought to be provided in cash." Davy: »Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum: Differences That Ought Not Be.« (Anm. 2), S. 403f.

[10] Siehe für folgende Zusammenfassung Janda: »Quo vadis, AsylbLG? Möglichkeiten der Neugestaltung der existenzsichernden Leistungen für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt nach dem Urteil des BVerfG« (Anm. 2); Wiebke Judith u. Ricardo Brehme: »Plädoyer für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes: Verfassungsrechtliche Gründe und Vorschläge zur Umsetzung«. In: *Kritische Justiz* 47.3 (2014), S. 330–340; Davy: »Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum: Differences That Ought Not Be.« (Anm. 2); Classen: *Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete.* (Anm. 5); Women in Exile e.V.: *Breaking Boarders to Build Bridges. Woman in Exile & Friends, 2002-2022*. Berlin 2022.

[11] Davy: »Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum: Differences That Ought Not Be.« (Anm. 2), S. 403.

kritisiert.[12] Zudem fehlte (und fehlt) für die tatsächlich „abschreckende“ Wirkung solcher Maßnahmen die empirische Evidenz.[13] Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) befand in seinem Urteil von 2012 die Regelungen nach § 3 des AsylbLG zur Höhe der Grundleistungssätze als verfassungswidrig, da sie „evident unzureichend“[14] seien. Aus dem Grundgesetz (GG) erwachse laut dem BVerfG das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gleichermaßen für deutsche wie für ausländische Staatsangehörige, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Ein menschenwürdiges Existenzminimum beinhalte auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.[15] Eine deutliche Beurteilung trifft das BVerfG auch hinsichtlich der mit den Maßnahmen des AsylbLG intendierten Zielen zur Verringerung von Fluchtzuwanderung:

> „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren <13. Ausschuss> vom 24. Mai 1993, BTDrucks 12/5008, S. 13 f.). **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren**.“[16]

Konkret wird zudem erläutert, dass eine Abweichung von den Regelsätzen, wie sie in der Sozialhilfe festgelegt sind (die genau zum Ziel haben, das menschenwürdige Existenzminimum zu sichern), durch tatsächlich differierenden *Bedarf* gerechtfertigt werden muss und

---

[12] Problematisiert wird auch die Vereinbarkeit des AsylbLG mit EU Richtlinien sowie der EU Charter (siehe ausführlich hierzu Davy: »Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum: Differences That Ought Not Be.« (Anm. 2), S. 421–447). Ebenso erscheint eine derartige Abschreckungspolitik problematisch im Hinblick auf die *Anliegen* des Flüchtlingsschutzes, wie sie durch die von Deutschland mit ratifizierte Genfer Flüchtlingskonvention prominent artikuliert werden.

[13] „Bei einer Anhörung zum AsylbLG im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales im Mai 2009 konnte keine der geladenen Expert*innen empirische Belege dafür anführen, dass das AsylbLG als **migrations-politisches** Steuerungsinstrument tatsächlich **wirksam** ist.“ Classen: *Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete.* (Anm. 5), S. 21. Hervorhebung wie im Original.

[14] BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11. Originalwortlaut des Urteils https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/07/ls20120718_1bvl001010.html (Zuletzt eingesehen am 20.11.2023).

[15] Vgl. ebd. BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11.

[16] Vgl. ebd. RN 95. Hervorhebung SA.

nicht durch einen Aufenthaltsstatus oder vermeintlich kurze Aufenthaltsdauer begründet werden kann. Ob die Aufgabe, die das BVerfG dem Gesetzgeber mit dem Urteil mitgegeben hat, die Leistungssätze nach AsylbLG nach tatsächlichen Bedarfen sorgfältig und realistisch zu ermitteln, angemessen umgesetzt wurde bzw. wird, ist bis heute von Expert:innen aus Rechtswissenschaften sowie von Flüchtlingsorganisationen bezweifelt.[17] Nach Auffassung vieler ist die Umgestaltung des AsylbLG nach Maßgaben des Urteils mit den nötigen Sonderberechnungen von Bedarfen und dem Maßstab der Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums kaum realistisch möglich; um dem Urteil zu entsprechen wird empfohlen, das AsylbLG abzuschaffen und Asylsuchende anderen Sozialhilfeempfängern gleichzustellen. Das würde auch den verwaltungstechnischen Aufwand reduzieren.[18] Das AsylbLG sowie die kontroverse Diskussion bestehen immer noch. Nach der vom BVerfG 2012 angeordneten Übergangslösung erfuhr das AsylbLG in den folgenden Jahren verschiedenste Anpassungen, insbesondere seit 2015 und mit dem sogenannten „Migrationspaket“ 2019 wurden besonders häufige und einschneidende Änderungen vorgenommen,[19] wie Leistungskürzungen als Sanktionen bspw. bei sogenannten Verletzungen der Mitwirkungspflicht, die deutlich migrationspolitische Funktionen befördern und hinsichtlich ihrer Unvereinbarkeit mit Grundrechten scharf kritisiert werden.[20]

---

[17] Vgl. Ulrike Davy: »Sicherung des Lebensunterhalts durch das AsylbLG – ein Verfassungsproblem!«. In: Stephan Beichel-Benedetti u. Constanze Janda (Hg.): *Hohenheimer Horizonte. Festschrift für Klaus Barwig.* Baden-Baden 2018, S. 133–153; Classen: *Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete.* (Anm. 5)

[18] Siehe bspw. Janda: »Quo vadis, AsylbLG? Möglichkeiten der Neugestaltung der existenzsichernden Leistungen für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt nach dem Urteil des BVerfG« (Anm. 2); Judith u. Brehme: »Plädoyer für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes: Verfassungsrechtliche Gründe und Vorschläge zur Umsetzung« (Anm. 10); Classen: *Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete.* (Anm. 5).

[19] Vgl. Klaus Deibel: »Die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsrecht 2019«. In: *Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis* 58.10 (2019), S. 533–592; Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019*. Berlin 2019.

[20] Vgl. Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste: *Sanktionen im Leistungsrecht für Asylbewerber und Flüchtlinge. Asylbewerberleistungsgesetz, Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch. Sachstand*. Berlin 2016; Davy: »Sicherung des Lebensunterhalts durch das AsylbLG – ein Verfassungsproblem!« (Anm. 17).
Als Beispiele für die kontroverse Auseinandersetzung sei hier kurz auf zwei weitere Gerichtsurteile hingewiesen: Das Bundessozialgericht (BSG) befand 2017 die Leistungskürzungen durch das AsylbLG in seiner Fassung vor 2015 (!) als unbedenklich. Ein weiteres Urteil des BVerfG befand die 2019 eingeführte Sonderbedarfsstufe für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften als verfassungswidrig, da das Vorgehen mit der Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht vereinbar ist. Siehe Claudius Voigt: »§ 1a AsylbLG: Jetzt erst recht verfassungswidrig. Auch nach dem BSG-Urteil: Leistungskürzungen im AsylbLG mit dem Grundgesetz unvereinbar.«. In: *Asylmagazin* 2017.12, S. 436–446.

b). Gesundheitliche Versorgung unter dem AsylbLG

Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung einer Bevölkerung(sgruppe) wird in der Public Health Literatur üblicherweise zwischen *Anspruch*, *Zugang* und *Qualität* der Versorgung unterschieden, wobei ebenso die möglichen Zusammenhänge zwischen diesen drei Kriterien untersucht werden.[21] Der *Anspruch* auf medizinische Behandlung für Geflüchtete und Asylbewerber:innen ist durch § 4 und § 6 des AsylbLG geregelt. Nach § 4 AsylbLG besteht Anspruch auf die Behandlung *akuter* Erkrankungen und bei *Schmerzuständen*, ebenso gewährt werden medizinische Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt sowie die empfohlenen Impfungen; chronische Erkrankungen sind nicht abgedeckt. Nach § 6 AsylbLG gibt es Ausnahmen insbesondere für Kinder, Schwangere und Opfer schwerer Gewalttaten und Folter, allerdings immer als Einzelfallentscheidung, d.h. es bedarf einer speziellen Begründung. Menschen, die nach AsylbLG versorgt werden, haben damit nicht die gleichen, sondern geringere Ansprüche und Möglichkeiten medizinischer Behandlung wie pflichtversicherte Kassenpatient:innen der gesetzlichen Krankenkassen. Die Gesundheitsversorgung nach AsylbLG wird auch nicht von den gesetzlichen Kassen finanziert, sondern über die jeweiligen Kommunen, in denen die Asylbewerber:innen untergebracht sind.

Die formalen *Zugang*swege zu medizinischer Behandlung sind in den verschiedenen Bundesländern und Kommunen unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten: zum einen der Zugang über Behandlungsscheine, zum anderen über eine

---

Sowie https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-096.html;jsessionid=A4E074ADFEF701BB3A71C68FD2175A85.internet961 (Zuletzt eingesehen am 21.11.2023). Aktuell (2023) wurde ein Appell aus menschenrechtlicher Sicht von amnesty international zur Abschaffung des AsylbLG von 154 Organisationen unterzeichnet, darunter große Träger von Sozialarbeit und Gesundheitsversorgung wie bspw. AWO Bundesverband, Ärzte der Welt e.V., Armut und Gesundheit e.V., Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Diakonie Deutschland, medico international e.V. Siehe https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen-appell-154-organisationen (Zuletzt eingesehen am 21.11.2023).

[21] Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Eberhard Eichenhofer: »Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge«. In: *ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 33.5 - 6 (2013), S. 169–220; O. Razum, J. Wenner u. K. Bozorgmehr: »Wenn Zufall über den Zugang zur Gesundheitsversorgung bestimmt: Geflüchtete in Deutschland«. In: *Gesundheitswesen (Bundesverband der Arzte des Offentlichen Gesundheitsdienstes (Germany))* 78.11 (2016), S. 711–714; Markus Kaltenborn: »Entitlements to social health benefits for asylum seekers and refugees in Germany«. In: Katja Kuehlmeyer, Corinna Klingler u. Richard Huxtable (Hg.): *Ethical, legal and social aspects of healthcare for migrants. Perspectives from the UK and Germany.* London u. New York 2019, S. 100–112 (Law and migration); Judith Wenner u.a.: »Inequalities in realised access to healthcare among recently arrived refugees depending on local access model: study protocol for a quasi-experimental study«. In: *BMJ open* 9.5 (2019), e027357.

elektronische Gesundheitskarte (eGK).[22] Bei der elektronischen Karte ist zu unterscheiden zwischen einer Gesundheitskarte anerkannter Schutzberechtigter, die Analogleistungen erhalten, und einer für Asylbewerber:innen, die nach AsylbLG versorgt werden. Durch Rahmenverträge mit den Krankenkassen kann der Zugang und die Abrechnung auch bei eingeschränktem Anspruch nach AsylbLG über die Karte laufen, weder der Leistungsumfang noch die Finanzierung über die Kommunen ändern sich dadurch. Noch 2015 war das am meisten verbreitete Modell der Zugang über Behandlungsscheine. Lediglich Bremen hatte bereits 2005 und Hamburg 2012 eine elektronische Karte eingeführt. 2016 folgten Berlin und Schleswig-Holstein, 2017 Thüringen. In Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfahlen und Rheinland-Pfalz wurden 2016 Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, die von einigen Kommunen genutzt werden; andere arbeiten weiterhin mit Behandlungsscheinen. Diese müssen von den jeweiligen Sozial- bzw. Landratsämtern (je nach der Verwaltungsstruktur des Bundeslandes) ausgestellt werden, was bedeutet, dass Verwaltungspersonal der Ämter ohne medizinische Ausbildung über die Gewährung medizinischer Behandlung entscheiden muss. Für die Patient:innen, die nach AsylbLG versorgt werden, bedeutet das, dass sie erst zum Amt gehen müssen, um einen Behandlungsschein zu erhalten, bevor eine ärztliche Untersuchung und dann eine Therapie tatsächlich stattfinden können. Dies wiederum stellt einen Mehraufwand dar, der eine nötige Behandlung verzögern oder gar verhindern kann und auch erfordert, persönliche, gesundheitsbezogene Informationen außerhalb des Gesundheitssystems in einem Amt preisgeben zu müssen. Inzwischen können durch den Vergleich der unterschiedlichen Zugangswege in den verschiedenen Bundesländern und Kommunen empirische Studien aus Public Health[23] die naheliegende Vermutung bestätigen, dass die elektronische Gesundheitskarte den Zugang zur Versorgung für die

[22] Siehe https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/migration-und-integration/fluechtlinge-und-gesundheit/medizinische-versorgung-von-fluechtlingen/ (Zuletzt eingesehen 21.11.23)

[23] Siehe für diesen Abschnitt insbesondere Andreas W. Gold u.a.: *Die elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende: Zusammenfassung der wissenschaftlichen Evidenz*. Heidelberg 2021 (*Health Equity Studies & Migration – Report)*; sowie Kristin Rolke, Judith Wenner u. Oliver Razum: »Der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung nach Einführung der elektronischen Gesundheitskarte: die Sicht geflüchteter Patient(inn)en«. In: *Gesundheitswesen (Bundesverband der Arzte des Offentlichen Gesundheitsdienstes (Germany))* (2020); Judith Wenner u.a.: »Differences in realized access to healthcare among newly arrived refugees in Germany: results from a natural quasi-experiment«. In: *BMC public health* 20.1 (2020), S. 846; Nora Gottlieb, Vanessa Ohm u. Miriam Knörnschild: »The Electronic Health Insurance Card for Asylum-Seekers in Berlin: Effects on the Local Health System«. In: *International journal of health policy and management* 11.8 (2022), S. 1325–1333.

Patient:innen deutlich erleichtert, da sie jederzeit (bspw. auch an Wochenenden oder Feiertagen) unkompliziert medizinische Versorgungseinrichtungen aufsuchen und ihre Berechtigung vorweisen können. Durch den Abbau von Zugangshürden wird so auch die rechtzeitige und bedarfsgerechte Inanspruchnahme medizinischer Versorgung verbessert. Eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Evidenz zu Auswirkungen der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber:innen berichtet:

> „Die Einführung der eGK wirkt sich sowohl auf die psychische Gesundheit als auch den selbst-berichteten allgemeinen Gesundheitszustand positiv aus. Unmittelbare Auswirkungen der eGK auf die körperliche Gesundheit konnten bislang nicht nachgewiesen werden, sind jedoch aus Sicht ärztlicher Fachkräfte plausibel."[24]

Der administrative Aufwand vermindert sich mit der eGK für alle Beteiligten – Patient:innen, medizinische Versorgungseinrichtungen, Abrechnungsstellen sowie für die jeweiligen Kommunen und Ämter – wodurch an diesen Stellen auch Kosten gespart werden. Die Inanspruchnahme fachärztlicher Versorgung steigt mit einer elektronischen Gesundheitskarte leicht an, dafür kommt es zu weniger Inanspruchnahme der Notfallversorgung; eine übermäßige Nutzung medizinischer Leistungen allgemein konnte nicht festgestellt werden, das Gesamtbild deutet auf eine stabilere und rechtzeitige Grundversorgung. Nicht zuletzt wird im Verfahren mit der eGK die Beurteilung und Entscheidung über medizinisch notwendige Behandlungen auch wieder an Ärzt:innen gegeben. Die positiven Effekte bedarfsgerechter Versorgung treten sowohl bei einer Karte mit eingeschränktem Leistungsumfang nach AsylbLG als auch bei Analogleistungen ein. Im Policy Brief der Sektion Health Equity Studies & Migration der Abteilung Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung am Universitätsklinikum Heidelberg von 2021 wird aufgrund der empirisch gesicherten Erkenntnisse „eine landesweite Einführung der eGK mit Übernahme der anfallenden Behandlungskosten" grundsätzlich empfohlen, um auf Landesebene „anfallende Verwaltungskosten und entstehende Gesundheitsausgaben über alle Kreise ausgleichen zu können."[25] Seit 2016/17 hat sich allerdings bezüglich der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte kaum

[24] Gold u.a.: *Die elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende: Zusammenfassung der wissenschaftlichen Evidenz* (Anm. 23), S. 1.
[25] Ebd.

etwas verändert, bis auf den Beitritt einiger weniger Landkreise und Kommunen in Bundesländern mit Rahmenvertrag. Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern haben die Einführung der Karte abgelehnt bzw. keinen Rahmenvertrag abgeschlossen. Ein Blick auf die Landkarte verdeutlicht die Fragmentierung der Versorgungslandschaft (was oft als „Flickenteppich" bezeichnet wird), mit drei Bundesländern sowie Hamburg, Bremen und Berlin, die die elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber:innen flächendeckend nutzen, drei, in denen beide Systeme je nach Kommune bestehen und sieben, die mit Behandlungsscheinen arbeiten. [26]

Außer diesen spezifischen administrativen Verfahren bestehen für Geflüchtete und Asylbewerber:innen noch weitere Zugangshürden zu gesundheitlicher Versorgung, insbesondere besteht eine große Herausforderung darin, sich in einem unbekannten, sehr komplexen System zurecht zu finden. Geflüchtete brauchen dafür ausreichende und verständliche Informationen über Anlaufstellen, Funktionen, Prozesse, Aufgaben und Verantwortlichkeit der verschiedenen Berufsgruppen im deutschen Gesundheitssystem etc. sowie Aufklärung über ihre Rechte und Möglichkeiten.[27] Lang bekannte Probleme in der deutschen Gesundheitsversorgung wie der Mangel an professionellem Dolmetschen und transkultureller Kompetenz sowie (u.a. rassistische) Diskriminierung betreffen geflüchtete ebenso wie viele weitere Menschen, die keine deutschen Muttersprachler:innen sind und eine tatsächliche oder zugeschriebene Migrationserfahrung haben.[28] Diese Problematik wirkt sich nicht

[26] Siehe http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/ (Zuletzt eingesehen am 22.11.23)

[27] Vgl. August Stich u.a.: »Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen. Zwischen Chaos, Krise und Chance.«. In: *Bayerisches Ärzteblatt* .4 (2016), S. 174–177; Laura Frank u.a.: »Gesundheit und gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland«. In: *Journal of Health Monitoring* 2.1 (2017), S. 24–47.

[28] Lang *bekannt* sind diese Schwierigkeiten sowohl in der klinischen Praxis als auch in bestimmten Forschungsfachbereichen, allerdings trotzdem im politischen und gesellschaftlichen Diskurs lang nicht deutlich *benannt*; letzteres trifft insbesondere auf die Problematik rassistischer Diskriminierung (im Gesundheitswesen und allgemein) zu, die in Deutschland erst in den letzten wenigen Jahren durch größere, geförderte Studien genauer erforscht wird. Siehe Dagmar Domenig (Hg.): *Transkulturelle Kompetenz. Lehrbuch für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe*. 2. Aufl. Bern 2007 (*Programmbereich Pflege)*; Sylvia Agbih: »Interkulturalität als Thema der Pflegeethik«. In: Michael Coors, Tatjana Grützmann u. Tim Peters (Hg.): *Interkulturalität und Ethik. Der Umgang mit Fremdheit in Medizin und Pflege.* s.l. 2014, S. 37–52 (Edition Ethik); Ortrun Kliche u.a.: »Ethische Aspekte des Dolmetschens im mehrsprachig-interkulturellen Arzt-Patienten-Verhältnis«. In: *Ethik in der Medizin* 30.3 (2018), S. 205–220; Christiane Falge: »Dynamics of informal exclusion: migrants' health as experienced in the City Lab Bochum.«. In: Katja Kuehlmeyer, Corinna Klingler u. Richard Huxtable (Hg.): *Ethical, legal and social aspects of healthcare for migrants. Perspectives from the UK and Germany.* London u. New York 2019, S. 57–77 (Law and migration); Amand Führer u. Patrick Brzoska: »Die Relevanz des Dolmetschens im Gesundheitssystem«. In: *Gesundheitswesen (Bundesverband der Arzte des Offentlichen Gesundheitsdienstes (Germany))* 84.5 (2022), S. 474–

nur auf den *Zugang,* sondern massiv auch auf die *Qualität* der Versorgung aus. Eine spezifische Schwierigkeit für eine qualitativ angemessene Gesundheitsversorgung nach AsylbLG ist die problematische Unterscheidung von akuten und chronischen Krankheitszuständen. Unzulänglich behandelte akute Erkrankungen können sich chronifizieren, chronische Erkrankungen verlaufen oft in Phasen mit akuten Schüben, verschieden chronische und akute Erkrankungen beeinflussen und bedingen sich gegenseitig. Auch wenn laut AsylbLG das medizinisch Notwendige getan werden darf und mit einer stichhaltigen Begründung auch Ausprägungen chronischer Erkrankungen behandelt werden dürfen, wenn es dringend geboten erscheint, um gefährliche akute Zustände zu vermeiden, führt die Einschränkung durch das Gesetz doch zu Unsicherheiten, Mehraufwand und Verzögerungen in der Behandlung. Auch bedarfsgerechte Primärgesundheitsfürsorge und Prävention, die das Auftreten gesundheitlicher Beeinträchtigungen vermindern soll, kommt unter den gegebenen Bedingungen kaum zu Zuge. Als ganz besonders problematisch erweisen sich die Einschränkungen und Hürden im Bereich der psychischen Gesundheit bei zugleich oft hoher psychischer Belastung geflüchteter Menschen durch die Flucht ebenso wie durch ihre Lebensumstände.[29]

Dem eingeschränkten Anspruch auf Gesundheitsversorgung unterliegen Asylbewerber:innen, solang sie im Verfahren sind, seit 2019 nicht mehr wie zuvor 15, sondern mittlerweile mindestens 18 Monate lang. Da die Verfahren oft über ein bis mehrere Jahre dauern, betrifft diese Wartezeit sehr viele Menschen. Nach 18 Monaten erhalten sie Analogleistungen, die weiterhin von den Kommunen finanziert werden. Erst mit Anerkennung eines Schutzstatus können sie über die Aufnahme einer Arbeit in das reguläre Sozial- und Krankenversicherungssystem eintreten. Selbst wenn nach 18 Monaten oder der vorherigen

478; sowie Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) https://www.rassismusmonitor.de/ (Zuletzt eingesehen am 22.11.2023).

[29] Vgl. Meryam Schouler-Ocak: »Psychische Gesundheit von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund in Deutschland.«. In: Petia Genkova u. Andrea Riecken (Hg.): *Handbuch Migration und Erfolg. Psychologische und sozialwissenschaftliche Aspekte.* Wiesbaden u. Heidelberg 2020, S. 568–582; Diogo Costa, Louise Biddle u. Kayvan Bozorgmehr: »Association between psychosocial functioning, health status and healthcare access of asylum seekers and refugee children: a population-based cross-sectional study in a German federal state«. In: *Child and adolescent psychiatry and mental health* 15.1 (2021), S. 59; Yukako Karato: *Flucht und Gewalt. Psychosozialer Versorgungsbericht Deutschland 2023*. Berlin 2023. Auf die hohe psychische Belastung Geflüchteter sowie die unzureichende Versorgung macht bereits 2015 auch die BundesPsychotherapeutenKammer aufmerksam: https://api.bptk.de/uploads/20150916_bptk_standpunkt_psychische_erkrankungen_fluechtlinge_a9e-ecbf8c9.pdf (Zuletzt eingesehen am 27.11.2023).

Erlangung eines entsprechenden Status als anerkannter Flüchtling ein gleichberechtigter Anspruch besteht, zeigen sich in der Versorgungspraxis weiterhin die o.g. langanhaltenden Hindernisse und Barrieren in Bezug auf Information, Aufklärung, Sprache, transkultureller und diversitätssensibler Kompetenz sowie Schutz vor Diskriminierung.

Insgesamt zeigt sich für die Gesundheitsversorgung Geflüchteter ein Parallelsystem: Rechtlich werden Geflüchtete und Asylbewerber:innen nicht nach regulärem Sozialgesetz, sondern nach dem eigens geschaffenen AsylbLG versorgt; der formale Zugang zur Inanspruchnahme von Leistungen entspricht nicht dem üblichen Vorgehen, sondern wird häufig noch über Behandlungsscheine abgewickelt; auch bei einer elektronischen Gesundheitskarte läuft die Finanzierung nicht über das solidarisch gedachte Krankenversicherungssystem. In der klinischen Versorgungspraxis führen die Begrenzungen und Regelungen nach dem AsylbLG zu einer Reihe von organisatorischen Problemen und ethischen Konflikten für die behandelnden Therapeut:innen, Ärzt:innen und Pflegenden, was wiederum einer Sonderbehandlung und Stigmatisierung geflüchteter Patient:innen Vorschub leistet.[30]

Noch verschärfter stellt sich die Exklusion vom regulärem Sozialversorgungsystem und von den Möglichkeiten medizinischer Behandlung für sogenannte Menschen ohne Papiere dar. Damit sind meist geflüchtete und migrierte Menschen gemeint, die keine oder keine ausreichenden Ausweispapiere zum Nachweis ihrer Identität vorlegen können, keinen regulären Aufenthaltstitel haben und sich undokumentiert in einem Land aufhalten. Tatsächlich ist die Gruppe der Menschen ohne Zugang zu regulärer Gesundheitsversorgung in Deutschland allerdings größer und differenzierter,[31] denn die Problematik betrifft nicht nur Menschen *ohne* ausreichende Ausweispapiere, sondern auch Menschen *mit* Identitätsnachweis aber ohne Krankenversicherung. Situationen der Illegalität oder Irregularität entstehen auf vielen verschiedenen Wegen wie durch abgelaufene Visa oder

[30] Vgl. Sylvia Agbih: »Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge aus ethischer Perspektive: Wo fangen die Fragen an?«. In: Andreas Frewer u.a. (Hg.): *Die kosmopolitische Klinik. Globalisierung und kultursensible Medizin.* Würzburg 2017, S. 41–75 (Jahrbuch Ethik in der Klinik); Gottlieb u. Schülle: »An overview of health policies for asylum-seekers in Germany« (Anm. 6).

[31] Vgl. für diesen Abschnitt Maren Mylius u. Andreas Frewer: »Zugang zu medizinischer Versorgung von MigrantInnen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Zwischen Notfallversorgung, Infektionsschutz und humanitärer Hilfe«. In: *Zeitschrift für Menschenrechte : Zfmr* 9.2 (2015), S. 102–120; Maren Mylius: *Die medizinische Versorgung von Menschen ohne Papiere in Deutschland. Studien zur Praxis in Gesundheitsämtern und Krankenhäusern*. Bielefeld 2016; Caroline Bader, Janina Gaach u. Johanna Offe: *Ver(un)sichert? Wie Ausgrenzung psychisch belastet. Krank und ohne Zugang zu Gesundheitsversorgung in Deutschland. Ärzte der Welt Gesundheitsreport.* München 2022.

Arbeitsgenehmigungen, abgelehnte Asylanträge, Verlust von Arbeitsplätzen, nicht sozialversicherungspflichtige oder nicht gemeldete Arbeitsverhältnisse, durch Menschenhandel und Verschleppung. Betroffen sind sowohl (Arbeits)Migrant:innen aus EU-Staaten sowie Geflüchtete und Migrierte aus Nicht-EU-Staaten. Geflüchtete und Migrierte ohne regulären Aufenthaltstitel können *de jure* die eingeschränkte Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen zur Sicherung des Existenzminimums nach AsylbLG erhalten. *De facto* hindern Unsicherheit und Angst vor (aufenthalts-)rechtlichen Konsequenzen und Sanktionen, Abschiebung und die Sorge, anfallende Kosten nicht aufbringen zu können, an der Inanspruchnahme von Beratung und notwendiger medizinischer Behandlung. Große Unsicherheit und Unklarheit bezüglich der verschiedenen, komplexen Rechtsnormen (insbesondere der Übermittlungspflicht an die Ausländerbehörde[32]), Anspruchsregelungen, administrativen Abläufe und Abrechnungs(un)möglichkeiten besteht ebenso auf Seiten medizinischer Einrichtungen. Ärztinnen und Ärzte, Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe sowie Verwaltungspersonal in Kliniken unterliegen zwar der Schweigepflicht, sind sich aber häufig nicht im Klaren, wie mit der Übermittlungspflicht umzugehen ist; andere öffentliche Stellen wie die Sozialämter, bei denen die Krankenscheine oder elektronischen Gesundheitskarten beantragt werden müssen, unterliegen der Übermittlungspflicht, was eine deutliche Zugangshürde zu medizinischer Versorgung darstellt.[33] Insgesamt führt diese Situation dazu, dass geflüchtete und andere Menschen ohne ausreichende Dokumente und Krankenversicherung kaum in der Regelversorgung auftauchen, sondern durch Nicht-Regierungsorganisationen wie Ärzte der Welt oder MediNetze medizinisch versorgt werden.[34] Diese Versorgungsarbeit wird spendenbasiert und ehrenamtlich geleistet. Aus öffentlichen

[32] Übermittlungspflicht nach § 87 des Aufenthaltsgesetzes.

[33] Dies wurde während der Pandemie (Zugang zu Testung auf SARS-CoV-2 sowie zu COVID-19-Schutzimpfung) zwar nochmals besonders deutlich, erhielt im öffentlichen Diskurs aber kaum Aufmerksamkeit. Die angestoßene politische Auseinandersetzung erbrachte keine grundsätzliche Änderung, allerdinge ist das Bemühen um die Einführung anonymer Krankenscheine gestärkt. Siehe Amira Mohamed Ali u. Dietmar Bartsch: *Kleine Anfrage Deutscher Bundestag. Gesundheitsversorgung für Menschen auf der Flucht und Menschen ohne Papiere in der Pandemie und darüber hinaus.* Berlin 2021. Sowie http://gesundheit-gefluechtete.info/?s=%C3%9Cbermittlungspflicht (Zuletzt eingesehen am 27.11.2023).

[34] MediNetze und MediBüros sind als zivilgesellschaftliche Organisationen für die medizinische Versorgung von Geflüchteten meist Vereine, die als Anlaufstellen fungieren, um Beratung und Vermittlung zu medizinischer Behandlung zu organisieren; Diagnostik und Therapie werden von engagierten Ärzt:innen und anderen Gesundheitsprofessionen unentgeltlich geleistet oder in begrenztem Umfang über Spenden an den Verein finanziert. Siehe http://gesundheit-gefluechtete.info/ueber-uns/ (Zuletzt eingesehen am 27.11.2023).

Geldern finanziert ist die Arbeit der Gesundheitsämter, die auch für Menschen ohne Aufenthaltstitel bzw. Krankenversicherung zuständig sind und in begrenztem Umfang medizinische Versorgung anbieten können, allerdings geht es hier um Untersuchung und Beratung im Sinne von Primärprävention und um die Eindämmung von Infektionskrankheiten. Individualmedizinische Versorgung und Behandlung sind hier weder angestrebt noch leistbar. Die Ausgestaltung der Angebote ist sehr unterschiedlich. Bezüglich des Kontaktes mit einem Amt bestehen für Betroffene Unsicherheit und Zugangshürden.

In der gesundheitlichen Versorgung von Menschen ohne (ausreichende) Papiere lässt sich eine noch vollständigere Exklusion aus dem Regelsystem feststellen wie für Geflüchtete und Asylbewerber:innen mit anerkannten Dokumenten. Medizinisch behandelt werden Menschen in irregulären Situationen zum größten Teil in einem zivilgesellschaftlich organisierten Parallelsystem durch MediNetze und NGOs und damit durch ehrenamtliche, unentgeltliche oder spendenbasierte Arbeit. Insofern ist die Bezeichnung „Parallelsystem“ ein Stück weit irreführend, denn der Begriff suggeriert eine Gleichheit der voneinander getrennten Systeme, die nicht besteht. Die Voraussetzungen und Möglichkeiten sind in hohem Maße unterschiedlich, wobei das nicht reguläre Parallelsystem mit sehr viel weniger Ressourcen und Sicherheit ausgestattet sowie auf die Mitnutzung von Infrastruktur im Regelsystem angewiesen ist. Damit besteht eine Abhängigkeit von der Bereitschaft im Regelsystem, in erkämpften Einzelfällen Ausnahmen zu gewähren, sowie vom Einsatz unvergüteter Arbeitszeit und Spenden.
Wie im weiteren Verlauf der Arbeit dargestellt wird, haben Prozesse von verschränkter Exklusion und Inklusion als Praktiken der Segregation für Geflüchtete und Asylbewerber:innen auf Gesundheit und Gesundheitsversorgung sowie auf *alle Lebensbereiche* dominanten Einfluss.

3) Fragestellung und Vorgehen

Die dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung Geflüchteter in Deutschland sind zentrale Merkmale bzw. formende Faktoren der *Situation* geflüchteter Menschen. Die *normativen Ambiguitäten* und

Widersprüche auf der rechtlichen Ebene, die in den rechtswissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um die Gesetzgebung, insbesondere das AsylbLG, deutlich werden, zeigen sich in der sozialen Praxis als problematische Verschränkung von teilweise Inklusion in und teilweise Exklusion aus einem gesellschaftlichen Versorgungssystem sowie als Ausgrenzung von sozialer Teilhabe insgesamt. Problematisch ist diese Praxis aus ethischer (und grundrechtlicher) Sicht, weil es für die Ungleichbehandlungen keinen mit den gesellschaftlich deklarierten und rechtlich verankerten moralischen Werten vereinbaren, sachlichen Grund gibt, und sie empirisch evident zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Auf dem Spiel stehen zentral die Anerkennung und Achtung aller Menschen als Gleiche und gleichberechtigt. Die Erzählung eingangs hat u.a. die Widersprüche zwischen gewährter und versagter medizinischer Behandlung in einer *konkreten* Situation beschrieben. Um normative Ambivalenzen und Konflikte in der sozialen Praxis, ihre geschichtliche Gewordenheit und ihre Ausprägungen und Auswirkungen auf konkrete Lebens- und Wohnbedingungen im Asyl geht es wesentlich in der vorliegenden Arbeit. Die Entwicklung meines Denkweges zu den genaueren Fragestellungen möchte ich im Folgenden nachzeichnen, um damit die Entscheidungen für mein Vorgehen nachvollziehbar zu erläutern.

a). Entwicklung des Themas

Im Forschungskolleg FlüGe wurde durch die Aufarbeitung der relevanten Fachliteratur zunächst vor allem aus Public Health sowie durch Berichte aus der klinischen Praxis sehr schnell deutlich, dass es in der Gesundheitsversorgung Geflüchteter mannigfache Hürden, Schwierigkeiten und Fragen gibt.[35] In der Beschäftigung mit ethischen Fragen im Themenbereich Gesundheit und Fluchtmigration standen für mich als Teilnehmerin aus der Philosophie zunächst *ethische* Probleme der *medizinischen Behandlung* Geflüchteter in der

[35] Vorträge, Berichte und Diskussionen dazu gab es zu Beginn der Zusammenarbeit im Kolleg bei der Konferenz "Refugee Migration and Health" am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) Bielefeld vom 12.-14. Oktober 2016. Siehe zu dieser und weiteren Veranstaltungen des Kollegs https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/gesundheitswissenschaften/fluege/index.xml#comp_00005e5f19b7_0000004c9a_0c4a (Zuletzt eingesehen am 14.11.2023).

klinischen Praxis im Vordergrund.[36] Dieser Fokus entsprang und entsprach sowohl meiner eigenen beruflichen Erfahrung in der Pflegepraxis als auch meinem Vorwissen um die Problematik aus vorausgehender praxisbezogener und theoretischer Beschäftigung mit Medizin- und Pflegeethik sowie mit Inter- bzw. Transkulturalität in der Gesundheitsversorgung. Mit dem Augenmerk auf die medizinische Versorgung geflüchteter Menschen war schnell eine Auseinandersetzung mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf dem Plan, das (wie zuvor beschrieben) in Deutschland die Sozialleistungen und die Versorgung für Asylbewerber:innen sowie ihren *Anspruch* auf medizinische Versorgung regelt und einschränkt. Zur problematischen Wirkung der Einschränkung des Versorgungsanspruchs durch das AsylbLG sowie weiterer Zugangshürden auf die Gesundheit der Betroffenen gab es bereits zu Beginn des Kollegs Hinweise aus empirischen Studien, Rückmeldungen aus der Versorgungspraxis sowie einige ethische und rechtliche Analysen, die zugleich den ernsten Bedarf an genaueren Untersuchungen zu dieser Problemlage auswiesen.[37] Aus philosophisch-ethischer Sicht beschäftigte mich vor allem die *Ungerechtigkeit* dieser ungleichen Behandlung und die Frage, wie eine solche Regelung zustande kommen und wirksam werden konnte, die so offensichtlich gegen das gesellschaftliche (moralische) Selbstverständnis verstößt, Grund- und Menschenrechte sowie insbesondere das Recht auf Gesundheit(sversorgung) zu achten und Hilfsbereitschaft gerade in gesundheitlichen Belangen zu zeigen. Gesundheit wird in Deutschland als ein sehr hohes (wenn nicht das höchste) Gut angesehen und in einem solidarisch gedachten, sozialstaatlich verankerten Krankenkassensystem soll dem Anliegen nach allen Patient:innen gleichermaßen ausreichende Versorgung zukommen. Die Einschränkung des Versorgungsanspruchs für Asylbewerber:innen erscheint zudem noch unbegründet bzw. erweisen sich Erklärungsversuche wie

[36] Agbih: »Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge aus ethischer Perspektive: Wo fangen die Fragen an?« (Anm. 30).

[37] Siehe bspw. Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer: »„Versorgung von nicht regulär krankenversicherten Patienten mit Migrationshintergrund“«. In: *Deutsches Ärzteblatt* vom 3. Mai 2013; Eichenhofer: »Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge« (Anm. 21); Verina Wild, Deborah Zion u. Richard Ashcroft: »Health of Migrants. Approaches from a Public Health Ethics Perspective«. In: *Public Health Ethics* 8.2 (2015), S. 107–109; Kayvan Bozorgmehr u. Oliver Razum: »Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994-2013«. In: *PloS one* 10.7 (2015), e0131483; Verina Wild: »Gleichberechtigte Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge?«. In: *Bayerisches Ärzteblatt* vom 2016; Patrick Brzoska u.a.: »Reviewing the topic of migration and health as a new national health target for Germany«. In: *International Journal of Public Health* 60.1 (2015), S. 13–20.

Kostenersparnis als faktisch nicht stichhaltig. Aus empirischen Studien gibt es schon länger deutliche Hinweise darauf, dass finanziell im Gesundheitswesen durch diese Einschränkung keine Kosten gespart werden; eher muss wohl in mehrerer Hinsicht ein hoher Preis gezahlt werden, sowohl finanzieller, als auch sozialer und organisatorischer Art (bürokratischer Aufwand, Sonderanforderungen, Ungleichbehandlung) und vor allem erleiden Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schäden, die verhindert werden könnten.[38] Die sehr kontrovers diskutierte und ethisch mehr als fragwürdige politisch intendierte „Abschreckung" Flüchtender durch geminderte Sozialleistungen einschließlich von Gesundheitsversorgung zeigt empirisch nicht die gewünschte Wirkung. In der Migrationsforschung sind die Hypothesen zu sogenannten „push-and-pull-Faktoren" der Migration umstritten bzw. werden inzwischen für weitgehend überholt erachtet, eine einfache Kausalbeziehung lässt sich sicher nicht finden.[39] Trotzdem wurde die Einschränkung des Versorgungsanspruchs durch das AsylbLG während der letzten Jahre nicht aufgehoben, sondern sogar verlängert. Die Frage stellt sich also, welche Funktion diese Regelung hat, und wie sie ethisch zu bewerten ist? Mein Anliegen, eine ethische Auseinandersetzung und Beurteilung aus der *Situation* heraus zu führen und den Kontext zu durchdringen, gewann zunehmend an Gewicht. Als hervorstechend in der Beschäftigung mit dem Feld erwiesen sich (normative) Widersprüche, Ambivalenzen und Konflikte, die vielschichtiger und komplexer sind als nur ein Interessenskonflikt zwischen ökonomischen Kostenerwägungen und dem Menschenrecht auf Gesundheit(sversorgung).

Parallel zur Auseinandersetzung mit der rechtlichen und politischen Lage schärfte sich durch Impulse aus Public Health im interdisziplinären Kolleg mein Blick für den Zusammenhang gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit sowie für die *sozialen Determinanten* von Gesundheit, also die Bedingungen von Gesundheit im *Alltag* wie Ernährung,

[38] Vgl. bspw. Michael Knipper u.a.: *Mipex - Health Strand. Country Report Germany*. Brüssel 2017 (*Migrant Integration Policy Index)*.

[39] Vgl. bspw. Corrado Giulietti: »The welfare magnet hypothesis and the welfare take-up of migrants«. In: *IZA World of Labor* (2014:37); Franck Düvell: »Quo vadis, Migration Studies? The Quest for a Migratory Epistemology«. In: IMIS (Hg.): *Zeitschrift für Migrationsforschung, Vol 1 No 1 (2021): Status, Challenges, and Perspectives of Migration Research.* Osnabrück 2021, S. 215–243 (Zeitschrift für Migrationsforschung); Gianni D'Amato: »Mobilität in turbulenten Zeiten: Herausforderungen gegenwärtiger gesellschaftlicher Transformationen.«. In: IMIS (Hg.): *Zeitschrift für Migrationsforschung, Vol 1 No 1 (2021): Status, Challenges, and Perspectives of Migration Research.* Osnabrück 2021, S. 35–55 (Zeitschrift für Migrationsforschung).

Trinkwasser, Wohnumgebung, Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen, Umwelteinflüsse usw. Gleichzeitig hatte (und habe) ich durch die Einrichtung von Asylunterkünften in unserer räumlichen Nähe und in persönlichen Begegnungen mit den dort lebenden Menschen den *Lebensalltag* von Asylbewerber:innen und die Bedingungen in den Unterkünften vor Augen.[40] Positiv gewendet *ermöglichen* die Regelungen des AsylbLG, dass geflüchtete Menschen überhaupt versorgt werden, mit Unterkunft, Nahrung, zumindest einer medizinischen Notversorgung und Zugang zu einem Asylverfahren. Zugleich aber erscheinen die *Versorgungsbedingungen* in vieler und gerade in gesundheitlicher Hinsicht als sehr belastend. Die Frage kristallisierte sich zunehmend heraus, wie das, *was* an diesen Versorgungsbedingungen so belastend ist, genau verstanden und gefasst werden kann. Und warum Menschen, die oft als besonders vulnerabel erachtet werden,[41] solchen gesundheitlich belastenden Bedingungen ausgesetzt werden, bei gleichzeitiger Einschränkung ihres Anspruchs auf medizinische Versorgung, obwohl dies medizinisch, menschenrechtlich und ethisch gesehen hochproblematisch ist, ökonomisch nicht sinnvoll und (politisch gedacht) als „Abschreckung" faktisch nicht wirksam. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich im Gesundheitsbereich ebenso wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen für Geflüchtete und Asylbewerber:innen vielfältig verschränkte und ambivalente Mechanismen von sozialer Inklusion und Exklusion. Eine Erklärungsmöglichkeit, mit der sich diese Widersprüche theoretisch fassen lassen, ist, sie als Form und *Praxis* von *Othering* zu begreifen. Als Arbeitsdefinition von Othering greife ich zurück auf eine Arbeit aus dem Public Health Kontext von Grove und Zwi:

> „We adopt a framework of 'othering' to explore how refugees as a group are 'constructed' in their place of destination; and how they are set apart from mainstream

[40] Vgl. S. Agbih: »Housing facilities for asylum seekers in Germany: Ethical concerns regarding social exclusion, othering and negative effects on health«. In: *European Journal of Public Health* 29.Supplement_4 (2019).

[41] Die Thematik der (zugeschriebenen) Vulnerabilität hat angeregt durch die Auseinandersetzung mit Fachliteratur aus Public Health einen großen Raum in meiner Arbeit im Forschungskolleg eingenommen, wird in der vorliegenden Schrift allerdings nicht mehr genauer dargestellt, da ich Analysen dazu bereits publiziert und vorgetragen habe. An entsprechenden Stellen fließen diese Untersuchungen mit ein. Siehe bspw. Sylvia Agbih: »Zum Gebrauch und normativen Gehalt der Begriffe Vulnerabilität und Bedürftigkeit im Kontext der Gesundheitsversorgung geflüchteter Menschen.«. In: Anna C. Nowak, Alexander Krämer u. Kerstin Schmidt (Hg.): *Flucht und Gesundheit. Facetten eines interdisziplinären Zugangs.* Baden-Baden 2021, S. 89–107 (Z'Flucht Sonderband); Sylvia Agbih: »Understanding vulnerability and deliberations on justice - the case of health care for refugees and asylum seekers in Germany.«. In: Florian Steger u.a. (Hg.): *Migration and Medicine.* [S.l.] 2020, S. 105–126.

> communities. 'Othering' is a process that ›serves to mark and name those thought to be different from oneself‹ (Weis, 1995). 'Othering' defines and secures one's own identity by distancing and stigmatising an(other). Its purpose is to reinforce notions of our own 'normality', and to set up the difference of others as a point of deviance. The person or group being 'othered' experiences this as a process of marginalisation, disempowerment and social exclusion. This effectively creates a separation between 'us' and 'them'." [42]

In der vorliegenden Untersuchung geht es dabei nicht darum, eine theoretische Auseinandersetzungen mit Konzepten von Othering zu führen, sondern um die Beschreibung und Einordnung von Phänomenen in der Lebenswelt, die als Ausdruck oder Praxis von Othering verstanden werden können. Dieses (Vor)Verständnis wird in der weiteren Arbeit vorausgesetzt bzw. als Grundlage genutzt und steht gewissermaßen im Hintergrund Pate für die Frage, entlang welcher Unterscheidungsmerkmale verschränkte Exklusions-Inklusionsprozesse stattfinden; diese Frage wiederum führt zu einer Auseinandersetzung mit rassifizierenden Gruppenzuschreibungen und Rassismen, sowie weiteren, sich überlappenden Unterscheidungslinien und sozialen Kategorisierungen, wie (wertenden) Zuschreibungen von Fremdheit, Klasse, Geschlechterrollen, Religiosität und Bildung.

Weitere für das Thema der Gesundheitsversorgung Geflüchteter und für mich als Philosophin relevante Diskursstränge, sind die in der politischen Philosophie angesiedelte, schon länger bestehende Auseinandersetzung mit Gesundheitsgerechtigkeit (Just Health) und die etwas jüngere Migrationsethik. Im Diskurs zu Just Health werden Fragen danach bearbeitet, welche gesundheitlichen Un*gleichheiten* auch un*gerecht* sind, wer welche Verantwortung für deren Ausgleich trägt, ob und wie Bedürfnisse und (gesundheitliche) Bedürfnisorientierung als normative Prinzipien im Hinblick auf Gesundheit und Gesundheitsversorgung gelten können bzw. sollen; zentral ist des Weiteren die Reflexion ethischer Werte und Prinzipien im Kontext der Gesundheitsversorgung, wie beispielsweise

[42] Den theoretischen Impuls und die zitierte Arbeitsdefinition von *Othering* verdanke ich der AEM (Akademie Ethik in der Medizin) AG *Kulturelle Diversität im Gesundheitswesen* mit der wir den Beitrag von Grove und Zwi gemeinsam gelesen und besprochen haben. Für die weitere kritische Diskussion danke ich insbesondere Hürrem Tezkan-Güntekin, Nurcan Akbulut und Judith Wenner, von deren scharfsinnigem und differenziertem Denken ich viel lernen durfte. Natalie J. Grove u. Anthony B. Zwi: »Our health and theirs: forced migration, othering, and public health«. In: *Social Science & Medicine* 62.8 (2006), S. 1931–1942, hier S. 1933. Die Autor:innen zitieren aus: Weis, L. (1995). Identity formation and the process of 'othering': unravelling sexual threads. Educational Foundations, 9, 17–33.

(Verteilungs-)Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Fairness sowie Fragen im Umgang mit knappen Ressourcen.[43] In der Migrationsethik sind im Zusammenhang mit Einwanderung die Souveränität von Staaten, Rechte, Pflichten und Verantwortung eines Staates gegenüber Bürger:innen und Nicht-Bürger:innen, die Thematik der (offenen) Grenzen und Fragen nach Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen wesentliche Themen.[44] Die Diskurse zu Just Health und zu Migrationsethik überschneiden sich teilweise in Fragen zu globaler Gerechtigkeit und globaler Gesundheit(sversorgung), ein zentraler Fokus ist in diesem Zusammenhang das Menschenrecht auf Gesundheit und die Frage, was ein solches Menschenrecht in Bezug auf die Verantwortung eines Staates für die gesundheitliche Versorgung von Bürger:innen und Nicht-Bürger:innen bedeutet.[45] In diesen Diskursen wird in weiten Teilen auf einer abstrakteren bzw. *idealen* Ebene gearbeitet. Zwischen den unbenommen wichtigen Diskussionen, Ergebnissen und Erkenntnissen aus dieser Tradition *idealer* und selbst der *nicht-idealen* Philosophie*,* und den *realen* nicht-idealen Zuständen im Asyl, bestand für mich gedanklich und theoretisch eine Lücke, die es mir schwer machte, konkrete, differenzierte und an die politische und soziale Praxis anschlussfähige analytische Ergebnisse, Argumente oder ethische Einschätzungen zu erarbeiten. Um eine kontextbezogene *kritisch-ethische* Einordung überhaupt vornehmen zu können, bestand die Aufgabe aus meiner Sicht darin, zunächst das Feld und die *Phänomene* darin besser zu verstehen, kritisch aufzuarbeiten und gewissermaßen zu sortieren. Mein philosophisch-interdisziplinärer Versuch besteht nun sozusagen darin, die „messiness" der nicht-idealen Welt durch eine *phänomenologisch sozialphilosophische und auf empirische Ergebnisse zurückgreifende*

[43] Vgl. bspw. Norman Daniels: *Just health. Meeting health needs fairly*. Cambridge 2008; Sridhar Venkatapuram u. Michael G. Marmot: *Health justice. An argument from the capabilities approach*. Cambridge u. Malden, MA 2011; Gopal Sreenivasan: »Why Justice Requires Rationing in Health Care«. In: Rosamond Rhodes, Margaret Battin u. Anita Silvers (Hg.): *Medicine and Social Justice* 2012, S. 143–154; Thomas Schramme: *Theories of health justice. Just enough health*. Lanham, Maryland 2019;

[44] Vgl. bspw. Joseph Carens: *The Ethics of Immigration*. Oxford 2013 (*Oxford Political Theory)*; Andreas Cassee: *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*. Berlin 2016; Chandran Kukathas: »Are refugees special?«. In: Sarah Fine u. Lea Ypi (Hg.): *Migration in political theory. The ethics of movement and membership.* Oxford 2016, S. 249–268; David Miller: *Fremde in unserer Mitte. Politische Philosophie der Einwanderung*. Berlin 2017.

[45] Vgl. bspw. Gillian Brock: »Global Justice, Cosmopolitan Duties and Duties to Compatriots. The Case of Healthcare«. In: *Public Health Ethics* 8.2 (2015), S. 110–120; Gopal Sreenivasan: »Health care and human rights: against the split duty gambit«. In: *Theoretical Medicine and Bioethics* 37.4 (2016), S. 343–364; Jonathan Wolff: »The Human Right to Health«. In: S. R. Benatar u. Gillian Brock (Hg.): *Global health. Ethical challenges.* Cambridge, United Kingdom u. New York, NY 2021, S. 110–121.

Untersuchung für weitere (politik)philosophische, gerechtigkeitstheoretische und (migrations-)ethische Analysen zugänglich(er) zu machen. Das heißt m.E., die Lebenssituation geflüchteter Menschen sowohl in ihren alltäglichen Gegebenheiten als auch in ihrer strukturellen (politischen, rechtlichen, ökonomischen, sozialen) Bedingtheit zu untersuchen und Zusammenhänge zwischen den „Mikrophänomenen" im Alltag und den gesellschaftlichen, politischen und globalen „Makrostrukturen" analytisch herzustellen. Als theoretisch fundierter Ansatz erwies es sich dafür als ausgesprochen gut geeignet in den Blick zu nehmen, inwiefern sich die Situation Geflüchteter als *Lebensform* verstehen lässt. Wertvolle Impulse zu *Asyl als Lebensform*[46] und Einsichten in das Feld konnte ich aus den sozialanthropologischen Arbeiten von Didier Fassin et al. gewinnen. Sozialphilosophisches Fundament für meine Analyse von Asyl als Lebensform wurde Rahel Jaeggis *Kritik von Lebensformen*.[47] Als ein weiterer zentraler Aspekt rückte durch die vertiefte Beschäftigung mit den Lebensbedingungen im Asyl konkret die Unterkunftssituation Geflüchteter und damit die Frage nach der Bedeutung von Lebens*räumen* und *Orten* in den Fokus. In der Beschäftigung mit *Asyl als Lebensform und Lebensort* kreist die iterierende gedankliche Bewegung zwischen *globalen* und *konkreten alltäglichen* Phänomenen um die Zusammenhänge beider.

> „Was immer aber diese als Lebensformen bezeichneten Gebilde umfassen mögen: Alltagssprachlich drückt sich in der Thematisierung von Lebensformen ein Interesse an den alltäglichen, lebensbestimmenden Orientierungen und den informellen Weisen der Lebensgestaltung aus, die eine Gesellschaft prägen, ein Interesse daran also, wie Menschen leben, was sie tun und wie sie es tun."[48]

Hinzufügen möchte ich: Es drückt sich darüber hinaus mein Interesse daran aus, wie die Strukturen, Muster und Bedingungen entstehen, in denen Menschen leben (müssen), um diese verändern zu können hin zu gerechteren, menschenwürdigeren und lebensfreundlicheren Möglichkeiten. Betonen möchte ich, dass die Art der Betrachtungsweise sozialer Praktiken vor allem die kleinen, unscheinbaren, selbstverständlichen Vollzüge des Alltags,

[46] Vgl. Didier Fassin, Matthew Wilhelm-Solomon u. Aurelia Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa«. In: *Current Anthropology* 58.2 (2017), S. 160–187.
[47] Rahel Jaeggi: *Kritik von Lebensformen*. 2. Aufl. Berlin 2014 (*Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft)*.
[48] Ebd.

gewissermaßen das Grundgewebe unseres alltäglichen Lebens als Menschen in seinen mannigfachen, vielschichtigen Bezügen beleuchtet. Genau diese alltäglich wiederkehrenden Muster, Möglichkeiten und verwehrten Möglichkeiten sind relevant, da sie wesentlich sind für Sinnstiftung und ein im ethischen Sinne gutes, selbstbestimmt geführtes, erfülltes Leben und weil es gerade auch die wiederkehrenden Vollzüge und Erlebnisse sind, die auf physisches, psychisches und soziales Befinden und auf Gesundheit wirken. Diese quasi mikroskopische Ansicht ist für ein Verständnis ethischer Problemstellungen m.E. wichtig, muss aber um den größeren Kontext gesamtgesellschaftlicher, politischer und globaler Zusammenhänge erweitert werden, um der Problematik des Asyls überhaupt gerecht zu werden sowie ihre Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit tatsächlich zu verstehen. Die oft mit dem zugegebenermaßen unscharfen Begriff der „Strukturen" betitelten, aber eben nur schwer zu erfassenden politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und noch dazu lokalen *und* globalen Bedingungen und Verflechtungen wirken in komplexer Weise *auf* und *in* alltäglichen sozialen Praktiken. Die strukturellen Bedingungen und die mit ihnen zusammenhängenden Praktiken sind nicht zufällig so, wie sie sind, und weisen wiederkehrende Muster auf.

b). Interdisziplinäre Ansätze und methodisches Vorgehen

„Die gut erzählte Geschichte ist das Zuhause der Reflexion."[49]

Arno Geiger

Wie kann sich die Philosophie und wie kann ich mich als Philosophin der „messiness" der konkreten Situation nähern? Was heißt es, philosophisch-ethisch eine *aktuelle* Situation, die nicht meine eigene ist, an der ich gleichwohl als Mensch und als Bürgerin mitbeteiligt bin, kritisch zu untersuchen? Wie können Empirie und Ethik in ein Verhältnis gesetzt und eine ethische Einordnung im Kontext bzw. aus der Situation heraus entwickelt werden? Ohne das zu hoch gesteckte Ziel vollständiger Antworten auf diese Fragen anzustreben,

[49] Arno Geiger: *Grenzgehen. Drei Reden*. München 2011, S. 1 (*Edition Akzente)*.

möchte ich sie gewissermaßen performativ beantworten, indem ich in dieser Arbeit methodische Möglichkeiten auslote und explorativ erprobe. Inspiriert durch die Auseinandersetzung mit interdisziplinärer Arbeit allgemein und insbesondere durch die qualitative Methodenwerkstatt im FlüGe-Kolleg, erschien es mir eine wesentliche und bereichernde Möglichkeit, über den reinen Austausch zwischen den unterschiedlichen Disziplinen hinaus zu gehen und die Perspektiven, Ergebnisse, Vorgehensweisen und Instrumentarien anderer Disziplinen für die eigene fruchtbar zu machen, soweit das inhaltlich sinnvoll ist. Für die Thematik und das Anliegen meiner Arbeit Empirie und Ethik kontextbezogen zu verbinden, erwies es sich tatsächlich als gewinnbringend, qualitative sozialwissenschaftliche Methoden zumindest in Ansätzen zu nutzen. Die reflexive thematische Analyse nach Clarke und Braun (rTA) stellte sich dabei für die Aufarbeitung und Ordnung des empirischen Materials, das ich nutzen wollte, regelrecht als Schlüssel heraus.[50] Diese Vorgehensweise erlaubt es, aus berichteter Erfahrung, also aus *Erzählungen* Betroffener wie Beobachtender, die Lebenswelt im Kontext Asyl ein Stück weit zu ergründen und das Feld zu ordnen bzw. grundlegende Aspekte besser zu verstehen und die *Muster* in den Bedingungen und Praktiken erkennen zu können. Dies ermöglicht mir meinem Anliegen entsprechend, immer wieder *induktiv* von der Situation ausgehend zu arbeiten, gleichwohl mit der Klarheit darüber, dass mein Blick von theoretischen Vorannahmen geprägt ist und die aus empirischen Studien stammenden Zitate sowie Beobachtungen der Forschenden keinen unvermittelten Zugang zur Lebenswelt im Asyl darstellen. Dennoch ermöglicht dieses Vorgehen Phänomene sozialer Praxis und die Erfahrungen der Menschen, die in den Bedingungen des Asyl leben (müssen), zumindest ein Stück weit einzubeziehen und mit anderen Wissensquellen wie quantitativen Studien sowie eigenen Erfahrungen und Einsichten in Beziehung zu setzen. Die Vielfalt methodischer Zugänge, von Erkenntniswegen und Wissensarten halte ich für epistemisch sehr wertvoll. Mein methodisches und epistemisches (noch fragendes) Anliegen könnte in Anlehnung an die *grounded theory*[51] als ein auslotender Versuch für eine

[50] Siehe Virginia Braun u. Victoria Clarke: *Thematic analysis. A practical guide*. Los Angeles u.a. 2022. Die Methode und mein Vorgehen sind im Kapitel näher beschrieben.

[51] Die „Grounded Theory" ist ein von Barney B. Glaser und Anselm L. Strauss entwickeltes Verfahren qualitativ-interpretativer Sozialforschung; sie stellt eher einen facettenreichen Forschungsstil dar als *eine* Methode. Die Besonderheit der Grounded Theory liegt in ihrer Ausrichtung auf *Theoriebildung* im Verhältnis von Empirie und Theorie. Durch das Hineingehen ins Feld mit reflektierten konzeptuellen Vorannahmen, aber nicht festgelegten

Art *(empirically) grounded philosophy* beschrieben werden, die Erkenntniswege der *narrativen Ethik*[52] und der *qualitativen Sozialwissenschaft* in Ansätzen verbinden möchte. Beide Zugänge scheinen mir sich darin zu treffen, dass Erzählung als menschliche Weise der *Deutung des eigenen Lebens im sozialen Kontext* immer individuell und überindividuell zugleich betrachtet wird – insofern sind Geschichten „das Zuhause der Reflexion."[53] Auch deswegen steht die Schilderung einer konkreten Situation am Beginn dieser Arbeit. Bei dem Versuch eines integrativen Vorgehens steht nicht die strenge, genaue Übertragung der Methoden im Vordergrund, sondern die Bereicherung von Erkenntnisprozessen und das Anliegen, Verbindung zu schaffen zwischen empirischer Forschung und philosophischer Reflexion. Diesen Versuch interdisziplinärer, explorativer wissenschaftlicher Arbeit möchte ich mit dieser Untersuchung ebenso zur Diskussion stellen wie die inhaltlichen Ergebnisse.

Nicht zuletzt liegt die Intention der Untersuchung in einer angemessenen Kritik. Angemessen insofern die Kritik *in der Sache* aufzeigbar und ethisch begründbar ist. Für eine umfassendere und fokussierte ethische (beispielsweise gerechtigkeitstheoretische) Analyse versteht sich diese Arbeit allerdings eher als Vorbereitung des Feldes. Die Darstellung der Situation verbleibt dabei aber nicht lediglich in Deskription, sondern kritisch-ethische Reflexion und Einordnungen laufen gewissermaßen mit, auch wenn

---

Kategorien, durch Auffinden und Klären der Kategorien und Items *im Feld*, daran anschließend wiederum weiterer theoretischer Arbeit, dann wieder ins Feld etc., wird in einem iterativen Prozess Theorie erarbeitet und entwickelt. Im Verständnis von „Wirklichkeit" und „Theorie" bemerkt Strübing, dass es sich bei Grounded Theory um eine „… sehr spezifische Form eines systematisch-experimentellen Wirklichkeitszugangs handelt, der einer klaren, wissenschaftstheoretisch orientierten Entdeckungs- und Falsifikationslogik unterliegt, wie sie vor allem von C.S. Peirce und J. Dewey entwickelt wurde." Jörg Strübing: *Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils*. 3. Aufl. Wiesbaden 2014, S. 2 (*Lehrbuch)*; vgl. zudem Barney G. Glaser u. Anselm L. Strauss: *The discovery of grounded theory. Strategies for qualitative research*. London u. New York 2017; Juliet M. Corbin u. Anselm L. Strauss: *Basics of qualitative research. Techniques and procedures for developing grounded theory*. 3. Aufl. Los Angeles, Calif. 2008.

[52] Ansätze *narrativer Ethik* reflektieren Geschichten in ihren vielfältigen Funktionen und Formen als Teil menschlicher Widerfahrnisbewältigung, Identitätskonstruktion, Wertereflexion und Mitteilung; darüber hinaus betrachtet wird die grundlegende Erzählstruktur des menschlichen Erlebens bzw. der Reflexion und Deutung des Erlebten. Wesentliche Erkenntnisse bergen Erzählungen für die Ethik auch durch die Möglichkeit der Einnahme verschiedener Perspektiven und die Einübung moralischer Urteilskraft. In persönlichen Geschichten, Einzelfallschilderungen und Berichten konkreter Situationen erscheinen zugleich überindividuelle Topoi, Normen und Wertorientierungen; Formen von Teilsein und Verstrickungen werden deutlich. Siehe Karen Joisten: *Narrative Ethik. Das Gute und das Böse erzählen*. Berlin. 2007 (*Deutsche Zeitschrift für Philosophie)*; Johannes Fischer: *Sittlichkeit und Rationalität. Zur Kritik der desengagierten Vernunft*. Stuttgart 2010 (*Forum Systematik)*; Johannes Fischer: *Verstehen statt Begründen. Warum es in der Ethik um mehr als nur um Handlungen geht*. Stuttgart 2012.

[53] Geiger: *Grenzgehen* (Anm. 49), S. 1.

problemgeladene Aspekte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht immer ausgeführt, sondern oft nur als solche aufgezeigt werden können. Damit besteht ein weiterer Versuch, nämlich der, Asyl nicht nur als Lebensform zu fassen, sondern auch Ansätze auszuweisen für eine *Kritik* dieser Lebensform. Nach Jaeggis Auffassung bedarf die Kritik von Lebensformen einer *immanenten* Kritik, die

> „*»objektive Kritik«* (Arnold Ruge) [ist], insofern sie sich »von der Sache her« nahelegt und nicht bloß von der subjektiven kritischen Intention der Kritikerin ausgeht.(24) »Objektiv« soll hier, wohlgemerkt, nicht (nur) bedeuten, dass diese Kritik in Anspruch nimmt, wahr oder gültig zu sein, sondern dass sich, wenn man es paradox zuspitzen will, hier die Dinge selbst kritisieren. Eine solche Kritik ist also »objektiv«, sofern sie als kritischer Nachvollzug der auf Seiten der Objekte (der Verhältnisse) liegenden Spannungsverhältnisse, Krisenmomente oder Defizite auftritt. Es ist die Existenz von wirklichkeitsimmanenten Konflikten und Widersprüchen und damit der Zusammenhang von Krise und Kritik, den eine solche Form der Kritik ins Bewusstsein rückt."[54]

Dass die Situation des Asyls konflikthafte Spannungsverhältnisse und Krisenhaftigkeit aufzeigt und Kritikmomente nahelegt, soll im Verlauf der Untersuchung gezeigt werden und damit zumindest eine Annäherungen an eine immanente Kritik geschaffen werden.

c). Selbstreflexion der eigenen Position

Die Frage nach Objektivität, ihrer Bedeutung und Herstellung, wird in der *qualitativen* Sozialforschung eng im Zusammenhang mit der Rolle und Position der Forschenden gesehen. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist hier die Transparenz der Analyse und Interpretation, die zentral durch die Reflexion der eigenen Position und Perspektive als Forschende:r hergestellt wird. Die in der *quantitativen* Forschung üblichen Kriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität werden in qualitativen Ansätzen anders verhandelt bzw. die Qualität dieses Forschungsprozesses und der Daten erfordert andere Vorgehensweisen. Objektivität im Sinne quantitativer Forschung zielt auf Personenunabhängigkeit ab. Qualitative Forschung sucht gewissermaßen durch bewusst gemachte Subjektivität „objektive",

[54] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 279.

unabhängige Einsichten und Erkenntnisse zu ermöglichen, denn wenn subjektive Vorannahmen, Einflüsse und Prägungen klar erkannt und benannt werden, können Einschätzungen und Urteile sich davon unabhängig(er) machen. Subjektivität wird damit durch transparente Reflexion für die Analyse produktiv gemacht. Eine Erläuterung zu Grounded Theory verdeutlicht dieses für die qualitative Sozialforschung grundlegende Verständnis:

> „Die Grounded Theory findet in dieser Überlegung ihre Begründung für die in der interpretativen Sozialforschung gängige Vorstellung, die Forschenden seien nie allein neutrale Beobachter, sondern zwangsläufig als Interpreten ihrer Daten und als Entscheider über den konkreten Gang der theoretischen Argumentation immer auch Subjekte des Forschungsprozesses. Strauss' Argument lautet also, stark verkürzt: Wenn Forschung Arbeit ist und Arbeit als dialektisches Wechselverhältnis zwischen Subjekt und Objekt aufgefasst wird, dann muss das Resultat des Prozesses, die erarbeitete Theorie, immer auch ein subjektiv geprägtes Produkt sein."[55]

Die Reflexion der eigenen Position und Perspektive stellt auch in der reflexiven Thematischen Analyse (rTA) eine zentrale Aufgabe im gesamten Forschungsprozess (Auswahl von Themenbereich, Fragestellung, Methode, Erhebung und Interpretation von Daten, Zusammenfassung der Ergebnisse etc.) dar und ist Teil des Forschungsberichts.

Im Laufe der interdisziplinären Auseinandersetzung mit diesen Forschungsansätzen, Methodologien und Methoden, sowie mit Interdisziplinarität an sich, stellten sich hier für mich zwei Fragen: Was bedeutet dieser Blick auf die Positionalität Forschender für (m)eine philosophische Arbeit mit interdisziplinärer Ausrichtung? Und was könnte eine eigene Positionierung in der Philosophie und für das Philosophieren bedeuten? Auch wenn Philosophie klassischerweise nicht empirisch sondern theoretisch arbeitet, scheint mir die Frage nach der Positionalität relevant, denn auch auf einer abstrakteren analytischen Ebene ist zu bedenken,

> „dass jeder Versuch zu ‚erkennen' was ‚der Fall ist', immer schon jenes umfangreiche Klassifikationssystem voraussetzt, das tief in unserer Sprache verankert ist und auf das

[55] Strübing: *Grounded Theory* (Anm. 51), S. 12.

> wir nicht erst beim Benennen von Phänomenen, sondern schon bei deren wahrnehmungspraktischer Auswahl und Abgrenzung unweigerlich zurückgreifen."[56]

Eine Einsicht, die gerade in der Philosophie insbesondere seit dem Linguistic Turn intensiv bedacht und diskutiert wird. Über Sprache und Klassifikationssysteme hinaus hat auch die soziale Position der Forschenden, ihre Vorerfahrungen, Anknüpfungspunkte zum Thema und die Art der Beobachterperspektive Einfluss auf die Frage-, Analyse- und Erkenntnisprozesse. Was wir als forschende Menschen sehen können, hängt (auch) von unserer Position oder anders gesagt Situiertheit ab.[57] An dieser Stelle ebenfalls durch die qualitative Sozialforschung angeregt, möchte ich im Sinne interdisziplinären Lernens zumindest in kleinen Schritten erproben, wie eine Positionierung als Autorin in der Philosophie aussehen könnte und was sich daraus ergibt. Auch wenn eine solch dezidierte und verschriftlichte Reflexion eigener Forscherperspektive bisher in der Philosophie eher unüblich ist, so ist doch Selbstreflexivität dem philosophischen Denken und Arbeiten nicht fremd. Ein aktuelles Beispiel in der Philosophie für die Thematisierung eigener Situiertheit und Erfahrung ist in Rolf Elberfelds 2021 erschienenen Buch „Dekoloniales Philosophieren"[58] zu finden, auf das ich auch im weiteren Verlauf der Arbeit noch rekurriere. Mit Bezug zum Inhalt der Auseinandersetzung beschreibt Elberfeld eigene Erkenntnisprozesse und Denkwege im interkulturellen und dekolonialen Philosophieren. Damit klärt er seinen Zugang und seine Perspektive, was wiederum ein erweitertes Verständnis und eine klarere Einordnung der Analysen erlaubt. Zudem eröffnete das die interessante und erkenntnisreiche Erfahrung, dass diese Positionierung auf mich zurückwirkte, denn ich begann im Spiegel des Autors meine eigene Perspektive und Position als Leserin zu hinterfragen, mehr und anders, als

[56] Strübing: *Grounded Theory* (Anm. 51), S. 57.

[57] Der durch die feministische Theorie angeregte Diskurs zu „Situated Knowledges" wird sowohl in den Sozialwissenschaften theoretisch aufgenommen und praktisch umgesetzt (siehe als aktuelles Beispiel Bianca Jansky: »Disclosing Otherness: Situated Knowledges and the Politics of Ethnographic Approaches to the #WeAreNotWaiting Movement in Type 1 Diabetes and Beyond«. In: *Journal of Contemporary Ethnography* (2023)) als auch im philosophischen Bereich in der Sozialepistemologie geführt und steht in enger Verbindung zu Fragen von epistemischer Ungerechtigkeit und Intersektionalität, die auch für diese Untersuchung wichtige theoretische Impulse darstellen. Siehe Donna Haraway: »Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective.«. In: *Feminist Studies* 14.3 (1988), S. 575–599; Heidi Grasswick: »Feminist Social Epistemology«. In: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*; Nira Yuval-Davis: »Situated Intersectionality and Social Inequality«. In: *Raisons politiques* N° 58.2 (2015), S. 91–100.

[58] Rolf Elberfeld: *Dekoloniales Philosophieren. Versuch über philosophische Verantwortung und Kritik im Horizont der europäischen Expansion*. Hildesheim u.a. 2021 (*Histories of philosophies in global perspectives Series 3. Theoretical contributions)*.

ich es sonst gewohnt war. Zumal er zu einem Thema schreibt – Philosophie im Licht der europäischen Expansion – das ihn als Autor und mich als Leserin direkt in der Rolle als Philosoph:in betrifft. Tatsächlich wäre es merkwürdig einen „Versuch über philosophische Verantwortung und Kritik im Horizont der europäischen Philosophie“ zu schreiben, ohne die eigene involvierte Position dabei zu reflektieren. Dennoch scheint es hinsichtlich des Üblichen in der akademischen Philosophie erklärungs- und begründungsbedürftig.[59] Was wiederum kein Schaden ist, insofern es Teil wissenschaftlicher Verantwortlichkeit ist, das eigene Vorgehen zu begründen.

Ein weiteres Beispiel der Klärung eigener Bezüge in der Generierung von Wissen stammt aus der Sozialanthropologie von Didier Fassin, ebenfalls ein Autor, auf dessen Arbeiten zu Flucht, Asyl und Gesundheit ich in meiner Untersuchung wesentlich zurückgreife:

> “Moreover, at different moments, I have been involved in these issues via what one may call “observant participation” (as opposed to “participant observation”), as a physician writing medical certificates, as an activist chairing the French Committee for the Exiles, and more simply as a citizen involved in public debates in France. In other words, my reflection could be viewed as inscribed at the crossroads of classical ethnography and public anthropology.”[60]

Fassin legt damit offen, aus welchen zusätzlichen beruflichen und persönlichen Wissensquellen sich seine akademische, sozialanthropologische Arbeit speist und wodurch sein Blick auf die Thematik Asyl und Gesundheit geprägt ist.

In Bezug zum Themenbereich dieser Arbeit, in der es um Flucht, Asyl, Gesundheit, soziale und gesundheitliche Versorgung, soziale Determinanten von Gesundheit und (auch) um Prozesse von Rassifizierung und sozialer Exklusion geht, erscheint es mir grundsätzlich

[59] „Von Anfang an werde ich auch persönliche Erfahrungen mit ins Spiel bringen, was im akademischen Diskurs der Philosophie noch immer ungewöhnlich ist. Im Horizont dekolonialer Kritik scheint mir dieses Vorgehen aber unvermeidlich, da es auch um ethische Fragen und die Übernahme von persönlicher Verantwortung geht. Der hier vorgelegte Versuch möchte daher ein Baustein sein, um *Vergangenheit und Zukunft* des Philosophierens kritisch und ethisch verantwortlich weiter zu erforschen und zu gestalten.“ Elberfeld: *Dekoloniales Philosophieren* (Anm. 58), S. 18. Kursivsetzung wie im Original.

[60] Didier Fassin: »The Precarious Truth of Asylum«. In: *Public Culture* 25.1 (2013), S. 39–63, hier S. 41.

relevant zu klären, dass ich aus der privilegierten Position einer *Weißen*[61] Akademikerin und Staatsbürgerin in Deutschland schreibe. Das bedeutet, dass ich viele der prägenden Erfahrungen der Menschen, die im Asyl leben, und über deren Situation ich nachdenke und schreibe, nie durchleben musste. Persönlich musste ich keine Fluchterfahrungen in meinem Leben machen, merke allerdings, wie mir in Resonanz zu den Berichten und Erzählungen Geflüchteter eigene Fremdheitserfahrungen und die Erfahrungen von Flucht und Migration in meiner Familie im Lauf der Arbeit sehr viel präsenter geworden sind.

Es gibt immer viele Möglichkeiten ein Thema zu fassen, zu befragen und zu bearbeiten. Wie es letztlich gefasst wird, ist Ergebnis vielfältiger Faktoren und Prozesse. Ein Teil solcher Einflüsse sind Zugangsvoraussetzungen und Prägungen des eigenen beruflichen Werdegangs, in meinem Fall berufliche Ausbildung und Arbeitserfahrung in der Pflege sowie akademisch ein Magisterstudium mit zwei Hauptfächern: Philosophie und soziale Verhaltenswissenschaften, also ein Fach, in dem theoretisch, und eines, in dem auch viel empirisch gearbeitet wird. Diese Bezüge sind mir im Lauf der Arbeit bei dem Versuch, mir meine Perspektive bewusst zu machen, sehr deutlich geworden bzw. bin ich mir selbst „auf die Schliche" gekommen, besonders in meinem Geprägt-Sein durch die Pflege. In der Analyse des Lebensalltags im Asyl arbeiteten meine Gedanken von mir zunächst unbemerkt entlang eines Rasters der sogenannten „Aktivitäten des täglichen Lebens" – eine der ersten pflegetheoretischen Lerninhalte meiner Ausbildung.[62] Selbst die Thematisierung des *Alltags* an sich ist ein Urthema der Pflege, die nahe an leiblicher Bedürftigkeit die Schwierigkeiten selbstverständlicher Alltagsvollzüge in Situationen von Krankheit, Gebrechlichkeit oder Behinderung begleitet und zu unterstützen versucht. Mein Blick auf Gesundheit ist kein vorrangig medizinischer, es kommen mir (höchstwahrscheinlich) andere Fragen und Problemstellungen zuerst in den Sinn als Forschenden mit anders geschultem Blick. Durch das

[61] „Weiß" wird ebenso wie „Schwarz" in der vorliegenden Arbeit mit Großbuchstaben geschrieben, wenn es um die Bezeichnung einer sozialen Position geht; damit ist nicht eine Hautfarbe gemeint. Geläufig ist mittlerweile auch, *weiß* in diesem Sinn klein geschrieben kursiv zu setzen. Da ich die Kursivsetzung für die Betonung vorbehalten möchte, habe ich mich für die Großschreibung entschieden. Weitere Erläuterungen zum Verständnis von Rassismus folgen im nächsten Abschnitt. Zu diskriminierungssensibler Sprache siehe: Leman Bilgic u.a.: »Diskriminierungssensible Sprache in der Forschung zu Migration und Gesundheit – eine Handreichung«. In: *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz* 65.12 (2022), S. 1316–1323; Neue deutsche Medienmacher e.V.: *NdM-Glossar. Wörterverzeichnis der Neuen deutschen Medienmacher*innen (NdM)*. 2019.

[62] Vgl. Liliane Juchli: *Krankenpflege. Praxis und Theorie der Gesundheitsförderung und Pflege Kranker ; 96 Tabellen*. 5. Aufl. Stuttgart u. New York 1987 (*Thieme schafft Wissen)*.

Bemerken und Nachdenken über dieses innere Denk- und Ordnungsrasters konnte die Entscheidung, in der vorliegenden Arbeit pflegepraktische und pflegewissenschaftliche Konzepte zu nutzen, reflektiert und begründet erfolgen. Der direkte Bezug wird an relevanten Stellen ausgewiesen. Eine weitere Kontinuität liegt in der intensiven Beschäftigung mit Fallgeschichten, die mir seit meinem Studium, das ich parallel zur beruflichen Tätigkeit in der Pflege absolvierte, besonders nahe liegt. Das Anliegen, Erfahrungen in der Praxis mit theoretischer Reflexion und Konzeptualisierung zu verbinden, begründet mein Interesse an klinischer Ethik, ethischen Fallbesprechungen, Narrativität und Urteilskraft sowie an den grundlegenden Fragen nach dem Verhältnis von Gültigkeitsansprüchen moralischer Normen oder ethischer Prinzipien und konkreten Situationen. Oft problematische Umgangsweisen mit (zugeschriebener) kultureller Fremdheit in der klinischen Praxis gaben auch den Impuls zur Beschäftigung mit Interkulturalität, Migration und Gesundheit. Während der Arbeit im FlüGe Kolleg verschob sich mein Erfahrungsbereich allerdings in zivilgesellschaftliche Räume der Asylhilfe sowie in private Begegnungen, da ich nicht mehr beruflich in der Pflege tätig bin.

Eine Prägung aus der philosophischen Ausbildung, für die ich aber zugleich meine eigene Verantwortung nicht abstreiten möchte, ist die Unkenntnis philosophischer Arbeiten aus dem globalen Süden. Perspektiven, die nicht aus Positionen des globalen Nordens denken und argumentieren, fehlen meiner Wahrnehmung nach in klassischen Diskursen der politischen Philosophie und der Migrationsethik. Als mir das im Laufe der Auseinandersetzung mit meiner Arbeit deutlich geworden war, schien es mir aber zu spät, um weitere, für mich neue theoretische Bereiche und Diskurse aufzuarbeiten und zu klären, wie ich Perspektiven angemessen aufnehmen könnte, die dezidiert nicht meinem Erfahrungsbereich entsprechen, da ich die Debatte um Asyl und die gesellschaftlichen Phänomene täglich aus meiner tatsächlichen Position als Weiße Bürgerin einer Industrienation im globalen Norden erlebe.

Die Reflexion meiner Perspektive und Position als Philosophin und was diese für meine Arbeit und im Verhältnis zum Thema bedeuten, ist für mich längst nicht abgeschlossen. Die wesentlichen, für das Thema relevanten Punkte habe ich versucht hier

zusammengefasst zu benennen. Mir scheint, diese Weise des Reflektierens gleicht einem Prozess, der sich mit Abstand, weiterer Erfahrung, Diskussionen und über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus weiterentwickeln und verändern wird. Den durch interdisziplinäre Impulse angeregten Versuch Situiertheit zu erkennen erlebe ich für das eigene Denken als sehr wertvoll und es scheint mir eine interessante und wichtige Frage für Philosophie und Ethik, ob und wie eine explizite Reflexion eigener Positionalität zu philosophischer Arbeit gehören kann und sollte.

4) Sprache und Begriffe

Die Einführung abschließend, sollen einige zentrale Begriffe kurz geklärt bzw. eingeordnet werden, was offen oder tentativ bleibt.

a). Migration, Flucht, Asyl

„Was bedeutet für Sie der Begriff ‚Flüchtling'?" lautet die Eingangsfrage des Projekts „Wohin?" des Goethe-Instituts, für das 2016 Schriftsteller:innen und Intellektuelle aus über 40 Ländern zur Beantwortung eines Fragebogens zum Thema Flucht eingeladen wurden.[63] Die Antworten fallen denkbar unterschiedlich aus, umkreisen dabei aber immer wieder die Themen Not, Krieg, Gewalt, Zwang, Gefahr, Unsicherheit, Armut, Naturkatastrophen. Bezüge werden hergestellt zu Mythologien ebenso wie zu neuerer Zeitgeschichte und eigenem Erleben. Die Zugänge und Anklänge sind vielschichtig. Die Komplexität des Phänomens Flucht ist in einem Begriff kaum einzufangen, die Abgrenzung zu weiteren Formen von Migration bei genauerer Betrachtung oft problematisch. Einordnungen und Definitionen im wissenschaftlichen wie im politischen Diskurs erfolgen häufig nach Ursachen und Motiven für Wanderungsbewegungen wie Bildung, Familienzusammenführung oder Arbeit; weitere Unterscheidungskriterien sind Freiwilligkeit oder Dauerhaftigkeit. Häufig ungeklärt bleibt, warum z.B. bei Formen von Arbeitsmigration aus dem globalen Norden in andere Länder von *Mobilität*, bei Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem globalen Süden

[63] Siehe https://www.goethe.de/resources/files/pdf94/magazin_das-goethe_wohin_web1.pdf (Zuletzt eingesehen am 29.11.2023).

in westliche Industrienationen eher von *Migration* gesprochen wird. Damit einhergehende implizite problematische Wertungen sind politisch und sozial wirksam. Rechtliche Kategorien wie „Asylbewerber“ oder die Definition eines „Flüchtlings“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfassen nur bestimmte Gruppen und bilden aktuelle Phänomene, wie beispielsweise Flucht aufgrund von Klimaveränderungen, nicht ab. Im aktuellen Lagebericht des UNHCR von 2023 zu Forced Displacement wird eine neue Kategorie eingeführt, um Notlagen zu erfassen, die mit den bisherigen Definitionen nicht abbildbar waren:

> “The category “Other people in need of international protection” was first introduced in mid-2022 reporting (11) and refers to:
>
> ‚People who are outside their country or territory of origin, typically because they have been forcibly displaced across international borders, who have not been reported under other categories (asylum-seekers, refugees, people in refugee-like situations) but who likely need international protection, including protection against forced return, as well as access to basic services on a temporary or longer-term basis.’”[64]

An dieser Stelle soll nur schlaglichtartig die grundlegende Problematik der Kategorisierungen aufgezeigt werden. Auf die Schwierigkeiten des politischen Aushandlungsprozesses zur Definition eines „Flüchtlings“ im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention wird im Verlauf der Untersuchung noch genauer eingegangen. Die Herausforderung, mit den vielschichtigen Phänomenen von Flucht und Migrationsbewegungen begrifflich angemessen umzugehen, stellt sich für jede Beschäftigung mit dem Feld und ist Teil der Auseinandersetzung. Eine einheitliche „Lösung“ scheint es mir dafür nicht geben zu können, da diskursive Praktiken der Unterscheidung von Flucht, Migrationsformen und Mobilität nicht lediglich vorgefundene Phänomene bezeichnen, sondern mit ihnen unterschiedliche Gruppen hergestellt werden. Wie machtvoll diese diskursiven Prozesse sind, zeigt sich in der Wirksamkeit der Kategorisierungen auf Lebensbedingungen und Möglichkeiten der betreffenden Menschen. Da der Fokus dieser Arbeit die *Lebenssituation* von Menschen im Asyl ist, nutze ich den Begriff „Geflüchtete“, um Menschen, die aus unterschiedlichen Situationen und Gründen in Deutschland oder anderen Ländern als Geflüchtete ankommen und

[64] UNHCR: *Global Trends. Forced Displacement in 2022*. Copenhagen 2023, S. 4.

im Asyl leben, zu umfassen.[65] Einige fallen als registrierte Asylsuchende unter die rechtliche Kategorie Asylbewerber:in, andere befinden sich in irregulären Situationen mit prekärem rechtlichen Status. Asyl wird hier also nicht als rechtlich definierte Kategorie gedacht, sondern als soziales Phänomen, das als Lebensform ausgewiesen wird. Die Bezeichnung „Geflüchtete" kann nicht allen Aspekten gerecht werden und ist nicht für alle Menschen, die in der Situation des Asyls leben, gleichermaßen zutreffend. Menschen, die aufgrund von als unerträglich erlebten Zuständen ihren bisherigen Lebensort verlassen, verstehen sich selbst nicht notwendigerweise als Flüchtende, sondern auch als Personen, die selbstbestimmt neue Lebensmöglichkeiten suchen. Sie können dabei unterwegs zu Flüchtenden (gemacht) werden – aufgrund von gesetzlichen Regelungen und den Kategorien (die sie nicht unbedingt kennen), in die sie beim Überschreiten von Landesgrenzen und durchqueren von Territorien eingeordnet werden. Auch bleibt die Frage offen, wann eine Flucht beendet ist. Das jeweils eigene Empfinden kann hier mit Zuschreibungen anderer und rechtlichen Einordnungen in jede Richtung auseinanderfallen. Flüchtende, die beispielsweise nach langjähriger Anerkennung auch eingebürgert werden, gelten rechtlich nicht mehr als Flüchtlinge, werden jedoch in sozialen Kontexten möglicherweise noch als solche behandelt. Das eigene Empfinden dazu mag völlig anders, auch ambivalent oder schwankend sein im Zusammenhang mit der je individuellen Lebensgeschichte, dem sozialen Nahraum und den grundsätzlichen, kontextabhängigen Möglichkeiten von Teilnahme und Teilhabe. Gemessen an der Komplexität und Vielschichtigkeit des gelebten Lebens und des sozialen Kontextes, ist auch der Begriff „Geflüchtete" eine sprachliche Notlösung. Sie beschreibt aber noch am ehesten die Gruppe derer, die sich im Asyl befinden, weil sie aus Sicht der Aufnahmeländer eben als (mehr oder weniger „echte") Flüchtlinge wahrgenommen, kategorisiert und behandelt werden, ohne auf einen rechtlich belegten und im Wandel des Diskurses auch sozial und politisch umstrittenen Begriff wie „Flüchtling"

[65] Vgl. Agbih: »Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge aus ethischer Perspektive: Wo fangen die Fragen an?« (Anm. 30).

zurückzugreifen. In anderen (Forschungs-)Kontexten mag es durchaus angebracht oder thematisch notwendig sein, genau diesen Begriff zu verwenden.[66]

b). Rassismen und Rassifizierung

Beim Begriff „Rassismus" scheint es zunächst offensichtlich, was gemeint ist. Eine genauere Betrachtung zeigt aber, dass ein bisher in Deutschland übliches Alltagsverständnis konzeptuell deutlich zu kurz greift und nur sehr begrenzt Formen rassistischer Diskriminierung in der sozialen Praxis erfassen kann.[67] Das liegt vor allem an dem unreflektierten (Miss)Verständnis, Rassismus sei (vor allem oder nur) eine bewusste Haltung und rassistische Diskriminierung entsprechend absichtsvolles Handeln auf einer interpersonellen Ebene. Solche Phänomene sind aber nur ein Teil der komplexen, geschichtlich gewachsenen und kollektiv verankerten rassifizierenden und rassistischen Praktiken. In den letzten Jahren hat sich, angeregt durch die Black-Lives-Matter-Bewegung, sowohl der öffentliche als auch der akademisch-wissenschaftliche Diskurs zu Rassismus in Deutschland und international verbreitert, diversifiziert und differenziert. Die bereits seit langem bestehende, aber lange wenig rezipierte, intensive und hochkomplexe theoretisch-konzeptuelle Auseinandersetzung mit „Rasse"/race,[68] Rassifizierung und Rassismus und die aktuellen Entwicklungen dazu können im Rahmen dieser Arbeit nicht dargestellt werden.[69] Ebenso wenig kann und möchte ich eine eindeutige Definition von Rassismus hier festlegen. Phänomene von Rassifizierung

---

[66] Siehe bspw. Micha Brumlik: *Der Flüchtling – Durchkreuzer politischer Normalität*. 2018. https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-17092-9_6.pdf, S. 95–108; Cinur Ghaderi u. Thomas Eppenstein (Hg.): *Flüchtlinge*. Wiesbaden 2017.

[67] Siehe zu diesem Abschnitt die aktuelle Publikation im Rahmen des Nationalen Rassismusmonitor (NaDiRa): Serpil Polat (Hg.): *Rassismusforschung*. Bielefeld 2023 (*Gesellschaft der Unterschiede)*. Vgl. hier insbesondere S. 8-12. Sowie: Aladin e. Mafaalani: *Wozu Rassismus? Von der Erfindung der Menschenrassen bis zum rassismuskritischen Widerstand*. Köln 2021 (*KiWi)*; Karim Fereidooni u. Meral El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden 2017.

[68] Ob und welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede die Begriffe „Rasse" im deutschen und „race" im englischen bzw. amerikanischen Sprachgebrauch aufweisen, ist schwer eindeutig zu beantworten, da die Begriffsverwendung und Verständnisse sich im Lauf des Diskurses wandeln und kontextabhängig sind. Die Vermutung liegt nahe, dass „Rasse" im deutschen Kontext stark mit Nationalsozialismus in Bezug steht. Eine Gleichsetzung von „Rasse" als biologisch konnotiert im Gegensatz zu „race" als rein sozial-konstruktivistisch scheint aber nicht zutreffend. Siehe Vgl. Kurt Erbach u.a.: »A comparative corpus study of race and Rasse«. In: *Applied Corpus Linguistics* 3.1 (2023).

[69] Für einen Überblick sowie Einblick in differenzierte Aspekte dieses Forschungbereiches siehe Charles W. Mills: *Blackness Visible. Essays on Philosophy and Race*. Ithaca, NY 2015; Paul C. Taylor, Linda M. Alcoff u. Luvell Anderson (Hg.): *The Routledge Companion to the Philosophy of Race*. Florence 2017 (*Routledge Philosophy Companions)*; Naomi Zack (Hg.): *The Oxford Handbook of Philosophy and Race* 2017; Kristina Lepold u. Marina M. Mateo: »Schwerpunkt: Critical Philosophy of Race«. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 67.4 (2019), S. 572–588.

und rassistischer Diskriminierung müssen m.E. aber gerade im Bereich Asyl und Migration benannt, untersucht und einem Verstehen nähergebracht werden, da ihr Vorhandensein und ihre Wirksamkeit auf individueller, sozial-kollektiver und politischer Ebene offensichtlich sehr destruktiv sind. Ich gehe also von einem zwar unvollständigen, aber nicht unbegründeten *Vorverständnis* von Rassismus und von rassistischen Praktiken im Asyl aus, das durch Ergebnisse empirischer Studien, eigene Erfahrungen und Beobachtungen sowie durch Theoriearbeit begründet ist und das ich hier knapp skizziere.[70] Um Rassismus zu definieren, bedarf es einer Klärung des Verständnisses von „Rasse"/race, einer höchst problematischen Kategorie, deren Anspruch eine biologische Tatsache zu sein aus aktueller naturwissenschaftlicher Sicht widerlegt ist.[71] Davon unbenommen, werden Menschen weiterhin rassifiziert, es wird ihnen aufgrund äußerer Merkmale die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Rasse"/race zugeschrieben, womit abwertende und entmenschlichende Urteile verbunden sind, auch wenn sich der Bezug zu einer biologischen Auffassung von „Rasse"/race verändert hat. Ich folge der Auffassung, dass eine Hierarchisierung von Menschen nach Rassen selbst eine rassistische Praktik ist, die der Ermöglichung und Legitimierung von Kolonialismus und rassistischer Diskriminierung diente und dient. Wie das Verhältnis biologisch-körperlicher Merkmale zu sozialen und kulturellen Konstrukten zu denken ist, ist eine Kernfrage der Rassismusforschung. Die enge Verwobenheit der Konstruktionen von „Rasse"/race mit geschichtlichen und macht- und geopolitischen Kontexten zeigt sich u.a. auch darin, wie rassifizierende Zuschreibungen in verschiedenen Ländern jeweils unterschiedlich erfolgen und Rassismen sich in verschiedenen Formen gegen unterschiedliche (konstruierte) Gruppen richten (wie antimuslimischer, antislawischer,

[70] Vgl. zu Rassismus im Kontext Flucht, Asyl und Migration: Michaela Ralser: »Die Bio-Politik der Migrationsregime und die Normalität des Rassismus«. In: Paul Mecheril u.a. (Hg.): *Migrationsforschung als Kritik? Konturen einer Forschungsperspektive.* Wiesbaden 2013, S. 277–287; Astrid Messerschmidt: »Komplexität annehmen – Verflechtungen von Sexismus und Rassismus reflektieren gegen einen migrationsfeindlichen Konsens«. In: Johanna Bröse, Stefan Faas u. Barbara Stauber (Hg.): *Flucht.* Wiesbaden 2018, S. 21–35; Daniel Diekmann u. Karim Fereidooni: »Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen geflüchteter Menschen in Deutschland: Ein Forschungsüberblick«. In: *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung* 3.2 (2019), S. 343–360; Messerschmidt: »Komplexität annehmen – Verflechtungen von Sexismus und Rassismus reflektieren gegen einen migrationsfeindlichen Konsens« (Anm. 70).

[71] Siehe Martin S. Fischer u.a.: *Jenaer Erklärung. Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung.* https://www.uni-jena.de/190910-jenaererklaerung (Zuletzt eingesehen 30.11.2023).

antischwarzer Rassismus, Antiziganismus und weitere).[72] Eine wesentliche Frage im Gemenge der Zuschreibungen ist die nach der oft weniger benannten Kategorie der (sich) Abgrenzenden, nämlich nach der Bedeutung des Weißseins als machtvolle und privilegierte Position. Das Arbeitsverständnis von Rassismus bzw. von Rassifizierung und Rassismen, das ich dieser Untersuchung zugrunde lege, ist ein auf die Arbeiten von Charls W. Mills und Sally Haslanger gestütztes Verständnis von „Rasse"/race als einer soziale Konstruktion;[73] mit *Weiß* oder *Schwarz* Sein wird eine gesellschaftliche Position bezeichnet, die durch (Zuschreibungs-)Prozesse der Rassifizierung (re)produziert wird und weitreichende, in der Tat existentielle und dramatische Implikationen in allen Lebensbereichen hat und immer hatte.

> „Instead of seeing race biologically, and as part of a natural hierarchy, one reconceptualizes it so it refers to one's structural location in a racialized social system, thereby generating a successor concept. People are 'raced' according to particular rules – we shift from a noun to a verb, from a pre-existing 'natural' state to an active social process – and these ascribed racial identities then tendentially shape their moral standing, civic status, social world, and life chances. In that sense, race obviously does exist, and we can talk about 'whites' being privileged and 'nonwhites' being disadvantaged by particular racial systems without implying any biological referent."[74]

Eine solche Auffassung von Rassifizierungsprozessen und Rassismen ist an die theoretische Konzeptualisierung von sozialen Praktiken und Lebensformen für meine Untersuchung sehr gut anschlussfähig.

c). Gesundheit

Eine Untersuchung zu Gesundheitsversorgung könnte auch eine Analyse und genauere Darstellung des Verständnisses von Gesundheit und Krankheit beinhalten. Die philosophische Beschäftigung mit Krankheitstheorien, die im Rahmen des FlüGe Kolleg zu Beginn

[72] Vgl. bspw. Jannis Panagiotidis u. Hans-Christian Peters: *Anti-osteuropäischer und anti-slawischer Rassismus. Expertise Mediendienst Integration*. Berlin 2023.
[73] Vgl. Mills: *Blackness Visible* (Anm. 69); Charles W. Mills: *Black rights/white wrongs. The critique of racial liberalism*. New York, NY 2017 (*Transgressing boundaries)*; Sally A. Haslanger: *Resisting reality. Social construction and social critique*. Oxford 2013. Sally Haslanger: »Racism, Ideology, and Social Movements«. In: *Res Philosophica* 94.1 (2017), S. 1–22.
[74] Mills: *Black rights/white wrongs* (Anm. 73), S. 4

stattgefunden hat, soll hier aber nicht wiedergegeben werden, da sie für die bearbeitete Fragestellung nicht zentral ist. Wesentlich für die vorliegende Arbeit ist ein weites Verständnis von Gesundheit, das physische, psychische und soziale Dimensionen umfasst und eher denn als Zustand Gesundheit als Prozess im Zusammenspiel mit Umwelteinflüssen und *sozialen Determinanten* von Gesundheit sieht. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf interdisziplinär möglicherweise fruchtbare Ansätze: Theoriegeleitete, dabei praktisch orientierte Definitionen von Gesundheit wie im Meikirch-Modell,[75] könnten für weitere Fragestellungen zur Gesundheitsversorgung im Kontext Asyl hilfreich sein, da sowohl belastende Einflüsse als auch Potentiale in den Blick kommen und geflüchtete Menschen damit nicht verallgemeinernd und undifferenziert als nur vulnerabel beurteilt werden. Damit wäre diese Auffassung von Gesundheit an die theoretisch fundierte und praxisorientierte Taxonomie von Vulnerabilität nach Mackenzie[76] besonders anschlussfähig und geeignet, um eine genauere Analyse gesundheitlicher Vulnerabilität auszuarbeiten, da in dieser Taxonomie ebenfalls personenbezogene, biographische wie situative und strukturelle Kontextfaktoren berücksichtigt werden. Interessant könnte der Meikirch-Ansatz durch die Betonung von *empowerment* in der Gesundheitsversorgung auch für den Diskurs zu Gesundheitsgerechtigkeit, insbesondere für einen *capabilities approach* sein.

d). Ethik

Zentral für mein Verständnis von Ethik ist der Zusammenhang mit und der Rückbezug ethischer Fragestellungen auf die *conditio humana*, verstanden als Grund- bzw. Grenzsituation menschlichen Lebens und als gemeinsam geteilter Erlebens- und Sinnhorizont wie von Rehbock formuliert und ausgearbeitet.[77] Eine genauere Darlegung dieser Auffassung ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung aber weder möglich noch nötig, da es sich, wie

[75] „Health is a dynamic state of wellbeing characterized by a physical, mental and social potential, which satisfies the demands of a life commensurate with age, culture, and personal responsibility. If the potential is insufficient to satisfy these demands the state is disease." Johannes Bircher u. Karl-Heinz Wehkamp: »Health care needs need to be focused on health«. In: *Health* 03.06 (2011), S. 378–382, hier S. 379.

[76] Siehe Catriona Mackenzie, Wendy A. Rogers u. Susan Dodds: »Introduction: What Is Vulnerability and Why Does It Matter for Moral Theory? «. In: Dies.: *Vulnerability. New essays in ethics and feminist philosophy.* New York 2014, S. 1–33 (Studies in feminist philosophy).

[77] Siehe Theda Rehbock: *Personsein in Grenzsituationen. Zur Kritik der Ethik medizinischen Handelns*. Paderborn 2005.

bereits beschrieben, eher um eine Vorarbeit bzw. Vorbereitung des Feldes für weitere ethische Analysen handelt. Grundlegend und pragmatisch wird Ethik als systematische Reflexion von Moral verstanden. Moral meint dabei gesellschaftlich vorhandene bzw. praktizierte Wertvorstellungen, Normen und Urteilskriterien über *gutes* Leben und Handeln, die zugleich stabil, aber im geschichtlichen Verlauf und gesellschaftlichen Diskurs auch wandelbar sind. Ethische Reflexion ist dabei nie völlig losgelöst von, sondern Teil der moralischen Praxis, macht es sich gleichwohl zur Aufgabe, nicht in gängiger Praxis verhaftet zu bleiben, sondern diese begründet zu erneuern.

Im folgenden Hauptteil der Arbeit stehen der Versuch die *Situation geflüchteter Menschen* besser zu *verstehen* und die kritische Auseinandersetzung mit den Bedingungen im Asyl im Fokus. Zu diesen Bedingungen gehört elementar das Wohnen bzw. die Unterkunftssituation Geflüchteter. Deswegen beginnt Kapitel II.1. mit philosophischen Grundgedanken zur Bedeutung von Räumen, Orten und Wohnen, die die weiteren Untersuchungen durchziehen und auf die immer wieder zurückgegriffen wird. Kapitel II.2. widmet sich dann detailliert den *konkreten* Wohn- und Lebensbedingungen in Asylunterkünften in Deutschland. Die noch grobe Zusammenfassung der Merkmale dieser Bedingungen leitet über zu Kapitelabschnitt II.3. in dem in globaler Perspektive kritisch den Fragen nachgegangen wird, ob und wie *Asyl als Lebensform und Lebensort* verstanden werden kann und welche typischen Merkmalsmuster diese Lebensform und ihre Orte prägen. Dieser Abschnitt gliedert sich in drei Teile: Im ersten werden angelehnt an die reflexvive thematische Analyse aus Interviewmaterial empirischer Studien sowie aus weiteren Berichten Merkmalsmuster des Asyls als Themen herausgearbeitet. Diese Themen beschreiben im zweiten Teil, in dem theoretisch im Rückbezug zu Jaeggis Verständnis von Lebensformen Asyl als Lebensform ausgewiesen wird, die ethisch und gesundheitlich relevanten Merkmale der Lebensform Asyl. Im dritten Teil geht es schließlich um eine geschichtlich informierte kritische Einordnung der Entwicklung und des konflikt- und krisenhaften Bestehens der Lebensform Asyl. In den Blick genommen werden insbesondere problematische epistemische und soziale Praktiken in ihrer Verschränkung. Im Abschlusskapitel III werden Ergebnisse der Untersuchung in Bezug zu Gesundheit knapp zusammengefasst, weitere Bezüge zu Gesundheit, die

im Rahmen der Arbeit auftauchen, aber nicht bearbeitet werden konnten, in ihrer Relevanz für weitere Forschung kurz umrissen und ein kleiner, vorsichtiger Ausblick auf mögliche utopische Zukunft von Zuflucht skizziert.

II. Zur Situation geflüchteter Menschen – Asyl als Lebensform und Lebensort?

1) Philosophische Reflexionen zu Ort, Raum und Wohnen

"Speaking with Colum McCann that day, the penny finally dropped.
'All experience is local,' he said.
'All identity is experience,' I thought.
'I´m not a national,' I proclaimed onstage.
'I´m a local. I´m multilocal.'" (Taiye Selasi)[78]

Die Schriftstellerin Taiye Selasi, mit familiären und biographischen Bezügen zu Nigeria, Ghana, England, Brookline und New York, stellt in ihrem TED-Talk „*Don't ask where I am from ask where I am local*"die Rede von der Herkunft aus einem Land bzw. einer Nation kritisch in Frage. In Familien mit mehrfachen Migrationserfahrungen gibt es nicht das eine Land, dem sich alle zuordnen können; zudem können Nationalstaaten entstehen und wieder verschwinden. Was für Identität zählt, sind nach Selasi vielmehr *die Erfahrungen an konkreten Orten* sowie *vertraute Praktiken*. Biographisch können dabei mehrere Orte prägend und wesentlich sein. „All experience is local" könnte wie eine Art Motto über dieser Arbeit stehen oder steht als Einsicht im Hintergrund, denn die Verortung und Ortsgebundenheit unserer Lebens-Erfahrungen stellt einen grundlegenden Bezugspunkt für das Verständnis von *Situationen* überhaupt und für ein (besseres) Verstehen der *Lebenssituation Asyl* im Besonderen dar. Zugleich wird es darum gehen, die *globalen* Bezüge aufzudecken, die die *lokalen* Gegebenheiten und Bedingungen im Asyl formen bzw. Zusammenhänge herzustellen zwischen globalen, multinationalen Geschehen und Räumen, die an verschiedenen Orten für Asyl geschaffen werden und dabei ähnliche Muster aufweisen.

[78] https://www.ted.com/talks/taiye_selasi_don_t_ask_where_i_m_from_ask_where_i_m_a_local (Zuletzt eingesehen am 19.11.2023).

Die zeitliche Dimension des Lebens wahrzunehmen, dem kann man sich in einer industrialisierten Gesellschaft kaum entziehen, mit meist überfüllten Terminkalendern, planend in engen Zeittaktungen und Zeitfenstern, mit maschinenartigen Arbeits- und Produktionsrhythmen, die inzwischen digital gesichert und gesteuert sind. Über die Bedeutung der Zeit für das Leben und den Lebensalltag nachzudenken, ist geläufig. Weit weniger bedacht zu werden scheint im Allgemeinen wie im philosophischen Diskurs, dass alles Leben und Erleben in Räumen stattfindet, an konkreten Orten situiert ist und Platz braucht. Für die westliche Philosophie wird jedenfalls von manchen eine Raum- bzw. insbesondere eine Ortsvergessenheit festgestellt.[79] So bemerkt Edward S. Casey in der zweiten Auflage seines Buches zur Philosophie des Ortes „*Getting back into place*" für den Beginn der 1990er Jahre:

> „No one doubts that place is indispensable to daily living. After all, it is the concrete basis of location, inhabitation, and orientation on part of human beings and other animals. But philosophers have acted as if they did not know this – as if place were a mere annex of space or something subordinate to time or history. Though sometimes touching on aspects of place, philosophers have not acknowledged its full scope and more complete significance."[80]

15 Jahre später kann er rückblickend eine Entwicklung beschreiben:

> „A spatial turn has been taken, with dramatic and far-reaching consequences. At the heart of this turn has been a recognition of the formative presence of place in people´s lives and thoughts. Place is now a prominent theme in literary theory, cultural geography, psychoanalysis and architectural theory."[81]

Doch auch außerhalb der Philosophie und anderer akademischer Disziplinen sieht Casey eine gesteigerte Anerkennung und Orts-Bewusstheit, was er auf ein Zusammenwirken verschiedener Faktoren zurückführt, insbesondere auf drei Entwicklungen im geopolitischen Kontext: Globalisierung, Bildschirmkultur und erzwungene Migrationsbewegungen. An diesen Phänomenen wird nach Caseys Interpretation die Bedeutung des Ortes bzw. sein

[79] Vgl. Annika Schlitte (Hg.): *Philosophie des Ortes. Reflexionen zum Spatial Turn in den Sozial- und Kulturwissenschaften*. Bielefeld 2014, S. 7–25 (*Edition Moderne Postmoderne)*; Stephan Günzel (Hg.): *Lexikon der Raumphilosophie*. Darmstadt 2012.

[80] Edward S. Casey: *Getting back into place. Toward a renewed understanding of the place-world*. 2. Aufl. Bloomington, Ind. 2009 (*Studies in Continental thought)* S. xxi

[81] Ebd. S. xxi-xxiii

Verlustig-Werden besonders spürbar.[82] Zwei der genannten Entwicklungen sind elementar für die vorliegende Untersuchung: Migration bzw. Flucht ist der Kontext dieser Arbeit, in der Globalisierung insofern eine Rolle spielt, als es um globale Muster des Asyls geht. Auf Bildschirmkultur werde ich nicht eingehen, wenngleich Fragen bspw. nach der Bedeutung von Bildschirmen für geflüchtete und flüchtende Menschen, die Dokumentation ihrer Erfahrungen über Bildschirme oder die mediale Inszenierung von Flucht meinem Thema nahe liegen, erfordern sie doch einen eigenen Fokus.

Ob es eine zutreffende Beschreibung ist, von einer Vernachlässigung und erneuten Hinwendung zu Fragen von Raum und Räumlichkeit, dem sogenannten Spatial Turn[83], zu sprechen, ist umstritten. Alpsancar et al.[84] sehen hier eher Gründungsmythen am Werk und für den philosophischen Diskurs die Aufgabe, sich die vorhandenen vielfältigen und reichhaltigen raumtheoretischen Diskurslinien des letzten Jahrhunderts zu vergegenwärtigen. Auch Schlitte et al.[85] konstatieren, dass es in der Geschichte der Philosophie schon seit Beginn eine Beschäftigung mit *Raum* und *Ort* gegeben hat, und zwar in einem vielfältigen Nebeneinander verschiedener Denkansätze und Zugänge, betonen aber, dass im Gegensatz zum *Raum*, der *Ort* in seiner Bedeutung theoretisch wenig reflektiert wurde und eine systematische Auseinandersetzung in der deutschsprachigen Philosophie erst an ihrem Anfang steht. Einigkeit besteht darin, dass das Themenfeld *Raum* und *Ort* in ganz besonderem Ausmaß inter- bzw. multidisziplinär ist und großes Potential birgt.

Für die vorliegende Arbeit steht die theoretische Diskussion nicht im Vordergrund. Die Beschäftigung mit der Bedeutung von *Ort*, *Platz*, *Raum* und *Wohnen* erwächst aus dem Phänomen *Flucht* – aus dem Verlassen (müssen) eines Lebensraumes, einer Lebenswelt mit ihren konkreten Orten, aus dem Aufgeben eines Platzes in einer Gesellschaft, aus dem Durchwandern und Durchqueren unbekannter Orte und dem Versuch, sich an einem neuen Ort zumindest für eine Weile unklarer Dauer niederzulassen. Der Zugang ist also

[82] Vgl. Casey: *Getting back into place* (Anm. 80). S. xxii-xxiii.
[83] Vgl. Günzel: *Lexikon der Raumphilosophie* (Anm. 79), S. 380. Stephan Günzel (Hg.): *Raum. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart u. Weimar 2011, S. 90–99.
[84] Vgl. Suzana Alpsancar, Petra Gehring u. Marc Rölli: »Raumprobleme. Philosophische Perspektiven - Zur Einleitung.«. In: Suzana Alpsancar (Hg.): *Raumprobleme. Philosophische Perspektiven.* München 2011, S. 7–11 (Schöningh, Fink and mentis Religious Studies, Theology and Philosophy).
[85] Vgl. Schlitte: *Philosophie des Ortes* (Anm. 79), S. 7–10.

eher ein phänomenologischer. Zeitlichkeit und Räumlichkeit sind in unseren Lebensvollzügen, im Wahrnehmen und auch im Denken letztlich aufs engste verwoben: „Kein Raum ohne Zeit."[86] Das Thema des Erlebens von Zeit und Raum auf der Flucht – wandern, warten, bleiben, zugleich auf der Hut und auf dem Sprung sein und viele weitere Aspekte – ist in der vorliegenden Untersuchung nicht direkter Gegenstand, wird aber hinsichtlich der Bedeutung für die Lebenssituation im Asyl befragt. Wohn- und Lebensraum bestimmen grundlegend den Alltag und die gesamte Lebensgestaltung von Menschen und somit auch ihre Gesundheit.

Auch wenn eine theoretische Ausarbeitung hier nicht das Ziel ist und keine bestimmte Denktradition oder Raumtheorie ausbuchstabiert wird, sollen die zentralen Begriffe *Raum*, *Ort* und *Wohnen* kurz im Rahmen der philosophischen Bezüge und des fachlichen Diskurses eingeordnet und für Ihre weitere Verwendung erläutert werden.

Zum Begriff *Raum* finden sich in philosophischen Wörterbüchern und Enzyklopädien umfangreiche Einträge[87], die jeweils weit in die Philosophiegeschichte zurückreichen. *Raum* wird, wie *Zeit*, als grundlegender Begriff des Alltags und der Wissenschaften mit einer langen Geschichte beschrieben. Die hauptsächlich genannten, grob unterschiedenen Konzeptionen und Zugänge sind antike Kosmologie, religiöse Zugänge (Raum als Ausdruck der Allgegenwart Gottes), erkenntnistheoretische Konzeptionen (Raum als Anschauungsform bei Kant), objektive Konzeptionen (mathematisch-physikalisch) und lebensweltliche Zugänge zum als Raum Erfahrbaren (Phänomenologie). Das sich durchziehende Nebeneinander verschiedener Ideen wie Raum als bestimmungslos, als Behälter, als Ort eines konkreten Gegenstandes, als Ausdehnung oder als Relation macht schnell deutlich, dass es *die* eine oder eine einheitliche Theorie *des* Raumes nicht geben kann.[88] Als Desiderat und

[86] Alpsancar, Gehring u. Rölli: »Raumprobleme. Philosophische Perspektiven - Zur Einleitung.« (Anm. 84), S. 10.

[87] Vgl. Hans G. Zekl u.a.: »Raum«. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie online*; Manfred Stöckler: »Raum«. In: Peter Prechtl u. Franz-Peter Burkard (Hg.): *Metzler Lexikon Philosophie. Begriffe und Definitionen.* 3. Aufl. Stuttgart 2008, S. 507–508; Manfred Stöckler: »Raum«. In: Hans J. Sandkühler (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie. In drei Bänden.* Hamburg 2010, S. 2210–2213; Manfred Stöckler: »Raum«. In: Petra Kolmer u.a. (Hg.): *Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe.* Darmstadt 2011, S. 1817–1829. Auffällig ist, dass in drei der konsultierten lexikalischen Werke jeweils der gleiche Autor die Einträge verfasst hat.

[88] Die z.T. eigenen Einträge zu politischem oder sozialem Raum, zu Lebensraum oder Spielraum (wie im Historischen Wörterbuch der Philosophie von Ritter/Gründer) sowie die Verweise auf Raumkonzeptionen mannigfacher anderer Disziplinen, insbesondere der Kunsttheorie, Ästhetik, Wahrnehmungspsychologie, Soziologie, Architektur, Stadtplanung, Physik u.a. unterstreichen dies noch.

Aufgabe für die Philosophie wird eine kontextbezogene Begriffsklärung genannt. Einen etwas anderen Zugang wählt das 2012 erschienene Lexikon der Raumphilosophie[89]. Es macht es sich zur Aufgabe, Raum gerade nicht als *Begriff* ausgehend von Sprache zu betrachten, denn das sei „das Problem in der Tradition der Begriffsgeschichte und des Linguistic Turn […]", womit Raum „nicht als Alternative zum sprachzentrierten Ansatz denkbar wird. Genau das ist heute durch die bestehenden Diskurse zum Raum möglich und eine wesentliche Motivation des vorliegenden Lexikons. Denn Räumlichkeit ist nicht bloß ein Aspekt, sondern selbst eine Gesamtsicht."[90] Die Darstellung erfolgt dementsprechend ausgehend von Phänomenen, Konzepten, Begrifflichkeiten und Untersuchungsgegenständen der interdisziplinären Debatte und ihres Verlaufs und beinhaltet Einträge, die sonst (noch) nicht oder kaum in philosophischen Lexika zu finden sind. So hat selbst der *Ort* keinen Platz in den zuvor referierten lexikalischen Werken, was die von Casey[91] konstatierte Vernachlässigung nicht nur der *Differenz* von Raum und Ort, sondern des Ortes überhaupt, zu bestätigen scheint. Es wird aber in neueren Publikationen zur Philosophie des Raumes und des Ortes auch von einer Herrschaft des Ortes in der Antike sowie von seinem Verlust in der Neuzeit und von einer Wiedergewinnung insbesondere durch die Phänomenologie gesprochen, die sich wissenschaftskritisch über die abstrakten mathematisch-physikalischen Konzeptionen von Raum hinaus (oder zurück) zum konkreten Ort begibt. Wie beim *Raum*, gibt es allerdings auch *den* einen *Ort* bzw. *das* philosophische Ortsverständnis nicht.[92]

Ein Aspekt, der für diese Arbeit im Zusammenhang mit Flucht nicht ohne Erläuterung bleiben soll, ist der Bezug philosophischer Begriffe von *Ort* zu *Heimat.* Ist das Konzept von Heimat notwendig oder gar ausschließlich an einen bestimmten geographischen Ort gebunden? Was bedeutet die philosophische Hinwendung zum *Ort* als einer konkreten Stelle für die Idee der Verwurzelung in der Heimat? Stephan Günzel unterzieht in seinem Beitrag

[89] Günzel: *Lexikon der Raumphilosophie* (Anm. 79).
[90] Ebd., S. 11f.
[91] Vgl. Casey: *Getting back into place* (Anm. 80), S. 349–366.
[92] So Schlitte: „Viele Theoretiker arbeiten in ihrer Raumkonzeption mit Dichotomien, die philosophisch zu durchdringen und zu systematisieren bisher ein Postulat der Forschung geblieben ist. Diese Unterscheidungen sind in ihrer Benennung zum Teil widersprüchlich, was das Verständnis zusätzlich erschwert. So unterscheidet Michel de Certeau beispielsweise lieu und espace in genau entgegengesetzter Weise zu Marc Augés Differenz von lieux und non-lieux und Caseys space." Schlitte: *Philosophie des Ortes* (Anm. 79), S. 12.

„Vom Raum zum Ort – und zurück."[93] diesen Bezug einer detaillierten Analyse. In einer kritischen Betrachtung der Beziehung von Ort und Heimat insbesondere bei Heidegger und Bollnow zeigt er mit Lévinas auf,[94] dass eine Philosophie des Ortes, die letztlich im Konzept der Heimat gegründet ist, zu einer „dualen Xenologie"[95] führt:

> „So schreibt Lévinas: »Das Eingepflanztsein in eine Landschaft, die Verbundenheit mit dem *Ort* […] – eben dies ist die Spaltung der Menschheit in Einheimische und Fremde. […] «"[96]

Die Idee des Raumes als das Unteilbare (wie bei Newton) hingegen ermögliche Alle und Alles als dem gleichen Raum angehörig zu denken.

> „Ethisch gewendet bedeutet das im Sinne von Lévinas, dass es für ein solches Raumdenken eben unmöglich ist, in ›fremd‹ und ›heimisch› zu unterscheiden."[97]

Wie kann eine Philosophie des Ortes aussehen, die weder in einem abstrakt mathematisch gefassten Raum hängen noch in einer Art (nationalem) Heimatdenken verhaftet bleibt? Ausgehend von Heideggers Begriff des Ortes als dem ›Fassenden‹ und damit dem, das einen Prozess ermöglicht, nämlich einen Platz einzunehmen, gelangt Günzel über die Ausdifferenzierung der Bedeutung von *Topologie* (ebenfalls ein Begriff, mit dem er sich an Heidegger hält) zu einer *Logik des Ortes*, in der Raum „aus Orten in Form von Operationen oder aus einer Praxis hervorgeht."[98] Ort wird also gedacht als *Form* der *Praxis*, ohne zentralistischen Bezug auf Leib, Bewusstsein, Heimat oder anderes. Vielmehr kommen Strukturen,

---

[93] Stephan Günzel: »Vom Raum zum Ort - und zurück«. In: Annika Schlitte (Hg.): *Philosophie des Ortes. Reflexionen zum Spatial Turn in den Sozial- und Kulturwissenschaften.* Bielefeld 2014, S. 25–43 (Edition Moderne Postmoderne).

[94] Die Kritik von Lévinas sieht er mehr auf Bollnow zutreffend als auf Heidegger: Für Bollnow läge in der Bindung an einen bestimmten Ort die »Begründung der Heimat«. Trotz Heideggers Provinzialität und seinen Motiven des Feldwegs oder der Bauernschuhe, die einen Heimatbezug aufweisen würden, sei dieser bei Heidegger nicht konstitutiv für den Ort; der Ort sei vielmehr das ›Fassende‹ und somit Möglichkeit „eine Stelle einzunehmen". ebd., S. 36. Auch Hasse stellt bei Bollnow ein deutlich engeres Verständnis von Ort und Wohnen fest als bei Heidegger und bemerkt: „Wenn sich Bollnow auch auf Heidegger bezieht, so teilt er doch nicht dessen räumlich entgrenztes Verständnis des Wohnens." Jürgen Hasse: *Unbedachtes Wohnen. Lebensformen an verdeckten Rändern der Gesellschaft*. Bielefeld 2009, S. 25 (*Kultur- und Medientheorie)*.

[95] Günzel: »Vom Raum zum Ort - und zurück« (Anm. 93), S. 34.

[96] Ebd., S. 35. Günzel zitiert aus: Lévinas, Emmanuel: »Heidegger, Gagarin und wir«, in: ders.: Schwierige Freiheit. Versuch über das Judentum, aus dem Franz. von Eva Moldenhauer, Frankfurt a.M. 1992, S. 173-176, hier S. 175.

[97] Ebd., S. 36.

[98] Ebd., S. 40.

die Beziehung materieller und sozialer Formen und Form als ermöglichende Bedingung von Praktiken in den Blick.

Ohne diese theoretischen Analysen weiter zu vertiefen, möchte ich hier auf den Bezug von Ort und sozialer Praxis hinweisen, da dieser Bezug bei der Untersuchung von Asyl als Lebensform und Lebensort eine wesentliche Rolle spielt. Zudem sei angemerkt, dass ich auf den Begriff von *Heimat* verzichten werde, aufgrund der genannten komplexen philosophischen und ideologischen Bezüge und wertgeladenen Konnotationen, die er mit sich führt. Stattdessen scheint mir die Beschreibung *sich zuhause fühlen* angemessener für einen positiven Bezug, den Menschen zu Lebens- und Wohnorten finden können und immer wieder suchen.

Einen Platz zu haben, an einen Ort zu gehören bzw. als zugehörig anerkannt zu sein und Raum einnehmen zu dürfen, ist wesentliches Element unserer Lebensform als Menschen.[99] Man könnte auch von Grundbedürfnis sprechen. Unsere alltägliche Lebensführung ist verwoben und abhängig vom Platz, der uns zur Verfügung steht, von Räumen und Orten ihres Vollzuges. „More even than earthlings, we are placelings,"[100] wie Casey es formuliert, und er fügt hinzu "and our sensing body, reflects the kinds of places we inhabit", womit eine weitere wesentliche Dimension der Verwobenheit von menschlicher Lebensform mit Lebensort angedeutet wird, nämlich unser körperlich-leibliches Dasein. Der Platz, an dem wir leben, ist nicht nur eine Bedingung für Möglichkeiten des Tätigseins und des Handelns, sondern dieser Raum erzeugt Resonanz in unserem leiblichen Existieren, beeinflusst unsere körperlichen, emotionalen und mentalen Wahrnehmungen, Bewegungen und Haltungen und wirkt unmittelbar auf Gesundheit und Wohlbefinden. Wir gestalten den Raum, der auf uns zurückwirkt. Als Mensch nehmen wir leiblich Raum ein und wir bilden Strukturen, die zugleich Raum einnehmen und uns Räume geben: Behausungen, Räume, die uns Schutz bieten für die ganz elementare Versorgung des Überlebens und Lebens, oft als Häuser mit unterschiedlichen Innenräumen für verschiedene Funktionen. Manche Funktionen

[99] Hier ist „Lebensform" als *die* menschliche Lebensform (des Menschen an sich) im Gegensatz zu der von Pflanzen und Tieren oder anderen Formen des Lebendigen gemeint. Bei der Untersuchung von Asyl *als Lebensform* wird es im Weiteren um eine andere Grundbedeutung des Begriffs Lebensform gehen, nämlich um Lebensform*en* im Sinne unterschiedlicher gesellschaftlicher Praktiken (z.B. als urbane, studentische, alternative etc. Lebensformen).

[100] Casey: *Getting back into place* (Anm. 80), S. 322.

werden ausgelagert und gemeinschaftlich genutzt, sozusagen Behausungen für verschiedenste Tätigkeiten wie das Herstellen von Dingen, beten, lernen, strafen, krank sein bzw. pflegen und heilen und Vieles mehr; so werden Fabriken, Büroräume, Moscheen oder Tempel, Schulen, Gefängnisse, Krankenhäuser etc. gebaut. Räume schaffen Raum, schaffen Möglichkeiten für Bestimmtes und begrenzen zugleich gegen Andere(s), markieren Grenzen, schließen ein und aus. Die Umgrenzung ist verschieden durchlässig für Eintritt oder Austritt, für ein Hin-und-herbewegen: In Räume eines Krankenhauses dürfen bspw. nur unter bestimmten Bedingungen (wie Uhrzeiten) Besucher:innen kommen; um in die Räume einer Bank oder eines Tempels zu gelangen, ist bspw. eine gewisse Form der Bekleidungen erforderlich; in unsere Wohnung lassen wir meist nur vertraute Menschen ein, oder solche, die andere Formen der Legitimation haben. Wie Türen und Tore beschaffen sind, welche Regeln für den Einlass oder Auslass gelten wird hinsichtlich von Asylunterkünften noch Thema sein.

Eine besondere Stellung unter den Räumen, die wir als Menschen schaffen und nutzen, nehmen als private und intimste Schutz- und Lebensräume, unsere Wohnräume ein. Zugleich wohnen wir nicht nur in einem Behausungsraum wie einem Zelt oder einem Haus, sondern das Wohnen erstreckt sich gewissermaßen in die weitere Umgebung. Dimensionen des Wohnens lassen sich mit Hasse wie folgt unterteilen: „Ein Mensch wohnt in verschiedenen räumlichen Maßstabsdimensionen: Wohnung, Haus, Umgebung, Land und Erde.“[101] Alle diese Dimensionen teilen wir letztlich mit anderen Menschen und anderen Lebewesen. Dabei gibt es Zonen der Privatheit, die sich mehr in den ersten beiden Dimensionen befinden, Zonen der Öffentlichkeit, die besonders ab der Umgebungsdimension Raum einnehmen und ein Dazwischen in Verschränkungen und Übergängen von privat und öffentlich, wie beispielsweise der Hof und das Treppenhaus eines Mietshauses, die nicht als öffentlicher Aufenthaltsort gedacht sind, aber öffentlich zugänglich sind und zugleich zu den privaten Wohnungen führen und bereits in einen gewissen vertraulichen Rahmen gehören. Sichtbar wird das manchmal durch die Gestaltung: das Platzieren von Blumentöpfen oder anderen dekorativen Elementen im Fensterbrett eines Mietshausflurs, die Fußmatte vor der Wohnungstür, die Bepflanzung des Grünstreifens zwischen Haus und

[101] Hasse: *Unbedachtes Wohnen* (Anm. 94), S. 21.

Straße oder Sonnenschirm und Gartenmöbel im Hinterhof. Die noch folgenden Unterkapitel zur Darstellung der Lebenssituation geflüchteter Menschen im Asyl in Deutschland gliedern sich entlang dieser Bereiche nach Innenräumen, Außenräumen und öffentlichem Raum.

Ein weiteres Beispiel für die Verschränkung von privat und öffentlich in den räumlichen Maßstabsdimensionen sind mobile Wohnräume. Wir können unser Zelt oder den Wohnwagen in unserer vertrauten Umgebung aufstellen, genauso aber auch in einem anderen Landesteil oder in einem anderen Erdteil. Wir wandern mit unserem Wohnraum durch die Welt und machen uns mit je unterschiedlichen Umgebungen vertraut. Für viele Menschen im globalen Norden ist das eine typische Daseinsweise im Urlaub, die temporär mit großer Faszination genossen wird, mit der Sicherheit, in ein festes Wohnhaus zurückzukehren. Für manche Menschen ist das nomadische Dasein, in dem das vertraute Wohnen mitwandert, aber auch ihre gewohnte und in diesem Sinne normale Lebensform. An diesem Beispiel wird ein weiterer Aspekt des Wohnens und der Räumlichkeit unseres Lebens auffällig: Bewegung. Alle lebenden Dinge nehmen Raum ein und manche durchschreiten, andere durchfliegen oder durchschwimmen Raum, wiederum andere bleiben an ihrem Platz (Bäume, die meisten Pflanzen), verbreiten sich aber evtl. mithilfe von Wind, Wasser oder anderen Lebewesen (bspw. Pflanzensamen, die von Tieren gefressen und transportiert werden). Als Menschen bewegen wir uns selbst laufend oder schwimmend durch den Raum oder mit Hilfsmitteln (Fahrrad, Auto, Flugzeug, Seilzüge, U-Boote, Raumfähren etc.) stark beschleunigt in alle Richtungen. Dass die Wanderung, die Migration, ebenso zum Menschsein gehört wie das Wohnen, fängt die Philosophin Ute Guzzoni im schlichten Titel ihres Buches „Wohnen und Wandern“ ein.[102] Die Formen des Wohnens wie des Wanderns sind vielfältig. Als Grundbedingungen und Grundformen des menschlichen Lebens konstituieren sie unser aller Leben auf verschiedene Weise (mit).

Das Wohnen ist in dieser anthropologischen Hinsicht keine Tätigkeit unter vielen, sondern grundlegender Welt- und Selbstbezug in mannigfachen Formen. Im *Wohnen* nehmen Menschen Raum für sich ein, gestalten einen persönlichen Raum und bestimmen dadurch mit, wie dieser auf sie zurückwirkt. Und Wohnen findet (für kürzere oder längere

[102] Ute Guzzoni: *Wohnen und Wandern*. Freiburg u. München 2017.

Zeit) an einem bestimmten Ort statt, es gibt ein *Wo* des Wohnens, auch Zelte oder Wagen werden an einem geschützten Ort aufgestellt und machen ihn zum (temporären) Wohnort. Raumnahme an einem bestimmten Ort, einen eigenen, sicheren Platz einnehmen zu können und zu dürfen, materiell-geographisch wie auch sozial, und diesen Raum zu erfüllen und zu gestalten, erscheint als wesentlicher menschlicher Bezug zur Welt und zu Gemeinschaft. Insofern sind Menschen solche, die wohnen. Der Wohnraum bietet unserer Verletzlichkeit Schutz z.B. vor Witterung und bietet Raum für *alltägliche,* gleichwohl intime und grundlegende Vollzüge wie schlafen, ausruhen, sich ernähren, waschen und wärmen. Einen grundlegenden materiellen Schutz bietet auch eine Unterkunft. Wohnen, im Verständnis, wie ich es hier zugrunde lege, ist aber „mehr", zum Wohnen gehören Selbständigkeit, Vertrautheit und ein Gefühl von Geborgenheit.[103] Der Wohnraum ist abgegrenzt, er schützt unsere Privatsphäre aber nur, wenn die Durchlässigkeit der Umgrenzung von uns selbst bestimmt werden kann. Sich beschützt und geborgen zu fühlen hat also damit zu tun, über Ein- und Ausgang zu entscheiden, unseren eigenen wie über das Eintreten und Gehen anderer. Vertrautheit und Geborgenheit entwickeln sich zudem mit Beziehungen, Beziehung zu Menschen in der Nachbarschaft und der Umgebung, die wir nicht alle selbst wählen können, aber nach unseren eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen gestalten. Auch Beziehung zu Dingen schafft Vertrautheit: Wohnen entsteht (auch) durch Sich-Einräumen, den Dingen, mit denen man lebt, einen Platz geben. Manche Dinge haben wir mehr um ihrer Funktion willen bei uns, andere tragen Erinnerungen oder sind uns symbolisch wichtig, oft vermischen sich diese Aspekte, wie in einer alten Teekanne, die nur tropfend noch nutzbar ist, aber die wir bei jedem Umzug wieder mit einpacken, weil sie Erinnerungen an Gespräche, Freundschaften und Lebensphasen an sich trägt; so trägt sie durch ihr Mitwandern einen Teil unserer Geschichte. Betrachten wir unsere eigene oder die Biografie anderer, sind Erinnerungen an Wohnräume und Orte, an die Beziehungen und Bewegungen im Umgebungsraum ein wesentlicher Teil der Lebensgeschichte(n), wir

[103] So auch Hasse: „Wohnen ist nicht jede Art räumlich-leiblichen In-der-Welt-Seins. Es ist vielmehr durch Vertrautheit und ein Gefühl des Hingehörens an einen Ort und dessen Gegend gekennzeichnet. Im *gelebten Raum* des Wohnens wächst Vertrautheit durch die Verknüpfung der Orte mit Bedeutung." Hasse: *Unbedachtes Wohnen* (Anm. 94), S. 33. Kursivsetzung wie im Original. Vgl. ebenso Guzzoni: *Wohnen und Wandern* (Anm. 102), S. 29–40.

erinnern uns daran, was und wie wir uns selbst und andere an bestimmten *Orten erfahren* haben: „*All experience is local*".

Hervorheben möchte ich folgende drei Aspekte, die für die Untersuchung der Lebensbedingungen im Asyl bedeutsam sind: Erstens besteht ein enger Zusammenhang von Wohnen mit Identität, Aspekten *selbständiger Lebensführung* und den je eigenen Vorstellungen von gutem Leben. Zweitens wird ein Raum durch bestimmte *Praktiken* zum Wohnraum, Wohnen ist insofern aus sozialphilosophischer Perspektive (auch) Alltags- und Subjektivierungspraxis, zugleich in anthropologischer Hinsicht grundsätzlicher Weltbezug. Drittens ist Wohnen hier nicht gleichgesetzt mit bekannten bürgerlichen *Formen des Wohnens* zu verstehen, auch wenn solche häufiger als Beispiel genutzt werden. Das liegt am Kontrast, der herausgestellt werden soll zwischen dem, was in westlichen Industrienationen an üblichem Standard für Wohnungen angemessen erscheint und den Unterkünften, an die Asylbewerber:innen relegiert werden. Hinsichtlich dieser Unterkünfte sind Parallelen mit anderen „Wohnformen" augenfällig, an denen Wohnen im beschriebenen Sinn nicht oder kaum stattfinden kann. In der Studie „Unbedachtes Wohnen", die philosophisch-theoretische Überlegungen mit phänomenologischen Analysen und empirischem Material aus qualitativen Interviews auf eindrückliche Art verbindet, beschreibt Jürgen Hasse als „Lebensformen an verdeckten Rändern der Gesellschaft" (so der Untertitel) marginalisierte Situationen, in denen das Wohnen fraglich wird, wie im Gefängnis und in der Obdachlosigkeit, aber auch das Wohnen im Kloster oder auf der Belle Etage. Insbesondere die Notunterkünfte für Obdachlose, die in altem Sprachgebrauch ebenso wie die früheren Armenhäuser noch als „Asyl" bezeichnet wurden, weisen Ähnlichkeiten mit Unterkünften für Geflüchtete auf, die an einigen Punkten dargestellt werden, ohne einen systematischen Vergleich anzustreben. Wenn aus einer anthropologischen Reflexion auf die Bedingungen unseres Lebens als Menschen gesagt wird, dass Menschen Wohnende sind, so ist damit der *grundsätzliche* Bezug zur Welt gemeint, der sich in höchst unterschiedlichen Formen des Wohnens zeigt und in Formen des *Nicht-Wohnen-Könnens* auf negative Weise zur Geltung kommt. Hasse bemerkt dazu:

> Wohnen ist ein biographisch und kulturell geprägtes Geschehen, in dem sich *das Leben* (individuell, gruppenspezifisch und ethnologisch reich differenziert) verräumlicht. Der Zusammenhang zwischen *Wohnen* und *Leben* ist dicht verwoben und unaufhebbar.[104]

Insofern ist der Zusammenhang eben auch im Nicht-Wohnen(-Können) unaufhebbar und genau deswegen können Situationen, die das Wohnen beeinträchtigen, so leidvoll sein. Der negative Bezug verweist besonders deutlich auf die wesentlichen Wechselwirkungen von sozialen *Praktiken*, die einen Ort erst zum Wohnraum machen und der Wirkung *materieller Bedingungen* an Orten, die diese Praktiken ermöglichen oder eben verunmöglichen. Den *Ort* als *Form* der *Praxis* zu denken in der genannten Wechselwirkung, wird in den folgenden Kapitelabschnitten zur Situation von Menschen, die zwangsgewandert oder geflüchtet sind und nun im Asyl leben, ein zentraler Bezugspunkt für das Verstehen der Zusammenhänge von Erfahrungen unter den *alltäglichen* Lebensbedingungen an den konkreten Plätzen, die Asylbewerber:innen zugewiesen werden.

Im folgenden Abschnitten des Kapitels II 2 wird die Unterbringungssituation für Asylsuchende in Deutschland dargestellt, bevor in Kapitel II 3 globale Bezüge hergestellt werden.

2) Lebensbedingungen im Asyl: Räume und Orte der Unterbringung

> „Im Gegensatz zu anderen Bevölkerungsgruppen stellt die Wohnsituation Geflüchteter eine Besonderheit dar, da sowohl Wohnort als auch Unterkunftsart zu Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland gesetzlich reguliert werden."[105]

Auch nach Beginn des Aufenthalts wird die Regulierung des Wohnorts und der Unterkunftsart weitergeführt – wie lange, erweist sich als höchst variabel. Die betreffenden gesetzlichen Regulierungen für die Aufnahme und Versorgung geflüchteter Menschen

[104] Hasse: *Unbedachtes Wohnen* (Anm. 94), S. 26.
[105] Kerstin Tanis: *Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter. BAMF-Kurzanalyse Ausgabe 05|2020 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge*. Nürnberg 2020, S. 2.

wurden insbesondere seit 2015 in Deutschland mehrfach verändert.[106] Die Wohnsituation wird spezifisch durch die Wohnpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE), die Residenzpflicht, die Wohnsitzauflage und die Wohnsitzregelung bestimmt.[107] Asylsuchende und mittlerweile auch anerkannt asylberechtigte Menschen werden durch diese gesetzlichen Regelungen an bestimmte Unterkünfte, Wohnorte, Gemeinden oder Bundesländer gebunden. Die Verpflichtung, in einer EAE zu bleiben, kann mittlerweile bis zu 18 Monaten währen. Ausnahmen gelten für Familien mit Kindern; für sie beträgt die Verweilpflicht 6 Monate; für Asylsuchende, denen eine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen wird, oder bei als unzulässig oder offensichtlich unbegründet eingestuften Anträgen, kann diese Verpflichtung bis auf 24 Monate verlängert werden. Die Residenzpflicht nach §§ 56 ff AsylG legt fest, dass ein bestimmter Bereich nicht verlassen werden darf. Der Umfang dieser Beschränkung (Gemeinde/Stadt, Landkreis, Bundesland) wird in der Duldung/Gestattung vermerkt. Auch für kurze Reisen außerhalb des festgelegten Gebietes muss eine behördliche Erlaubnis eingeholt werden. Solange die Verpflichtung des Verbleibs in einer Aufnahmeeinrichtung besteht, gilt auch die Residenzpflicht, also während des gesamten Asylverfahrens und ebenso als Sanktion auch über die o.g. Fristen hinaus. Besteht keine

[106] Wichtige Gesetzesänderungen hinsichtlich des Asylverfahrens sowie der Versorgung und Unterbringung von Asylbewerber:innen: Asylpaket I 2015, Asylpaket II und das Integrationsgesetz 2016, das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht 2017, das Familiennachzugsneuregelungsgesetz 2018, das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes 2018, das Inkrafttreten des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes 2019, das Migrationspaket 2019. Weitere allgemeine Änderungen, die 2020 und 2021 im Zuge der Covid-19-Pandemie vorgenommen wurden, betreffen die gesetzlichen Regelungen für Asylbewerber:innen mit, so u.a. das Sozialschutz-Paket II zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention sowie 2022 im Zusammenhang mi dem Ukrainekrieg das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlags und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen. Siehe für Details: https://www.buzer.de/gesetz/4846/l.htm (Zuletzt eingesehen am 13.09.2023). Die mit dem Migrationspaket 2019 eingeführten Möglichkeiten der Verlängerung der Verweildauer in der Unterbringung sowie von Leistungskürzungen für Asylsuchende sind aus grund- und menschenrechtlicher Sicht stark umstritten. Die Leistungskürzungen für alleinstehende Asylsuchende in Sammelunterkünften wurde im November 2022 vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt. Siehe https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/10/ls20221019_1bvl000321.html, und https://www.asyl.net/view/bundesverfassungsgericht-leistungskuerzungen-fuer-alleinstehende-asylsuchende-in-sammelunterkuenften-verfassungswidrig, (beide zuletzt eingesehen am 13.09.2023). Wohnsitzauflage, Residenzpflicht und Wohnsitzregelung bestehen weiterhin. Siehe: https://www.asyl.net/bewegungsfreiheit-und-wohnen/asylsuchende, (aktualisiert Januar 2023, zuletzt eingesehen 19.09.2023).

[107] Siehe für den folgenden Abschnitt: https://www.asyl.net/bewegungsfreiheit-und-wohnen/asylsuchende, (aktualisiert Januar 2023, zuletzt eingesehen 19.09.2023). Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (IBS gGmbH): *Residenzpflicht Wohnsitzauflage Wohnsitzregelung 05/2020*. Erfurt 2020; Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), S. 66–72.

Verpflichtung mehr zum Verbleib in einer EAE, erlischt nach 3 Monaten auch die Residenzpflicht, allerdings unterliegen Asylsuchende im Verfahren oder mit Duldung dann der Wohnsitzauflage. Die Wohnsitzauflage § 60 AsylG verpflichtet, in einer bestimmten Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft zu leben, schränkt aber nicht mehr die Bewegungsfreiheit für Reisen ein. Seit 2016 gilt die mit dem Integrationsgesetz eingeführte Wohnsitzregelung § 12a AufenthG, durch die Menschen mit bereits anerkanntem Schutzstatus verpflichtet werden können, in einem bestimmten Bundesland, einer bestimmten Region oder Kommune zu wohnen.[108] Diese Regelung wurde zunächst befristet für 3 Jahre eingeführt und 2019 ohne Überprüfung entfristet.[109] Empfehlungen dazu, derartig einschränkende Regelungen unabhängig wissenschaftlich zu evaluieren, wurden bereits einige Jahre zuvor vom SVR sowie auch 2020 von der Fachkommission Integrationsfähigkeit ausgesprochen.[110] Mitte 2021 bis Ende 2022 wurde die Wohnsitzregelung im Auftrag des BAMF Forschungszentrum evaluiert, das kurzgefasste Fazit lautet:

> „Die Konstruktion der Wohnsitzregelung und die in Teilen begrenzte Aussagekraft der Datenquellen erschweren die Ableitung gesicherter Schlussfolgerungen. Die Ergebnisse der Evaluation deuten allerdings stark darauf hin, dass **die Wohnsitzregelung in Summe aller Partialwirkungen sehr wahrscheinlich nicht integrationsfördernd wirkt.**“[111]

Die Studie unterscheidet dabei zwischen Wirkungen der Wohnsitzregelung auf Integrationsparameter (Wohnraumversorgung der Schutzberechtigten, Erwerbstätigkeit, Erwerb von Sprachkenntnissen, soziale Ausgrenzung u.a.) einerseits, sowie Steuerungswirkung

[108] Sie gilt nicht für Personen, die vor dem 1.1.2016 einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben, und auch nicht für Minderjährige.

[109] Vgl. Fachkommission der Bundesregierung: *Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit*. Berlin 2020, S. 192.

[110] „Der SVR hat sich mit der Wohnsitzauflage bereits in seinem Jahresgutachten 2017 auseinandergesetzt. Als ein zeitlich befristetes Instrument in Zeiten starken Zuzugs befand er sie für vertretbar. Allerdings betonte er auch, dass Einschränkungen der Bewegungsfreiheit eigentlich vermieden werden sollten. Dass anerkannte Flüchtlinge in bestimmte Kommunen ziehen bzw. dort bleiben, sollte vielmehr durch attraktive Lebensbedingungen gesteuert werden (SVR 2017a: 118). Der SVR hat es daher begrüßt, dass dieses Instrument nach dem Koalitionsvertrag von März 2018 evaluiert werden sollte. Nach Kenntnis des SVR ist eine wissenschaftliche Evaluation, die die Auswirkungen der Wohnsitzauflage auf die Integration der Betroffenen umfassend untersucht, bisher nicht erfolgt.“ Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), S. 71.

[111] Ludger Baba u.a.: *Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG*. Nürnberg. 2023, hier S. 1 (*Beiträge zu Migration und Integration)*. Fettsetzung wie im Original.

andererseits und liefert differenzierte Ergebnisse, allerdings unter den oben im Zitat genannten methodischen Einschränkungen. Inwieweit und wann die Empfehlungen vom Gesetzgeber umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Die Nutzung und Umsetzung der rechtlichen Möglichkeit, in der Praxis die Wohnsitzauswahl Schutzberechtigter einzuschränken, wurde bisher sehr unterschiedlich in den Bundesländern und Kommunen gehandhabt. Die Verpflichtung des Verbleibs in einer EAE, die Residenzpflicht und die Wohnsitzauflage für Asylsuchende im Verfahren bestehen nach wie vor. Abhängig von komplex miteinander verknüpften Faktoren wie der Dauer des Asylverfahrens, des als sicher oder unsicher eingestuften Herkunftslands, der Einschätzung der sogenannten Bleibeperspektive,[112] des zugesprochenen Aufenthaltsstatus, einer Arbeitserlaubnis oder Angewiesenheit auf Sozialleistungen, des in der Kommune zur Verfügung stehendem Wohnraums u.a. kann sich die Situation der Regulierung und damit der nicht selbst gewählten Lebensorte und Unterbringungsformen über viele Monate bis Jahre erstrecken.

Um Unterkunftsarten im Asyl und vor allem darum, was sie für das Wohnen und Leben von geflüchteten Menschen bedeuten, geht es in den folgenden Abschnitten. Zunächst werden die Unterbringungsformen mit ihren Grundstrukturen und Abläufen beschrieben, bevor die räumlichen Bedingungen und ihre Auswirkungen auf den Lebensalltag anhand von empirischem Material thematisiert werden.

[112] Der Expertenrat am Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erarbeitet regelmäßig Länderreporte und stellt Informationen zur Einstufung von Herkunftsländern als sicher oder unsicher sowie weitere detaillierte Hintergrundinformationen für Politik, Öffentlichkeit und im Asylverfahren beruflich oder ehrenamtlich Tätige bereit; aktuelle Informationen werden bspw. in Form von Entscheiderbriefen für die Entscheider in den Asylverfahren oder durch Trägerrundschreiben an Institutionen weitergegeben, die bspw. Integrationskurse durchführen; gilt ein Herkunftsland als sicher, ergibt sich daraus eine geringe Bleibeperspektive; eine gute Bleibeperspektive im Sinne der Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts hat tiefgreifende Auswirkungen auf das gesamte Verfahren und den Anspruch auf Sozialleistungen, so ist sie bspw. Voraussetzung für den Zugang zu Integrationskursen, eine mögliche Arbeitserlaubnis und hat auch Auswirkung auf die Unterbringungsform.
Siehe https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Informationszentrum/informationszentrum-node.html (Zuletzt eingesehen am 14.09.2023). Der SVR konstatiert in seinem Bericht von 2019 zu politischen Regelungen der Jahre seit 2014: „Als ein Leitmotiv in den gesetzgeberischen Tätigkeiten lässt sich dabei eine stärkere Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von Schutzsuchenden ausmachen. Dies geschah vor allem durch eine Kategorisierung von Personen mit unterschiedlicher sog. Bleibeperspektive: Es erfolgte eine Abstufung der Rechte von Menschen mit ‚guter', mit ‚unklarer' und mit ‚geringer' Bleibeperspektive." Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), S. 66.

a). Formen der Unterkunft

Ankunft

Wenn Menschen nach langen Fluchtrouten irgendwo ankommen, brauchen sie – im Sinne einer Mindestanforderungen für Leib und Leben[113] – zunächst Unterkunft, einen sicheren, geeigneten Ort zum Ausruhen, der vor Witterung und anderen Bedrohungen Schutz bietet. Sie brauchen dort Nahrung, Wasser und sanitäre Anlagen sowie gesundheitliche und soziale Betreuung und Versorgung. Dieser erste *Zufluchtsort* kann ein reiner *Transitort* sein, in Form eines Durchgangslager, durch den binnen 24 h oder wenig mehr „hindurchgegangen" wird; möglicherweise handelt es sich aber auch schon um eine erste Aufnahmestation, wenn an diesem *Standort* ein Asylantrag gestellt werden und von dort aus eine Weiterverteilung in eine andere Erstaufnahme stattfinden oder auch ein Antrag schon in der betreffenden Kommune bearbeitet werden kann – dann bleiben die Ankommenden dort eine unbestimmte Weile lang „stehen". Der Unterschied von Durchgang und Erstaufnahme kann verschwimmen, da es auch Verlegungen von einer EAE in eine andere EAE geben kann, je nach Kapazitäten der Einrichtungen. Beide jedenfalls, Durchgangs- wie Erstaufnahmelager, sind geprägt vom Vorübergehenden und Provisorischen; dennoch ist ein solcher „Transit-Stand-Ort" für eine gewisse Zeit Mittelpunkt aller alltäglichen und lebenserhaltenden Vollzüge sowie Ausgangspunkt für die weiteren existentiellen Schritte.

Erstaufnahmeeinrichtungen: Zwecke, Raum und Zeit

Für den *Zweck* der grundlegenden Versorgung geflüchteter Menschen mit dem Lebensnotwendigen sind in Deutschland die sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE), Erstaufnahmelager oder Erstaufnahmeunterkünfte (EAU), Notunterkünfte (NUK) sowie Ankunfts- oder AnkERzentren (Ankunfts-, Entscheidungs-, Rückführungszentren)[114]

[113] Was Menschen in solchen Situationen *als Menschen und Personen* mit ihren ganz unterschiedlichen Bedürfnissen und Geschichten „brauchen", ist eine eigene Frage. Mir scheint die Notversorgung mit dem Lebensnotwendigen unbestreitbar und elementar wichtig, aber nicht das einzig Wesentliche. Viel liegt im Blick der Empfangenden auf die Ankommenden, in der Geste, mit der ein Becher Tee, eine Mahlzeit oder ein Formular gereicht werden, um das Gefühl, in Sicherheit zu sein, spüren zu können. Es sind Dinge, die weniger in der funktionellen Versorgung liegen als vielmehr in der Haltung der Versorgenden, die die Strukturen – so gut oder schlecht sie sein mögen – mit ihren Handlungsweisen erfüllen.

[114] Als Reaktion auf den Zuzug Flüchtender 2015 und im Zuge der Gesetzesänderungen entstanden verschiedenste Formen von Erstaufnahmeeinrichtungen, bspw. sogenannte Bearbeitungsstraßen und Warteräume zur Erstregistrierung und Weiterverteilung (bspw. in Bayern), besondere Aufnahmeeinrichtungen für

eingerichtet. Da letztere den Aufenthalt während des gesamten Asylverfahrens bezwecken und deswegen in ihrem Aufbau einer eigenen Logik folgen, werden sie gesondert beschrieben. Hier zunächst eine Skizze der anderen benannten Einrichtungen, die den dezidierten Zweck der kurzfristige(re)n ersten Aufnahme verfolgen, um dann weiterzuleiten in dauerhaftere Unterkünfte. Je nachdem, wo Geflüchtete sich bei Ankunft registrieren – das ist möglich bei allen staatlichen Sicherheitsstellen wie Grenzschutz, Polizei, Ausländerbehörde oder den EAEs selbst – werden sie nach dem EASY-Verfahren[115] weiterverteilt, was zur Folge hat, dass sie ggf. mehrere EAEs durchlaufen, bevor sie in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) einer zuständigen Kommune untergebracht werden. Die Kriterien für die Verteilung nach EASY beziehen sich auf die Bedarfe und Anliegen der Kostenersparnis und Lastenverteilung zwischen den Bundesländern und den Aufnahmeeinrichtungen; sie sind aus Sicht von Verwaltung und bestimmten (wirtschafts-)politischen Interessen gesetzt, die Anliegen und Bedarfe der Geflüchteten sind nicht berücksichtigt; weder gibt es Möglichkeiten für die Asylsuchenden, (subjektive) eigene Bedürfnisse in der Ortswahl geltend zu machen, noch werden (objektive) Bedarfe der Integrationsmöglichkeiten einbezogen.[116]

Entsprechend ihrer Funktion der schnellen Erstversorgung handelt es sich bei den Erstaufnahmeeinrichtungen von den Gebäudetypen her oft um umfunktionierte große Hallen wie bspw. Turnhallen, Mensen, leerstehende Kasernen und Gewerberäume oder mobile Arrangements aus Zelten, Containern oder schnell auf- und abbaubaren Modulhäusern.[117] In derartigen, provisorischen Räumen befinden sich große Anzahlen an Feldbetten

---

beschleunigte Asylverfahren für Menschen aus als sicher eingestuften Herkunftsländern; die in Bayern 2017 eingerichteten Transitzentren wurden 2018 zu AnkERzentren (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrzentren) umgewandelt, weitere AnkERzentren wurden 2018 in Dresden und im Saarland in Betreib genommen. Vgl. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), S. 61.

[115] EASY steht für „Erstverteilung Asylsuchender" durch ein computergestütztes Verteilungssystem aufgrund des sogenannten Königsteiner Schlüssels, mit dem Aufnahmequoten nach Kapazitäten der Bundesländer jährlich neu berechnet werden. Die Berechnung richtet sich nach Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung) und hat zum Ziel „1. Entfallende bzw. kürzere Reisewege (baldmöglicher Asylverfahrensbeginn) 2. geringere Reisekosten 3. Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Bundesländern nach den vereinbarten Quoten gem. § 45 AsylG 4. gleichmäßigere Auslastung der Aufnahmeeinrichtungen." Siehe https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html (Zuletzt eingesehen am 18.09.2023).

[116] Vgl. Fachkommission der Bundesregierung: *Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten.* (Anm. 109), S. 193

[117] Vgl. Ulrich Pantle: »Eine kleine Typologie der Flüchtlingsbauten«. In: Amalia Barboza u.a. (Hg.): *Räume des Ankommens. Topographische Perspektiven auf Migration und Flucht.* Bielefeld 2016, S. 49–75 (Urban Studies);

als Schlafplätze, geteilte behelfsmäßige Sanitäranlagen, Essens- und Kleiderausgabe sowie einfache Büro- und Verwaltungsräume. Außer der täglichen Grundversorgung mit dem physisch Nötigsten stellt sich die Aufgabe der gesundheitlichen Versorgung, für die kein oder kaum geeigneter Platz vorhanden ist. In manchen EAEs finden medizinische Sprechstunden statt, die oft von Hilfsorganisationen wie dem Roten Kreuz, Maltesern oder anderen NGOs übernommen werden; in anderen Fällen müssen Asylbewerber:innen in Kliniken oder Praxen gelangen, wo phasenweise immer wieder nur unter großem ehrenamtlichen Engagement von Ärzt:innen und anderen Gesundheitsberufen eine gewisse Basisversorgung möglich ist. Es zeigt sich ein sehr heterogenes Bild der örtlichen Voraussetzungen und lokalen Lösungsansätze.[118] Nicht direkt dem Zweck der gesundheitlichen Versorgung dient die verpflichtende medizinische Erstuntersuchung, die bei oder möglichst bald nach Ankunft stattfinden soll.[119] Diese Erstaufnahmeuntersuchung nach § 62 des Asylgesetzes (AsylG) zielt vorrangig auf die Entdeckung und Eindämmung von Infektionskrankheiten ab, nicht auf die individualmedizinische Versorgung Einzelner,[120] wobei im Falle infektiöser Erkrankungen die betreffenden Personen entsprechend behandelt und isoliert werden. Auf das Asylantragsverfahren hat die Untersuchung keine Auswirkungen. Ebenso verhält es sich beim Vorscreening, das nach Empfehlung des RKI unabhängig von der Erstaufnahmeuntersuchung durchgeführt und auch von Hilfsorganisationen übernommen werden kann.[121] Die genauere Ausgestaltung der verpflichtenden Erstaufnahmeuntersuchung obliegt den Ländern, die Durchführung bzw. Durchführungsverantwortung dem öffentlichen Gesundheitsdienst; sie wird in Art und Umfang sehr unterschiedlich gehandhabt und wirft

---

Katrin Gliemann u. Andrea Rüdiger: »Flüchtlingsunterbringung: Bedeutung der baurechtlichen Erleichterungen für das Verständnis von gesunden Wohnverhältnissen.«. In: Sabine Baumgart u.a. (Hg.): *Planung für gesundheitsfördernde Städte.* Hannover 2018, S. 369–386 (Forschungsberichte der ARL); Hamza Safouane: »Manufacturing Striated Space for Migrants: An Ethnography of Initial Reception Centers for Asylum Seekers in Germany«. In: *VOLUNTAS: International Journal of Voluntary and Nonprofit Organizations* 28.5 (2017), S. 1922–1939.

[118] Siehe bspw. https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/66525/Experten-kritisieren-Flickenteppich-von-Regelungen-fuer-die-Fluechtlingsversorgung (Zuletzt eingesehen 18.09.2023). https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/67851/119-Deutscher-Aerztetag-Gesundheitliche-Versorgung-von-Fluechtlingen-verbessern (Zuletzt eingesehen am 19.09.2023).

[119] Siehe https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/migration-und-integration/fluechtlinge-und-gesundheit.html Sowie https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/F/Flucht/Erstaufnahme/Erstaufnahme_Tab.html . Beide mit Informationsbroschüren Stand 2015 und 2016. (Zuletzt eingesehen am 18.09.2023).

[120] Vgl. Robert Koch-Institut: *Vorscreening und Erstaufnahmeuntersuchung für Asylsuchende* 2015, S. 4.

[121] Vgl. ebd.

eine Reihe medizinischer und ethischer Fragen auf.[122] Da diese Untersuchung keine direkte Maßnahme der gesundheitlichen *Versorgung* darstellt, ist bspw. fraglich, welche Konsequenzen Befunde haben, die sich nicht auf akute Krankheits- und Schmerzzustände beziehen und auf deren Behandlung nach AsylbLG kein Anspruch besteht. Hinsichtlich der räumlichen Unterbringungssituation weisen verschiedene Akteur:innen im Bereich der (gesundheitlichen) Versorgung Geflüchteter, wie das RKI, Public Health Expert:innen, Ärztekammern und NGOs darauf hin, dass Flüchtende und Asylbewerber:innen durch die Anstrengungen der Fluchtwege und die wiederholte Unterbringung in Massenunterkünften gesundheitlich großen Gefährdungen ausgesetzt sind.[123]

Außer den Aspekten der Versorgung bezwecken und vollziehen EAEs auch eine Reihe anderer Funktionen, die nur zum Teil (oder gar nicht) an den unmittelbaren Bedarfen der Geflüchteten orientiert sind: sie erfüllen verschiedenste Funktionen des staatlichen Verwaltungssystems. In den EAEs werden bürokratische Prozesse eingeleitet und weitergeführt, Menschen werden registriert, ihre Identität möglichst genau festgestellt anhand von Papieren, Fotos, Fingerabdrücken und Aussagen – also anhand von Dingen, leiblich-körperlichen Abdrücken und Sprache.[124] Es werden Daten erhoben, Informationen verschiedener Genese und Art, über Menschen, die, aus Sicht des Aufnahmelandes, in das deutsche und europäische Staats- und Gesellschaftssystem eintreten und ein Recht, nämlich

[122] Vgl. Agbih: »Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge aus ethischer Perspektive: Wo fangen die Fragen an?« (Anm. 30); Stich u.a.: »Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen.« (Anm. 27). Im Deutschen Ärzteblatt gab es 2015 und 2016 eine Reihe von Beiträgen zum Thema medizinischer Versorgung von Geflüchteten, die aufgrund der Rahmenbedingungen (AsylbLG, unzureichend ausgestatteter öffentlicher Gesundheitsdienst, Massenunterkünfte u.a.) als schwierig und mangelhaft eingeschätzt wird. Siehe bspw. https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/68099/Fluechtlingsversorgung-Experten-fordern-individuelle-Behandlung-statt-Massenscreenings , https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/67851/119-Deutscher-Aerztetag-Gesundheitliche-Versorgung-von-Fluechtlingen-verbessern (Zuletzt eingesehen am 18.09.2023).

[123] Siehe bspw. Robert Koch-Institut: *Vorscreening und Erstaufnahmeuntersuchung für Asylsuchende* (Anm. 120); Frank u.a.: »Gesundheit und gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland« (Anm. 27); Stich u.a.: »Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen.« (Anm. 27).

[124] Siehe dazu BAMF: „In den Ankunftszentren werden alle für das Asylverfahren erforderlichen Schritte durchgeführt. Dies beinhaltet die ärztliche Untersuchung durch die Länder, die Erfassung der persönlichen Daten und die Identitätsprüfung, die Antragstellung, Anhörung und Entscheidung über den Asylantrag sowie erste Integrationsmaßnahmen, wie etwa die sogenannten Erstorientierungskurse durch das Bundesamt." https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Ankunftszentren/ankunftszentren-node.html#a_283276_1. (Eingesehen am 15.10.2020, erneute Einsicht am 13.09.2023 zeigt keine Veränderung des Textes). Ebenso: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19) S.60-63.

das Recht auf Asyl, beanspruchen wollen.[125] Diese (anonymisierten) Daten dienen im Weiteren sehr unterschiedlichen Zwecken, es können damit Statistiken zu verschiedensten Themen und für verschiedene Bedarfe erstellt, wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt und mit den Ergebnissen Politikberatung gemacht oder Expertisen in andere Bereiche eingebracht werden (Verwaltung, Gesundheit, Arbeitsmarkt etc.). Die geflüchteten Menschen direkt betreffend, werden auf Grundlage der eingeholten Informationen Entscheidungen gefällt, Entscheidungen darüber, wie die Betreffenden weiterleben können, legal in Deutschland als anerkannte Flüchtlinge nach GFK bzw. subsidiär Geschützte, geduldet oder rückgeführt in ein Land, aus dem sie geflohen sind bzw. das sie mit Gründen und meist unter großen Anstrengungen verlassen haben. Am Registrierungsprozess hängt bzw. in seinem Hintergrund steht ein für die Betreffenden meist völlig unbekanntes, schwer durchschaubares und hochkomplexes Gebilde aus nationalen, europäischen und internationalen Rechtsnormen, ein von unterschiedlichen politischen Interessen durchwirktes Gewebe von Gesetzen und Regelungen aus Menschenrecht, Grundrecht, Bürgerrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Asylrecht etc. und deren Umsetzungspraxis auf Bundes- und Landesebene.

Die *Räume* in EAEs muten lagerähnlich an.[126] Die Bezeichnung *Lager* steht hier zunächst für den phänomenologischen Eindruck, den wir im Allgemeinen mit dem Begriff verbinden: große Hallen oder Räume für vergleichsweise (sehr) viele Menschen, die als eigenen Platz lediglich ein (Feld)Bett beanspruchen können, allenfalls getrennt durch einen Sichtschutz, wenn überhaupt; kein Platz für Privates, höchstens ggf. ein Spind, provisorische

[125] Im Zuge der Dublinverfahren und des gemeinsamen europäischen Asylsystems gilt bspw. die EURODAC Verordnung (European Dactyloscopy), nach der die Fingerabdrücke aller Asylsuchenden in der EU zentral gespeichert werden. Vgl. Petra Bendel: »Gefangen in Zielkonflikten. Gemeinsame europäische Asylpolitik«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* 72.42 (2022), S. 11–16, hier S. 12.

[126] Die starke Überbelegung der Jahre 2015 und 2016 in provisorischen Erstaufnahme- und Notunterkünften ist aufgrund der sinkenden Zahl Ankommender seither in dieser Form wahrscheinlich kaum mehr anzutreffen. Die Unterbringung in Lagern und AnkER-Zentren wurde anschließend und wird weiter ausgebaut und konsolidiert. Die Möglichkeiten und Förderung der Aufnahme Geflüchteter auf freiwilliger Basis in private Haushalte im Zuge des Ukraine-Krieges stellt (bisher) eine Ausnahme dar. Thränhardt sieht den entscheidenden Unterschied zur Situation 2015/16 in einem europaweit offenen Aufnahmeregime, das Bürger:innen und Zivilgesellschaft zwar auch viel Kosten und Belastung überlässt, aber gleichzeitig die unbürokratische, effiziente zivilgesellschaftliche Organisation sowie die Selbststeuerung der Flüchtenden ermöglicht, die sich fast problemlos in verschiedene europäische Länder sowie darüber hinaus verteilen. Vgl. Dietrich Thränhardt: »Vom restriktiven Asyl- zum kooperativen Aufnahmesystem. Über die grenzenlose Aufnahme ukrainischer Geflüchteter.«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* 72.42 (2022), S. 18–25.

Infrastruktur, geteilte sanitäre Anlagen, Abgrenzung der Gebäude zur Umgebung durch Zäune und Absperrungen; der Raum wird zudem geprägt von bestimmten Praktiken wie Ein- bzw. Ausgangskontrollen, Anstehen und Warten bei restriktiven Zeitregimen bspw. bezüglich der Ausgabe von Essen oder Gebrauchsartikeln, der Ruhezeiten oder dem Aufenthalt in evtl. vorhandenen Gemeinschaftsräumen; es gibt wenig bis keine Möglichkeit der eigenen Selbstfürsorge oder Tätigkeit. Alle intimen Vollzüge können nur in Gegenwart vieler anderer Menschen stattfinden.

Über welche *Zeiträume* sich diese Situation des Verbleibes in EAEs erstreckt, erweist sich als ebenso variabel wie die baulichen Gegebenheiten der EAEs. Die Aufenthaltsdauer in den verschiedenen EAEs ist sehr schwer allgemein zu ermitteln, da unterschiedliche Arten von Aufnahmezentren und Verfahrensweisen immer wieder neu konzipiert und verändert wurden.[127] So wurde bspw. 2016 ein Clusterverfahren eingeführt, bei dem Anträge nach den Kriterien hohe (Cluster A) und niedrige (Cluster B) Schutzquote, sowie komplexe Anträge (Cluster C) und Dublin-Fälle (Cluster D) eingeteilt wurden, wobei Cluster A und B gleich in den Aufnahmezentren bearbeitet werden sollten. Das Cluster-Verfahren wurde laut dem SVR aus unklaren Gründen 2017 aufgegeben.[128] Evaluationen der verschiedenen Verfahren wurden vom SVR empfohlen. Zudem spielen auch Faktoren wie die Personalausstattung bzw. der Personalmangel beim BAMF und in weiteren zuständigen Behörden eine entscheidende Rolle bei der Bearbeitung der Anträge und Durchführung der Verfahren. So berichtet der Sachverständigenrat für Integration und Migration in seinem Bericht von 2019:

> „In den zuständigen Bundesländern konnten die Außenstellen des BAMF aufgrund der vorher zurückgefahrenen Kapazitäten nicht gewährleisten, dass Asylanträge zeitnah angenommen werden. Die Folge waren Wartezeiten von mehreren Monaten, bis überhaupt ein Asylantrag gestellt werden konnte. Anfang 2016 hatten ca.

[127] Eine Übersicht über die komplexen Anpassungen und Entwicklungen bezüglich der Aufnahmezentren und Verfahrensabläufe gibt der bereits genannte SVR Jahresbericht *Bewegte Zeiten* von 2019, insbesondere S.57-64.
[128] Vgl. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), S. 60f.

> 300.000 Schutzsuchende, die nach ihrer Ankunft in Deutschland im sog. EASY-System registriert worden waren, noch keinen Asylantrag stellen können (Grote 2018: 17)."[129]

Verzögerungen in den Verfahrensabläufen bedeuten für die betreffenden Geflüchteten längere Wartezeiten in den EAEs, GUs und AnkER-Zentren. Die Aufenthaltsdauer auch in EAEs, die für kurzfristige Aufenthalte konzipiert sind, kann Wochen, Monate und in manchen Fällen über ein oder mehrere Jahre andauern.

Gemeinschafts- bzw. Sammelunterkünfte (GU/SU)

Grundsätzlich gibt es nach der EAE zwei Arten der Unterbringung: *Zentral* in einer Art von sogenannter Gemeinschaftsunterkunft (für die mir die Bezeichnung Sammelunterkunft eher treffend erscheint, da es kaum Infrastruktur gibt, die *Gemeinschaft* ermöglicht) oder *dezentral(er)* in Wohngruppen (eine Form kleinerer GU/SU) oder seltener in einzelnen Wohnungen verteilt in verschiedenen Ortsvierteln.[130] Die GU/SUs gestalten sich je nach Bundesland und Kommune höchst unterschiedlich. Eine gemeinsame Tendenz kann hinsichtlich der Verwahrlosung der Gebäude festgestellt werden bzw. werden Unterbringungen für Asylbewerber:innen häufig in Gebäuden vorgenommen, die bereits in schlechtem Zustand sind. Verbindliche Mindeststandards für die baulich-materiellen wie praktischen Anforderungen der Unterbringung gibt es bisher nicht,[131] ebenso wenig einen

[129] Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), S. 58.

[130] Vgl. für den folgenden Abschnitt Kayvan Bozorgmehr: »Assessing Refugee Accommodation: From Broken Windows Index to Heterotopic Spaces.«. In: Oliver Razum u.a. (Hg.): *Refugee Camps in Europe and Australia. An Interdisciplinary Critique.* Cham 2022, S. 65–79, hier S. 67–70; Gliemann u. Rüdiger: »Flüchtlingsunterbringung: Bedeutung der baurechtlichen Erleichterungen für das Verständnis von gesunden Wohnverhältnissen.« (Anm. 117); Katrin Gliemann u. Anja Szypulski: »Integration von Flüchtlingen – Auch eine Frage der Wohnunterbringung«. In: Lutz C. Kaiser (Hg.): *Soziale Sicherung im Umbruch. Transdisziplinäre Ansätze für soziale Herausforderungen unserer Zeit.* Wiesbaden, Germany 2018, S. 105–123; Naika Foroutan u.a.: »Zwischen Lager und Mietvertrag – Wohnunterbringung geflüchteter Frauen in Berlin und Dresden«. In: Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung der Humboldt Universität zu Berlin. (Hg.): *Solidarität im Wandel?* Berlin 2017, S. 172–200.

[131] Seit 2016 wurde gemeinsam vom BMFSFJ mit UNICEF und einer Reihe sozialer Träger und NGOs ein Gewaltschutzkonzept erarbeitet und immer wieder aktualisiert; im Rahmen dieses Konzeptes werden letztlich viele Mängel der Unterbringung angesprochen, die auch aus anderen Gründen als der Gewaltprävention problematisch und belastend sind. Diese Mindeststandards des Gewaltschutzes richten sich an Dienstleister, Träger und alle Beteiligten in der Versorgung Geflüchteter und sollen verbindlich sein, aber es ist fraglich, ob sie über einen appellativen Leitliniencharakter hinaus Anwendung finden. Darüber, wie ein solcher Mindeststandard durchgesetzt werden soll, wird nicht berichtet. Siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*. Berlin 2023. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-117474. (Zuletzt eingesehen 19.09.2023).

bundesweiten Überblick über die verschiedenen Formen und Ausstattung von GUs, was wohl auch der extrem unübersichtlichen Gesamtalge geschuldet ist. Das Fehlen von Mindeststandards, die Baufälligkeit und Tendenz zur Verwahrlosung, ebenso wie die Unübersichtlichkeit beschreibt bereits die 2008 zuerst veröffentlichte Studie von Pieper zu Asylunterkünften in Deutschland.[132] Aktuelle Studien kommen zu sehr ähnlichen Ergebnissen.[133] Das eher verwaltungstechnisch anmutende Wort „Aufnahmeeinrichtung" ebenso wie das recht freundlich klingende „Gemeinschaftsunterkunft" stehen in der Tat für sehr verschiedene Arten von Wohn- und damit Lebenssituationen: vom Sammellager in Containerboxen oder einer alten Kaserne über große Mietshäuser im Stadtzentrum oder abgelegenen Baracken in Industriegebieten bis hin zu kleinen Familienhäusern auf dem Land. Größere, zentrale GUs sind letztlich von EAEs oft kaum zu unterscheiden, sowohl was die beengten räumlichen Bedingungen als auch was Praktiken wie Ein- und Ausgangskontrolle, Essensausgabe etc. betrifft. In anderen Fällen kann Gemeinschaftsunterkunft bedeuten, dass ein ganzer Wohnblock als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird und die darin lebenden Menschen, meist Familien, einzelne Wohnungen oder kleine Apartments für sich haben, wobei manchmal einige Räume als Gemeinschaftsräume und weitere als Büroräume für Sozialarbeiter:innen genutzt werden. Eine soziale Betreuung vor Ort ist allerdings nicht in allen Kommunen gegeben, auch in dieser Beziehung finden sich sehr unterschiedliche Handhabungen. Nach bisherigen Erfassungen scheinen solche Formen von GUs eher häufig, in denen die Bewohner:innen keine eigenen Apartments oder Wohnungen haben, sondern allenfalls ein kleines Zimmer mit geteilter Küche und Bad. Ebenso sind geteilte Zimmer mit Mehr- und Stockbettenbelegung nicht selten. Weitere Variationen beziehen sich auf die Größe der Zimmer und die Anzahl der Menschen, die sich Zimmer, Küche und Bad teilen müssen. Nicht unüblich sind provisorische Raumabteilungen, so dass viele sehr kleine Zimmer bzw. Schlafkabinen geschaffen werden, die gewissen Sicht- aber keinen Schallschutz und nur bedingt Privatsphäre bieten. So unklar und fließend, wie der Unterschied

[132] Vgl. Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8).
[133] Siehe auch https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/243947/wohnst-du-schon-oder-wirst-du-noch-untergebracht/ (Zuletzt eingesehen 19.09.2023).

zwischen EAEs und GUs ist auch ihre Ähnlichkeit mit AnkER-Zentren, gleichwohl diese eine spezifische Form und Funktion haben.

AnkERzentren

Seit 2018 gibt es mit dem Beschluss der Regierungsparteien sogenannte AnkER - (Ankunfts-, Entscheidungs-, Rückführungs-) Zentren bundesweit, zuerst insgesamt neun, davon sieben in Bayern, je eines im Saarland und in Dresden, zu denen teilweise noch sogenannte Dependancen gehören.[134] Einige Bundesländer verwiesen darauf, dass ihre Aufnahmeeinrichtungen funktionsgleich seien, und verzichteten auf eine Umbenennung.[135] Erklärtes Ziel dieser Zentren ist es, „Asylverfahren effizienter zu gestalten, bei Menschen mit Bleibeperspektive früh mit Integrationsangeboten zu beginnen und im Falle ablehnender Entscheidungen den Prozess der Rückkehr zügig einzuleiten."[136] Es sollen alle Verfahrensschritte unter einem Dach – also an diesem einen Ort – geregelt und durchlaufen werden, deshalb sollten Asylbewerber:innen dieser Vorstellung nach am besten für die gesamte Dauer des Asylverfahrens im AnkERzentrum bleiben. Bis zu 1500 Menschen dürfen in einem AnkERzentrum untergebracht werden.[137] Geteilte Zimmer und Bäder sind der Standard, es gibt keine Kochgelegenheiten. Das heißt, die Untergebrachten werden zu festgelegten Zeiten mit Nahrung versorgt. Ein- und Ausgang werden kontrolliert, auch im Lager gibt es zu allen Tageszeiten Kontrollgänge durch Sicherheitspersonal. In der Regel dürfen die Untergebrachten nicht arbeiten und unterliegen der Residenzpflicht. Verortet sind diese Zentren meist an abgelegenen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer erreichbaren Randgebieten, eingezäunt und nicht frei zugänglich, Besucher:innen benötigen eine Genehmigung.

---

[134] Siehe BAMF: *AnkER-Einrichtungen - Ein Überblick*. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Aufbau/anker-einrichtungen-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zuletzt eingesehen am 19. September 2023).

[135] Vgl. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), S. 62f.

[136] Siehe Homepage des BAMF https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/20180801-am-start-anker-einrichtungen.html (Zuletzt eingesehen am 19.09.2023).

[137] Siehe für diesen Abschnitt Sabine Hess u.a.: *Welche Auswirkungen haben „Anker-Zentren"? Eine Kurzstudie für den Mediendienst Integration*. Berlin 2018; Minos Mouzourakis, Kris Pollet u. Jean-David Ott: *The AnkER centres. Implications for asylum procedures, reception and return*. Brussels 2019; Jenny Baron, Lea Flory u. Daniela Krebs: *Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für Kinder.* Berlin 2020.

Umstritten ist, ob sich das Verfahren tatsächlich „effizienter“ gestaltet. Dabei wäre m.E. auch zu fragen, für wen, in welcher Hinsicht und nach welchen Kriterien Effizienz bemessen wird. Die gesetzlichen Änderungen im Verlauf zeigen jedenfalls, dass zwischen 2015 und 2019 die zulässige Dauer der Lagerpflicht deutlich verlängert wurde.[138] Die Beschränkung auf eine Verweildauer in Sammelunterkünften auf 18 bzw. in einigen Bundesländern in bestimmten Situationen auf 24 Monate wird zum Teil für die untergebrachten Asylsuchenden praktisch dadurch wirkungslos, dass nach Ablauf der gesetzlich geregelten Frist die Verlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft (GU/SU) nicht dezentral oder in die Kommune erfolgt, sondern in einen anderen Teil des Aufnahme- oder AnkERzentrums, der als GU betitelt wird.[139] Dadurch erleben die Betreffenden die Lagerbedingungen weiter über noch längere Zeiträume.

Expert:innen aus Wissenschaft und Versorgungspraxis sehen die Umsetzbarkeit der angestrebten Effizienz bei gleichzeitig gesundheitlich und menschenrechtlich fragwürdigen Bedingungen aufgrund der Erfahrungen mit ähnlichen Sammelunterkünften seit Langem ausgesprochen kritisch.[140] Der Sachverständigenrat für Migration und Integration (SVR) im Bericht 2019 sowie die Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020 haben eine Evaluation empfohlen. Das hauseigene Forschungszentrum des BAMF legte 2021 einen Evaluationsbericht vor,[141] dessen Ergebnisse sehr unterschiedlich bewertet werden. Die Bearbeitung von Erstanträgen ist laut Bericht in AnkERzentren fünf Tage und die von Folgeanträgen neun Tage schneller als bei anderen Unterbringungsformen. Wie dieser Erfolg der angestrebten Effizienz insbesondere angesichts der massiven Belastungen für die

[138] Siehe Bericht BAfF (2020): „Im Jahre 2015 durften Asylsuchende nur bis zu 6 Wochen, längstens jedoch für bis zu 3 Monaten, verpflichtet werden in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Daraufhin folgte eine Ausweitung der Lagerpflicht auf bis zu 6 Monate. Mit Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ im August 2019 wurden die möglichen Aufenthaltszeiten nun noch einmal verdreifacht.“ Baron, Flory u. Krebs: *Living in a box.* (Anm. 137), S. 13.

[139] Vgl. ebd.

[140] Vgl. u.a. Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8); Hess u.a.: *Welche Auswirkungen haben „Anker-Zentren“?* (Anm. 137); Mouzourakis, Pollet u. Ott: *The AnkER centres. Implications for asylum procedures, reception and return* (Anm. 137).

[141] BAMF: *Evaluation der AnkER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen*. Nürnberg 2021 (*Forschungsbericht 37 des Forschungszentrums des Bundesamtes)*.

Untergebrachten, die negativen Auswirkungen auf die erwünschte Integration sowie menschen- und grundrechtliche Bedenken einzuordnen ist, ist weiterhin umstritten.[142]

Zusammenfassend kann die Unterbringungssituation geflüchteter Menschen einerseits als unübersichtlich in den verschiedenen Ausgestaltungen beschrieben werden, andererseits gibt es gemeinsame typische, restriktive Regelungen. Was bedeuten diese Regelungen und Verfahrensweisen für das alltägliche Leben in den Unterkünften? Im Folgenden werden exemplarisch eigene Beobachtungen sowie Ergebnisse aus empirischen Studien beschrieben, die einen Eindruck in die Lebensbedingungen im Asyl geben. Da diese Bedingungen sich in EAEs, GU/SUs und AnkERzentren zum Teil überschneiden und ähneln, erfolgt eine Zusammenfassung nach Lebensbereichen und Räumen, nicht nach Unterbringungsformen.

b). Räume und Lebensbedingungen

(i). Innenräume (wohnen)

Yvette lebt seit fast zehn Jahren in ihrer winzigen Kabine, die durch Raumabteiler im fünften Stock eines großen, alten Mietshauses entstanden ist, als es zur Asylunterkunft umfunktioniert wurde. Die dünnen Wände bieten Sichtschutz, sind allerdings sehr hellhörig. Sie hat dort ein einfaches Bett, einen schmalen Schrank, einen kleinen Tisch sowie einen Stuhl und kann sich dazwischen mit Not vorsichtig bewegen. In diesem Raum spielen sich für sie alle alltäglichen Lebensvollzüge ab, wie essen, die Wäsche auf einer Wäscheleine zwischen den Wänden zum Trocknen aufhängen, sich pflegen, das eigene Hab und Gut, Kleidung, Schuhe etc. unterbringen, sich aufhalten, Besuch empfangen usw. Manchmal, wenn die winzige Küche auf dem Flur, die sich über 20 Personen teilen müssen und die außer mit einer Spüle und einer provisorischen Kochplatte nicht ausgestattet ist, nicht zugänglich ist, bereitet sie auch ein einfaches Essen etwas umständlich in ihrer kleinen Kabine zu. Oder kocht sich dort, wie zu Beginn erzählt, Wasser für eine Tasse Tee. Der Wasserkocher ist

[142] Siehe bspw. https://www.migazin.de/2021/02/25/ziel-verfehlt-asylverfahren-in-anker-zentren-nicht-wesentlich-schneller/ ; https://www.proasyl.de/news/anker-zentren-drei-jahre-isolation-und-ausgrenzung-von-asylsuchenden ; https://www.aerzteblatt.de/archiv/211911/Gefluechtete-Menschen-in-Deutschland-Anker-zentren-machen-krank (Alle zuletzt eingesehen am 19.09.2023.) Sowie Baron, Flory u. Krebs: *Living in a box.* (Anm. 137).

nicht das einzige Sicherheitsrisiko, da keine entsprechend großen Baderäume, Keller oder Waschküchen vorhanden sind, müssen Familien, wenn der Platz im Zimmer nicht ausreicht, mit ihren Wäscheständern auf Flure ausweichen, was Fluchtwege verlegt und in Bezug zum Brandschutz Risiken birgt.[143]

Diese kurzen Beschreibungen zeigen deutlich, in welch starkem Maße tägliche Belange, kleinste Tätigkeiten, das intime Gewebe unseres Alltags ausmachen und wie bedrängend Einschränkungen hier sein können. Es sind Tätigkeiten von einer Selbstverständlichkeit, die wir im Normalfall kaum wahrnehmen und die doch zugleich wichtiger Teil unseres Selbstverständnisses, unseres Wohlbefindens und unserer selbstständigen Lebensführung sind; ebenso wenig nehmen wir im gewohnten Vollzug wahr, wie abhängig diese Tätigkeiten von Orten und Räumen sind. In unseren Wohnräumen suchen wir Schutz, nicht nur vor Witterung und anderen potentiell schädigenden, verletzenden oder krankmachenden Einflüssen, An- oder Übergriffen. Wir wollen uns auch vor den Blicken anderer Menschen, vor sozialen Verpflichtungen und Erwartungen zumindest zeit- und teilweise zurückziehen. Wir brauchen diesen Schutzraum und die entsprechenden Räume (im Sinne von realen, gebauten Strukturen), um unseren eigenen elementaren Bedürfnissen nachzukommen: Wir benötigen Ruhe, einen Platz zum Schlafen, müssen uns stärken, dafür Nahrung zubereiten, essen und trinken und wieder ausscheiden, möchten uns erfrischen, waschen, pflegen, brauchen geschützte Orte für intime Vollzüge von Zärtlichkeit, Sexualität, emotionalem und religiösen Ausdruck, familiäre und freundschaftliche Gemeinschaft. In unseren Wohnräumen wird geweint, gelacht, gestritten, gesprochen, gedacht, gebetet, gehofft und vieles mehr und das auf andere Weise als an anderen Orten. Ob als einzelne Person, als Paar, Familie, mit Freunden lebend oder Kinder aufziehend, die verschiedenen Formen von Individualität und Gemeinschaft bedürfen ihrer Räume. Mit dieser Sicht auf Räume kommt auch zum Ausdruck, *wie* Wohnen dem Menschen wesentlich ist, wie wir als Menschen wohnend in der Welt existieren. In unserem alltäglichen Leben ist Wohnen mit wesentlichen Grundbedürfnissen und deren Erfüllungsbedingungen existentiell verknüpft. Es gibt mehrere, jeweils etwas unterschiedliche, dabei ähnliche Modelle und Ansätze, diese

[143] Berichte zu eigenen Erlebnissen bzw. Beobachtungen und Zitate, die in die thematische Analyse einfließen, sind kursiv gesetzt und nicht eingerückt.

Bedürfnisse zu benennen und zu sortieren. Razum und Butenop[144] bspw. verweisen in ihrer Analyse zu gesundheitlichen Auswirkungen von Unterkunftsbedingungen für Geflüchtete auf ein Verständnis von Bedürfnissen aus der humanistischen Psychologie nach Maslow, der in einer ersten Fassung seiner Arbeit zu menschlicher Motivation und persönlicher Entwicklung fünf Grundbedürfnisse formulierte:[145] Überlebensnotwendige *physiologische* Bedürfnisse, das Bedürfnis nach *Sicherheit*, *soziale* Bedürfnisse, *Individualbedürfnisse* und das Bedürfnis nach *Selbstverwirklichung*. Die Befriedigung überlebenswichtiger, physiologischer Bedürfnisse, die, wie Razum und Butenop darstellen, eng mit Bedingungen von Unterkunft verbunden ist, kann als Voraussetzung für „higher needs" wie Selbstverwirklichung verstanden werden: „This concept helps to understand that adequate housing is indeed one among several essential contributors toward meeting higher-level wants of refugees."[146] Gliemann und Szypulski[147] wiederum greifen in ihrer Arbeit zur Unterbringung für Geflüchtete aus stadtplanerischer und baulicher Sicht auf ein Modell von Wohnbedürfnissen aus der Umweltpsychologie von Flade zurück,[148] aus dem sie *Sicherheit und Schutz*, *Vertrautheit und Kontinuität*, *Privatheit* im Sinne von *Alleinsein*, *Privatheit* im Sinne von *Zusammensein mit vertrauten Personen*, *Zugehörigkeit und Anerkennung*, *Selbstverwirklichung und Aneignung* als Grundbedürfnisse identifizieren. Auf dieser Grundlage stellen sie die Bedürfnisse den realen Bedingungen der Unterkunft gegenüber und zeigen so die möglichen Einschränkungen und psychischen Belastungen der Unterbringungssituation auf. Mit einem medizinischen Fokus auf Gesundheit betrachtet, kommen Grundbedürfnisse im Zusammenhang mit Unterkunft und Wohnen zwar auch in psychologischer und sozialer Hinsicht, darüber hinaus aber noch mehr bezüglich physischer Bedingungen in den Blick, bspw. wird räumliche Enge oder Kälte und Feuchte auch hinsichtlich der Übertragung von

[144] Oliver Razum u. Joost Butenop: »Camp Settings in the EU, Australia, and Their Extended Border Zones.«. In: Oliver Razum u.a. (Hg.): *Refugee Camps in Europe and Australia. An Interdisciplinary Critique.* Cham 2022, S. 47–65.

[145] Vgl. Abraham H. Maslow: *Motivation and personality*. 2. Aufl. New York [u.a.] 1970.

[146] Razum u. Butenop: »Camp Settings in the EU, Australia, and Their Extended Border Zones.« (Anm. 144), S. 49.

[147] Vgl. Gliemann u. Szypulski: »Integration von Flüchtlingen – Auch eine Frage der Wohnunterbringung« (Anm. 130).

[148] Gliemann und Szypulski zitieren aus: Flade, A. (1987). *Wohnen psychologisch betrachtet.* Bern, Stuttgart, Toronto: Huber. Flade, A. (1993). Wohnen und Wohnbedürfnisse im Blickpunkt. In H. J. Harloff & H. G. Burkhardt (Hrsg.), *Psychologie des Wohnungs- und Siedlungsbaus: Psychologie im Dienste von Architektur und Stadtplanung* (S. 45–54). Göttingen, Stuttgart: Verl. f. Angewandte Psychologie.

Infektionskrankheiten relevant. Die Wohnsituation von Menschen gilt jedenfalls seit Langem als eine Determinante von Gesundheit. Im Modell der sozialen Determinanten von Gesundheit nach Dahlgren und Whitehead, das seit Beginn der 1990er Jahre leitend für ein Verständnis gesundheitlicher Ungleichheiten ist, wird die Versorgung mit Wasser und sanitäre Anlagen nochmals als eigene Determinante aufgeführt.[149] Wie die Zusammenhänge und Wechselwirkungen sozialer Determinanten und gesundheitlicher Ungleichheiten verstanden und genau erfasst werden können, zeigt sich sowohl im allgemeinen wie auch hinsichtlich der spezifischen Aspekte von Unterkunft in ihren komplexen Bezügen zu Gesundheit als erkenntnistheoretisch und methodisch große Herausforderung.[150] Ein wesentlicher Teil dieser Herausforderung besteht in der Frage, wie die sehr heterogene Unterkunftssituation Geflüchteter überblickt und wie die Merkmale der Unterkünfte sinnvoll im Bezug zu Gesundheit konzipiert, operationalisiert und erfasst werden können, bevor damit Zusammenhänge und Wechselwirkungen empirisch erforschbar werden. In den letzten Jahren sind aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht einige konzeptionell und methodisch neue Ansätze für empirische Arbeiten zu Flüchtlings-unterkünften und Lagern vorgelegt worden, die differenzierte Einblicke in dieses komplexe Zusammenhangsgefüge erlauben.[151]

Mein Anspruch an dieser Stelle ist bescheidener. Ich möchte im Folgenden mit besonderem Fokus auf den *Alltag* Geflüchteter in Unterkünften kleinschrittig aus empirischen Berichten einige zentrale, gesundheitlich und ethisch relevante Bereiche und Merkmale identifizieren. Meine Herangehensweise im Nachdenken über die Situation Geflüchteter ist dabei

[149] Vgl. Göran Dahlgren u. Margaret Whitehead: »The Dahlgren-Whitehead model of health determinants: 30 years on and still chasing rainbows«. In: *Public health* 199 (2021), S. 20–24; Nico Vonneilich u. Olaf von dem Knesebeck: *Sozialepidemiologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften*. 2018. https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-662-54179-1_5-1.pdf, S. 1–11. (Zuletzt aufgerufen am 25.09.2023).

[150] Siehe bspw. Katharina Rathmann: *Bildungssystem, Wohlfahrtsstaat und gesundheitliche Ungleichheit. Ein internationaler Vergleich für das Jugendalter* 2015; Verena Dudek, Tessa Brake u. Oliver Razum: »An Analytical Framework for Assessing Types of Refugee Accommodation from a Health Perspective«. In: *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung* 6.2 (2022), S. 211–248.

[151] Siehe bspw. Tessa-Maria Brake u.a.: »Psychosocial Attributes of Housing and Their Relationship with Health Among Refugee and Asylum-Seeking Populations in High-Income Countries: Systematic Review«. In: *Public health reviews* 44:1605602 (2023); Verena Penning u. Oliver Razum: *An analytical framework for assessing types of refugee accommodation from a public health perspective*. Bielefeld 2021 (*PHLENS Working Paper Series)*. Amir Mohsenpour u.a.: »Measuring deterioration of small-area housing environment: Construction of a multi-dimensional assessment index and validation in shared refugee accommodation«. In: *SSM - Population Health* 13 (2021). Bozorgmehr: »Assessing Refugee Accommodation: From Broken Windows Index to Heterotopic Spaces.« (Anm. 130); Oliver Razum u.a. (Hg.): *Refugee Camps in Europe and Australia. An Interdisciplinary Critique*. Cham 2022.

(grob) orientiert an Alltagsbedürfnissen, wie sie in der Pflege konzeptualisiert werden,[152] womit ein Bezug zu *Gesundheit und* zu *alltäglichen* Vollzügen gegeben ist. Nach diesen leitenden Orientierungen in fünf Bereiche zusammengefasst, wird ein exemplarischer Einblick in die in empirischen Studien besonders häufig beschriebenen Probleme der Unterkünfte gegeben, die ich wie folgt betiteln möchte: *Kochen, essen, sich selbst versorgen*; *Körperpflege und Sanitäreinrichtungen*; *sich sicher fühlen; Ruhen und Rückzug – tätig sein und Langeweile; Soziale Beziehungen: Nähe – Distanz.* Aktivitäten des täglichen Lebens werden in Pflegemodellen ebenso wie Grundbedürfnisse bei Maslow zwar einzeln betrachtet und zum Teil in aufeinander aufbauenden Abfolgen konzeptualisiert, aber zugleich auch in ihrem Zusammenhang gesehen. Ebenso möchte ich die jeweils spezifische Problematik, die die Unterbringung für die jeweiligen Bereiche birgt, und zugleich ihre wechselseitigen Wirkungen erkenntlich machen. Gewissermaßen als Hintergrundschablone rückt dabei ins Bewusstsein, wie sehr diese Vollzüge in unserem Alltag *im Wohnen* verknüpft sind.

Kochen, essen, sich selbst versorgen

Die Auswahl, Einrichtung und Gestaltung der eigenen Wohn- und Lebensräume sind höchst variabel, stehen aber immer in enger Verbindung zu unserer Gesundheit. Ein offensichtlicher Zusammenhang besteht zwischen den Möglichkeiten, sich selbst Nahrung zuzubereiten, und *allen* Ebenen von Gesundheit: rein physiologisch müssen Nährstoffe auf geeignete, individuell verträgliche Weise zubereitet und zugeführt werden. Psychisch kann das Kochen selbst stabilisierend wirken, durch Erinnerung an Vertrautes, wie Düfte und

[152] Die unterschiedlichen Pflegemodelle und ihre kritische Einordnung in Pflegepraxis und Pflegewissenschaft sind für mein Vorhaben in dieser Arbeit nachrangig (ebenso wie die kritische Einschätzung der Bedürfnispyramide und ihrer Entstehung, die auf Grundlage von Maslows Arbeiten von anderen mehrfach konzipiert und visualisiert wurde und die Grundlage mehrerer Pflegemodelle ist), deswegen gehe ich nicht darauf ein; für eine erste Orientierung zur Alltagssituation Geflüchteter mit Bezug zu Wohnen und Gesundheit scheint mir diese Form der Bedürfnisorientierung angemessen. Eines der bekanntesten und das älteste Pflegemodell im deutschsprachigen Raum sind die 12 ATLs = „Aktivitäten des täglichen Lebens“ nach Liliane Juchli: „für Sicherheit sorgen", „atmen", „wach sein und schlafen", „sich waschen und kleiden", „sich bewegen", „essen und trinken", „Körpertemperatur regulieren", „ausscheiden", „kommunizieren", „sich als Frau oder Mann fühlen und verhalten", „sich beschäftigen", „Sinn finden". Auch Juchli bezieht sich in ihrem Verständnis des Menschseins (Motivation und Bedürfnisse) und der Ausarbeitung der ATLs auf Maslow. Siehe Juchli: *Krankenpflege* (Anm. 62), S. 63–73. In der neuen Ausgabe des Thieme Pflegelehrbuchs wird statt „sich beschäftigen“ die Formulierung „Raum und Zeit gestalten – arbeiten und spielen“ verwendet, die ich interessant finde hinsichtlich von Raum- und Ortsbewusstsein; die neue Formulierung „Kind, Frau, Mann sein“ für „sich als Mann *oder* Frau fühlen“ hingegen bleibt aus gendersensibler Sicht problematisch. Siehe Walter Anton: *Thiemes Pflege. Das Lehrbuch für Pflegende in Ausbildung*. 15. Aufl. Stuttgart u. New York 2021.

andere Empfindungen, durch das schiere Tätig-Sein und Selbstwirksamkeit erfahren können. Sozial gesehen ist gemeinsames Kochen und Essen ein menschlich verbindender, stärkender und befriedender Akt. Zudem trägt der Akt des gemeinsamen Verzehrs vielfältige soziokulturelle und religiöse Bedeutungen und impliziert die Möglichkeit des Tausches, des Gebens und Annehmens. Wer selbst entscheidet, was wie und wann zubereitet wird, kann sich selbst versorgend eigenen kulturellen und individuellen Praktiken folgen sowie Verbindung zu anderen Menschen schaffen, kann der oder die Einladende sein, die teilt, gibt, Gastfreundschaft zeigt, sich und anderen Freude bereitet. Auf solche Weise bringt eine einfache Tätigkeit wie kochen Halt, (Selbst)Vertrauen, Genuss, Wohlbefinden und stärkt damit physische, psychische und soziale Dimensionen von Gesundheit. Im Licht selbst dieser sehr kurzen Überlegungen betrachtet wird deutlich, dass die Versorgung mit Sachleistungen wie Essenspaketen mit Nahrungsmitteln, die nicht selbst ausgesucht, evtl. unbekannt oder unverträglich sind, oder die Versorgung aus Kantinen mit bereits zubereiteten Speisen wesentlichen menschlichen Bedürfnissen kaum gerecht werden und nur als kurzfristige Notlösung gelten kann. Auf längere Sicht führt diese Art von Versorgung zu einer Verarmung des Lebensalltags und zu Mangel – Mangel an wirklich Nährendem im physischen wie im psychischen, sozialen, kulturellen und geistig-geistlichem, religiösen Leben.[153] Ergebnisse aus empirischen Erhebungen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland, bei denen qualitative Interviews mit Geflüchteten, zum Teil auch mit Sozialarbeiter:innen und zuständigen Leitungen geführt wurden, zeigen das nachdrücklich. So wird in der Studie von Foroutan et al. des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) von 2017 berichtet:

„In EAE und NUK gibt es in der Regel keine Möglichkeit, eigenes Essen zuzubereiten. Essen wird dort durch Catering bereitgestellt. Ein großes Thema in diesen Unterbringungsarten ohne Kochmöglichkeit ist die Ernährung. Der überwiegende Teil der Befragten klagt über das Essen, das eintönig, ungenießbar und nährstoffarm sei […]. Insbesondere Schwangere und Kranke erhalten oftmals keine spezifische Kost: „The food is awful. And then my kids are sick. And there's not enough food, good food for them – like for nutrition". […]

[153] Vgl. auch AG Pflege und Ethik (Hg.): *Essen und Trinken im Alter - mehr als Ernährung und Flüssigkeitsversorgung*. Berlin 2010 (*Pflegiothek)*.

Die mangelnde Qualität und die Eintönigkeit der Mahlzeiten sind dominante Themen und das vorgesetzte Essen wird auch bei Dankbarkeit für die Versorgung meist abgelehnt."[154]

Im Bericht der BAfF (Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.) von 2020 über die Bedingungen in AnkERzentren, für den mit Mitarbeiter:innen und Geflüchteten Interviews geführt wurden, heißt es ähnlich:

*„Die Bewohner*innen fühlen sich in ihrer Autonomie eingeschränkt, meist werde ihnen untersagt, sich so zu verpflegen, wie es ihnen guttut oder sie es gewohnt seien. Eigene Kochmöglichkeiten existierten nicht, Lebensmittel dürfen oft nicht mit in die Unterkunft genommen werden. Die Mahlzeiten und die Essenzeiten seien vorgegeben."*[155]

Die Autor:innen zitieren aus einem Interview:

*„Die Bewohner*innen werden beim Ein- und Ausgang registriert, ihre Taschen werden durchsucht, damit sie kein verbotenes Essen ins Lager bringen. Wenn einzelne Schüler*innen es geschafft haben, sich einen Platz in einer Regelschule einzuklagen, was in den seltensten Fällen funktioniert, dann ist die Schule so weit weg, dass die Kinder sehr früh losmüssen und spät zurückkommen. Sie können dann an den Mahlzeiten in der Unterkunft nicht teilnehmen, es gibt aber auch keine alternative Möglichkeit, Essen zuzubereiten. Die Kinder sind inzwischen mangel- oder unterernährt."*[156]

Auch Pieper berichtet in seiner umfassenden und differenzierten, sehr genauen Studie von 2008 zu den Bedingungen in deutschen Asylunterkünften, wie Foroutan 2017 und weitere, von den verschiedenen Schwierigkeiten mit Kantinenessen ebenso wie von Problemen, die entstehen, wenn zu viele Menschen sich eine kleine Küche teilen müssen, Nutzungszeiten reglementiert und Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln nicht gegeben sind. In mehreren Interview- und Beobachtungsstudien wird auch von Ausweichmöglichkeiten erzählt, die Geflüchtete suchen, wie das Kochen in Parks, auf den Zimmern oder den Toiletten und Badräumen mit (meist verbotenen) mobilen Herdplatten.[157] Insgesamt

[154] Naika Foroutan: *Solidarität im Wandel?* Berlin 2017, S. 180.
[155] Baron, Flory u. Krebs: *Living in a box.* (Anm. 137), S. 18.
[156] Ebd.
[157] Siehe insbesondere Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), 92; 217; Foroutan: *Solidarität im Wandel?* (Anm. 154), S. 181; Vgl. auch Cordula Dittmer u. Daniel F. Lorenz: *„Waiting for the bus that never comes.". Quick*

kommen massiv immer wieder der Mangel trotz Versorgung, die großen Belastungen und die Unselbstständigkeit durch die Art der Versorgung zur Sprache.

Körperpflege und Sanitäreinrichtung

*„Die sanitären Anlagen in den EAE, NUK und GU sind ein Anlass zur ständigen Beschwerde. Sie sind nach Angaben der hier interviewten Frauen oft übernutzt und dadurch in hygienisch schlechtem Zustand, obwohl die Reinigung einmal täglich erfolgt […] Die Übernutzung führt dazu, dass zu Stoßzeiten (beispielsweise morgens) nicht alle Bewohner*innen ihren Bedürfnissen nachkommen können, das Warmwasser nicht ausreicht und Kinder z.B. ungewaschen zur Schule gehen müssen. Zudem können die schlechten hygienischen Zustände zur Ausbreitung von Infektionskrankheiten und Läusen führen."*[158]

Genau wie diese Zusammenfassung aus der Studie des BIM 2017 lauten Beschreibungen der hygienischen Zustände aus der Studie von Pieper zehn Jahre zuvor.[159] Die Problematik ist seit Langem bekannt. Die unzulänglichen hygienischen Bedingungen und insgesamt fehlenden räumlichen Kapazitäten wurden in der Covid-19-Pandemie insbesondere für die Untergebrachten, aber auch für Mitarbeitende in EAEs, GUs und AnkERzentren zur noch verschärfteren Gefährdung und Belastung. In einer gesundheitswissenschaftlichen Studie zu Pandemiemaßnahmen in Sammelunterkünften für Geflüchtete in Deutschland von Biddle et al., in deren Rahmen 2020 telefonisch semistrukturierte Leitfadeninterviews mit Akteur:innen aus GUs und EAEs geführt wurden, heißt es in einem Interviewauszug:

„Soziale Distanzierung, das ist brutal schwer, weil […] [es] sind pro Gebäude hundert Leute untergebracht. Das heißt, je Stockwerk 30 bis 40 Leute. […] Die benutzen die gleiche Duschanlage, und die benutzen die gleichen Waschräume. 30, 40, manchmal 50 Leute. Und den

Response Erhebung von Bedürfnissen und Selbsthilfepotenzialen geflüchteter Menschen in einer Berliner Notunterkunft. Berlin 2016 (*Forschungsbericht)*; Baron, Flory u. Krebs: *Living in a box.* (Anm. 137); Nikolai Huke: *"Bedeutet unser Leben nichts?". Erfahrungen von Asylsuchenden in Flüchtlingsunterkünften während der Corona-Pandemie in Deutschland*. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210809_PA_Lager.pdf (zuletzt eingesehen am 29. August 2023).

[158] Foroutan: *Solidarität im Wandel?* (Anm. 154), S. 179.

[159] Vgl. Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), S. 90–94.

Leuten dann zu sagen, »Ihr dürft euch auf dem Gelände nur zu zweit oder im Familienverband aufhalten«, das ist sehr, sehr schwer zu vermitteln.“[160]

In der Studie „»Bedeutet unser Leben nichts?« Erfahrungen von Asylsuchenden in Flüchtlingsunterkünften während der Corona-Pandemie in Deutschland.“[161] kommen geflüchtete Menschen selbst zu Wort und berichten von ihren Erlebnissen. Über Hygienemaßnahmen (weitere Aspekte der Situation in Unterkünften während der Pandemie werden an anderen Stellen thematisiert) wird u.a. wie folgt berichtet:

„Hygiene-Verhaltensregeln wurden zwar aufgestellt, waren faktisch aber kaum einzuhalten: »Sie haben diese Zettel [mit Hygienehinweisen] überall an die Wände im Camp gehängt, aber dann gibt es keine Desinfektionsmittel.« »Es gibt keine Handseife, aber sie schreiben immer auf die Zettel, man soll seine Hände dreißig Sekunden einseifen«, kritisiert auch ein anderer Interviewpartner. Dabei, ergänzt eine weitere Interviewpartnerin, bekommen viele Menschen »sehr wenig Geld. Man kann sich davon zum Beispiel nicht viele Masken oder Desinfektionsmittel kaufen, denn das Geld ist sehr, sehr knapp.«“[162]

Ähnlich wie auch Ernährung und Essen ist Körperpflege in mannigfache Bezüge eingebettet, von denen Hygiene einen wesentlichen, aber nicht den einzigen Aspekt darstellt. Die gemeinsame und oft gemischtgeschlechtliche Nutzung bzw. Übernutzung von Sanitäranlagen verunmöglicht oder erschwert bspw. auch religiöse Praktiken in Bezug zu Körperpflege, kann Menschen emotionale Not in ihrem Schamempfinden bereiten und stellt insbesondere für Frauen ein extrem belastendes Sicherheitsrisiko dar, wie die Interviewstudie von Foroutan zur Unterbringung geflüchteter Frauen im Rahmen der BIM Studie verdeutlicht. Das Thema Sicherheit wiederum weist Bezüge zu verschiedenen Bereichen auf.

---

[160] Louise Biddle u.a.: »COVID-19 in Sammelunterkünften für Geflüchtete: Analyse von Pandemiemaßnahmen und prioritäre Bedarfe aus behördlicher Sicht«. In: *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz* (2021), S. 1–11, hier S. 4.

[161] Huke: *"Bedeutet unser Leben nichts?"* (Anm. 157).

[162] Ebd., S. 48. ebd., S. 48f. wird ergänzend erläutert: „An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Regelsätze nach AsylbLG pandemiebedingte erhöhte Ausgaben für Desinfektionsmittel oder Masken nicht abdecken. Erst über ein Jahr nach Beginn der Pandemie, im April 2021 gab es dafür eine einmalige kleine Zulage. Mindestens in der Erstaufnahme, wo Leistungen zur Gesundheitspflege nur als Sachleistungen gewährt werden, ist es Sache der Verwaltung, ausreichende Hygienemittel bereitzustellen. Zu berücksichtigen ist grundsätzlich auch der Mehrbedarf etwa an Masken, den eine Sammelunterbringung gegenüber einem Leben in einer Privatwohnung mit sich bringt.“

Sich sicher fühlen

„In jeder gemischtgeschlechtlichen Massenunterkunft ohne eigene abschließbare Räume besteht jedoch ein starkes Gefahrenpotential für Frauen, das von Belästigung durch Blicke bis hin zu sexualisierter Gewalt reicht. Die Nähe von fremden Männern beim Schlafen ist für die Frauen oft beunruhigend. Auch wenn ausschließlich Familien gemeinsam in einer NUK-Halle untergebracht werden, schlafen Unbekannte neben Unbekannten."[163]

Berichte von Übergriffen und Gewaltproblemen in Asylunterkünften und Sammellagern tauchen nicht nur in der Studie von Foroutan sehr häufig auf, sondern sind ebenfalls schon lange auch im internationalen Kontext bekannt und betreffen in besonderem Maße, aber nicht nur Frauen. Wie Erfahrungen immer wieder zeigen und durch Studien belegt ist, leisten Massenunterkünfte durch Enge, mangelnde Privatsphäre, Perspektivlosigkeit etc. grenzüberschreitendem Verhalten aller Akteur:innen im Feld (Geflüchtete, Personal, Sicherheitskräfte) Vorschub.[164] Des Weiteren stellt nicht nur Gewalt *in* Unterkünften, sondern auch Gewalt *gegen* Asylunterkünfte[165] in Form von Attacken verbaler Art, Zerstörung von Dingen bis zu Anschlägen auf gesamte Gebäude und die darin untergebrachten Menschen ein massives Problem dar. Erneute Gewalterlebnisse können bei Geflüchteten zusätzlich zu Retraumatisierung führen.[166] Flüchtlingsunterkünfte zeigen sich in Bezug zu Sicherheit als sehr ambivalente Orte, die eigentlich als Orte der Zuflucht Schutzräume, Rast und Erholung bieten sollen, durch ihre innere Struktur aber Gewalt (mit) produzieren, durch Kontrollsysteme (Bewegungs-)Freiheit beschränken (und damit Flucht vor Übergriffen im

[163] Foroutan u.a.: »Zwischen Lager und Mietvertrag – Wohnunterbringung geflüchteter Frauen in Berlin und Dresden« (Anm. 130), S. 178.

[164] Siehe Gesamtbericht Foroutan: *Solidarität im Wandel?* (Anm. 154); Ebenso Josef Kohlbacher u. Maria Six-Hohenbalken (Hg.): *Vulnerabilität in Fluchtkontexten* 2020; Samia Dinkelaker, Nikolai Huke u. Olaf Tietje (Hg.): *Nach der "Willkommenskultur". Geflüchtete zwischen umkämpfter Teilhabe und zivilgesellschaftlicher Solidarität*. Bielefeld 2021 (*Edition Politik)*; Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8); Lenssa Mohammed u. Yukako Karato: *Flucht und Gewalt. Psychosozialer Versorgungsbericht Deutschland 2022*. Berlin 2022; Razum u. Butenop: »Camp Settings in the EU, Australia, and Their Extended Border Zones.« (Anm. 144), insbesondere S. 49; Serena Parekh: *No refuge. Ethics and the global refugee crisis*. Oxford 2020, insbesondere S. 111-113.

[165] Laut Nachrichtenmeldung vom März 2023 haben Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte mit dem Zuzug Geflüchteter aus der Ukraine 2022 um 73 % seit zugenommen. Siehe https://www1.wdr.de/nachrichten/angriffe-fluechtlingsunterkuenfte-zunahme-100.html (Zuletzt eingesehen am 21.09.2023). Vgl. auch Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), S. 56–58.

[166] Vgl. u.a. Baron, Flory u. Krebs: *Living in a box.* (Anm. 137); Mohammed u. Karato: *Flucht und Gewalt.* (Anm. 164); Karato: *Flucht und Gewalt* (Anm. 29); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* (Anm. 131).

Inneren verhindern können) und aufgrund ihrer äußeren Markierung als Asylunterkunft zur Zielschiebe von (rechtsextremer und rassistischer) Gewalt werden. Eine irritierende, ambivalente Rolle spielen zudem noch die Sicherheitsdienste. In EAEs, größeren GUs und AnkERzentren sind vor Ort meist private Sicherheitsdienste angestellt, die nicht nur Ein- und Ausgang, sondern auch die Zimmer und generell die Einhaltung von Regeln kontrollieren. In allen von mir durchgesehen Studien zur Unterbringungssituation wird von massiven Problemen sowohl mit der Tatsache der Kontrolle an sich als auch mit dem Sicherheitspersonal berichtet, dessen Verhalten häufig als unfreundlich, diskriminierend und übergriffig erlebt wird. In der Quick-Response-Studie der Katastrophenforschungsstelle (KFS) von 2016 bspw. heißt es:

*„Die Wahrnehmung der Unterkunft als ‚Gefängnis' korreliert auch mit der Wahrnehmung des Sicherheitspersonals, welches entsprechend als ‚unfreundlich', ‚feindselig', ‚wenig hilfsbereit', ‚streng' oder gar ‚Gefängnispersonal' beschrieben wird. Es wird von Einschüchterungen und Drohungen gegenüber den Bewohner*innen gesprochen, wenn diese Regelübertritte begangen hätten. Manche der Bewohner*innen beteiligten sich – laut Aussagen anderer Bewohner*innen – nicht an der Befragung aus Angst vor negativen Sanktionen. Als besonders verletzend empfanden die Bewohner*innen die Verletzung der Privatsphäre durch das Sicherheitspersonal. Die Kommunikation sei aufgrund der Sprachprobleme sehr schwierig."*[167]

Foroutans Ergebnisse lauten ähnlich:

„*Nach Schilderungen von Sozialarbeiter*innen und geflüchteten Frauen gibt es oft Probleme mit dem Sicherheitspersonal – vor allem durch die Überschreitung persönlicher Grenzen. Frauen berichten davon, zum Geschlechtsverkehr aufgefordert worden zu sein (Interview NUK-S, Berlin, 27.09.2016), Kinder werden ungefragt angefasst und Räume unerlaubt betreten (Interview Sozialarbeiterin).*"[168]

[167] Dittmer u. Lorenz: *„Waiting for the bus that never comes."* (Anm. 157), S. 10.
[168] Foroutan u.a.: »Zwischen Lager und Mietvertrag – Wohnunterbringung geflüchteter Frauen in Berlin und Dresden« (Anm. 130), S. 179.

Die Persistenz, Ähnlichkeit und Häufigkeit dieser beschriebenen Erfahrung, die sowohl in Studien aus verschiedenen Zeiträumen und an unterschiedlichen Orten, ebenso wie in Berichten von Flüchtlingsräten und Hilfsorganisationen auftaucht, deuten auf ein sehr ernsthaftes und grundlegendes Problem.[169] Ein Teil der Problematik entsteht strukturell durch die Regeln und Hausordnungen der Unterkünfte bzw. Sammellager und deren Platzierung. So berichtet Pieper bereits 2008 aus verschiedenen Perspektiven durch Interviews mit Asylsuchenden, Sozialarbeiterinnen und einem Mitarbeiter des Wachschutzes in einer Sammelunterkunft. Aussagen der Untergebrachten lauten bspw.:

„Wir wohnen ja hier und es gibt einen Wachschutz, wir wissen aber nicht, was unsere Rechte sind."

„Das Problem mit dem Wachschutz ist auch, dass man sich im eigenen Zimmer abends mit anderen nicht unterhalten kann. Wir haben auch in unserem Zimmer keine Freiheit."

„Der eine Wachmann hat uns jede Nacht diskriminiert. Zum Beispiel kam er immer zu uns, indem er an der Tür klopfte und dann selber einfach die Tür aufgemacht hat, ohne eine Antwort abzuwarten, und dann guckte er in unsere Zimmer um zu sehen, was es dort gibt."[170]

Die Leitung der Unterkunftseinrichtungen und die Sozialarbeiter:innen, die mit für die „Aufrechterhaltung der Ordnung" und die „verwaltungstechnische Organisierung des Lageralltags"[171] zuständig sind, erläutern:

„*Das Problem mit dem Wachschutz ist, dass die Bewohnerinnen, die Asylbewerber, sich häufig durch den Wachschutz eingeengt fühlen. Der muss natürlich die Hausordnung durchsetzen, das ist seine Aufgabe, und ein Teil der Hausordnung ist die Nachtruhe nach 22:00 Uhr. Die Leute müssen nicht in ihren Betten liegen und schlafen, aber da soll es leise sein, weil wir hier Babys haben und alte Menschen. […] Und dann sind wir hier eingebettet*

[169] Siehe bspw. https://www.nds-fluerat.org/themen/aufnahme/gewaltschutz/ (Zuletzt eingesehen am 22.09.2023); Huke: *"Bedeutet unser Leben nichts?"* (Anm. 157); Katherine Braun u. Samia Dinkelaker: »Schutz für geflüchtete Frauen* im Spannungsfeld von besonderer Schutzbedürftigkeit und restriktiven Migrationspolitiken«. In: Samia Dinkelaker, Nikolai Huke u. Olaf Tietje (Hg.): *Nach der "Willkommenskultur". Geflüchtete zwischen umkämpfter Teilhabe und zivilgesellschaftlicher Solidarität.* Bielefeld 2021, S. 65–88 (Edition Politik).
[170] Alle Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), S. 105.
[171] Ebd., S. 122.

in eine Einfamilienhaussiedlung […] Und dann bekommen wir Anrufe, häufig auch anonym, aber wir kennen ja unsere Nachbarn, die anrufen und sich beschweren.“[172]

Ein Wachmann selbst beschreibt seine Aufgaben folgendermaßen:

„*Meine Aufgabe hier ist es, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, ab 22:00 Uhr die Waschmaschinen abzuschalten und ab 23:00 das Waschzimmer zu schließen, um Mitternacht werden die Küchen geschlossen und morgens werden sie wieder aufgeschlossen. Ansonsten halt für Ruhe und Ordnung zu sorgen und wenn es zu laut ist, der wird dann ermahnt.*“[173]

Die BAfF berichtet 2020 über AnkER-Zentren:

„*Die Hausordnung sieht regelmäßige (nächtliche) Zimmerkontrollen durch den Sozialdienst zusammen mit der Security vor. Auch Kinder wachen dadurch natürlich auf und haben Angst – vor allem, wenn auch ihre Eltern ihnen nicht erklären können, was gerade passiert.“*[174]

Die einheitliche Hausordnung für alle AnkER-Zentren in Oberbayern (von 2018) wird in ihren weitreichenden Eingriffen in die Freiheitsrechte der Bewohner:innen von der BAfF als verfassungswidrig eingeschätzt. Besorgnis besteht auch dahingehend, dass grundrechtssensible Bereiche an private Firmen ausgelagert werden.[175] Die Gesamtsituation zeigt sich in mehrerer Hinsicht ambivalent und problematisch, weil der Sicherheitsdienst, der die untergebrachten Menschen schützen soll, zugleich fremdbestimmte Ordnungsstrukturen durchsetzen muss und somit als repressiver Akteur und entsprechend als bedrohlich wahrgenommen werden muss. Tatsächlich befindet er sich in einer machtvollen Position, die leicht grenzüberschreitendes Verhalten nahelegt und ausgenutzt werden kann gegenüber Menschen, die keine andere Stelle haben, an die sie sich wenden können, insbesondere, wenn keine Sozialarbeiter:innen (mehr) vor Ort sind. Der Mindeststandard zum

[172] Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), S. 122.
[173] Ebd., S. 125.
[174] Baron, Flory u. Krebs: *Living in a box.* (Anm. 137), S. 20.
[175] Vgl. insbesondere ebd., S. 21. Das Thema von Zimmerkontrollen in Sammelunterkünften, ohne Ankündigung bzw. ohne gerichtliche Verfügung oder begründeten Verdacht einer tatsächlichen Gefährdung oder rein auf Hausregeln basierend, steht in der Kritik und rechtlichen Diskussion. Siehe Julian Seidl u. Verena Veeckmann: »»Grundrechtsfreie Räume?« Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Sammelunterkünften für Geflüchtete.«. In: *Asylmagazin* .6 (2021), S. 193–197.

Gewaltschutz des BMFSFJ fordert unter anderen sehr umfangreichen und vielfältigen Maßnahmen, alle Mitarbeitenden in Unterkünften und Lagern in Gewaltprävention einzubeziehen und entsprechend fortzubilden.[176] Betroffene, Praktiker:innen im Bereich der Betreuung und Versorgung Geflüchteter sowie Forschende und Unterstützerorganisationen sehen die Umsetzung der Mindeststandards als schwierig bzw. bisher kaum erfolgt.[177]

Die beschriebenen Schwierigkeiten und Ambivalenzen bezüglich erlebter Sicherheit *im Alltag* bzw. deren Mangel haben vielfältige, direkte und indirekte, ernste Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen. In den folgenden beiden Bereichen *Ruhen und Rückzug – Tätigkeit und Langeweile* sowie *Soziale Nähe und Distanz* bestehen vielfältige Interdependenzen; ebenso gibt es dabei Zusammenhänge mit dem Erleben von (Un)Sicherheit.

Ruhen und Rückzug – Tätig Sein und Langeweile

Sich ausruhen und erholen hängt eng zusammen mit der Möglichkeit, sich zurückzuziehen und dabei sicher zu fühlen, um entspannen zu können. Ruhe und Schlaf, die wir zur physiologischen ebenso wie psychischen und sozialen Erholung dringend benötigen, sind abhängig von vielfältigen Faktoren wie Ungestörtheit, Privatheit, Geborgenheit, Umgebungslärm, Temperatur, Art und Größe der Schlafstelle etc. In so vielfältiger Hinsicht angemessene räumliche Gegebenheiten zum Ruhen und Entspannen sollen unsere Wohnungen bieten. Der Zusammenhang von Wohnen, Wohlbefinden und Gesundheit wird in Anbetracht des Mangels in Sammellagern und beengten Unterkünften in seiner Vielschichtigkeit deutlich.

In scharfem Kontrast zu wenig Ruhe und Erholung einerseits – durch die beschriebenen Umstände der Störungen, Unsicherheiten und Belastungen –, steht für die meisten Geflüchteten in Unterkünften das Untätigsein-Müssen, die Langeweile und das Warten.

[176] Siehe insbesondere Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* (Anm. 131), S. 16–19.

[177] Vgl. bspw. Braun u. Dinkelaker: »Schutz für geflüchtete Frauen* im Spannungsfeld von besonderer Schutzbedürftigkeit und restriktiven Migrationspolitiken« (Anm. 169); Dinkelaker, Huke u. Tietje: *Nach der "Willkommenskultur"* (Anm. 164); Women in Exile e.V.: *Breaking Boarders to Build Bridges* (Anm. 10); Ärzte der Welt: *Lebenswirklichkeit in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete. Unzureichende Schutzmöglichkeiten und Versorgung von Asylsuchenden.* München 2022.

Während den Asylverfahren erhalten die meisten Asylbewerber:innen keine Arbeitserlaubnis. Je nach Ausstattung der Unterkunft ist wie beschrieben oft nicht einmal das Kochen und Sich-selbst-Versorgen möglich, andere Betätigungen sind ebenfalls nicht vorgesehen. Insbesondere die Asylsuchenden mit sogenannter schlechter Bleibeperspektive erhalten auch keine Sprach- und Integrationsangebote. Es kommt also häufig zu Wochen, Monaten und Jahren, in denen alltäglich Anspannung, Stress und Ruhelosigkeit herrschen bei gleichzeitig quälender Untätigkeit. Einen wesentlichen, negativen Effekt dieser Untätigkeit auf die eigene Selbstwahrnehmung stellen Dittmer und Lorenz in der KFS-Studie heraus:

„*Besondere Bedeutung messen die Bewohner*innen der Möglichkeit bei, eine sinnstiftende Tätigkeit auszuführen. Fast alle waren in ihrem Leben im Herkunftsland berufstätig, die Arbeit stellte einen zentralen Modus der Selbstachtung und -identifikation dar. Ihr Fehlen bedeutet damit wiederum das Fehlen eines zentralen identitätsstiftenden Moments, welches auch durch Freizeitangebote in der Unterkunft nur schwer ersetzt werden kann. Zum einen scheinen genuine Freizeitaktivitäten nicht kulturell universell zu sein, zum anderen ergibt sich der Wert von Freizeitbeschäftigungen erst aus dem Kontrast zur (Erwerbs-)Arbeit.*“[178]

Soziale Beziehungen: Nähe – Distanz

Ähnlich ambivalent wie der unsichere Schutz und der Kontrast von zu viel Ruhe bzw. Mangel an Tätigsein, ohne tatsächlich ausruhen zu können, verhält es sich mit sozialer Nähe und Distanz. Mitten im ständigen, erzwungenen, dichten Zusammenleben mit (z.T. sehr) vielen anderen, unbekannten Menschen, gibt es kaum Möglichkeiten für die Gestaltung erwünschter naher Beziehungen. Mit den oben zitierten Grundbedürfnissen des Wohnens nach Flade formuliert, gibt es weder Privatheit im Sinne von Alleinsein noch im Sinne von vertrautem Beisammensein mit nahestehenden Menschen. Darüber hinaus werden auch hier Bezüge zu anderen Alltagsbereichen wie lernen können in ihrer Tragweite klar, wenn die Erlebnisse der Betroffenen – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – angehört werden:

[178] Dittmer u. Lorenz: *„Waiting for the bus that never comes.“* (Anm. 157), S. 10.

„*Die räumliche Enge wirkt sich auch auf Bildungschancen negativ aus: »Wir haben zwei kleine Zimmer mit einem kleinen Jungen und einem Mädchen, 15 Jahre altes Mädchen. Die können nicht gut schlafen, gut lernen. Und ich muss jeden Tag Deutsch lernen, Deutsch lernen, Deutsch lernen. Diese Situation ist untragbar.*«“[179]

Trotz der beschriebenen problematischen Hausregeln und deren ebenso problematischer Durchsetzung, ist ein gewisser Geräuschpegel unvermeidlich, wenn viele Menschen zusammen untergebracht sind. Eine junge Mutter aus Afghanistan, die mit vier Kindern in einem winzigen Zimmer eines AnkER-Zentrums untergebracht ist, erzählt in der BAfF Studie:

„Es braucht nur fünf Minuten, die wir alle zusammen in diesem Raum sind, und die Kinder fangen an zu streiten. Das war früher nicht so. […] Niemand kann hier gut schlafen, es ist immer laut nachts, überall redet jemand oder läuft herum oder Kinder schreien die ganze Nacht.“[180]

Die weitreichenden Auswirkungen der Unterbringung in einem AnkERzentrum über längere Zeiträume wird in einem Interview aus der BAfF-Studie folgendermaßen beschrieben:

„Viele Menschen leben hier bis zu zwei Jahre, ich kenne Einzelfälle, die hier schon 3 Jahre sind. Meiner Erfahrung nach sind die Menschen nach ungefähr einem Jahr am Ende. Dann kann man nur noch sehr wenig tun. Die Konzentrationsspanne auch der älteren der Kinder in der Schule beträgt dann im besten Fall noch 10 Minuten.“[181]

Insgesamt muss festgestellt werden, dass trotz Versorgung in einigen Unterbringungssituationen nicht nur osychische und soziale Belastungen gravierend sind, sondern auch grundlegende physiologische Bedürfnisse kaum adäquat erfüllt werden.

Einfluss auf Handlungsspielräume im Alltag von Menschen in Asylunterkünften haben nicht nur die Innenräume mit ihren baulichen Gegebenheiten, internen Regeln und

[179] Huke: *"Bedeutet unser Leben nichts?"* (Anm. 157).
[180] Baron, Flory u. Krebs: *Living in a box.* (Anm. 137), S. 17.
[181] Ebd., S. 13.

Abläufen, sondern ebenso die außenräumlichen Bedingungen der Verortung. Sie sind Thema des nächsten Abschnitts.

(ii).Außenräume (Verortung und Umgebung)

Zum Rückzug und Schutz im „Innen“ unserer Wohnräume gehört auch ein „Außen“, durch das wir uns im Normalfall täglich bewegen. Wir gehen zur Arbeit oder zur Schule, in den Garten oder auf das Feld, zum Einkaufen, zum Joggen oder zum Spielplatz, zur Kirche, ins Kino, zum Amt oder zur Ärztin. Dabei durchqueren wir jedes Mal die Nachbarschaft, begegnen bekannten und unbekannten Menschen, entwickeln verschiedene Arten von Beziehungen, formen Gewohnheiten, erproben Abkürzungen, kennen die Strecke zum Bus oder den besten Parkplatz. Manches an den Wegen erfreut uns täglich, anderes entnervt uns immer wieder, aber vor allem: alles wird uns bekannt und vertraut, wir *verorten* uns. Die Umgebung direkt am Gebäude, das wir bewohnen, wie beispielsweise ein Hof oder ein Grünstreifen, stellt eine Art Zwischenraum dar, zwischen privatem und öffentlichem Bereich und wird auf eigene Weise bewohnt. Im Hof mancher Mietshäuser können Anwohner:innen bspw. ihre Wäsche aufhängen oder sich vielleicht im Sommer draußen aufhalten. Solche Plätze, so vorhanden, können angenehm gestaltet und belebt werden, andere bleiben eher trostlos. Diese Übergänge vom privaten zum öffentlicheren Wohnraum können verschiedene Formen von geschützter Eigenständigkeit bspw. für Kinder ermöglichen, die beim Spielen noch in Hör- und Sichtweise sind, Eltern und Kinder können sich dort gegenseitig schnell erreichen. Je nach Situation können diese Zwischenbereiche aber auch bedrohlich sein bzw. werden. Diese Plätze werden jedenfalls mit Anderen geteilt, allerdings meist nur mit bestimmten Anderen, die zu diesem Wohnumfeld gehören und dadurch einen Anspruch geltend machen können. Aber auch die Orte außerhalb dieses Zwischenbereichs, die Wege und Strecken durch Ortsteile, über Plätze hin zu anderen Orten, gehören zu unserem Lebensalltag, werden vertraute oder zumindest bekannte Umwelt oder anders ausgedrückt, sind Teil unserer Lebenswelt. Dieses Kennen und Sich-in-der-Umgebung-orientieren-Können gibt eine gewisse Sicherheit. Wenn wir uns zudem noch wohl und beschützt fühlen in unserer Umgebung, werden Kapazitäten frei für andere Dinge, wohingegen eine als feindselig oder gefährlich erlebte Umgebung Gefühle von Angst und

Unsicherheit, von auf der Hut sein müssen und Anspannung, mit sich bringt, die emotionale und mentale Kraft binden.

Unsere *erlebte* Umwelt, die Räume „draußen", die wir durchqueren, in denen wir uns aufhalten, hat Wirkungen auf uns. Der Begriff der Umwelt kann in verschiedenen Hinsichten differenziert werden und es kann bspw. nach geographischer, materiell-räumlich, sozialer oder biologischer Umwelt unterschieden werden.[182] Als *gebaute* Umwelt ermöglichen oder erschweren bspw. Bordsteine, Treppen oder stark befahrene Straßen unsere Fortbewegung. Die Nähe von Parks, Wald, Wiesen oder Sportanlagen bietet Raum für freie Bewegung, Spiele oder gezielte sportliche Betätigung. Die vielfältigen losen, ebenso wie mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungsgeflechte von Menschen, die in einer Umgebung auf spezifische Weise verortet sind, können als *soziale* Umwelt betrachtet werden. Welche Anknüpfungspunkte diese uns bieten oder verwehren, bestimmt (mit), wie und in welche Anteile dieses sozialen Gefüges ein Mensch sich ein- oder von welchen er sich auch ausschließen kann. Aus *ökologischer* Sicht kommen Aspekte wie Geräusche oder Lärm, Luft- oder Wasserverschmutzung als Einflussfaktoren auf unsere Gesundheit und unseren Lebensalltag in den Fokus.

Unsere Umgebung steht auch in enger Wechselbeziehung zu unserem Selbstverständnis, unseren Identitätskonstruktionen und Werten. *Wie* räumliche Gegebenheiten genutzt werden, hängt ab unter anderem auch von sich gegenseitig beeinflussenden Wertsetzungen und ermöglichenden Bedingungen ab: obwohl ein Sportplatz in der Nähe ist, möchte ich in meiner freien Zeit vielleicht lieber lesen, oder mein Arbeits- und Familienalltag lässt mir gar keine Zeit für sportliche Betätigung – so bleibt der Sportplatz ungenutzt. Verstehe ich mich als gesundheitsbewusste Person und kann die Zeit dafür einräumen,

[182] Im Lexikon der Raumphilosophie heißt es zur ersten Orientierung: „Obwohl bei U. heute im allgemeinen Sprachgebrauch häufig schon der Schutzgedanke (Nachhaltigkeit) mitgedacht wird, kennzeichnet der Begriff zunächst allgemein die Umgebung eines (soziologischen) Systems bzw. eines (biologischen) Organismus, die begrifflich von diesem getrennt ist. Das dän. Ursprungswort *omverden* für ‚umgebendes Land' wird von dem Dichter Jens I. Baggesen (1764–1826) eingeführt, der damit die ‚feindliche Welt ringsum' (Sutrop 2001, 454) bezeichnet. Im Deutschen gibt ‚U.' seit Anfang des 19. Jh.s das frz. *milieu* wieder. Die Einführung von U. als Fachterminus lässt sich dezidiert auf den Biologen Jakob J. von Uexküll (1864–1944) zurückführen, der ab 1926 das *Institut für Umweltforschung* in Hamburg betreibt. Günzel: *Lexikon der Raumphilosophie* (Anm. 79), S. 427.

nutze ich den Platz vielleicht sehr regelmäßig und würde es vermissen, wenn es keinen gäbe.

Orte und Plätze bieten Möglichkeiten für Menschen – Menschen schaffen Orte und Plätze für ihre Bedürfnisse und Zwecke. Und Menschen bauen Wege. Ein wesentlicher Teil der gebauten Umwelt sind in durch Mobilität geprägten Gesellschaften Straßen und Verkehrswege. Für Alltagsbelange wie einkaufen, sich versorgen, Freizeit und kulturelle Teilhabe und ebenso für die Möglichkeit einer Arbeit nachzugehen, ist die infrastrukturelle Anbindung eine zentrale Voraussetzung. Dabei bietet die verkehrstechnische Infrastruktur nicht nur Möglichkeiten, erhöhte Mobilität wird zugleich auch eingefordert. Es wird von Arbeitgeber:innen, Arztpraxen, Ämtern, Supermärkten etc. auch erwartet, dass die Mitarbeitenden, Patient:innen, Bürger:innen und Kund:innen zu den angebotenen und damit vorgegebenen Zeiten zu ihnen kommen. Dafür werden umfangreiche bauliche Maßnahmen vorgenommen und bspw. zunehmend mehr Parkplätze gebaut. Menschen, die kein Auto besitzen (können) oder aufgrund von Alter, gesundheitlichen Einschränkungen, Behinderungen o.a. noch nicht oder nicht mehr fahren können, erleben auf diese Weise im Alltag häufig Zugangshindernisse und verlieren die Möglichkeit, selbstständig für ihre Belange zu sorgen, insbesondere im ländlichen Bereich, wo es kaum öffentliche Verkehrsmittel gibt.

Wo befinden sich Unterkünfte für Asylbewerber*innen? An welchen Orten richten Aufnahmegesellschaften sie ein? Welche Infrastruktur steht dort zur Verfügung? Welche Möglichkeiten bietet die jeweilige Umgebung?

Grob lässt sich die Verortung von Asylunterkünften zunächst nach Größe der Ortschaften einteilen: Großstadt, Kleinstadt, Dorf. In Deutschland finden sich in allen drei Bereichen Unterkünfte. Wiederum unterscheiden lässt sich nach der Zentralität der Lage: Gebäude der Unterbringung können in der jeweiligen Ortsmitte oder am Rand bzw. außerhalb liegen. Des Weiteren lässt sich betrachten, um welche Art von Gebäude es sich handelt: tatsächlich Wohnhäuser, provisorische Gebilde wie Container und Zelte oder umfunktionierte Gebäude, wie Hallen und Anlagen, die ursprünglich für einen anderen Zweck errichtet wurden; provisorische und umfunktionierte Gebäude sind meist in Geländen

errichtet, die gerade nicht als Wohngebiete ausgewiesen und dementsprechend infrastrukturell auch nicht zum Bewohnen eingerichtet sind.

Bei aller Unterschiedlichkeit der einzelnen Unterbringungen zeigen sich bestimmte Tendenzen: Die Unterkünfte für Asylbewerber:innen sind sehr oft abgelegen, an den Rändern von Städten und Gemeinden oder in wenig attraktiven (Industrie-)Gebieten angesiedelt; häufig handelt es sich um Container, alte Kasernen, stillgelegte Bahnhöfe oder Mietshäuser in schlechtem Zustand. Auch auf diese Merkmale der Asylunterbringung wird in empirischen Studien bereits seit über zehn Jahren hingewiesen [183]. Um, wie zuvor erwähnt, die komplexen Zusammenhänge und Wirkungspfade von Unterkunftsbedingungen und Gesundheit erforschen zu können, wurde jüngst der sogenannte SHED = Small-area Housing Environment Deterioration Index entwickelt, der auf der Broken-Windows-Theory basierend den Zustand der Unterkunftsgebäude in materieller Hinsicht erfassen kann.[184] Erste Ergebnisse aus Studien in Baden-Württemberg verdeutlichen zum Einen, dass unverhältnismäßig viele Asylsuchende (bezogen auf das Sample der Studie) in schlechten Unterkunftsbedingungen leben müssen,[185] und es konnten Zusammenhänge von Wohnqualität und psychischer Gesundheit (Depressionen und GAD = General Anxiety Disorder) nachgewiesen werden:

> „The accommodation type with a moderate number of occupants, lowest levels of deterioration, and a central and urban location was associated with favourable health outcomes in terms of subjective general health status, depression, and GAD – the latter most strongly. The odds of unfavourable health increased for accommodation clusters

[183] Vgl. Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8); Kay Wendel: *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich,*. Frankfurt am Main 2014; Gliemann u. Szypulski: »Integration von Flüchtlingen – Auch eine Frage der Wohnunterbringung« (Anm. 130); Hess u.a.: *Welche Auswirkungen haben „Anker-Zentren"?* (Anm. 137); Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), insbesondere 61-63.

[184] Vgl. Mohsenpour u.a.: »Measuring deterioration of small-area housing environment: Construction of a multidimensional assessment index and validation in shared refugee accommodation« (Anm. 151); Bozorgmehr: »Assessing Refugee Accommodation: From Broken Windows Index to Heterotopic Spaces.« (Anm. 130).

[185] "The SHED index score allowed categorization of the deterioration in accommodation centers in quintiles (Table 5.3). Of all randomly included accommodation centers, about 34% had a high/very high deterioration (indicating poor/very poor housing quality). A disproportionately high number of refugees, about 45% of the total sample, lived in these accommodation centers (Table 5.3)." Bozorgmehr: »Assessing Refugee Accommodation: From Broken Windows Index to Heterotopic Spaces.« (Anm. 130), S. 71.

> that either showed a high state of decay and a large accommodation size (Cluster 2), or a small accommodation size remote from important amenities (Cluster 3).“[186]

Die Komplexität der Zusammenhänge von Wohnqualität wird hier gespiegelt und zum Teil eingefangen durch die Unterscheidung in Belegungsdichte und Gebäudezustand (Innenräume), sowie (De)Zentralität der Lokalisation (Außenräume). Die Autor:innen weisen darauf hin, dass

> “SHED does not capture the social context of accommodation directly. While the appearance and conditions of the physical infrastructure may provide important (proxy-)information on social (dis-) order, other important aspects such as autonomy of the inhabitants, the degree of control exerted, the micro-level norms and rules, as well as issues of perceived privacy and safety are not captured by this approach.”[187]

Einige dieser weiterführenden, im SHED nicht direkt erfassbaren Aspekte wurden zu Innenräumen in der vorliegenden Arbeit bereits kritisch beschrieben und werden in folgenden Kapitelabschnitten noch vertiefter analysiert. Bezüglich der außenräumlichen Verortung von Flüchtlingsunterkünften scheint mir ein wichtiger Aspekt die soziale Randposition, die der SHED zumindest anteilig zu erfassen scheint, insofern sie sich in den verfallenen Gebäude- und Umgebungsstrukturen abbildet.[188] Dabei kann, ganz wie Hasse es für Obdachlosenasyle beschreibt, der *soziale Rand* geographisch auch in der Mitte liegen:

> „Die meisten Notunterkünfte für Obdachlose liegen an Rändern der Stadt, in der Nähe von Industriegebieten und Brachen. Aber auch, wenn eine Obdachlosenstätte im Herzen der Stadt gelegen ist, so gehört sie doch zu einem ihrer symbolischen Ränder. Oft sind es absterbende Orte und solche, die sich in einem noch nicht geregelten Übergang in eine andere Nutzung befinden. In einem Falle ist es ein ehemaliger Bahnhof, im

[186] Amir Mohsenpour u.a.: »Type of Refugee Accommodation and Health of Residents: A Cross-Sectional, Population-Based Cluster Analysis in South-West Germany«. In: *International journal of public health* 68 (2023).
[187] Bozorgmehr: »Assessing Refugee Accommodation: From Broken Windows Index to Heterotopic Spaces.« (Anm. 130), S. 72.
[188] Der SHED-Index stellt sich m.E. differenzierter dar, als manche Auslegungen und Anwendungen der Broken-Windows-Theorie, die stark simplifizierend und dominante Diskurse reproduzierend eine Kausalbeziehung zwischen dem Verfallszustand eines Quartiers und Kriminalität unterstellt. Siehe zur Kritik der Broken-Windows-Theorie Hans-Joachim Bürkner: *Vulnerabilität und Resilienz. Forschungsstand und sozialwissenschaftliche Perspektiven* 2010, insbesondere S. 26-28.

> anderen eine Baulücke zwischen Klärwerk und Güterbahnhof. In den meisten Fällen werden seitens der Kommunen Lagen bevorzugt, die eine anästhetische Nische im öffentlichen Raum bilden. Wo es keinen physiognomischen Rand in Gestalt von Mauern, Kanälen oder Gleiskörpern gibt, kann er bei Bedarf planvoll hergestellt werden. […] Die (Stand-)Orte der Obdachlosenfürsorge liegen im öffentlichen Raum und zugleich in einem Niemandsland."[189]

Was die außenräumliche Lage oder Verortung betrifft, sind diese Beschreibungen m.E. nahtlos auf Asylunterkünfte übertragbar.[190] Um die Einrichtung von Asylunterkünften in Gebieten vornehmen zu können, die *nicht als Wohngebiete ausgewiesen* sind, wurden in den Jahren 2014 und 2015 bauplanungsrechtliche Erleichterungen eingeführt.[191] Dies geschah laut Gliemann und Rüdiger unter dem Druck eines hohen Zuzugs geflüchteter Menschen bei ohnehin unausgeglichener Wohnraumlage: Leerstand einerseits, Mangel andererseits. Diese bauplanrechtlichen Veränderungen werden in doppelter Hinsicht kritisch bewertet: zum einen hinsichtlich der negativen Wirkung auf die betroffenen geflüchteten Menschen, wenn die Unterkünfte bspw. in Gewerbe- und anderen Randgebieten angesiedelt werden; zum anderen wird gefragt, was „die aktuelle De-Regulierung langfristig für das Planungsverständnis bedeutet. Wird die bisherige Auffassung von gesunden Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnissen schrittweise revidiert bzw. werden bestimmte Gruppen davon ausgenommen?"[192] Begrifflich macht sich diese Auseinandersetzung am Verständnis von *wohnen* fest, denn wenn eine Unterkunft als Wohnung gelten kann, gelten auch bestimmte bauplanrechtliche Auflagen und Beschränkungen. Gliemann und Rüdiger erläutern dazu:

> „Welche Standorte für Flüchtlingsunterkünfte generell in Frage kommen, wird auch dadurch beeinflusst, welche Art der Nutzung zugrunde gelegt wird. Für die Bestimmung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende

[189] Hasse: *Unbedachtes Wohnen* (Anm. 94), S. 82.
[190] Unterschiede zwischen Asylräumen für obdachlose und solchen für geflüchtete Menschen gibt es beispielsweise hinsichtlich der Innenräume: Da die Räume für Obdachlose reine Übernachtungsmöglichkeiten sein sollen, die meist tagsüber geschlossen werden, sind sie noch weniger auf *Wohnen* ausgerichtet.
[191] Vgl. Gliemann u. Rüdiger: »Flüchtlingsunterbringung: Bedeutung der baurechtlichen Erleichterungen für das Verständnis von gesunden Wohnverhältnissen.« (Anm. 117), S. 370.
[192] Ebd., S. 382.

> war jahrelang die Frage zur Art der Nutzung strittig. In Literatur und Rechtsprechung wurde und wird z. T. noch erörtert, ob es sich bei diesen Unterkünften um Wohnanlagen oder um Anlagen für soziale Zwecke oder um Beherbergungsbetriebe handeln könnte."[193]

Sehr interessant sind hier die Kriterien der Gerichtsurteile, die Asylunterkünfte nicht als Formen des *Wohnens* im Sinne des Bauplanungsrechts ansehen:

> „Die Kriterien, nach denen zu beurteilen sei, ob eine Wohnnutzung vorliege, seien eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts."[194]

Diese Bestimmung von *wohnen* deckt sich mit den oben ausgeführten philosophischen Überlegungen, und mir scheint, dass auch im allgemeinen Sprachverständnis eine selbstständige Lebensführung sowie der freiwillige Aufenthalt am Wohnort wesentlicher Teil der Vorstellung von *wohnen* sind. In der Fachliteratur noch ungeklärt ist nach Gliemann und Rüdiger die Frage der Dauer – wie lange dauert es bzw. ab wann ist das zeitliche Kriterium des „Auf-Dauer-angelegt-Seins" erfüllt? In Anbetracht der Tatsache, dass Geflüchtete oft Monate und Jahre in Unterkünften verbringen, könnte argumentiert werden, dass es sich um eine Wohnform handelt, denn ganz offensichtlich stellt die Unterkunft über längere Zeiträume den Lebensmittelpunkt dar, wenn auch erzwungenermaßen. Genau das wird in den Mittelpunkt gestellt, wenn es um eine andere moralische und rechtliche Frage, nämlich um die Unverletzlichkeit der Wohnräume Asylsuchender geht – hier ist es umstritten, ob ein Verständnis von *wohnen* zugrunde liegen muss, um wenigstens ein Minimum an Privatsphäre Geflüchteter schützen zu können.[195] In den rechtlichen Auseinandersetzungen wird deutlich, dass der Begriff des *Wohnens* nicht rein deskriptiv ist, sondern normative Aspekte enthält, die weitreichende Folgen haben im Zusammenhang mit moralischen und rechtlichen Wertsetzungen und den entsprechenden Regelungen.

---

[193] Gliemann u. Rüdiger: »Flüchtlingsunterbringung: Bedeutung der baurechtlichen Erleichterungen für das Verständnis von gesunden Wohnverhältnissen.« (Anm. 117), S. 375.
[194] Ebd., S. 376.
[195] Siehe oben zum Bereich *sich sicher fühlen* die Frage nach (unangekündigten) Kontrollen der Zimmer in Asylunterkünften und Seidl u. Veeckmann: »»Grundrechtsfreie Räume?« Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Sammelunterkünften für Geflüchtete.« (Anm. 175).

Für die Untergebrachten hat die Lage der Gebäude Auswirkungen auf alle Lebensbereiche, denn die Sorge für alle wesentlichen Alltagsbedarfe ist abhängig von Erreichbarkeit, also Fort*bewegung* im Umgebungsraum: die Versorgung mit Nahrungsmitteln und weiteren Dingen des täglichen Bedarfs, das Aufsuchen von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, sozialen Einrichtungen und Behörden, ebenso wie die Teilnahme an kulturellen und religiösen Angebote und der Kontakt zu Nachbar:innen oder zu Mitgliedern der eigenen Community. Je nach Verortung in Dorf, Klein- oder Großstadt, der jeweiligen (De)Zentralität und damit (nicht) vorhandenen Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, ergeben sich unterschiedliche Kombinationen von ermöglichenden oder behindernden bis verunmöglichenden Bedingungen.[196] Exemplarisch zur Verdeutlichung einer konkreten Situation im Folgenden eine eigene Falldarstellung:

Hannah aus Westafrika lebte einige Jahren mit ihrem Mann in Libyen, bis er seine Arbeit verlor und beide fliehen mussten; über lange Wege kamen sie schließlich nach Deutschland und stellten einen Asylantrag. Sie lebt nun in einem Mehrfamilienhaus, das von der Kommune als Gemeinschaftsunterkunft genutzt wird. Auffällig an dem Haus sind auf den ersten Blick kaputte Türen und Fenster und schmuddelig wirkender Putz. Es liegt mitten in einem etwas größeren Dorf, in dem es unweit der Unterkunft an der Hauptstraße eine Bushaltestelle gibt. Von dort fährt an Werktagen der Schulbus und drei Mal täglich ein Linienbus in zwei der nächstgelegenen kleinen Städte. Während der Schulferien und an Feiertagen entfallen Fahrten. Im Dorf gibt es eine kleine Bankfiliale mit Automaten und zwei Bäcker, einer hat zusätzlich eine kleine Auswahl an Milchprodukten, Zucker, Mehl und Nudeln. Für alle weiteren Bedarfe an Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Putz- und Waschmittel liegt der nächste Supermarkt ca. 6 km entfernt in einer etwas größeren Ortschaft, die nächste Arztpraxis ca. 5 km im Nachbarort (dorthin gibt es keine Busverbindung). Ämter, Beratungsstellen, Fachhandel, Büchereien, Restaurants oder Veranstaltungsorte sind erst in den nächsten Kleinstädten zu finden, die in ca. 10 - 12 km Entfernung liegen. Für die

[196] Hinzu kommen zu diesen räumlichen Strukturbedingungen natürlich weitere (kontingente) Gegebenheiten, die das Alltagsleben betreffen und entscheidend mit beeinflussen, wie der Verlauf des Asylverfahrens, die Regelungen der jeweiligen Kommune, das Vorhandensein von Unterstützungsstrukturen (ein engagierter Asylhelfer:innenkreis, Betreuung durch Sozialarbeiter:innen u.v.a.), die aber hier (noch) nicht Thema sind.

allermeisten Einwohner:innen des Dorfes gehört es zum normalen Lebensstandard, mindestens ein Auto zu besitzen und zu fahren.

Der nächste Bahnhof auf der Strecke zur Landeshauptstadt, in die die Familie mit zwei kleinen Kindern um 8.00 Uhr zur Befragung des BAMF vorgeladen wird, befindet sich in ca. 10 km Entfernung. Der früheste Zug von dort fährt um 5.00 Uhr morgens los, kommt aber erst nach zweistündiger Fahrt an, es muss noch ein langer Weg innerhalb der Stadt zurückgelegt werden, um das Amt zu erreichen. Es gibt keine Busverbindung vom Dorf zu diesem Bahnhof, die Fahrt über einen anderen Bahnhof, zu dem ein Bus fährt, dauert noch länger und ist um die geforderte Uhrzeit nicht möglich.

Als Hannah mit dem zweiten Kind hochschwanger ist, ist sie tagsüber mit ihrer ersten kleinen Tochter allein. Ihr Mann hat eine Aushilfsarbeit bei einer Landmaschinenfirma im Nachbarort, er fährt auch im Winter mit dem Fahrrad dorthin. Hannah wird telefonisch unerwartet um 10.00 Uhr zur Untersuchung in die gynäkologische Arztpraxis in der 12 km entfernten Kreisstadt einbestellt. Der erste (Schul)Bus fuhr frühmorgens um 7.00 Uhr, der nächste Bus geht erst mittags: Hannah hat keine Möglichkeit, eigenständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur einbestellten Zeit zur Arztpraxis zu kommen.

Läge das Mehrfamilienhaus, in dem Hannah mit ihrer Familie sowie zwei weitere geflüchtete Familien untergebracht wurden, in einer noch weiter von Kleinstädten abgelegenen, kleinen Ortschaft ohne Bäckerei und Kindergarten, in einer Containersiedlung im Industriegebiet oder einer Baracke am Waldrand, wären die Möglichkeiten im Lebensalltag noch deutlich weiter eingeschränkt. Insbesondere soziale Kontakte zu knüpfen, scheint in einem dörflichen Kontext oft eher möglich als in der Großstadt. Die Aufmerksamkeit, die geflüchtete Menschen in Dörfern erfahren, ist aber nicht nur freundlicher Art.[197] In Hannahs Dorf hat sich ein Asylhelferkreis gebildet, Nachbar:innen bieten zumindest ab und zu Kontakt,

[197] Es kann nicht pauschal von besseren oder schlechteren Alltagsbedingungen in einem dörflichen Kontext gesprochen werden, die jeweilige kontext- und personenabhängige Kombination von Faktoren ist zu unterschiedlich. Es scheint aber Tendenzen bzw. bestimmte ausschlaggebende Faktoren zu geben. Eine Studie von Sauer und Vey zur Integration Geflüchteter im ländlichen Raum identifiziert drei Faktoren, die sich hauptsächlich auf die Integration auswirken: vorhandene Infrastruktur, sozialpolitische Maßnahmen, die Zugang zu Ressourcen ermöglichen, und die allgemeine flüchtlingsfreundliche oder feindselige Atmosphäre. Vgl. Madeleine Sauer u. Judith Vey: *Sozialräumliche Integration von Geflüchteten im ländlichen Raum*. https://www.idz-jena.de/wsddet/wsd5-9/ (Zuletzt eingesehen am 23. September 2023).

Unterstützung bei Fahrten oder Hilfe beim Lernen der Sprache an und die Taufen der Kinder wurden gemeinsam gefeiert. Auch wenn es (noch) selten vorkommt, andere Kinder im Dorf könnten selbstständig zur Unterkunft laufen, um Hannahs Kinder zu besuchen; oder mit ihnen draußen im Hof spielen – der teilöffentliche Zwischenbereich bietet zumindest einen unverfänglich zugänglichen Begegnungsraum mit niederschwelliger Grenze. Der Hof des eingezäunten, außerhalb des Stadtzentrums in einer alten Kaserne gelegenen AnkER-zentrums mit von Sicherheitsdiensten bewachtem Eingang bietet keinen solchen Schutz- und Zwischenraum, sondern wirkt schon auf Entfernung abschreckend und ist tatsächlich unzugänglich. Laut einer Expertise der Robert Bosch Stiftung[198] aus dem Jahr 2017 ist ein vorrangiger Wunsch geflüchteter Menschen, normale soziale Kontakte knüpfen zu können (ein Bedürfnis, das nicht überraschend ist). Die *Möglichkeit,* Kontakte zu knüpfen und zu pflegen und Beziehungen zu entwickeln, wird mit bestimmt durch die räumliche Verortung und verweist auf einen weiteren, die Außenräumlichkeit und Umgebung betreffenden Aspekt, nämlich Bewegung bzw. die Bewegungsfreiheit. Das aus philosophischer Perspektive prominent im Kontext von Migrationsethik diskutierte Recht auf Bewegungsfreiheit[199] wird vorrangig auf die Überschreitung nationaler Ländergrenzen bezogen. Es zeigt sich allerdings, dass die räumlichen Grenzziehungen (ebenso wie andere Dimensionen von Grenzen) den Geflüchteten in die Binnengrenzen eines Landes folgen. Es sei hier nur auf zwei Mechanismen der Binnenbegrenzung (zum hier diskutierten Bereich der Außenräumlichkeit der Unterkünfte) hingewiesen: die erwähnte *praktische* Unmöglichkeiten der Mobilität durch mangelnde Infrastruktur der ÖPNV sowie deren hohe Preise, die für Asylbewerber:innen nicht erschwinglich sind; die *rechtlichen* Festsetzungen an bestimmte Orte und Regionen durch die zu Beginn dargestellte Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung. Die Wohnsitzregelung soll nach Verlautbarung des Gesetzgebers zu besserer Integration führen,[200] indem sie den starken Zuzug in Großstädte verhindert und dort der Entstehung von sogenannten „ethnischen Kolonien", „Migrantenvierteln" oder

[198] Susanne Johannsson: *Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland*. Berlin 2016.
[199] Siehe bspw. Anna Goppel, Jan Brezger u. Andreas Cassee: *The Ethics of Immigration in a Non-Ideal World: Introduction (2016)*; Cassee: *Globale Bewegungsfreiheit* (Anm. 44).
[200] Vgl. Tanis: *Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter* (Anm. 105); Fachkommission der Bundesregierung: *Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten.* (Anm. 109), S. 185.

„Parallelgesellschaften“ entgegenwirkt.[201] Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive zeigt sich allerdings, dass „sogenannte Migrantenviertel bzw. ethnisch geprägte Wohnquartiere für das Ankommen und die Integration nicht hinderlich sind.“[202] Der Kontakt zur je eigenen Community kann als Brücke oder Durchgangsort dienen, der anschlussfähige Informationen und Erfahrungen mit dem Ankommen und Sich-Eingewöhnen in der neuen Gesellschaft bereithält. Zugleich allerdings liegen Wohnviertel eingewanderter Communities häufig in eher stigmatisierten, wenig wohlhabenden Gebieten. Die Gründe für diese räumliche Segregation sind komplex und werden vor allem auf sich überlappende Mechanismen von Bezahlbarkeit, Arbeitsmarktchancen und (rassistischer) Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt zurückgeführt.[203] Im Fall der Stadtentwicklung in Deutschland verläuft Segregation dabei weniger nach nationalen oder ethnischen Kategorien (wie vergleichsweise in Frankreich oder den USA); Stadtviertel, in denen viele eingewanderte Menschen leben, sind in Deutschland meist von unterschiedlichen Einwanderungsgruppen geprägt. Viel deutlicher verläuft Segregation in Deutschland entlang sozialer Hierarchien (Klasse) und Wohlstand. Kennzeichnend ist entsprechend für solche Wohngebiete, in denen es einen verhältnismäßig hohen Anteil (als nicht *Weiß* markierter) eingewanderter Menschen gibt, dass es sich um minderwertig eingestufte Quartiere handelt. Das Verweilen in solchen Wohngebieten hat wiederum negative Auswirkungen auf Gesundheit, Bildungs- und Arbeitschancen. Bei der Beurteilung räumlicher Segregation sollte laut der Fachkommission differenziert werden zwischen *Formen* der Segregation, hier insbesondere zwischen ethnischer und sozialer Segregation, und *Entstehungsmechanismen* wie geplanter bzw. durch Anreize oder Regelungen geschaffene oder letztlich durch Diskriminierung auf dem freien Markt gesteuerter Segregation. Die Skandalisierung von Wohngebieten mit hohem „Ausländeranteil“ [204] als Parallelgesellschaft geht mehr oder weniger verdeckt mit dem Vorwurf von Integrationsunwilligkeit einher. Geflüchteten Menschen, die zuerst an den Rändern untergebracht werden und dann auf dem freien Wohnungsmarkt wenig Chancen haben

[201] Vgl. für den weiteren Abschnitt Fachkommission der Bundesregierung: *Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten.* (Anm. 109), insbesondere 185-190.
[202] Ebd., S. 186.
[203] Ebd., S. 185–190; Vgl. auch Alexopoulou: *Deutschland und die Migration* (Anm. 8).
[204] Vgl. bspw. Alexopoulou: *Deutschland und die Migration* (Anm. 8), insbesondere S. 123-162; 193-207.

und vielmehr (rassistische) Diskriminierung erfahren, wird die erschwerte Teilnahme an sozialen Beziehungen und gesellschaftlichen Räumen in manchen Diskursen schließlich vorgeworfen.

Insgesamt wird deutlich: Das selbstständige Führen des eigenen Lebens, die Selbstversorgung mit alltäglichen Bedarfen, Kontakte zur Aufnahmegesellschaft sowie Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sind für Geflüchtete durch die Kombination verschiedener Aspekte der *außenräumlichen Lage* ebenso wie durch Art und Zustand der *Gebäude* und die Dichte der Belegung und Organisation der *Innenräume* der Unterkünfte geprägt. Dadurch dass die Orte, an denen Asylunterkünfte (sowohl EAEs als auch GU/SUs und AnkER-Zentren) eingerichtet werden, häufig an marginalisierten Rändern liegen, die Gebäude (bzw. Zelte etc.) oft ungeeignet, in schlechtem Zustand und überbelegt sind und meist strikte bis repressive Regeln und Anordnungen den Alltag fremdbestimmt strukturieren, sind Handlungsmöglichkeiten und Bewegungsfreiheiten stark eingeschränkt, Gesundheit auf vielfache Weise bedroht und letztlich die geforderte Integration erschwert bis verunmöglicht.

Der Aspekt der Bewegung in der außenräumlichen Umgebung der Unterkünfte sowie die kurzen Beschreibungen zu Zwischenräumen haben schon auf den öffentlichen Raum hingedeutet; dieser kann im Folgenden in seiner Komplexität nicht vollständig erörtert werden, es sollen aber einige wesentlich Aspekte, die die Alltagserfahrung Geflüchteter prägen, beleuchtet werden.

(iii). Öffentlicher Raum: (Nicht) gesehen und gehört werden

> „Im öffentlichen Raum, wo nichts zählt, was nicht die Blicke oder das Gehör auf sich lenken kann, sind Sichtbarkeit und Hörbarkeit von äußerster Wichtigkeit. Das Argument, es handle sich dabei um bloße Äußerlichkeiten, geht an der eigentlichen Frage vorbei. Denn gerade äußere Erscheinungen »erscheinen« in der Öffentlichkeit,

während innere Qualitäten emotionaler oder intellektueller Art nur in dem Maße politisch sind, wie ihre Besitzer sie im Rampenlicht der Öffentlichkeit aussetzen möchten."[205]

Hannah Arendt

Oder, aussetzen *können*? Dass die Art des Erscheinens in der Öffentlichkeit, die Frage *ob* und die Art *wie* Menschen im öffentlichen Raum gesehen und gehört werden, eine *politische* Dimension haben, wie Arendt klar herausstellt, ist für die weiteren Analysen gewissermaßen permanent im Hintergrund mitzudenken. Ebenfalls rückt ein Aspekt in den Blick, der für das Verständnis sozialer und politischer Praktiken im Kontext von Flucht und Asyl ein wichtiger kritischer Bezugspunkt bleiben wird: die soziale Konstruktion der (rassifizierten) Anderen. Geflüchtete in Deutschland und anderen westlichen Industrienationen, mehrheitlich *Weißen* Gesellschaften, sind epistemischen und sozialen Prozessen von rassifizierendem Othering ausgesetzt. Diese *Alltagserfahrungen* von Individuen in ihrer Bewegung im öffentlichen Raum sind zugleich *durch* soziale Praktiken geprägt und weisen wiederum über die Einzelerfahrung hinaus *auf* die sozialen und politischen Bedingungen und Diskurse, die sie prägen, wie noch genauer in den folgenden Kapitelabschnitten erörtert wird. Eine zentrale Frage, die auf diesem Hintergrund an Arendts Beschreibung gestellt werden muss, ist deswegen m.E. weniger ob und wie Besitzer:innen ihre Qualitäten im Rampenlicht der Öffentlichkeit zeigen *möchten*, sondern ob sie diese überhaupt der Öffentlichkeit aussetzen *können*. Denn trotz ihrer besonderen Sichtbarkeit in mehrheitlich *Weißen* Gesellschaften haben *Schwarze* Menschen, Menschen of Colour und andere rassifizierte Menschen gerade das paradoxe Problem, *nicht* gesehen und *nicht* gehört zu werden. Diese Unsichtbarkeit beschreibt der amerikanische Schriftsteller Ralph Ellison 1952

---

[205] Hannah Arendt: »Denken ohne Geländer. Texte und Briefe« 2017, hier S. 159f.
Die Ausführungen Arendts zu den Geschehnissen von Little Rock (*Little Rock und die Gleichheit aller Bürger von 1958/59)* zeigen m.E. bei der sonst so klarsichtigen und scharfsinnigen Denkerin, wie sehr auch sie (ich nehme mich nicht aus) von rassistischen Bildern, rassistischem Wissen und kolonialen Denkmustern geprägt ist. Im Text wird deutlich, dass sie u.a. weder die extrem asymmetrische soziale Position, in der *Schwarze* Menschen sich befinden, noch deren tatsächliche politische Aktivitäten wirklich wahrnimmt. Beides konnte sie als Zeitgenossin eigentlich miterleben. (Siehe auch DLF Kultur Gespräch mit der Philosophin Iris Därmann und dem Kulturjournalisten René Aguigah vom 22.11.2020 https://www.deutschlandfunkkultur.de/rassismus-bei-hannah-arendt-blind-fuer-den-widerstand-der-100.html (Zuletzt eingesehen am 24.09.2023)

eindrücklich in seinem Roman „Invisible Man". Hier fallen zwei Weisen der Sichtbarkeit oder des Erscheinens auseinander: die physische Sichtbarkeit als äußeres Erscheinen und das Gesehen werden im Sinne von als Person wahrgenommen, anerkannt und ernst genommen werden. Letzteres, anerkannt und damit in seinen Qualitäten und Interessen gesehen und gehört zu werden, braucht laut Arendt die *äußerliche* Erscheinung in der Öffentlichkeit – gerade die ist im Falle *Schwarzer* Menschen und Menschen of Colour in einer *Weiß* geprägten Umgebung besonders auffällig. Dass sie zugleich nicht gesehen werden, liest sich in Ellisons Worten so:

> „I am an invisible man. No, I am not a spook like those who haunted Edgar Allen Poe; nor am I one of your Hollywood-movie ectoplasms. I am a man of substance, of flesh and bone, fiber and liquids – and I might even be said to possess a mind. I am invisible, understand, simply because people refuse to see me."[206]

Dass bestimmten Menschen in öffentlichen Räumen das Erscheinen verwehrt oder erschwert wird, obwohl sie äußerlich sichtbar sind, wird im Diskurs um Subalternität thematisiert. Analog bezieht sich die Frage Spivaks „Can the subaltern speak?"[207] offensichtlich nicht auf die rein physischen und intellektuellen Fähigkeiten zur Artikulation, sondern auf den sozialen Zusammenhang, in dem bestimmte Menschen in marginalisierten und prekären *Positionen* kein Gehör finden, wodurch politische Teilhabe und Teilnahme verwehrt bleibt. Im Falle von geflüchteten Menschen allgemein und für Geflüchtete aus sogenannten „Entwicklungsländern" im Besonderen, die in Deutschland und anderen europäischen Aufnahmegesellschaften rassifizierten und stereotypisierten Gruppen zugeordnet werden,[208] stellt sich die Frage, wie sie in öffentlichen Räumen erscheinen und sich Gehör verschaffen

[206] Ralph Ellison: *Invisible man*. London 2014, S. 3 (*Penguin Essentials)*.
[207] Donna Landry u. Gayatri C. Spivak (Hg.): *The Spivak reader. Selected works of Gayatri Chakravorty Spivak*. New York 1996.
[208] Siehe bspw. Beiträge in Polat: *Rassismusforschung* (Anm. 67). Insbesondere Çiğdem Inan: »Affekttheoretische Perspektiven auf Rassismus.«. In: Serpil Polat (Hg.): *Rassismusforschung.* Bielefeld 2023, S. 191–231 (Gesellschaft der Unterschiede). Sowie u.a. Seth M. Holmes u. Heide Castañeda: »Representing the "European refugee crisis" in Germany and beyond: Deservingness and difference, life and death«. In: *American Ethnologist* 43.1 (2016), S. 12–24. Satina Battaglia: »Die Repräsentation des Anderen im Alltagsgespräch: Akte der natio-ethno-kulturellen Belangung in Kontexten prekärer Zugehörigkeiten«. In: Anne Broden (Hg.): *Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationsgesellschaft.* Düsseldorf 2007, 180-211. Grada Kilomba: »Plantation Memories«. In: Anne Broden (Hg.): *Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationsgesellschaft.* Düsseldorf 2007, S. 95–109.

können.[209] Auch hier: Dieses *Können* ist nicht auf ihre Fähigkeiten bezogen, es soll nicht darum gehen, (geflüchteten) Menschen ihre eigenständigen Fähigkeiten und Ressourcen abzusprechen. Vielmehr ist die Frage die nach ermöglichenden, verunmöglichenden oder erschwerenden Bedingungen. Wer spricht und nicht gehört wird, dessen Sprechen läuft ins Leere. Ohne Gehör zu finden, bleibt jedes noch so gekonnte Sprechen (fast) ohne Resonanz und ohne Wirkung. Dabei ist die Frage für ein Verständnis der gesellschaftlichen Prozesse und Machtpositionen zentral, wer von wem (nicht) gehört wird. Die Problematik besteht weniger im individuellen Gehört- oder Gesehen- bzw. Nicht-gehört- und Nicht-gesehen-Werden, sondern in den kollektiven Zuweisungen von Sprecher:innen-Positionen in einem extrem asymmetrischen Machtverhältnis, das durch soziale und epistemische Praktiken immer wieder reproduziert wird und Positionen sozialer, politischer, wirtschaftlicher und diskursiver Macht erhält.[210] Im Kontext Flucht und Asyl relevante epistemische und soziale Praktiken werden in späteren Kapiteln noch genauer dargestellt, hier liegt zunächst noch der Fokus etwas allgemeiner auf dem öffentlichen Raum.

Öffentliche Räume als Räume für alle?

Der Begriff *öffentlich* hat einen Anklang an offen, frei, erreichbar, zugänglich für alle, gemeinschaftlich für alle da. Öffentliche Räume werden gemeinschaftlich genutzt. Das ist bei privaten Räumen meist ebenso der Fall, allerdings legen die privaten Eigentümer selbst fest, wer wann und wie lange berechtigt ist zu welcher Art der Nutzung. In privaten Räumen sind die gemeinschaftlichen Nutzer vorwiegend vertraute Menschen aus dem Familien- und Freundeskreis, im öffentlichen Raum, mögen wir denken, sind es prinzipiell alle, denn

[209] Vgl. Sybille D. La Rosa u. Melanie Frank: »Wo und wie finden flüchtende und geflüchtete Menschen Gehör? Über Subalternität in Europa und die Herausforderungen demokratischer Autorität«. In: *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung* 1.1 (2017), S. 41–71; Gabriele Rasuly-Paleczek: »Die vielen Facetten der Vulnerabilität im Kontext von Flucht und Asyl«. In: Josef Kohlbacher u. Maria Six-Hohenbalken (Hg.): *Vulnerabilität in Fluchtkontexten* 2020, S. 33–67.

[210] Unterschiedliche Beschreibungen und Konzeptualisierungen dieser Phänomene aus philosophischen Theorien zu Gerechtigkeit, die (etwas) unterschiedliches Vokabular nutzen, aber, so scheint mir, jeweils Aspekte und Grundlagen der gleichen gesellschaftlichen Macht-Ungleichheitserscheinungen zu fassen versuchen, finden sich bspw. bei I.M. Young (Social difference and Inclusive Political Communication), M. Fricker (two kinds of silence caused by testimonial injustice) und Epistemischer Gewalt bei Brunner, die insbesondere auf Überschneidungen mit de- und postkolonialen Diskursen (zu Othering) verweist. Vgl. Iris M. Young: *Inclusion and democracy*. Oxford 2010 (*Oxford Political Theory)*; Miranda Fricker: *Epistemic Injustice*. Oxford 2007; Claudia Brunner: *Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne*. Bielefeld 2020 (*Edition Politik)*.

das *Öffentliche* am öffentlichen Raum scheint gerade, dass er immer allen zugänglich ist – aber bei genauerer Betrachtung verhält es sich nicht ganz so. Zum einen bestehen auch hier genau festgelegte Regeln, die sich auf Zeiten und Arten der Nutzung beziehen. Zum anderen ist fraglich, wer zur erlaubten Öffentlichkeit gehört – erlaubt nach (meist) eher verdeckten sozialen Normen oder im Sinne von erwünscht. Gesetzlich gibt es bezogen auf Personengruppen kaum Beschränkungen, hier unterliegen eher die Arten der Tätigkeiten der Regulierung, bspw. ist im Stadtbrunnen oder im Teich im Park das Baden verboten. Sozial gibt es aber ein komplexes Gefüge der (un)erlaubten oder (un)erwünschten Personen und bestimmter Tätigkeiten: auf Bänken im Park sind Obdachlose nicht erwünscht, Eltern mit Kindern, Spaziergänger oder Büroangestellte und Studierende können sich dort aber evtl. zur Mittagspause einfinden; möchte jemand dort einen Mittagsschlaf machen, ist diese Art der (Un)tätigkeit möglicherweise schon etwas grenzwertig, aber erregt kaum feindselige Reaktionen, sondern eher vorübergehendes Kopfschütteln oder auch ein Schmunzeln; auf Spielplätzen sollen Jugendliche keine Partys feiern, an den Abenden nutzen sie dennoch häufig solche öffentlichen Räume als Treffpunkt; die Kontrolle der Nutzung liegt bei der sozialen Umgebung. In den Warteräumen der Bahn und auf Bahnsteigen sollen sich nur Fahrgäste aufhalten, hier kontrollieren Sicherheitskräfte und Polizei. Schwarze Meschen und andere als „ausländisch" gelesene und rassifizierte Personen erleben, dass ihre Berechtigung, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, häufig hinterfragt wird. Sie werden bspw. am Bahnhof oft nach Ausweispapieren und Fahrscheinen gefragt;[211] je nach Stadt und Stadtteil ereignen sich auch an öffentlichen Orten wie Opern- und Konzerthäusern, Bars oder in Universitäten verschiedene, ambivalente Phänomene von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit, Einschluss und Ausschluss. Diejenigen, die von den sich als Mehrheit Verstehenden und Deutungshoheit Innehabenden der unerwünschten Gruppen zugeordnet werden, wissen mit der Erfahrung, wo sie sich wann eher sehen lassen, wie sie durch die öffentlichen Räume besser navigieren und welche Ränder sie besetzen können, ohne zu große Schwierigkeiten zu bekommen – sie wissen, wie sie sich möglichst unsichtbar machen bzw. leichter in der Unsichtbarkeit verbleiben können. Dieses Wissen lernen auch Geflüchtete.

[211] Vgl. Hendrik Cremer: »Racial Profiling: Eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Personenkontrollen.«. In: Karim Fereidooni u. Meral El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen.* Wiesbaden 2017, S. 405–415.

Anders formuliert: Orte und Öffentlichkeit werden durch soziale Praktiken hergestellt und in diese Praxis sind mehr oder weniger offensichtliche Ein- und Ausschlussmechanismen verwoben. Dabei entfaltet sich eine je eigene Dynamik im Kontext der Umgebung und von verschiedenen Tages- und Jahreszeiten. Die Art der Herstellung von Orten bringt allerdings nicht nur Phänomene mit sich, die bei oberflächlicher Betrachtung als Unannehmlichkeiten verbucht werden könnten, sondern bedeuten soziale Kontrolle von Zugehörigkeit und Zugang zu wesentlichen gesellschaftlichen Ressourcen. Auf die Analysen Spivaks rekurrierend beschreiben De La Rosa und Frank in ihrer Analyse zur Subalternität Geflüchteter:

> „Die Subalternen sind nach Spivaks Auffassung jene Menschen, die aufgrund ihrer prekären, abgeschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Situation keinen Zugang zur Öffentlichkeit und zu einer Bildung haben, die zu sozialen Aufstiegschancen führen könnte (Spivak 2008b: 21)."[212]

Als öffentliche Räume, die materiell erscheinen, lassen sich nicht nur Plätze für den Aufenthalt draußen verstehen, sondern eben auch öffentliche Institutionen wie Kindergärten und Schulen, Gesundheitsversorgung, Sportanlagen oder Bibliotheken.[213] Öffentlichkeit ist zudem aber auch auf einer kommunikativen, medialen Ebene verortet, die sowohl analog als auch digital noch materielle Träger hat: Nachrichten über Geräte wie TV und Radio oder Zeitungspapier und inzwischen überwiegend die digitale Vermittlung über Smartphones und Computer. Es entsteht ein Raum ohne *wo*. Doch auch der in mehrfacher Weise unüberschaubare virtuelle Raum wird hergestellt und verwaltet und unterliegt rechtlichen und sozial-normativen Regeln und Stratifizierungsprozessen. Barrieren oder Barrierefreiheit sind nicht nur physisch-mechanisch im analogen Raum, sondern auch virtuell bspw. durch Sprache konstituiert.

Welche öffentlichen Räume stehen Geflüchteten zur Verfügung?

Es scheinen wenige. Viele Räume stehen zwar de jure zur Verfügung, sind aber für Geflüchtete doch nicht oder nur schwer zugänglich. Die Barrieren und Erschwernisse sind

[212] La Rosa u. Frank: »Wo und wie finden flüchtende und geflüchtete Menschen Gehör? Über Subalternität in Europa und die Herausforderungen demokratischer Autorität« (Anm. 209), S. 50.
[213] Vgl. Heinrich Böll Stiftung e.V. (Hg.): *Öffentlicher Raum! Politik der gesellschaftlichen Teilhabe und Zusammenkunft*. Frankfurt u.a. 2020.

mannigfach und unterschiedlicher Natur: von rechtlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, über fehlende öffentliche Verkehrsanbindung und finanzielle Ressourcen bis zu mangelnden Informationen und der Schwierigkeit, Vertrauen in ein Gesellschaftssystem aufzubauen, das unbekannt und von dem man extrem abhängig ist. Sich von der Aufnahmegesellschaft ein Bild zu machen über deren eigene Medien wie Fernsehen, Radio oder auch Internetauftritte erweist sich in Deutschland als ausgesprochen schwierig, durch die monolinguale Ausrichtung fast aller Angebote.[214] Durch die oben beschriebene Verortung von Asylunterkünften und Lagern an Randgebieten werden Geflüchtete auf verschiedene Weise unsichtbar: Sie werden weniger wahrgenommen, denn sie können kaum in der Öffentlichkeit *erscheinen*, da sie nur schwer an zentrale öffentliche Räume gelangen, sowohl was außenräumliche Plätze als auch was wichtige Institutionen betrifft. Zugleich werden sie in der Öffentlichkeit, selbst wenn sie physisch präsent sind, häufig nicht gesehen im Sinne von übersehen, geduldet, aber nicht beachtet, oder gar feindselig angegangen.[215] Zum Teil ziehen sich Betroffene zunehmend zurück und machen sich unsichtbar, insbesondere wenn immer wieder negative Reaktionen im öffentlichen Raum erfahren werden. Foroutan beschreibt zu „Sicherheit im öffentlichen Raum und der Umgang mit der Nachbarschaft" zusammenfassend:

*„In den Sammelunterkünften beider Länder (Berlin, Sachsen) gibt es wenig Kontakt zu Nachbar*innen jenseits von Willkommensinitiativen. Da die Situation neu und unbekannt ist und Sprach- und Ortskenntnisse oft fehlen, gibt es bei einigen Frauen Ängste, sich frei und alleine in der Nachbarschaft zu bewegen (Interview Sozialbetreuerin). […] Doch auch wenn es nicht zu einem persönlichen Kontakt kommt, werden situative Kontakte im öffentlichen Raum beschrieben, beispielsweise in der U-Bahn etc. Dabei wurden unterschiedliche Erfahrungen gemacht: Es gab sowohl freundliche Kontakte als auch abwertende und beleidigende Blicke, Gesten, Handlungen und Beschimpfungen."*[216]

[214] Es scheint, dass durch die Erfahrungen der Covid-19-Pandemie das Bewusstsein für diese Hürden gewachsen ist und sukzessive einige zur Information der Gesamtbevölkerung wichtige Informationen mehrsprachig sowie in leichter Sprache und Gebärdensprache dargestellt werden.
[215] Siehe zu Formen von sozialer Visibilität/Invisibilität Rasuly-Paleczek: »Die vielen Facetten der Vulnerabilität im Kontext von Flucht und Asyl« (Anm. 209), S. 53–55.
[216] Foroutan: *Solidarität im Wandel?* (Anm. 154), S. 181.

Andere Studien berichten Ähnliches, die Erfahrungen geflüchteter Menschen sind sehr durchwachsen.[217] Die Häufung offensichtlicher, gravierender Anfeindungen scheint zum Teil ortsabhängig:

„So I don't have any contact with my neighbors for now. And I feel that here, especially in Dresden, they don't welcome refugees a lot. So there were some events where I could feel that. I would like to be in contact with Germans but I am afraid of them because I think they don't want us. (Interview Wohnung, Dresden, 02.11.2016).“[218]

In Foroutans Interviews wurde im Vergleich zu Berlin in Dresden häufiger von unguten Erfahrungen und (rassistischen) Übergriffen berichtet. Dieses Ergebnis deckt sich mit lokal erstellten Statistiken:

> „Zudem gehören Alltagsrassismus, Beleidigungen und Anfeindungen in der Öffentlichkeit zum Alltag der Geflüchteten (Interview RAA Sachsen). Die Opferberatung der Regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie Sachsen e.V. ermittelte zudem in ihrer Statistik auch eine hohe Zahl von Übergriffen durch Nachbar*innen im unmittelbaren Wohnumfeld.“[219]

Das bedeutet nicht, dass rassifizierende Stereotype, xenophobe und rassistische Diskriminierung nur an bestimmten Orten herrschen, allerdings kann es m.E. als Hinweis darauf verstanden werden, welche feindseligen Ausdrucksformen und Verhaltensweisen im jeweiligen Kontext sozial toleriert werden.

Zum öffentlichen Raum gehört nicht nur teilnehmen können (bspw. an Bildung durch Zugang zu einer Ausbildung oder einer Bibliothek), sondern auch, repräsentiert zu werden, repräsentiert in öffentlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Institutionen und Zusammenhängen[220]. Aber „[i]n der (deutschen) migrationsgesellschaftlichen Wirklichkeit ist öffentliche Darstellung, politische und soziale Vertretung für die unterschiedlichen kulturellen Lebensformen nicht in gleicher Weise

[217] Vgl. u.a. Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), insbesondere S. 294-319; Huke: *"Bedeutet unser Leben nichts?"* (Anm. 157) Dittmer u. Lorenz: *„Waiting for the bus that never comes.“* (Anm. 157).
[218] Foroutan: *Solidarität im Wandel?* (Anm. 154), S. 182.
[219] Ebd.
[220] Anselm Böhmer u.a.: *Wege der Integration. 4. Tutzinger Diskurs*. Tutzing 2018, S. 73–80.

gegeben."[221] Auffindbar sind im öffentlichen Raum dominante, im Alltag wie medial vermittelte (Fernsehen, TV, Internet) Negativnarrative von Geflüchteten, die „Flüchtlinge" als bedrohlich, kriminell, Nutznießer und „Asylbetrüger" darstellen, oder sie in einer Opferrolle inszenieren und fixieren. Eine politische Repräsentation oder Mitwirkung ist außer über stellvertretende NGOs oder Vereine nicht gegeben. Die Einrichtung sogenannter Integrationsbeiräte auf kommunaler Ebene, in denen auch Asylsuchende de jure mitwirken könnten, unterliegt unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern und ist nicht zwingend verpflichtend. Zudem haben diese Beiräte, wie der Name besagt, rein beratende und keine entscheidende Funktion. Das Sprechen-*Können* geflüchteter Menschen wird im öffentlichen und politischen Raum nicht ermöglicht. Diese Situation muss m.E. kritisch im Hinblick auf Dominanzpraktiken und Demokratieverständnis befragt werden. Trotz vielfältiger Hürden und entgegen den eigenen Sorgen um den Verlauf des Asylverfahrens engagieren sich Geflüchtete immer wieder aktiv in den wenigen verbleibenden Möglichkeiten im öffentlichen Raum – finden aber bisher im dominanten Diskurs wenig oder eher negative Aufmerksamkeit.[222]

c). Merkmale der Unterkunfts- und Lebensbedingungen

Die Unterkunftsformen und damit zentrale Lebensbedingungen für Asylsuchende sind durch die unterschiedliche Handhabe in Bundesländern und Kommunen sehr heterogen und unübersichtlich. Durch Studien, Erhebungen und Berichte zu dieser Situation an unterschiedlichen Orten aus den letzten 15 Jahren[223] bis heute, lassen sich im Gesamtbild aber bestimmte Merkmale, die in ethischer und gesundheitlicher Sicht relevant sind, herausstellen. Abschließend zu diesem Kapitel und überleitend zum nächsten, werden diese Merkmale im Folgenden grob umrissen.

---

[221] Anne Broden u. Paul Mecheril: »Migrationsgesellschaftliche Re-Präsentationen. Eine Einführung.«. In: Anne Broden (Hg.): *Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationsgesellschaft.* Düsseldorf 2007, 7-29, hier 10.

[222] Vgl. Huke: *"Bedeutet unser Leben nichts?"* (Anm. 157); Nikolai Huke: »»Ich habe nicht die Macht, das zu ändern.««. In: *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 52.208 (2022), S. 531–550; Women in Exile e.V.: *Breaking Boarders to Build Bridges* (Anm. 10).

[223] Piepers zuerst 2008 veröffentlichte Studie, Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), bis zu aktuellen Studien wie Mohsenpour u.a.: »Type of Refugee Accommodation and Health of Residents: A Cross-Sectional, Population-Based Cluster Analysis in South-West Germany« (Anm. 186).

Unterbringung

Kein *Wohnen* – Asylbewerber:innen werden *untergebracht*. Der Begriff *Unterbringung* wird zwar manchmal auch gleichbedeutend mit Unterkunft oder Herberge verwendet, aber er hat seit langem in seiner Bedeutungsgeschichte eine wesentliche Verwendung im Kontext fremdbestimmter Unterbringung, wie bspw. die Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Pflegefamilie für Kinder und Jugendliche durch das Jugendamt oder die Unterbringung in einer Psychiatrie[224]. Hier impliziert der Begriff Unfreiwilligkeit, die Wohnform wird – wenn auch mit Gründen und zum angenommenen Wohl der betreffenden Person – gegen den Willen oder ohne die explizite Zustimmung oder den Wunsch der/des Betroffenen eingerichtet. Manchmal wird auch bei einem freiwilligen Umzug von Unterbringung gesprochen, wie im Falle des Eintritts in ein Pflegeheim oder auch in eine psychiatrische Einrichtung; es handelt sich dann zwar um eine selbstständige, aber dennoch durch die Umstände abgenötigte Entscheidung, die fast immer sehr schwerfällt und oft mit dem Gefühl verbunden ist, keine andere Wahl mehr zu haben. In Bezug auf die Unterbringung haben Geflüchtete, sobald sie sich in Deutschland als Asylbewerber:innen registrieren lassen, keine Wahl, weder in Bezug auf den Ort noch auf die Einrichtung und die Aufenthaltsdauer. Hier entscheiden gewissermaßen geregelte Zufälle eines komplexen Wechselspiels aus Verteilungsverfahren wie EASY, aus Rechtsnormen und geltender Rechtsprechung, aus politischen Einstufung von Ländern als sichere Herkunftsländer und der dementsprechenden „Bleibeperspektive“, aus Sonderregelungen einzelner Bundesländer und praktischer Umsetzung der Kommunen, Verfügbarkeit von Gebäuden und Wohnraum sowie aus den Einschätzungen einzelner Sachbearbeiter:innen.

[224] *Herberge* aus *bergen* und *Heer*, also ein Lager für das Heer, wurde schon früh verallgemeinert zu Unterkunft, Gasthaus, auch Zufluchtsort; das Wort behält den Bezug zu *bergen* im Sinne von schützen, retten, in Sicherheit bringen, geborgen sein; eine Herberge, die schlecht bewirtet und nicht die erwartbare Bequemlichkeit und Gastlichkeit bietet, wird entsprechend mit einem Zusatz wie finster, kalt oder elendig versehen.
Unterbringung wird in Grimms Wörterbuch durchaus auch in der allgemeinen Bedeutung von Unterkunft aufgeführt, enthält aber in seinen vielfältigen Bedeutungsfacetten zudem: unterwerfen, unterjochen; die reine Versorgung von Dingen oder Personen in dem Sinn, dass irgendein Platz gefunden werden muss; sowie die Unterbringung im Gefängnis, die Unterbringung durch den Vormund etc. Für *Herberge* und *Unterkunft* lassen sich diese Bezüge nicht finden. Siehe „Herberge“ in Friedrich Kluge u. Elmar Seebold: *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. EBookPlus*. 25. Aufl. Berlin 2011, S. 411; Grimm online *unterbringen*, *Unterkunft*, *bergen*, *Herberge*: http://dwb.uni-trier.de/de/ (Zuletzt eingesehen am 24.09.2023).

Wohnen im Sinne von sich einrichten, sich sicher, geborgen und zuhause zu fühlen (wie in Kapitel II 1 dargelegt), ist in der unfreiwilligen Unterbringungssituation zudem durch die beschriebenen Umstände bezüglich der Art der Räume, Dichte der Belegung, Hausregeln, Kontrollen etc. ebenso wie durch die außenräumliche Verortung erschwert bis verunmöglicht.

Dass Asylbewerber:innen untergebracht werden, scheint in der Ausnahmesituation, die die Ankunft geflüchteter Menschen darstellt, insbesondere für die Erstaufnahme, aus vielen praktischen Gründen nötig und kann moralisch gesehen als eine Pflicht verstanden werden, denn es geht um notwendigen im Sinne von *not-wendenden* ersten Schutzraum. Grund und Zweck für die Unterbringung in dieser Hinsicht ist, dass Menschen überhaupt irgendwo Unterkunft haben, statt obdachlos zu sein, versorgt werden können und Zugang zu ihren Rechten für einen legalen Aufenthalt finden. Die *Art* und *Dauer* der Unterbringung aber erweist sich als häufig hochproblematisch, belastend und bedrohlich, zum Teil direkt schädigend für Gesundheit und Wohlbefinden.

Stark eingeschränkte Selbstbestimmung

Ein hervorstechendes Merkmal, dass aus ethischer Sicht besonders kritisch beachtet werden muss, ist die stark eingeschränkte Möglichkeit, das eigene Leben selbstständig zu führen. Diese Einschränkungen entstehen auf verschiedene Weise: direkt bspw. durch die beschriebenen Mobilitäts- und Arbeitsverbote;[225] indirekt durch die beschriebene innen- und außenräumliche Unterbringungssituation und zusätzlich durch Kontrollen und Versorgung mit Sachleistungen.[226] Die Einschränkungen ziehen sich durch den gesamten *Alltag* und sämtliche, auch intime Lebensbereiche.

Versorgt und *verwaltet werden*.

Auffällig ist die *Ambivalenz* dieser zwei grundlegenden, unterschiedlichen Funktionen, die sich besonders ausgeprägt in den EAUs und AnkER-Zentren, ebenso aber in anderen

[225] Wie Razum und Butenop anhand der Bedürfnispyramide von Maslow darstellen, werden sogenannte „higher level needs" hiermit direkt eingeschränkt; ich möchte mit meinen Analysen zeigen, dass zudem auch sämtliche basic needs und Selbstbestimmung in kleinsten, alltäglichen Handlungen beeinträchtigt sind.

[226] Die Versorgung mit Sachleistungen (Nahrung, Hygieneartikel etc.) wird scheinbar nicht immer von allen Kommunen umgesetzt, da sie sehr aufwändig ist; laut Gesetzgebung ist sie aber nach wie vor gefordert.

Formen der Asylunterbringung (GUs/SUs) zeigen. Beides bedeutet zumindest zwei Dinge: einerseits Hilfe erhalten (was die Versorgung von physischen Grundbedürfnissen ebenso wie den Zugang zu legalem Aufenthalt betrifft), zum anderen auferlegte Passivität und kontrolliert werden. Es wird staatlich kontrolliert, wer was und wieviel erhält, wo, wie und wie lange sich aufgehalten wird. Eigene Initiative und Gestaltung haben dabei keinen Raum, es wird alles festgelegt, sogenannte Bedarfe werden von außen bestimmt.[227] Die Kriterien der Festsetzung sind für die Betreffenden fremd und abstrakt. Geflüchtete, die sich nicht als Asylbewerber:innen registrieren lassen, tun dies möglicherweise manchmal aus Sorge darum, in den Kontrollmechanismen des Verwaltungsapparates gefangen und lange festgesetzt zu werden und dann einer Deportation nicht mehr entkommen zu können. Dadurch, dass sie sich dem Verwaltet-Werden nicht aussetzen, verlieren sie aber auch das Versorgt-Werden. Menschen ohne Form des legalen Aufenthalts geben das Versorgt-Werden mit dem Lebensnotwendigen in gewisser Weise für einen größeren selbstbestimmten Handlungsspielraum auf.

Auffällig wird in der Untersuchung der Lebensbedingungen Geflüchteter aus philosophisch-phänomenologischer Sicht das Zusammenspiel von *Ort*, *Raum* und *Zeit*, die gewissermaßen als Grundkoordinaten von Situationen überhaupt gesehen werden können. Die Enge und Bedrohung des Lebens, das Leidvolle in der Situation entsteht wesentlich (mit) durch das Zusammenwirken der Art von Orten und Verortung, der sozialen und politischen Herstellung von (hegemonialen) Räumen auf die zu lange und für die Betreffenden unabsehbare Dauer der Zeit.

Piepers Bezeichnung der Unterbringungsformen für Asylsuchende in Deutschland als „Lager und lagerähnlich" scheint mir sehr zutreffend. Auch zahlreich andere Autor:innen aus

[227] Zu diesem Schluss kommen auch zahlreiche Beobachter:innen aus Zivilgesellschaft und wissenschaftlich Forschende, so bspw. Safouane über die Situation geflüchteter in deutschen EAEs: „However, in spite of staying in the accommodation center for several months to over a year, they enjoy neither the right to participation nor appropriation. In the observed initial reception centers, asylum seekers did not contribute to the production of these urban spaces, which were produced before their arrival and derived from previous spaces that fulfilled other functions. The ability to (re)produce space so that it would meet the needs of its residents is rendered impossible as the initial reception centers pre-exist the asylum seekers that inhabit them and offer no possibility for creative alteration". Safouane: »Manufacturing Striated Space for Migrants: An Ethnography of Initial Reception Centers for Asylum Seekers in Germany« (Anm. 117), S. 1924.

Politik-, Sozial- und Gesundheitswissenschaften untersuchen die Unterbringungssituation in Deutschland und weltweit hinsichtlich der Merkmale und Konzeptualisierung des *Lagers* im Rückgriff vor allem auf Foucault, Agamben und Arendt.[228] Damit wird das Flüchtlingslager als globaler Topos gezeigt.

Für das Anliegen der vorliegenden Untersuchung wird der Blick im nächsten Abschnitt ebenfalls über die Situation in Deutschland hinausgeführt und richtet sich dabei zunächst weiter auf die *alltäglichen* Lebensbedingungen Geflüchteter. Dafür werden exemplarisch Berichte aus empirischen Studien in anderen nationalen Kontexten sowie Untersuchungen mit globalen Bezügen und weitere Quellen genutzt, um der Frage nachzugehen, welche gemeinsamen Merkmale der Lebensbedingungen im globalen Kontext von Flucht und Asyl identifiziert und wie sie als Lebensform verstanden werden können.

[228] Siehe insbesondere den Sammeband Razum u.a.: *Refugee Camps in Europe and Australia* (Anm. 151); Vgl. auch Safouane: »Manufacturing Striated Space for Migrants: An Ethnography of Initial Reception Centers for Asylum Seekers in Germany« (Anm. 117); Ludger Schwarte (Hg.): *Auszug aus dem Lager. Zur Überwindung des modernen Raumparadigmas in der politischen Philosophie*. Bielefeld 2007; Dinkelaker, Huke u. Tietje: *Nach der "Willkommenskultur"* (Anm. 164).

3) „As'lem" – Asyl als Lebensform und Lebensort?

> „ [...] the state produces what these undocumented migrants simply designate as *as'lem.* This term not only names asylum but also incorporates a set of images, values, emotions, and practices related to their existence, both private and public, intimate and exposed: it also qualifies a form of life. Conversely, however, asylum seekers also actively produce this form of life [...]"[229]

Die Benennung ihrer eigenen Lebenssituation mit *as'lem* stammt von Geflüchteten in Südafrika, die Überlegung, diese Situation als *Lebensform* theoretisch zu fassen, von dem Sozialanthropologen Didier Fassin und seinen Mitarbeiter:innen aus einer Beobachterperspektive. Basierend auf einer gemeinsamen empirischen, qualitativen Studie zur Situation geflüchteter Menschen in Südafrika, berichten Fassin und das Forscherteam in ihrer Publikation von 2017 anhand zahlreicher Interviewausschnitte und Beobachtungen vor Ort. Bei aller Unterschiedlichkeit der Kontexte Südafrika und Deutschland, zeichneten sich für mich beim ersten Lesen der detailreichen Beschreibungen immer wieder gemeinsame Konturen ab, die Muster andeuteten, die ich auch aus anderen empirischen Studien, Erfahrungsberichten und eigenen Beobachtungen kannte. Diesen Impulsen möchte ich aus zweierlei Gründen nachgehen: Zum einen scheint mir die aus existentieller Lebenserfahrung erwachsene Betitelung einer vielfältig verstrickten Lebenssituation als *as'lem* grundlegende Merkmale der Lebensbedingungen geflüchteter Menschen als eine Art (soziales) Gebilde zu erfassen; zum zweiten glaube ich, dass sich mit Fassins Überlegung, Asyl als Lebensform zu begreifen, die Situation Geflüchteter über den Kontext Südafrika hinaus untersuchen und (besser) verstehen lässt. Das oben angeführte Zitat weist noch auf einen weiteren wesentlichen Aspekt hin, nämlich auf die (soziale und politische) *Produktion* der Lebensform Asyl, den ich in diese Arbeit mit aufnehmen möchte. Folgende Fragen sind also für meine Untersuchung leitend: Lassen sich in den Lebensbedingungen, denen geflüchtete Menschen ausgesetzt sind, Muster erkennen? Welche Merkmale und Muster sind das? Wie können diese Muster als Lebensform verstanden werden? Und wie kommt eine solche Lebensform

[229] Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46), S. 163f. Kursivsetzung von SA.

zustande? Oder: Wie, wodurch und von wem wird sie produziert? Für die Exploration dieser Fragen werde ich mich auf Rahel Jaeggis Verständnis von Lebensform stützen, die Lebensformen als *Zusammenhänge* sozialer Praktiken bestimmt. Diese Zusammenhänge formen gewissermaßen ein erkennbares soziales Gebilde, oder anders formuliert, bilden erkennbare Muster. Jaeggis Ansatz eignet sich für die Untersuchung meiner Fragen ausgesprochen gut. Des Weiteren ermöglicht es Jaeggis Bestimmung von Lebensformen als zugleich *gegeben* und *gemacht*, die Lebensform Asyl hinsichtlich machtvoller *Gegebenheiten* („the state produces"[230]) kritisch zu untersuchen, ohne dabei die in dieser Form lebenden Menschen als Akteur:innen aus dem Blick zu verlieren („asylum seekers also actively produce"[231]). Verbunden und ergänzt werden die Untersuchungen zu Lebens*formen* mit Überlegungen zu Lebens*orten*.

In diesem Kapitelabschnitt (3) werde ich also untersuchen, inwieweit sich in den vorhergehend (2) beschriebenen Wohn- und Lebensbedingungen Muster und eine bestimmte Form erkennen lassen, die das Leben der betreffenden Menschen auf eine solche Weise prägen, dass wir ihr Leben im Asyl als *Lebensform* begreifen und bezeichnen können. Asyl wird hier nicht als rechtlich definierter Status verstanden, sondern ähnlich wie *as'lem* als eine zusammenfassende Bezeichnung der Bedingungen verwendet, unter denen geflüchtete Menschen leben, und umfasst sowohl diejenigen, die tatsächlich Asyl bzw. einen Flüchtlingsstatus beantragen und sich somit in „regulären" Bedingungen befinden, als auch andere in mehr oder weniger „irregulären" Situationen.

Was gewinnen wir damit? Wenn Asyl als Lebensform begriffen werden kann, wird ein Blick gewonnen, der sich nicht in einzelnen Phänomenen verirrt, sondern eine Gesamtsituation erfassen kann. Die Frage nach der Lebensform fokussiert nicht nur Muster in den einzelnen, konkreten Wohn- und Lebensbedingungen, sondern deckt auch auf, welche umfassenderen Strukturen wiederum diese Lebensform produzieren und ermöglicht somit strukturelle (im Sinne miteinander verbundener sozialer, politischer, ökonomischer und rechtlicher) Determinanten von Gesundheit in ihren Zusammenhängen zu erkennen.

[230] Siehe Zitat oben zu Kapitelbeginn.
[231] Ebd.

Werden Zusammenhänge, Wechselwirkungen und grundlegende Bedingungen sichtbar, benennbar und interpretierbar, lassen sich komplexe soziale und politische Phänomene besser verstehen und (aus moralischer und ethischer Sicht) klarer beurteilen. Auf einer solchen Grundlage können schädigende und lebens*un*dienliche Strukturen eher identifiziert, gelöst und mit guten Gründen verändert werden. Hier wird klar, dass das Verständnis von Lebensformen mindestens zwei Voraussetzungen machen muss: Lebensformen werden verstanden als grundsätzlich veränderbare und somit kritisierbare[232] soziale Gebilde.

Im Folgenden (3a) wird zunächst anhand exemplarischer, empirischer Beschreibungen und Befunde konkret und detailliert aufgezeigt, welche Muster und Merkmale für die Lebensbedingungen im Asyl kennzeichnend sind. Dabei bleiben die Zusammenhänge mit den Lebens*orten* im Blick. Muster werde ich dafür als *Themen* erfassen, im Sinne der *reflexive Thematic Analysis* (rTA) nach Braun und Clarke[233], und in Anlehnung an diese qualitative Methode untersuchen und erläutern.[234] Der für meine Arbeit große Vorzug dieser Methode ist, dass analytisch *aus dem Material* – hier verschiedene empirisch-phänomenologische Darstellungen – eine inhaltliche Ordnungsstruktur generiert werden kann, indem in Bezug zur Forschungsfrage Bedeutungsmuster identifiziert werden. Eine komplette reflexive thematische Analyse mit allen dazugehörigen Arbeitsschritten kann im Rahmen dieser theoretischen Arbeit nicht geleistet werden. Inspiriert von diesem methodischen Vorgehen möchte ich mich aber (das interdisziplinäre Wagnis eingehend), in der analytischen Arbeit am Verständnis von *Themen als patterned meaning* [235]orientieren, das Braun und Clark zugrunde legen. Dieses aufzunehmen scheint mir sehr gut geeignet, um besagte Muster herauszuarbeiten und damit die „messiness" der sehr nicht-idealen Welt philosophisch zugänglich(er) zu machen. Auf die identifizierten Themen werde ich im Verlauf der Arbeit immer wieder Bezug nehmen.

[232] vgl. Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47).
[233] Braun u. Clarke: *Thematic analysis* (Anm. 50).
[234] Im weiteren Text werde ich *Thema*/*Themen* immer dann kursiv setzen, wenn es um das Konzept *Thema* im Sinne der rTA geht und nicht um die allgemeine Bedeutung von Thema.
[235] Vgl. insbesondere ebd., S. 76–115.

Anschließend (3b) daran wird im Rückgriff auf Jaeggi genauer erläutert, was unter sozialen Praktiken und Zusammenhängen sozialer Praktiken als Lebensform im Allgemeinen sowie in Bezug zu Asyl verstanden werden kann. Zum Begriff der Lebensformen ist insbesondere Jaeggis Verständnis der normativen Fundierung von Lebensformen als Problemlösungsversuch für die weitere Untersuchung und Kritik der Lebensform Asyl bedeutsam und wird entsprechend erläutert. Bezugnehmend auf die *philosophischen Reflexionen zu Ort, Platz und Raum* (II 1) sowie auf die Darstellungen zu *Räumen und Orten der Unterbringung* (II 2) und auf die identifizierten *Themen*, wird dann der Zusammenhang von Lebens*form* und Lebens*ort* erkundet und näher beleuchtet, ob, inwiefern und als was für ein Ort Asyl möglicherweise gelten kann.

Abschließend (3c) wird Asyl als Lebensform (rassismus)kritisch befragt. Dafür wird die geschichtliche Gewordenheit der Lebensform Asyl in den Blick genommen und damit auch der Frage nachgegangen, wie diese Lebensform zustande kommt bzw. produziert wird. Prägend und formgebend für die Lebensform Asyl als globales Phänomen wie wir es heute erleben, sind internationale Abkommen, wie insbesondere die Genfer Flüchtlingskonvention, die selbst wiederum in spezifischen (macht)politischen, geschichtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Kontexten entstanden und von diesen geprägt sind. Einblicke in die komplexen Gefüge von geschichtlichen Kontinuitäten und Wandel können im Rahmen dieser Arbeit zwar nur exemplarisch und orientierend sein, erweisen sich aber dennoch als wesentlich erkenntniserweiternd. In der Wanderungsbewegung des Nachdenkens zwischen geschichtlichem Rückblick und Gegenwart, zwischen übergeordneten Ordnungsgefügen und konkreten (Alltags-)Praktiken, liegt der Fokus auf den *normativen* Mustern der angeführten Beispiele sozialer (und politischer) Praktiken. Hinsichtlich der normativen Spannungen und für eine kritisch-ethische Einordnung der Lebensform Asyl, wird zudem epistemische Ungerechtigkeit als wichtiges theoretisches Instrument mit herangezogen, um Phänomene asymmetrischer Positionalität erkennen und benennen zu können; zugleich stellen Erscheinungsweisen epistemischer Ungerechtigkeiten konstitutives Merkmal der Lebensform Asyl dar. Nach diesen Annäherungen an und Auslotungen von Entstehung und Praxis der Lebensform Asyl werden die Muster, Merkmale und Fragen als übergeordnete

Themen noch einmal zusammengefasst und die Lebensform Asyl *als Problemlösungsversuch* kritisch bewertet.

a). Themen und Merkmale des Lebensortes Asyl

Fassin et al. beschreiben im erwähnten Beitrag „Asylum as a Form of Life“[236] in der Fachzeitschrift „Current Anthropology“ die Lebensbedingungen sowie die Überlebensstrategien geflüchteter Menschen in Johannesburg, Südafrika, insbesondere von Frauen, und stellen dar, inwiefern diese Asylbedingungen – *as'lem* – als Lebensform verstanden werden können. Für die Analyse und Einordnung des empirischen Materials, das auf Feldstudien und Interviewgesprächen *vor Ort* beruht, zieht er theoretische Konzepte und Überlegungen aus Philosophie und Ethnologie heran. Ich betone *vor Ort*, denn in den Beschreibungen Fassins werden die Orte, Plätze und Räume deutlich spürbar bzw. vorstellbar und es entsteht ein markantes, lebendiges Bild der Situation. Diese Gegebenheiten und die Umgangsweisen geflüchteter Menschen mit ihrer Situation in Südafrika sind in den konkreten Einzelheiten singulär. Zugleich finden sich wiederkehrende, gewissermaßen typische Aspekte in den Lebensbedingungen, die Fassin seinerseits als Merkmale einer „common condition“[237] bezeichnet und als Lebensform identifiziert. Dabei präzisiert er seine Auffassung von Lebensform als eine im „doppelten Sinn“, nämlich auf Wittgenstein rekurrierend als gemeinsam geteilte Welt (durch gemeinsam geteilte Sprach- und Handlungspraxis) zum einen und im zweiten in Bezug zu typischen Lebensbedingungen in dem von den Autor:innen herausgearbeiteten spezifischen Spannungsverhältnis von „indeterminacy between protection and persecution, solidarity and exclusion, rights and arbitrary harassment, and dignity and xenophobic violence.“[238] Mein Verständnis von Lebensform liegt der Auffassung Fassins sehr nahe, unterscheidet sich allerdings auch in einigen Aspekten bzw. macht andere theoretische Anleihen. Fassin nutzt als Sozialanthropologe ethnologische Konzepte, Wissen und Methoden und bezieht sich philosophisch insbesondere auf Wittgenstein – eine Auseinandersetzung, die ich nicht aufgreife. Mein stärkster theoretischer Bezugspunkt liegt in

[236] Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46).
[237] Vgl. ebd., S. 176.
[238] Ebd.

den sozialphilosophischen Ausarbeitungen zu Lebensform(en) von Jaeggi, die größte Nähe zu Fassins Arbeit liegt in der Untersuchung der „common conditions“ des Alltags geflüchteter Menschen und vielleicht auch in dem Ringen, die Mechanismen ihres Zustandekommens zu verstehen.

Meine These ist, dass sich in den von Fassin und seinem Team beschriebenen Lebensbedingungen Geflüchteter in Südafrika, in den oben beschriebenen Lebenssituationen geflüchteter Menschen in Deutschland und letztlich global, wesensmäßig gleiche Muster bzw. *Themen* identifizieren lassen. Bei allen kontextuellen Unterschiedlichkeiten, die keinesfalls als unwichtig erklärt werden sollen, kann dennoch die Lebensform Asyl, mit Variationen, wie sie jeder Lebensform zu eigen sind, als globale begriffen werden.

Zeigen möchte ich dies anhand einer Reihe wissenschaftlich-empirisch fundierter Beschreibungen, Berichte und veröffentlichter Interviews. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, nutze ich den Bericht von Fassin et al, die sich auf Südafrika beziehen, die Studie des Politikwissenschaftlers Tobias Pieper zur „Gegenwart der Lager“[239] in Deutschland, und für eine globale Perspektive die Arbeit der Philosophin Serena Parekh „No refuge. Ethics and the Global Refugee Crisis“.[240] Pieper untersuchte verschiedene Unterkünfte in Deutschland bereits vor 2008, führte qualitative Interviews mit Geflüchteten und Sozialarbeiter:innen durch und legt sehr genaue Fallanalysen mit detaillierten Informationen vor. Parekh entfaltet ihre ethischen Analysen anhand zahlreicher Fallgeschichten und Daten des UNHCR. Zusätzlich beziehe ich eine Filmdokumentation über Lager auf der griechischen Insel Samos mit ein, die exemplarisch die Situation an den sogenannten europäischen Außengrenzen verdeutlicht. Diese Auswahl hat zum Ziel, möglichst unterschiedliche Herangehensweisen, Perspektiven, Orte und Situationen einzubeziehen und ist angeregt durch die sozialwissenschaftlich-empirische Methode des Maximum Variation Samplings.[241] Wie der Name bereits anzeigt, handelt es sich um die gezielte Auswahl möglichst unterschiedlicher Informationsgeber, über verschiedene Dimensionen hinweg, bezogen auf das

[239] Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8).
[240] Parekh: *No refuge* (Anm. 164).
[241] Vgl. insbesondere M. R. Islam, Niaz A. Khan u. Rajendra Baikady (Hg.): *Principles of Social Research Methodology*. Singapore 2022, S. 415–420.

Erkenntnisinteresse. Diese Form des sogenannten Purposive Samplings wird unter anderem für explorative Studien genutzt und wenn es darum geht, komplexe Phänomene zu verstehen, was zu meinem Anliegen passt. Aus dem variationsreichen Material generiere ich im Hinblick auf die Frage nach spezifischen Merkmalen der Lebensform Asyl die *Themen*.

Thema wird angelehnt an die *reflexive Thematic Analysis* (rTA) nach Clarke & Braun verstanden.[242] In dieser Methode der qualitativen empirischen Forschung bedeutet *Thema* ein Bedeutungsmuster (patterned meaning), das sich bspw. in Interviews mit verschiedenen Personen immer wieder zeigt, zwar durchaus in variierenden Ausprägungen, aber erkennbar über unterschiedliche Interviews hinweg immer wieder das gleiche Muster. Braun und Clarke weisen darauf hin, dass es durchaus unterschiedliche Verständnisse von *Thema* in unterschiedlichen Ansätzen für thematische Analysen gibt und präzisieren: „For reflexive TA, a theme has to capture a wide range of data that are united by, and evidence, a *shared* idea, sometimes quite obviously, and sometimes far less obviously, and sometimes in quite different ways. We have variously called these ‚*shared* meaning', ‚conceptual pattern' or ‚fully developed themes';"[243] Dabei ist ein Thema weniger eine kategorisierende Zusammenfassung oder zusammenfassende Aufzählung unter eine Kategorie (topic summary), sondern eine konzeptuelle Einheit: „a pattern of shared meaning organised around a central concept"[244]. Widersprüche und Ambivalenzen können eine gute Basis für ein solches *Thema* sein. Typischerweise werden in der rTA nicht zu viele *Themen* mit wenigen Unterthemen generiert. Auch wenn das je nach Umfang und Art einer qualitativen Studie stark variieren kann, geben Braun und Clark zu bedenken, dass bei einer großen Anzahl von *Themen* und zahlreichen verästelten Unterthemen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die *Themen* „dünn" sind und es sich eher um Codes als kleinste Einheit von Bedeutung handelt, als um *Themen* im Sinne vielschichtiger konzeptueller Einheiten. Eine

[242] Siehe zu qualitativen Forschungsmethoden allgemein: Uwe Flick: *An introduction to qualitative research*. 5. Aufl. Los Angeles, Calif. 2014; Aglaja Przyborski: *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. 4. Aufl. Berlin/München/Boston 2014 (*Lehr- und Handbücher der Soziologie Ser)*. Zu rTA und den folgenden Ausführungen: Braun u. Clarke: *Thematic analysis* (Anm. 50).
[243] Ebd., S. 77Kursivsetzung wie im Original.
[244] Ebd.

Möglichkeit, die aber keine reguläre Anforderung für eine gute rTA darstellt, ist die Entwicklung übergeordneter (overarching) *Themen*:

> „An *overarching theme* is like an umbrella concept or idea that embraces a number of themes. The point of an overarching theme is to demonstrate some broader conceptual idea that you identify as anchoring a number of themes together – in a way that goes beyond the central organising concept of each."[245]

Dabei wird klar reflektiert, dass es sich um *meaning making* der Forschenden handelt und die *Themen* durch den Fokus einer bestimmten Forschungsfrage auf das Datenmaterial herausgearbeitet werden. Dies geschieht im Vorgehen der rTA in sechs Schritten: Erstens wird sich durch mehrfaches Lesen, Notizen machen etc. mit dem Material vertraut gemacht (familiarising with data), zweitens werden Codes als kleinste Einheiten von Bedeutung vergeben (coding), im dritten Schritt werden aus den Codes erste Themen generiert (generating initial themes), als viertes steht die Entwicklung und Überarbeitung der Themen (developing and reviewing themes) an, bis fünftens die Themen definiert und benannt werden können (refining, defining, naming themes) und als sechster und letzter Schritt wird der Forschungsbericht bzw. ein Artikel geschrieben. Ein weiterer wichtiger Teil des methodischen Vorgehens ist bei der rTA (wie auch bei anderen qualitativen Methoden) das Führen eines Forschungs- und Reflexionstagebuchs. Die Reflexion bezieht sich insbesondere auf die Selbstreflexion der oder des Forschenden auf ihre oder seine Rolle und Position als Wissenschaftler:in. Nach Clark und Braun geht es um die Entwicklung und Erhaltung einer reflexiven Haltung während des gesamten Forschungsprozesses. Dabei wird gerade nicht eine neutrale Position vorausgesetzt, sondern es wird davon ausgegangen, dass es eine neutrale Position per se nicht gibt – jede:r Forschende ist durch die eigene soziale Stellung, Ausbildung, ein bestimmtes Erkenntnisinteresse etc. geprägt und nimmt eine bestimmte Perspektive ein. Verlässlichkeit und Gültigkeit der Ergebnisse werden, wie im Einführungskapitel erläutert, weniger durch Verobjektivierung erreicht, sondern durch Transparenz und Reflexion der eigenen Positionalität sowie durch Nachvollziehbarkeit der Analysen und Begründungen.

[245] Braun u. Clarke: *Thematic analysis* (Anm. 50), S. 87.

Angelehnt an dieses Vorgehen und orientiert am erläuterten Verständnis von *Thema*, beschreibe ich im Folgenden die aus meinem Material entwickelten *thematischen Muster*, die mir für ein Verständnis der Lebensform Asyl gerade auch hinsichtlich der sozialen Determinanten von Gesundheit relevant erscheinen. Eine Codierung (Schritt 2) mithilfe digitaler Werkzeuge (wie bspw. das Programm MAXQDA) ist im Rahmen dieser theoretischen Arbeit nicht erfolgt. Die Generierung und Entwicklung der *Themen* werden an einigen Beispielen aufgezeigt, um den Prozess für die Lesenden mit- und nachvollziehbar zu machen. Auf vollständige Auflistung aller relevanten Zitate aus dem Material wird zugunsten der Lesbarkeit verzichtet.

Meine These ist, dass das Leben im Asyl über regionale und nationale Eigenheiten hinaus als Lebensform verstanden werden kann und die hervorstechenden gemeinsamen Muster von Merkmalen gesundheitlich, ethisch und politisch relevant sind. Die identifizierten Themen repräsentieren diese Merkmale bzw. Muster.

(i). Entwicklung der Themen

Im Folgenden zitiere ich längere Passagen aus meinem Datenmaterial auch, um sichtbar zu machen, wie sehr in den Ausführungen zu Lebens*bedingungen* häufig die Lebens*orte* mitbeschrieben werden, teilweise intendiert, teilweise ohne dass dies als explizite Intention erscheint, es passiert quasi nebenbei. Das interpretiere ich als Hinweis auf die wesentliche Bedeutung der Räume und Orte für den *Lebensalltag*. Zudem können so die Ähnlichkeiten der *Themen* mit meinen obigen Ausführungen zu Innenräumen, Außenräumen und öffentlichem Raum mitgelesen werden.

„Chihera, an undocumented Zimbabwean woman, had led us there through a maze of street traders, informal taxi ranks, and tenements in various states of repair and dereliction. On our way we had passed by several other so-called "dark buildings": unlawfully occupied apartment blocks or warehouses in which thousands of the city's poor, many of them from beyond the borders, live unlawfully in squalid conditions that are worse than the basic international standards for refugee camps, with little prospect of decent accommodation, under threat of eviction, and subject to frequent police and immigration raids. Diamond

Exchange, where one of us had been conducting research for a year (Wilhelm-Solomon 2015), was among the most infamous of these buildings. […] Of its glorious past, the huge six-story edifice of Diamond Exchange kept very little trace. Only the name still evoked the time, during the apartheid era, when it was still a hot spot of the gem trade on the Witwatersrand. […] The massive and dilapidated building adjoined an abandoned cinema, on the walls of which an inscription indicated what had been the price of movie tickets. In the street, hawkers were selling cigarettes and candy. […] In what had been the lobby, the tiles were cracked, and the floor littered with trash. In the stairwells, which we ascended in complete darkness, the steps were sodden with dirty water. On the various floors, the balconies were blocked by decomposing waste, and the toilet bowls were clogged with soiled paper."[246]

Hier entsteht ein vielschichtiges Bild sowohl der außenräumlichen Umgebung – benachbarte Gebäudekomplexe und eine Ahnung ihrer Geschichte, mit dichtem Verkehr und Gewimmel angefüllte große und kleine Straßen und Gassen – als auch ein Bild der verfallenen und verwahrlosten, unerlaubt und doch toleriert zu „Wohnstätten" gewordenen Gebäude mit schier unerträglich verschmutzten und nicht mehr funktionalen Innenräumen. Wie soll eine solche Stätte genannt werden? Ist es wirklich eine *Wohn*stätte? Kann unter solchen Bedingungen *wohnen* stattfinden? In gewisser Weise ist es vielleicht eher eine Bleibe – aber sie ist kaum zum Bleiben geeignet. Ebenso wenig gibt es in der informell tolerierten, dann wieder polizeilich geahndeten Situation eine Sicherheit bleiben zu *dürfen*, dennoch könnte es sein, dass die Bewohner:innen über Jahre dortbleiben *müssen*, weil sie keine andere Wahl haben. Diese Unsicherheit und Ambivalenz ist, wie oben bereits beschrieben, in Ankerzentren und anderen Unterkünften in Deutschland ebenso gegenwärtig: Asylbewerber:innen *müssen* in kaum zum Leben und Wohnen geeigneten Unterkünften und lagerähnlichen Zentren bleiben, wissen aber zugleich über Monate und Jahre hinweg nicht, wie lange sie bleiben *dürfen* – je nachdem wie ihr Antragsverfahren verläuft. In Piepers Interviews erzählt ein(e) Asylbewerber:in dazu:

[246] Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46), S. 160f.

„*Wie lange ich noch hier sein werde? Keiner kann das wissen! Deshalb kannst du auch an nichts anderes denken, du stehst hier in der Luft, du weißt nicht, wie lange du noch da bist und bis wann, ob du überhaupt noch da bist oder nicht, das weißt du dann auch nicht mehr.*“[247]

Die desolaten räumlichen Zuständen stellen ebenfalls ein gemeinsames *Thema* dar. Auch wenn sich der von Fassin im informellen Sektor beschriebene Grad an Verfall und Verwahrlosung so nicht in Asylunterkünften in Deutschland zeigt, ist das *Thema* Verwahrlosung und Verschmutzung auch in deutschen Unterkünften präsent (wie in Abschnitt II.2. zum Teil bereits gezeigt wurde), und zwar dauerhaft, häufig und problematisch, bezogen auf den Zustand der Gebäude an sich ebenso wie auf den Erhalt und die Sauberkeit der Innenräume. Pieper zitiert aus seinen Interviews zur „Verdreckung“ der Innenräume, die, wie er betont, nicht an der Unsauberkeit der Bewohner:innen liegt, sondern trotz der Reinigung durch eine Firma schlichtweg durch die Überbelegung entsteht :

„[…] *wenn 40 Leute ein Badezimmer benutzen, dann kann niemand mehr sagen, wer dieses Badezimmer schmutzig gemacht hat. Man muss also immer selber zuständig sein, und manche haben vielleicht keine Lust. Viele Leute, die ich hier kenne, haben viele Probleme, sie können sich nicht gut kontrollieren.*“[248].

Weiterhin findet sich die für Südafrika beschriebene Position der Gebäude in einem insgesamt verarmten, kriminalisierten und marginalisierten Stadtviertel ähnlich auch für Unterkünfte in Deutschland. Wie in II.2. beschrieben, sind Asylunterkünfte häufig in Industriegebieten, alten Kasernen oder anderweitig abgelegenen Gebieten eingerichtet – in geographischen und symbolischen *Rand*positionen. Oft sind die Gebäude alt, in schlechtem Zustand, schlecht umfunktioniert und werden nicht oder mangelhaft repariert. Pieper beschreibt die Abnutzung in den GUs/SUs als verallgemeinerbares Problem aufgrund des Durchgangscharakters, der mangelnden Instandhaltung sowie der meist schlechten Gebäudesubstanz.[249]

[247] Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), S. 98.
[248] Ebd., S. 92.
[249] Vgl. ebd., S. 90–94.

Zugleich gibt es in den Innenräumen feine Binnenstrukturen: Entlang noch so provisorisch gezogener Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Raum zeigen sich Unterschiede in der Nutzung und Gestaltung der Räume:

„A corridor gave access to the half-dozen rooms where Chihera lived with several of her friends. A little larger than the other ones, her room was partitioned by a sheet: the main space was shared by herself, and her two adolescent adopted daughters, while the small entrance was rented by a South African woman. […] In sharp contrast with the communal areas of the building, the lodgings were clean and orderly. The fetid odour of the stairs did not penetrate them. Albeit deprived of all conveniences, the rooms revealed the efforts of the women to keep them liveable. They were spaces of intimacy and accumulation, where worldly goods, garnered from informal trade, were kept. Ironically, the darkness of the stairwell formed a protective veil isolating the domestic lives from the cityscape and repelling the police."[250]

"*A large bed served as the main piece of furniture. The decoration was limited to a poster of Bob Marley, a necklace in Rasta style, and a German flag hanging side by side on a wall above a television screen surrounded by two speakers."*[251]

Wie kleine Inseln versteckt inmitten von Verfall, Schmutz und Verwahrlosung, gegen die es kein Ankommen gibt, nehmen sich die winzigen und noch dazu geteilten, privat belebten Räume aus. Sei es noch so provisorisch und kärglich, mir scheint, die Frauen versuchen zu *wohnen* und das heißt im zur Verfügung stehenden Raum zu leben und ihn zu gestalten, sich einrichten, den Platz für Lebensvollzüge zu formen, sauber zu halten, zu dekorieren, sich zu eigen zu machen. Pieper macht eine etwas andere Beobachtung bzw. ordnet seine im Grunde sehr ähnliche Beobachtung mit einem anderen Fokus ein, für ihn zeugen die kaum dekorierten Zimmer von Durchgang und Provisorium:

„*Trotz der teilweise jahrelangen Unterbringung fehlen bei den von mir gesehenen Zimmern persönliche Gegenstände, Bilder oder Einrichtungen, so dass der Eindruck eines*

[250] Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46), S. 161.
[251] Ebd., S. 161f.

Provisoriums zurück bleibt. In den meisten Zimmern ist noch ein Fernseher oder eine kleine Anlage zu finden, manchmal ist ein Zeitungsbild von einem Popstar, ein religiöses Motiv oder ein kleines Bild der vor Jahren verlassenen Heimat oder Familie aufgehängt."[252]

An anderer Stelle bringt Pieper das Verhältnis der Bewohner:innen (bzw. Untergebrachten) zu den Unterkünften in Zusammenhang mit der *zwangsweisen* Unterbringung: weder Ort, Zimmer, Mitbewohner:innen noch Aufenthaltsdauer können eigenständig gewählt werden. Somit stehen die Unterkünfte für Entrechtung, Abhängigkeit und Kontrolle. [253] Die zusätzlich erzwungene Untätigkeit führt zu extremer psychischer Belastung, in der sich Emotionen in Streit oder Aggression gegen die Umgebung entladen:

„*Wenn man nicht zur Schule gehen kann, keine Ausbildung macht oder keine Arbeit hat, und Arbeit finde ich sehr wichtig, und die ganze Zeit zuhause herumsitzen muss, dann ist es auch egal, aus welchem Land die anderen Mitbewohner kommen und wie viele verschiedene Kulturen auf einem Zimmer wohnen, denn die Probleme kommen von alleine, man bekommt psychische Probleme und fängt dann an, sich zu streiten.*"[254]

„*Es gibt schon Streitereien hier im Heim, aber nicht aus bestimmten Gründen, sondern weil die Leute hier die ganze Zeit unter Druck sind. […] Hier in dem Zimmer könnte ich alles kaputt machen, mir bedeutet das alles nichts, das gehört mir nicht, aber ich bin dann so wütend von anderen Sachen, dass ich durch diese Sachen explodiere.*"[255]

Sowohl in Piepers Studie, die zuerst 2008 veröffentlicht wurde, als auch in anderen empirischen Untersuchungen aus jüngerer Zeit, wird von Geflüchteten sehr häufig das Thema Kontrolle und das Gefühl von eingesperrt Sein thematisiert, immer wieder auch in drastischen Worten, wenn die Unterkunft bspw. mit einem Friedhof, Gefängnis oder Militärlager verglichen wird.[256] Die Kontrolle äußert sich bis in kleinste Alltagsvollzüge durch abgeschlossene Gemeinschaftsräume oder Waschräume, für die die Schlüssel nur zu bestimmten

[252] Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), S. 84.
[253] Ebd., S. 92.
[254] Ebd., S. 97.
[255] Ebd.
[256] Vgl. insbesondere ebd., 96-99; 104-107; Sowie Dittmer u. Lorenz: *„Waiting for the bus that never comes."* (Anm. 157); Baron, Flory u. Krebs: *Living in a box.* (Anm. 137).

Zeiten im Büro geholt und Termine vergeben werden müssen, über festgelegte Essenzeiten, das Verbot, eigene Möbel zu besorgen, Ein- und Ausgangsreglementierung sowie unangekündigte Zimmerkontrollen durch den Wachschutz. Die Untergebrachten äußern sich auch positiv, wenn Verbesserungen für sie eintreten und sehen sehr wohl das Bemühen engagierter Sozialarbeiter:innen, Hausmeister:innen oder Asylhelfer:innen:

„*In den zwei Jahren habe ich nur einmal einen größeren Streit gesehen. Und die Chefin hat dann die Leute auch direkt rausgeworfen. Und das wissen die anderen hier, dass wenn jemand streitet, dann sitzt er am anderen Tag auf der Strasse [sic!]. Die Chefin ist aber sehr nett.*“[257]

„*Befragter 3 möchte den Mitarbeiter*innen der Unterkunft mitteilen, dass die Geflüchteten gefährliche Situation durchleben mussten, dass aber der deutsche Staat und die Menschen in Deutschland sie willkommen geheißen hätten und ihnen Hilfe gegeben hätten. Er bittet die Mitarbeiter*innen, sie nicht als Gefangene oder mit Gewalt zu behandeln.“*[258]

Zugleich vermitteln diese Aussagen allerdings auch ein Gefühl von Furcht, die Furcht vor der ständig lauernden Gefahr, herabgewürdigt, misshandelt oder „auf die Straße gesetzt“ zu werden; eine Furcht, die auf die extreme Abhängigkeit Geflüchteter verweist. Ich stimme mit Piepers Einschätzung[259] überein, dass das Bemühen einzelner Leitungen, Sozialarbeiter:innen und anderer, so wertvoll es für die betreffenden Menschen auch ist, die grundsätzlichen strukturellen Machtungleichheiten und Dominanzverhältnisse nicht auflösen kann.

In der von Fassin beschriebenen Unterkunftssituation der geflüchteten Frauen in Südafrika zeigt sich ein anderes Verhältnis zu den Räumen, in denen sie informell wohnen, es gibt ohne die zwangsweise Unterbringung mit allen dazugehörigen Kontrollen und Regularien in gewisser Weise mehr (Bewegungs- und Handlungs-)Freiheit, die aber wohl nur eine

[257] Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), S. 103.
[258] Dittmer u. Lorenz: *„Waiting for the bus that never comes.“* (Anm. 157), S. 17.
[259] Vgl. u.a. bezüglich sehr hilfsbereiter Mitarbeitender: „Alle von mir interviewten BewohnerInnen bestätigen das Engagement und dessen positive Auswirkungen auf den Heimalltag. Dennoch wurde deutlich, dass dies an den grundsätzlichen Problemen einer Lagerunterbringung nichts ändern konnte.“ Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8) S. 87; des Weiteren vgl. S. 102-126.

scheinbare und auf jeden Fall höchst prekäre ist, denn deutlich wird auch, dass es kaum eine andere Wahl gibt. Selbst der kleine Platz im verfallenen Haus, ohne jegliche brauchbare Ausstattung und Infrastruktur, der das letzte ist, was die Bewohnerinnen an Rückzugs- und Lebensort haben, bietet ihnen nur sehr bedingt zweifelhafte Sicherheit. Letztlich sind sie Übergriffen seitens anderer Bewohner:innen, krimineller Banden oder der Polizei und der Behörden ohne Schutzmöglichkeit ausgeliefert. Der prekäre Ort wird geduldet, keine weiß wie lang, die Bewohner:innen können jederzeit von diesem Ort entfernt werden: deportiert – innerhalb der Stadt oder ganz aus dem Land verwiesen. Diese Bedrohung wirkt sich auf alle Lebensvollzüge aus, ganz basal, bevor an weiterreichende Handlungsziele zu denken ist, schlicht auf die Bewegung im öffentlichen Raum zwischen verschiedenen Orten:

„Thus, the inner city has 'a complex geography that residents must navigate according to a finely tuned series of movements and assumptions,' since 'there are places where they know they must not go or be seen — but this knowledge often depends on highly variable notions about which places are safe and which are not' (Simone 2004:421)." [260]

"Yet they were only partially outside the city's 'order of visibility,' because their existence was characterized by constant engagement with the law, the police, and the bureaucracy according to indeterminate logics." [261]

Über die Lebensbedingungen und Lebensvollzüge von Menschen berichtend, werden immer wieder Außenräume, Innenräume und öffentlicher Raum dargestellt. Über die reine Beschreibung der Gebäude, Funktionen und Zustände hinaus, werden dabei auch *sozialen Praktiken* beschrieben: der Versuch zu wohnen, einen Raum zu gestalten für grundlegende Lebensbedürfnisse wie schlafen, kochen, sich waschen, Lebensraum mit anderen teilen – aber unter Bedingungen, die *spezifische* Praktiken erfordern, wie mit Dysfunktionalität, Mangel, Bedrohung und Rechtlosigkeit umgehen, dafür sich z.B. verstecken, aber auch auf

[260] Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46), S. 160f. Zitat aus: Simone, AbdouMaliq: People as infrastructure: intersecting fragments in Johannesburg. Public Culture 16(3):407–429, 2004.
[261] Ebd. S. 163.

ganz bestimmte Weise sichtbar sein, um Kund:innen für das kleine informelle Geschäft zu gewinnen und das Nötigste zum Leben zu verdienen:

„Hanging from the firstfloor balcony, a red banner advertising a 'Diamond Supermarket' ironically referred to an informal dealer in an adjacent street. [...]. Chihera, an undocumented Zimbabwean woman, had led us there through a maze of street traders, informal taxi ranks, and tenements in various states of repair and dereliction."[262]

Ambivalenzen von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit, wie in Teil II 2 zu Außenräumen und öffentlichem Raum angesprochen, finden sich für Geflüchtete ohne Dokumente in irregulären Situationen ebenso wie für registrierte Asylbewerber:innen. Auch Pieper weist mehrfach auf ambivalente Phänomene von (Un)Sichtbarkeiten und (Un)Sichtbarmachung von Geflüchteten hin: in Lagern am Waldrand oder in alten Kasernen vor dem Blick der Öffentlichkeit versteckt werden, dann wiederum auf Fotos von Unterkünften medial und politisch instrumentalisiert in die öffentliche Sichtbarkeit „gezerrt"; durch die Zuteilung von Sachleistungen mit Altkleidern versorgt, somit „markiert" und gesellschaftlich sichtbar als Bedürftige:r.[263]

Verschiedenheiten zwischen der Lebens- und Wohnsituation von geflüchteten Menschen in Südafrika und der Lebenssituation Geflüchteter in Deutschland scheinen eher in den konkreten Ausprägungen der Merkmale zu liegen, als dass es völlig unterschiedliche *Themen* wären. Dabei machen die formalen Unterscheidungen von Asylbewerber:innen, Flüchtlingen nach der GFK und Migrant:innen in der Illegalität, die rechtlich gezogen werden, hinsichtlich der sozialen Phänomene und der existentiellen Unsicherheiten der Lebensbedingungen oft kaum einen Unterschied. Bedingungen der Illegalität verschärfen zwar die Prekarität in gewisser Hinsicht deutlich, für Südafrika bspw. konstatiert Fassin in seiner Studie aber:

„It should, however, be noted that this transition from legal to illegal status produces less difference in the material conditions of the individuals concerned than what one would

[262] Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46), S. 160.
[263] Siehe u.a. Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), 16-19; 114-116.

expect, even if surveys indicate slightly lower earnings in the second situation than in the first one (Bloch 2010). Earning meager incomes from informal trade or street begging, staying in dilapidated lodgings or shacks, and even being exposed to police harassment and citizens' hostility is their lot whether they are asylum seekers or undocumented migrants."[264]

Zum gleichen Ergebnis in globaler Perspektive und ähnlich kritischer Bewertung der rechtlichen Kategorien kommt die Philosophin Serena Parekh in ihrem 2020 erschienen Buch *No refuge. Ethics and the Global refugee Crisis.*[265] Grundmuster existentiellen Mangels, bedrohlicher Ambivalenz von Sicherheit und Freiheit, Perspektivlosigkeit in einer höchst prekären Randposition etc., beschreibt sie an einer Vielzahl konkreter Beispiele von Geflüchteten weltweit sowohl in offiziellen legalen Lagern des UN-Flüchtlingshilfswerkes und anderer Hilfsorganisationen als auch von Geflüchteten, die undokumentiert mehr oder weniger geduldet in urbanen Zentren versuchen zu überleben. Hasinas Geschichte ist eine von vielen, vielleicht muss man in Anbetracht der Zahlen sagen „Routine-Situationen" der Flucht, die Parekh exemplarisch beschreibt:

„Life in the refugee camps in Bangladesh is extremely difficult for Rohingya refugees like Hasina. Close to a million refugees live in makeshift accommodations in the Cox's Bazar district, on sandy slopes that have been cleared of trees and other vegetation. Though they are grateful to be alive and safe from the violence of the Myanmar military, their daily life is challenging. Living in one of the most densely populated refugee camps in the world, they must navigate inadequate access to clean water, sanitary facilities, and healthcare. Food is also scarce. Though the UN and other aid groups provide food, usually rice, beans, and vegetable oil, the quantities are often insufficient and lack the nutrients that one can only get from fresh fruit, vegetables and fish or meat. Not allowed to work, refugees are reliant on these handouts and grow increasingly malnourished." [266]

Die Situation in urbanen Zentren stellt sich kaum weniger prekär dar:

[264] Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46), S. 172.
[265] Parekh: *No refuge* (Anm. 164).
[266] Ebd., S. 101; Moritz Aisslinger: »Das Lager der Vergessenen«. In: *Die Zeit* vom 9. März 2023, S. 11–13.

„*Currently, around half of the world's refugees live outside of camps, mostly informally – that is, without the official permission of the country they are living in – in urban or peri-urban areas. […] Urban refugees endure a kind of quasi-legal status. Countries are aware that they are there and mostly tolerate them, allowing them to live and work without being arrested and deported. […] Every aspect of day-to-day life is challenging for urban refugees. […] Because refugees' circumstances overall are so precarious, it's not surprising that they also experience insecurities and exploitation in their jobs: wages unfairly withheld or reduced, arbitrary firing, poor working conditions. […] Housing is another challenge. The UNHCR is not able to provide support to urban refugees to help them pay rent. As a result, large numbers of refugees live 'in accommodation that ranges from inadequate to inhumane' (44). Those who are able to find housing often live in overcrowded circumstances and without guarantee that they will not be kicked out at the whim of their landlord.*"[267]

Auch hier wird deutlich, dass die rechtlichen Kategorien Flüchtling nach der GFK, Asylbewerber:in oder undokumentierte:r Migrant:in die Lebensbedingungen der betreffenden Menschen kaum erfassen. In der Lebensrealität geflüchteter Menschen, die sich registrieren lassen und derer, die sich ohne Dokumentation in urbane Zentren begeben, bestehen Unterschiede in den prägenden Bedingungen hauptsächlich zwischen – sehr häufig mangelhaftem – Versorgt-Sein zum Überleben bei gleichzeitiger Festsetzung in einem Lager und den prekären Möglichkeiten, selbst Arbeit und Existenzsicherung zu suchen. Gibt es hier ein „besser"? Vielleicht kann der Unterschied am ehesten als eine Art Akzentverschiebung in der Ambivalenz von Sicherheit und Freiheit gefasst werden, der Prekarität der Randposition ist aber nicht zu entkommen. Beide Arten von Lagern und Camps, die offiziellen und die inoffiziellen, in denen die Lebensbedingungen ähnlich sind, wie die von Parekh beschriebenen im globalen Süden, gab und gibt es auch in Europa: der „Dschungel" von Calais, der nach seiner Räumung dezentral weiter besteht[268], Lager und Camps auf den griechischen Inseln oder im Grenzgebiet zwischen Polen und Belarus. Zu beiden Arten von Lagern

[267] Parekh: *No refuge* (Anm. 164), S. 117f. Zitat (44) im Text aus: Amnesty International: "Struggling to survive: Refugees from Syria in Turkey." 2014.

[268] Siehe zum „Jungle" in Calais auch nach der Räumung: https://www.hrw.org/sites/default/files/media_2021/11/france1021_web.pdf ; https://www.theguardian.com/world/2021/nov/02/life-death-and-limbo-in-the-calais-jungle-five-years-after-its-demolition (Zuletzt eingesehen am 23.10.2023).

gibt der Dokumentarfilm „Paradise left behind“[269] der deutschen Regisseurin Eva Neidlinger von 2020 Einblick. Das Bildmaterial beschäftigt sich vorrangig mit den Bedingungen im inoffiziell entstandenen, sogenannten „Dschungel“[270] auf der griechischen Insel Samos, wo es auch ein länger bestehendes sowie ein neues, offizielles Lager gibt; in diesen waren Filmaufnahmen nicht möglich. Die Dokumentation lässt geflüchtete Menschen von ihrer Geschichte erzählen und zeigt Aufnahmen aus deren Lebensalltag: winzige aus Plastikplanen provisorisch errichtete Zelte, schlafen, kochen, essen auf engstem Raum auf dem Boden, mangelhafte sanitäre Einrichtung, Schmutz, viel zu wenige Wasserstellen, mangelhafter Schutz vor Witterung, Ungeziefer. Ein Foto zum Film[271] zeigt Folgendes: Ein Teil der Filmcrew steht mit Kamera und Aufnahmegerät an der „Unterkunft“ geflüchteter Menschen, sie stehen am Rande eines auf dem Boden liegenden alten Teppichs, dessen bräunliches Muster fast mit dem sandigen, staubigem Umgebungsboden verschwimmt. Dennoch grenzt er den „Wohnraum“ ab, Sandalen stehen vor dem Teppich, die „Bewohnerinnen“ sitzen barfuß darauf. Im Hintergrund eine provisorische Kochstelle auf Steinen, leere Kartons und Plastikkisten, alles wirkt staubig, im Bildvordergrund eine Wäscheleine. Man sieht auch: am Rande des Teppichs Blumentöpfe, die den „Wohnraum“ einhegen – Versuche zu wohnen?

Im Interview, das zwei Jahre nach den Dreharbeiten geführt wurde, beschreibt die Regisseurin u.a. Aspekte des zur Zeit des Drehs bestehenden offiziellen Lagers auf dem Militärgelände und zitiert Nachrichten, die über das 2021 neu erbaute Lager bei ihr ankommen:

„Eine konkrete Herausforderung war auch der Zugang zum Camp. Im Camp selbst herrscht eine erhebliche Einschränkung der Pressefreiheit. Wir hatten zwar unsere Presseausweise dabei, aber schon im Vorfeld wurde uns gesagt, dass Medienschaffende regelmäßig

[269] https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/343097/paradise-left-behind/ (Zuletzt eingesehen am 23.10.2023).
[270] Wie auch im Fall des „Jungle“ von Calais, benennen die dort ausharrenden Menschen den Ort selbst mit diesem Namen.
[271] https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/510548/es-geht-um-differenzierte-bilder-ein-gespraech-ueber-paradise-left-behind/ (Zuletzt eingesehen am 23.10.2023).

festgenommen werden und ihnen das Material abgenommen wird. Es wird dann zur Untersuchung nach Athen geschickt und es kann zwei Jahre dauern, bis man Rückmeldung erhält und das Material, wenn überhaupt, verwenden kann. Uns wäre das beinahe auch passiert. Dabei waren wir nicht einmal auf dem Militärgelände, wo sich der Hotspot befindet, also das eingezäunte Flüchtlingslager. Wir waren nur im "Dschungel", dem provisorischen Zeltlager, das außerhalb des Militärgeländes entstanden ist. Die Polizei nutzt aber den Vorwand ‚überprüfen' zu wollen, ob nicht doch das Militärgelände gefilmt wurde, um Filmmaterial zu beschlagnahmen. Medien sollten das Recht haben, darüber zu berichten, was auf Samos passiert. Im neuen Camp, das 2021 eröffnet wurde, ist es noch viel schwieriger, zu drehen. So kann man dann auch kaum Berichte der Geflüchteten über die Zustände im Camp verifizieren. Probleme wie z.B. die mangelnde Gesundheitsversorgung, sind laut Erfahrungsberichten von Geflüchteten und NGOs durch das neue Camp aber nicht verschwunden. […] Nach wie vor bin ich mit einigen Protagonistinnen und Protagonisten in Kontakt. Einige davon sind heute in Deutschland. Und auch mit dem Anwalt Dimitris bin ich noch in Kontakt, der weiterhin sehr engagiert auf Samos arbeitet. Über die Protagonist/-innen haben wir dann auch von Problemen im neuen Camp erfahren, zum Beispiel, dass es kein fließendes Wasser gibt und die Umstände noch viel kriminalisierender sind: Die Geflüchteten sind in einem Camp eingeschlossen, in dem man geröntgt wird und das Gelände nur mit einem Chip-Armband zwischen 8 Uhr und 20 Uhr verlassen darf. Teilweise funktionieren die Sicherheitsschalter nicht, sodass man gar nicht raus kann. Die Lage hat sich also nicht wirklich verbessert. Vielleicht ist es nicht mehr dreckig vom Erscheinungsbild her, aber es ist weiterhin in keiner Weise menschengerecht."[272]

Die letzte Szene im Dokumentarfilm zeigt das sich zu der Zeit im Bau befindliche neue Lager: weitab jeglicher Ortschaft, karge, baumlose Hügel, auf steinigem Boden eng aneinandergereihte, kleine weiße Container, hoch eingezäunt mit Stacheldraht, ein winziger Spielplatz hinter dem Zaun.

[272] Interview siehe Bundeszentrale für politische Bildung: https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/510548/es-geht-um-differenzierte-bilder-ein-gespraech-ueber-paradise-left-behind/ (Zuletzt eingesehen am 23.10.2023).

Diese freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sind in Lagern die Regel[273], es nimmt daher nicht Wunder, dass Geflüchtete in den oben zitierten Interviewstudien oft ihre Unterbringung mit „Gefängnis" bezeichnen. Serena Parekh kommt in ihrer Untersuchung von großen Flüchtlingslagern zu dem Schluss: "Refugee camps tend to have a lot in common with prisons. In the words of Ben Rawlence, a journalist who spent years documenting the lives of refugees in Dadaab, the 'geography of a refugee camp is about two things: visibility and control - the same principles that guide a prison. The refugee camp has the structure of punishment without crime.'"[274] Kontrolle wird mit Sicherheit assoziiert. Aber es muss gefragt werden, welche Sicherheit für wen? Und welche und wessen Freiheitsbeschränkung? Obgleich legale Lager Fliehenden zunächst einen gewissen Schutz bieten, weisen sie vor allem für Frauen und Kinder auch ähnliche Gefahren auf[275] wie die illegalen Verstecke nicht dokumentierter Geflüchteter, sie stehen in Gefahr, sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erleben, seitens aller in der Situation beteiligter Akteure: andere Geflüchtete, lokale Anwohner, Mitarbeitende von Hilfsorganisationen, Wachpersonal und Polizei. Berichte darüber gibt es weltweit, Deutschland ist grundsätzlich keine Ausnahme.[276] Das Leben im Asyl ist durch eklatante Einschränkungen von Freiheit *und* Sicherheit gekennzeichnet: Viele Freiheiten wie bspw. Bewegungsfreiheit, Selbstentfaltung in den eigenen grundlegenden Lebensvollzügen und freies Tätig-Sein im Alltag sind massiv begrenzt; zugleich werden vielfältige Unsicherheiten wie die ständige bedrohliche Frage der „Bleibeperspektive" und der eigenen Existenzsicherung, aber auch mangelnder Schutz vor Übergriffen erlebt.

Nachdem das Material nun exemplarisch aufgefächert wurde, stelle ich im folgenden Abschnitt die von mir identifizierten *Themen* dar.

[273] Vgl. auch O. R. Razum u.a.: »Refugee Camps: Paradise or Purgatory?«. In: Oliver Razum u.a. (Hg.): *Refugee Camps in Europe and Australia. An Interdisciplinary Critique.* Cham 2022, S. 1–15.
[274] Parekh: *No refuge* (Anm. 164), S. 111. Zitat aus: Rawlence, Ben: City of Thornes: Nine Lives in the Worlds Largest Refugee Camp. New York, 2016.
[275] Siehe zu diesem Abschnitt Parekh (2020), S. 114.
[276] Vgl. bspw. Foroutan u.a.: »Zwischen Lager und Mietvertrag – Wohnunterbringung geflüchteter Frauen in Berlin und Dresden« (Anm. 130), S. 172–200.

(ii).Zusammenfassung der Themen

Die *Themen*, die ich aus den Studien- und Erfahrungsberichten entwickelt habe, wie im vorhergehenden Abschnitt an Beispielen aufgezeigt, werden zunächst als Überblick aufgelistet und anschließend kurz erläutert. Es handelt sich um drei große *Themen*: Nicht-wohnen, alltäglicher Ausnahmenzustand und widerständige Praktiken. Die ersten beiden umfassen drei bzw. vier *Unterthemen*. Einige Bezeichnungen zeigen die vorgefundenen Ambivalenzen an, andere spiegeln eher in Schlagworten die hervorstechenden Merkmale. Die Themen repräsentieren gewissermaßen die Muster von Praxiszusammenhängen, die m.E. an den Lebensbedingungen im Asyl auffällig werden und die im Hinblick auf (soziale Determinanten von) Gesundheit und Gerechtigkeit relevant sind.

Themen

I. *Nicht-wohnen: prekäre Verstecke oder problematische Versorgung*
   a. *Exkludierende Inklusion im Lager – versorgt, verwaltet, kontrolliert, segregiert*
   b. *Prekäre Verstecke*
   c. *Verfall, Verwahrlosung, Verschmutzung, Unbrauchbarkeit*

II. *Alltäglicher Ausnahmezustand und Alltag im Provisorium*
   a. *Unsichere Bleibe, unsicherer Schutz, unsichere Perspektive*
   b. *Mangel an Privatsphäre und Gemeinschaft*
   c. *The maze – (Un)Sichtbarkeit(en)*
   d. *Warten, bedrohtes Tätigsein und tote Zeit*

III. *Trotzdem – widerständige Praktiken*

Durch diese gewissermaßen noch eng an der Situation gelegenen, konkreteren *Themen*, ziehen sich m.E. übergeordnete Muster, die ich hier zunächst nur nenne und auf die ich in den späteren Abschnitten zur (rassismus)kritischen Auseinandersetzung mit der Lebensform Asyl eingehen werde.

Übergeordnete Themen:

1) *Ambiguitäten und Grenzphänomene von Inklusion und Exklusion*
2) *Unsicherheit, Ungewissheit, Prekarität*
3) *Asymmetrische Machtposition – Abhängigkeiten, Entrechtung, Unfreiheit*

Erläuterung zu den *Themen*:

I. Nicht-wohnen: prekäre Verstecke oder problematische Versorgung

Nicht-Wohnen, die Schwierigkeit, bis Unmöglichkeit tatsächlich zu wohnen, Schutz zu finden und eine eigenständige Lebensführung zu entwickeln, zeigt sich durchgehend sowohl in offiziellen wie auch in informellen Unterkünften. Die Gründe für das Nicht-wohnen-Können sind in beiden Fällen durch die Flucht sowie die Vorgaben zur Aufnahme Geflüchteter bedingt, unterscheiden sich allerdings in ihren genaueren Ausprägungen auf eine Weise, die zwei *Unterthemen* nahelegt: Menschen, die in zugewiesenen Unterkünften, Lagern und lagerähnlichen Zentren inkludiert werden, erhalten zwar eine gewisse Versorgung, die aber in mehrerer Hinsicht problematisch ist; Menschen ohne (ausreichende oder anerkannte) Papiere müssen sich in prekäre Verstecke zurückziehen mit keinen oder wenigen legalen Möglichkeiten der Existenzsicherung.

Ia) Exkludierende Inklusion – versorgt, verwaltet, kontrolliert, segregiert

Die Bedeutungen des Wortes Inklusion[277] bzw. im deutschen des Wortes Einschluss sind ambivalent, denn in etwas eingeschlossen werden kann sehr positiv sein, so wie bspw. die grundsätzliche Einbindung in ein Versorgungssystem vorteilhaft ist; eingeschlossen kann aber auch eingesperrt bedeuten und damit bedrohlich sein. Genau diese Ambivalenz trifft hier zu: Geflüchtete, die sich als Asylbewerber:innen oder als Flüchtlinge nach GFK registrieren lassen, werden eingeschlossen in Versorgung mit dem Nötigsten zum (Über)Leben, zugleich sind sie eingeschlossen im räumlichen Sinn, denn sie unterliegen in den Lagern,

[277] Die Bedeutung des Wortes „Inklusion" wird inzwischen im Alltagssprachgebrach oft mit dem Fachbegriff für die Bemühung um Teilhabe und Partizipation insbesondere von Menschen mit Behinderung gelichgesetzt, ich gehe hier aber von der noch gewissermaßen neutralen Wortbedeutung, nicht dem inhaltlich bereits gefüllten Fachbegriff aus.

Sammelzentren und anderen zugewiesenen Unterkünften unterschiedlichen Arten von Restriktionen und Einschränkungen ihrer Bewegungs- und Betätigungsfreiheit (Wohnsitzauflage, Ein- und Ausgangszeiten, Arbeitsverbote etc.), und den entsprechenden Kontrollen. Sie sind durch materielle, symbolische, rechtliche und regulatorische Grenzen inkludiert in ein Verwaltungs- und Versorgungssystem und zugleich (ganz oder teilweise) exkludiert von den meisten zentralen sozialen Bereichen der Aufnahmegesellschaft wie Arbeit, Bildung, Gesundheitsversorgung, kulturelles und politisches gesellschaftliches Leben; sie befinden sich auf dem Territorium der Aufnahmegesellschaft, bleiben aber räumlich abgegrenzt und ihre Versorgung ist meist nicht Teil der Regelversorgung, sie unterliegen anderen Richtlinien und Verfahren, sie sind segregiert. Zudem ist die Versorgung mit dem Notwendigsten zum Leben, wie oben gezeigt, häufig (auf unterschiedliche Weise) mangelhaft bis völlig unzureichend, insbesondere auf längere Zeit – eine langandauernde Unterbringung über Jahre ist aber wiederum die Regel.

Ib) Prekäre Verstecke

Für geflüchtete Menschen, die nicht in einer zugewiesenen Unterkunft leben, sondern sich selbstständig eine Bleibe suchen, zeigt sich ein anders gelagertes Unterthema: Selbst dann, wenn sie – mit oder ohne Bezahlung von Miete – Räume mit Erlaubnis eines oder einer Vermietenden belegen dürfen, bleibt ihre Lage durch begrenzt gültige oder fehlende Aufenthaltspapiere unsicher und prekär, da sie ohne Rechte und rechtliche Handhabe der Willkür Vermietender und anderer extrem ausgeliefert sind. Sie können leicht erpresst und jederzeit vertrieben oder deportiert werden. Unerlaubte Unterkünfte stellen in noch verschärfterem Maße höchst prekäre, unsichere Verstecke dar, die keinen Schutz vor Übergriffen und oft nur mangelhaften Schutz vor Witterungseinflüssen bieten, da es sich meist um alte, schlecht oder nicht instand gehaltene Gebäude oder aus wenig haltbarem Material errichtete Zelte und Hütten handelt, wie in den informellen Camps in Calais oder Moria. In derartigen Camps oder urbanen Armutsvierteln fehlt es zudem an ausreichender Grundversorgung mit sauberen Wasser, Strom oder Sicherheiten wie Brandschutz. Gesundheit und Überleben sind hier extrem gefährdet. Werden diese Orte nicht mehr geduldet, verlieren Menschen bei der „Räumung“ selbst diese prekäre Unterkunft. Andere Alternativen

sind nicht vorhanden, nicht erreichbar oder ebenso problematisch[278], meist bleibt nur woanders ein ähnlich prekäres und notdürftiges Versteck zu finden.

Ic) Verfall, Verwahrlosung, Verschmutzung, Unbrauchbarkeit

Auch in zugewiesenen Unterkünften sind Verfall, Verwahrlosung und Unbrauchbarkeit gegenwärtig. Der Grad an Verfall variiert und ist bspw. in Asylunterkünften in Deutschland weniger ausgeprägt als in den informell belegten Gebäuden, die Fassin beschreibt. Dennoch ist er deutlich. Im Vergleich zu den üblichen Standards für Wohnungen und den Anspruch an Instandhaltung von Mietenden und Wohnenden sonst in Deutschland, fallen Asylunterkünfte insgesamt zurück. Bis heute gibt es für die Ausstattung von Asylunterkünften in Deutschland keine bundesweit verbindlich verpflichtenden Mindeststandards[279] und in den geteilten Zuständigkeiten zwischen Hausbesitzenden, die an die Kommunen vermieten, Behörden, Sozialarbeiter:innen und Hausmeister:innen, scheint Verantwortlichkeit zu diffundieren. Die Unbrauchbarkeit zum Wohnen und die Verwahrlosung, gegen die die Bewohnenden selber kaum etwas tun können,[280] zeigt sich durchgehend als ein Phänomen des Provisoriums – letztlich sind die Unterkünfte, ebenso wie Verstecke und informelle Camps, weder zum Wohnen noch zum Bleiben gedacht.

II. Alltäglicher Ausnahmezustand und Alltag im Provisorium

Aber Menschen bleiben – weil die Abwicklung der Verfahren Monate und Jahre dauert, es kaum offizielle Plätze für Neuansiedlungen gibt, Kriege, Hungersnöte, Vertreibung und andere perspektivlose Situationen anhalten. Sie verbleiben an einem zugewiesenen oder in der Not improvisierten Ort, weder angekommen noch fliehend. So ist der Alltag

[278] Selbst wenn es ein neues Lager gibt, wie auf Samos, geht damit zum einen die Festsetzung einher, zum anderen sind die Aussichten auf Gewährung von Asyl oder Resettlement insgesamt sehr gering und je nach Herkunftsland und Situation für die Geflüchteten nicht erreichbar.

[279] Im SVR-Jahresgutachten 2019 wird die Entwicklung verbindlicher Mindeststandards für die Unterbringung empfohlen (siehe S. 64); Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19). Bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Arbeit, waren keine solchen Standards für Gebäude und Ausstattung verbindlich implementiert. Vgl. Bozorgmehr: »Assessing Refugee Accommodation: From Broken Windows Index to Heterotopic Spaces.« (Anm. 130). Auf eine Initiative mehrerer Akteure hin seit 2016, gibt es 2021 aktualisierte Mindeststandards zum Gewaltschutz von Flüchtlingen in Unterkünften. Inwieweit die Umsetzung gelingt, muss sich erweisen und evaluiert werden. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-117474 (Zuletzt eingesehen am 25.09.2023).

[280] Abhängigkeit von Wachschutz und Hausmeistern, eigene Möbel nicht erlaubt, Schwierigkeiten Material zu besorgen, Unkenntnis der Strukturen und Üblichkeiten, Mangel an Ressourcen u.a.

Geflüchteter geprägt von der beschriebenen Unsicherheit, Prekarität, Mangel und Unbrauchbarkeit im Provisorium. Der Alltag, der alltägliche Vollzug zur Erfüllung von lebensnotwendigen Grundbedürfnissen, über den wir sonst kaum nachdenken, findet statt in einer Ausnahmesituation, die nicht Ausnahme bleibt, sondern alle Tage besteht, zum Alltag wird. Die provisorische Durchgangsstation wird zum permanenten Lebensort.

IIa) Unsichere Bleibe, unsicherer Schutz, unsichere Perspektive

Dieser permanent-provisorische Lebensort ist von vielfacher, großer Unsicherheit geprägt. Perspektiven auf weitere Lebensmöglichkeiten (Ausgang des Asylverfahrens, Arbeitserlaubnis, Rückkehrmöglichkeit etc.) bleiben lange Zeit, manchmal viele Jahre oder sogar Jahrzehnte unklar. In Lagern und lagerähnlichen Unterkünften *müssen* Geflüchtete bleiben, wissen aber nicht, wie lange sie bleiben *dürfen*. Sie müssen an einem Ort bleiben, an dem sie einen unsicheren Schutz erfahren, der in seinen Ambiguitäten zwischen Sicherheit(en) und Kontrolle jederzeit schwanken und zur Bedrohung werden kann. Einen ähnlich ambivalenten Bezug haben Geflüchtete ohne (ausreichend anerkannte) Papiere zu Polizei und Vertreter:innen staatlicher Behörden, deren Kontrolle sie fürchten müssen, wodurch sie Bedrohungen durch Übergriffe, aber auch bspw. durch Krankheiten, noch schutzloser ausgeliefert sind, denn es gibt noch weniger Möglichkeiten, Hilfe zu holen. Dass auch in regulären Unterkünften Schutz unsicher bleibt, wurde während der Sars-CoV-2-Pandemie unmissverständlich klar. Abstands- und Hygieneregeln zum Schutz vor der Infektion konnten in den räumlichen Bedingungen mit geteilten Zimmern, Bädern und Küchen nicht eingehalten werden, trotz zahlreicher Hinweise von Expert:innen und Protesten seitens Geflüchteter wurde an den beengten Zuständen nichts geändert. Gegen den Rat von Public-Health-Expert:innen wurden Kollektivquarantänen verhängt, die alle Untergebrachten gefährdeten.[281]

[281] Kayvan Bozorgmehr: »Power of and power over COVID-19 response guidelines.«. In: *The Lancet* .Correspondence (2020); Oliver Razum u.a.: »Covid-19 in Flüchtlingsunterkünften: ÖGD jetzt weiter stärken«. In: *Gesundheitswesen (Bundesverband der Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Germany)* 82.5 (2020), S. 392–396.

IIb) Mangel an Privatsphäre und Gemeinschaft

Es mangelt in informellen Unterkünften ebenso wie in großen Lagern und lagerähnlichen, zugewiesenen Asylunterkünften sowohl an Privatsphäre und als auch an echter Gemeinschaft, bedingt durch bauliche Strukturen, (sozial)räumliche Verortung und verschiedene Restriktionen. Die untergebrachten oder untergekommenen Menschen müssen stark eingeschränkte Möglichkeiten aushalten, Nähe und Distanz zu anderen Menschen zu gestalten. Es fehlt – über Monate und Jahre – eine schützende Privatsphäre für die eigenen Lebensvollzüge, für ein Familienleben und das Leben mit selbst gewählten Freund:innen und Zugehörigen. Alltägliche, aber sozial und psychisch sehr zentrale Praktiken, wie Ungestört-Sein, der Vollzug religiöser Praktiken oder auch Besuche abhalten und besucht werden, das Einladen und Bewirten von Gästen, sei es mit noch so einfachen Mitteln, u.v.a. sind durch die räumlichen Gegebenheiten ebenso wie durch Kontrollpraktiken des Ein- und Ausgangs oder des Sich-Verstecken-Müssens, kaum möglich.

IIc) The maze – (Un)Sichtbarkeit(en)

Der Mangel an Privatsphäre zeigt sich auch als eine Facette der Ambivalenzen von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit: Menschen sind ohne Privatsphäre, das heißt, sie sind sichtbar für andere in intimen Situationen und zu Zeiten, während denen sie den Blicken anderer nicht ausgesetzt sein möchten. Sie können sich nicht verbergen. In abgelegenen Kasernen und Unterkünften in Industriegebieten sind sie wiederum vor der Öffentlichkeit versteckt und von der Teilhabe am öffentlichen Leben ferngehalten; zugleich dient ihre Sichtbarkeit am Ort der Unterkunft der Kontrollierbarkeit ihrer Bewegungen. In medialen Inszenierungen werden sie fremdbestimmt sichtbar gemacht. An manchen öffentlichen Orten müssen sie sich verstecken oder verschwinden „in the maze“ informeller Camps, der Slums großer Städte oder anderer Randgebiete. An manchen Orten möchten sie sich lieber unsichtbar machen, um sich vor Anfeindungen und Herabwürdigungen zu schützen, können sich verschiedener Markierungen als Nicht-Zugehörige (Kleidung, Sprache, Aussehen, Hautfarbe etc.) aber oft nicht entziehen.

IId) Warten – bedrohtes Tätigsein und tote Zeit

Im beständigen Navigieren zwischen Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit ist ihr Alltag oft und lang geprägt von Warten und Untätigkeit. Warten auf Bescheide von Beamten, Nachrichten von Verwandten, Signale von Schleppern, warten auf die Kontrolle, den Bus, das Essen, den Gerichtstermin, die Erlaubnis etc. Meist dürfen sie nicht tätig sein, um sich ihre eigene Existenzgrundlage zu verdienen, da sie keine Arbeitserlaubnis haben. In irregulären Arbeitsverhältnissen ist ihre Tätigkeit beständig bedroht von unangekündigter Entlassung, Missbrauch, Kontrolle, Krankheit u.v.a. Hinsichtlich der Gestaltung ihres Lebensalltags und ihrer Situation können sie kaum tätig werden, weil sie keine Zuständigkeit und keine Mitspracherechte haben, weder was die politischen Rechte noch was die konkreten Regelungen an ihren Lebensorten und in den entsprechenden Räumen betrifft.[282] Insbesondere in zugewiesenen Unterkünften, die sich an abgelegenen Orten ohne Verkehrsanbindung befinden, gibt es kaum Möglichkeiten der Ablenkung oder Betätigung. Die Wartezeiten mit ungewisser Dauer und ungewissem Ausgang werden als tote und zugleich quälende Zeit empfunden.

III. Trotzdem – widerständige Praktiken

Trotz alledem, trotz der erzwungenen Untätigkeit, den Unfreiheiten, dem Mangel, den Unsicherheiten, der ganzen Prekarität ihrer Lage und den wenigen Möglichkeiten, diese Situation zu beeinflussen und zu verändern, entwickeln geflüchtete Menschen unterschiedlichste Formen von widerständigen Praktiken.[283] Noch so kleine, notdürftige und

[282] Ob und welche Mitgestaltungsmöglichkeiten Asylbewerber:innen in Deutschland in Unterkünften ggf. haben, ist abhängig von einzelnen Betreibern und individuellem Engagement der Leitungen. In Forschung und Praxis wird kaum von Mitbestimmungsmöglichkeiten berichtet. Ein dezidiertes Recht zur Mitbestimmung gibt es nicht.

[283] Ich möchte an dieser Stelle explizit darauf hinweisen, dass es sich hier um eine stark abstrahierende Zusammenfassung im Sinne eines *Themas* handelt, also eines Musters, das in der Beschreibung unterschiedlicher Situationen immer wieder auftaucht. Keinesfalls sollen damit die schädigenden, verletzenden und traumatisierenden gewaltvollen Erfahrungen, die sehr viele geflüchtete Menschen machen müssen, kleingeredet werden. Zugleich soll aber auch ihre *Handlungsfähigkeit* nicht unsichtbar gemacht und Geflüchtete bloß in einer Opferrolle gesehen werden. Die ganze Vielschichtigkeit von Widerstand und Resilienz kann hier nicht aufgearbeitet werden. Es tauchen im Datenmaterial eher weniger Beschreibungen auf, die direkt intendiert Praktiken der Widerständigkeit aufzeigen, dennoch fließt immer wieder mit ein, wie im Alltag den schwierigen, belastenden, bedrohlichen und hindernden Umständen widerstanden wird. Einige solcher Beispiele werden im Verlauf der Untersuchung noch zitiert.

ungeeignete Fleckchen Raum werden als Lebensraum gestaltet, Anträge werden immer wieder ausgefüllt, es findet gegenseitige Hilfe statt, neue Sprachen werden erlernt, Arbeit wird gesucht und (wenn auch nur informell oder in meist schlecht bezahlten „Mangelberufen"), gefunden. Geflüchtete engagieren sich politisch, es gibt Proteste, Klagen, Hilfegesuche und gemeinsame Aktionen mit NGOs.[284] Auch die Teilnahme an empirischen Studien und Befragungen wird oft als Möglichkeit gesehen, um auf die eigene Lage und die anderer Geflüchteter aufmerksam zu machen.[285]

Die Entwicklung der Themen erfolgte nicht mit dem Ziel, die Lebensbedingungen Geflüchteter vollständig und/oder systematisch zu erfassen. Wie einführend erläutert, geht es aber gleichwohl darum, in der Vielfalt der Informationen und Eindrücke (die aus unterschiedlichen Quellen stammend insgesamt ein breites Wissen um die Situation liefern) Muster aufzufinden und dadurch eine gewisse Struktur im Hinblick auf die Fragestellung zu generieren. Diese Art der Analyse gleicht eher einem „mapping" als einem strengen Kategorisieren, was meinem Forschungsanliegen gut entspricht, da es zunächst darum geht, mit möglichst wenig festgefügten theoretischen Gerüsten und Vorannahmen die erlebte *Situation* und *Phänomene* in der *Praxis* besser zu verstehen.

Im weiteren Verlauf werde ich immer wieder auf die *Themen* Bezug nehmen sowie weitere exemplarische (Erfahrungs)Berichte aus unterschiedlichen Perspektiven zum Lebensalltag Geflüchteter einbringen.

b). Lebensform und Lebensort

Die aus Geschichten und Beschreibungen herausgearbeiteten *Themen*, die Kennzeichen der Lebensbedingungen im Asyl zusammenfassen, lassen sich auch als Verweise auf Zusammenhänge sozialer Praktiken verstehen. Soziale Praktiken nehmen bestimmte Formen an, die zwar je individuelle und kontextspezifische Ausprägungen haben, aber es lassen sich dabei zugleich kollektive Grundmuster und Zusammenhänge erkennen. Im Asyl sind bspw.

[284] Siehe Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8); Women in Exile e.V.: *Breaking Boarders to Build Bridges* (Anm. 10).
[285] Vgl. Dittmer u. Lorenz: *„Waiting for the bus that never comes."* (Anm. 157); Huke: *"Bedeutet unser Leben nichts?"* (Anm. 157).

die provisorischen und versteckten Wohnformen, das informelle Arbeiten, das Navigieren zwischen Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit als eigene soziale Praktiken erkennbar und es wird zugleich deutlich, wie sie ineinander über und miteinander einhergehen. Diese Grundmuster und Gefüge von Praktiken können schließlich als Lebensform (zusammen)gefasst werden. Mit Jaeggi gesagt: Lebensformen können verstanden werden als „Bündel sozialer Praktiken“[286]. Das soll im Folgenden genauer dargelegt werden.

Im Verständnis von Lebensformen rekurriere ich auf die sozialphilosophischen Analysen von Rahel Jaeggi und in Anteilen meiner Kritik der Lebensform Asyl auf Didier Fassin, deren Auffassungen des Begriffs sich im Wesentlichen sehr nahe und für meine Thematik passend sind. Beide gehen allerdings nicht explizit auf die Bedeutung von Orten und Räumen ein[287]. Deswegen möchte ich die wesentliche Verbindung von Lebensformen und Lebensorten aufzeigen und ergänzen. Vor den weiteren konkreten Ausführungen dazu soll zunächst geklärt werden, was genau hier mit „Bündel[n] sozialer Praktiken“[288] gemeint ist, um zu verdeutlichen, inwiefern die herausgearbeiteten *Themen* Muster sozialer Praktiken erfassen.

(i). Was sind soziale Praktiken?

Ein Beispiel von sozialen Praktiken, das Jaeggi zur Erläuterung verwendet, ist „an der Kasse bezahlen“.[289] Die Tätigkeit, aus einem Geldbeutel Geld zu nehmen und einem anderen hinter einer Kasse sitzenden Menschen zu geben, nachdem dieser die Beträge zusammengerechnet hat oder entsprechend eine Bankkarte an ein Ablesegerät zu halten, geht mit anderen bestimmten Verhaltensweisen einher, wie die Waren auf das Band legen, grüßen, einpacken, sich kurz verabschieden etc., die eine gewisse Bandbreite an üblichen Variationen aufweisen. Diese Verhaltensweisen sind nur in ihrer Einbettung in weitere sozial

[286] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 77.
[287] Wobei in der Studie Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46) Orte ausgesprochen konkret und eindrücklich beschrieben werden, so dass deren Bedeutsamkeit augenfällig wird; Ort ist dabei aber keine explizite Analysekategorie.
[288] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 77.
[289] Ebd. Im Verlauf des Abschnitts sind Jaeggis sieben Aspekte des Praxiskonzepts, S. 95 – 102, zusammengefasst und jeweils *kursiv* gesetzt; die Erläuterung enthält im Weiteren eigene Beispiele.

konstituierte Bedeutungen und Praktiken zu verstehen, wie bspw. das käufliche Erwerben von Waren gegen Geld als Zahlungsmittel und ein Konzept von Geldwirtschaft mit Banken. Zudem erfordert die Ausführung derartiger Praktiken bestimmte Kenntnisse bspw. im Umgang mit festgelegten und zugleich veränderlichen Preisen in Geschäften, von Verhaltensnormen beim Einhalten bestimmter Reihenfolgen und Ausnahmen beim Anstehen etc. Es handelt sich also, wie Jaeggi aufführt, um *wiederholte* und *gewohnheitsmäßige Abfolgen mehrerer* ineinandergreifender Handlungen, die *sozial verfasst* und *regelgeleitet* zu einem bestimmten *Zweck* ausgeführt werden. Die Zwecksetzung ist dabei zwar häufig offensichtlich, aber nicht eine einfache. Praktiken können sowohl durch explizite als auch implizite, offengelegte als auch verdeckte und subtile und durch *mehrere [Arten von] Zwecke[n] gleichzeitig* geleitet sein. Dabei haben soziale Praktiken einen *aktivisch-passiven* und *ermöglichenden* Charakter: Die Routine der Ausführung erwächst als Aktivität in einem gewissermaßen passiv bereits bestehenden Muster, das im Vollzug jeweils neu aktualisiert wird. Die Intentionen und Zwecke der Praxis müssen dabei nicht jedes Mal vom Subjekt bewusst gemacht werden, die Handlungen können gewissermaßen automatisiert und selbstverständlich vollzogen werden; sie können aber durchaus beabsichtigt neuformiert, variiert und abgewandelt werden. Durch die vorgängig bestehenden Muster wird einerseits ein bestimmtes Verhalten ermöglicht und nahegelegt, zugleich werden aber auch Variationen und Neuentwicklungen möglich. Variationen werden unterschiedlich bewertet. Je nach Kontext, wie lokal verbreiteten Üblichkeiten, kann beispielsweise das Ansprechen eines Kunden im Geschäft mit „Du“ als unverschämt, belustigend oder als innerhalb der normalen Bandbreite bewertet werden. Dass Handlungen und Verhalten überhaupt eingeordnet und bewertet werden können, ist nur durch einen Vergleich mit bereits bestehenden und bekannten Verhaltensmustern möglich und verweist auf diese.

> „Dass Praktiken im oben beschriebenen Sinne vorgängig sind, hat ja zur Konsequenz, dass Subjekte Intentionen überhaupt erst in Bezug auf diese und durch diese bilden können und die einzelnen Handlungen sich nur mit Blick auf die bereits vorhandene Praxis verstehen lassen. Dennoch gibt es diese Praxis (die Praktiken) nicht ohne die

> Individuen, die sie durch ihr Handeln konstituieren. In eine Praxis eingelassen haben wir Anteil an etwas, das es schon gibt, und erschaffen es gleichzeitig dadurch."[290]

Soziale Praktiken bestehen also zugleich subjektunabhängig *und* im je individuellen Vollzug eines Subjekts. Die Praktiken, an denen wir Anteil haben, sind historisch gewachsen und erlernt. In ihnen und durch sie werden Zwecke verfolgt und sind Zwecke gesetzt. In Jaeggis Auffassung, der ich folge, können sie in gewisser Weise als Problemlösungen oder zumindest Problemlösungsversuche gesehen werden, in dem Sinne, dass sie auf gesellschaftliche Anforderungen antworten und zugleich solche (mit) schaffen. Das heißt auch, dass sich soziale Praktiken nicht neutral ohne Wertungen konstituieren; komplex in sie eingewoben sind normative Orientierungen, Erwartungen und Einstellungen.

(ii).Soziale Praktiken im Asyl

Die oben beschriebenen *Themen Nicht-wohnen*, *Alltäglicher Ausnahmenzustand* und *Trotzdem* zeigen Muster in den *alltäglichen* Lebensbedingungen geflüchteter Menschen; diese Muster von Merkmalen entstehen durch die entsprechenden, ineinandergreifenden sozialen Praktiken im Asyl, sie werden in der Praxis jeweils produziert und reproduziert. *Re*-produziert deshalb, weil die Akteur:innen in bereits bestehenden, komplexen Mustern und Bedingungen diese in ihrem Handeln wieder aktualisieren. Produziert, weil es nicht ausschließlich immer die gleichen Wiederholungen und Reproduktionen sein müssen, sondern Praktiken auch ab- und umgewandelt werden können. Beide Elemente oder Kräfte sind in sozialer Praxis wirksam, das Beharrende wie das Wandelnde. Darauf wird im nächsten Abschnitt zu Lebensformen noch genauer eingegangen. In diesem Abschnitt sollen zunächst soziale Praktiken bzw. besondere Merkmale und Muster von Merkmalen sozialer Praktiken im Asyl verdeutlicht werden.

Viele alltägliche soziale Praktiken sind eng verbunden mit dem Wohnen, das selbst als Alltagspraxis gesehen werden kann. Dabei verstehe ich Wohnen, wie in II.1. dargelegt, nicht nur als soziale Praxis im hier erläuterten, auf Jaeggis Bestimmung basierenden Sinn,

[290] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 102.

sondern auch als Teil unserer *conditio humana*, als elementare Weise unseres in der Welt-Seins als Menschen. Wohnen kann also auf einer grundlegenderen Ebene philosophischer Anthropologie bedacht werden *oder* im Hinblick auf soziale Praxis untersucht werden. Beide Ebenen sind im Lebensvollzug verwoben, analytisch kann es aber hilfreich sein, die Betrachtungsweisen zu unterscheiden.

Hinsichtlich sozialer Praxis im Alltag umfasst und bündelt das Wohnen eine Reihe von Praktiken, insbesondere (aber nicht nur) solche, die mit existentiellen Grundbedürfnissen verbunden sind, wie Schutz finden, schlafen und ruhen oder Nahrung zubereiten. Vom Wohnraum aus erschließen wir uns Wege bahnend die Umgebung und machen uns vertraut. Gerade das Wohnen ist, wie oben ausgeführt, im Asyl auf vielfache Weise verletzt, erschwert oder ganz verhindert. Das hat Auswirkungen auf alltägliche soziale Praktiken und es müssen neue, spezifische Praktiken entwickelt werden. Hier einige konkrete Beispiele:

Nahrungsmittel einkaufen und Essen zubereiten gehört zu den ganz selbstverständlichen ineinandergreifenden Praktiken unseres Alltags. Wie dies genau vollzogen wird, kann eine große Bandbreite an Variationen aufweisen, bspw. in einem Geschäft oder auf einem Markt, mit festgelegten Preisen oder verhandelbar, über online Angebote bestellt oder persönlich eingekauft, in der Mikrowelle aufgewärmt oder im Sonnenofen gebacken. In den meisten Unterbringungssituationen, in denen sich Geflüchtete wiederfinden, werden genau diese alltäglichen Praktiken der eigenen Versorgung aber erschwert oder verunmöglicht. Abgesehen von den Anforderungen, neue Formen sozialer Praktiken in einer Gesellschaft, mit deren Normen und Praktiken man nicht vertraut ist, zu verstehen und den Umgang damit zu erlernen, stellen sich praktische Hürden, die mit Ort, Verortung, den zur Verfügung gestellten Räumen und ihrer Ausstattung sowie weiteren Regeln und Vorgaben zusammenhängen: Wenn Sachmittel verteilt werden, geflüchtete Menschen also ihre Kleidung, Hygieneartikel und auch die Nahrungsmittel nicht selber aussuchen können, gibt es die Praxis des Einkaufens für den alltäglichen Bedarf nicht (mehr) oder deutlich reduziert. Selbst wenn eine Kochgelegenheit in der Unterkunft vorhanden ist, ist fraglich, ob oft unbekannte Nahrungsmittel zubereitet werden können. Die Praxis, sich selbstständig zu

versorgen, ist damit auf jeden Fall verändert, beeinträchtigt oder unmöglich. Wenn Geschäfte nicht erreichbar sind, es keine Küche gibt, das Aufbewahren und Zubereiten von Nahrung und selbst ein Wasserkocher auf dem Zimmer aus Brandschutzerwägungen verboten ist, dafür aber Mahlzeiten geliefert werden, entstehen durch die vorgegebene Gestaltung des Ortes, die heteronomen Regeln und die Bedürfnisse der Betroffenen neue Praktiken: auf die Essenslieferung warten, sicherstellen, dass man zur vorgegebenen Zeit da ist, notfalls heimlich für die Kinder, die zur Essenszeit in der Schule sind, etwas aufheben, sich ein kleines Gläschen Gewürz besorgen und das unvertraute Essen nachwürzen, um es besser zu vertragen u.v.a. All das geschieht in sozialen Kontexten und Interaktionen, wiederholt, regelhaft, zum Zwecke der baren Ernährung (und auch zu anderen Zwecken wie des Navigierens zwischen Nicht-Auffallen und der Befriedigung eigener Bedürfnisse), jeden Tag, wird allmählich zur Gewohnheit, die hingenommen und erlitten wird – im passivischen wie im emotionalen Sinn des Ausdrucks *erleiden*. Dabei zeigen sich m.E. im Verstoß gegen die problematischen offiziellen Regeln durch (heimliches) Aufbewahren oder Entsorgen von Nahrungsmitteln sowohl die alltägliche Not als auch Elemente widerständiger Praktiken. Solche durch tägliche Belastungen und unter dem Druck der örtlichen Gegebenheiten und Regeln sich neuformierende Praktiken stellen letztlich einen Problemlösungsversuch der Betroffenen in ihrem Alltag dar.

Auf den politischen und rechtlichen Funktionszusammenhang, in dem diese konkreten Alltagspraktiken stattfinden bzw. der die Entstehung spezifischer Praktiken im Kontext von Flucht und Asyl einrahmt und mitkonstituiert, werde ich insbesondere in Abschnitt 3c genauer eingehen. Hier möchte ich verdeutlichen, wie politische, rechtliche und administrative Vorgaben und Verfahren die Räume für Alltagspraktiken im Asyl schaffen und anhand von Beispielen die Wirkung dieser konstitutiven Rahmenbedingungen auf soziale Praktiken veranschaulichen.

Fassin et al. beschreiben in ihrer Studie in Südafrika eindrücklich und explizit die Vollzüge rechtlicher und administrativer Gegebenheiten in ihrer konstituierenden Wirkung für die Lebensbedingungen im Asyl. In allen Interviews berichten die geflüchteten Frauen in Südafrika von den Schwierigkeiten bei der Beantragung einer

Aufenthaltserlaubnis als Asylbewerberin, die alle 6 Monate erneuert werden muss, was jedes Mal durch stunden- und tagelanges Anstehen anstrengend, zeitaufwändig und wegen der geforderten Bestechungsgelder kostspielig ist. Sehr häufig können die Aufenthaltspapiere nicht rechtzeitig verlängert werden, wodurch die Asylbewerber:innen ihr Aufenthaltsrecht verlieren und in die „Illegalität" – die Position undokumentierter und unberechtigter Migrant:innen – gedrängt werden.

„*She received a permit, which she renewed five times. When she went to the reception office for the sixth renewal, she was told by a security guard to come back the following week, because too many people were waiting. The same scenario occurred again twice. When she finally got to the office, she learned that her permit had by then expired. Unable to pay the fine, she left. She said that she had been wondering afterward whether the officer did not expect her to negotiate the amount but added that, in any case, she did not have anything to offer him.* "[291]

Die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, die Aufenthaltspapiere überprüfen und verlängern zu lassen, wird in der administrativen Vollzugspraxis letztlich verhindert. So entwickeln sich in diesem Rahmen bestimmte soziale Praktiken – hier solche der Bestechung und Korruption. Ob es zu derartigen Praktiken kommt, und wenn, auf welche Art und Weise, in welcher Häufigkeit, Selbstverständlichkeit und Offensichtlichkeit, ist sicher kontextspezifisch sehr unterschiedlich.[292] Problematische Muster von machtvollen administrativen Praktiken werden von Geflüchteten allerdings sehr häufig beschrieben und stellen sich als ständiges, extrem belastendes Problem dar. Dazu gehören die Undurchsichtigkeit und erlebte Willkür administrativer Vorgänge, die Abhängigkeit von einzelnen Sachbearbeiter:innen, insgesamt große Unsicherheiten, Schwierigkeiten und Ängste im Umgang mit der Verwaltung der Unterkünfte ebenso wie mit Behörden. Konkrete Beispiele administrativer Praktiken, die deren Macht zum Ausdruck bringen, sind spät, unvollständig, sprachlich und technisch (Internet) nicht oder schwer zugängliche Informationen bspw. zur

[291] Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46), S. 171.

[292] Pieper berichtet von Bereicherung und Korruption bezüglich des Betriebes von Asylunterkünften, da durch die Bezahlung seitens der Kommunen für Unterbringungen pro Nacht lukrative Geschäfte durch Vermietung entstehen können. Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), S. 138–141.

Festsetzung oder Veränderung von Terminen, Öffnungszeiten, Anforderungen an Dokumente etc. Im Forschungsbericht über das Quick Response Needs Assessment der bereits zitierten KFS Studie in einer Asylunterkunft in Deutschland wird erläutert:

*„Für die Bewohner*innen ist es z.T. sehr schwer einzuschätzen, welche Personen mit welchen Aufgabenbereichen und Befugnissen ausgestattet sind. Kontakt zur Verwaltung und zum Sozialteam gibt es v.a. bei Problemen, durch die vorhandenen Sprachbarrieren sei es oft schwierig die Problemlage zu vermitteln und den bzw. die passende Ansprechpartner*in zu finden, man gehe zum Empfang und suche sich ‚ein lächelndes Gesicht'. Die Kommunikation mit der Verwaltung und dem Sozialteam äußert sich nicht nur auf der konkreten sprachlichen, sondern auch auf der symbolischen Ebene über unsichtbare Hürden und räumliche Aufteilungen: ‚It is not allowed to enter the office. The door is always closed.'"* [293]

Das sich wiederholende Anstehen und Warten, die Aufforderungen von Ämtern, das Ausfüllen von Formularen und Stellen von Anträgen, die Interaktionen mit Behördenvertreter:innen und Polizei, all das läuft nach bestimmten Regeln und Mustern ab, in die Asylbewerber:innen sich einfinden und die sie wiederholt vollziehen müssen, es wird zur sozialen Praxis im Asyl. Je nach Land und Kontext sind die Spielregeln etwas unterschiedlich – ob und wie Bestechung praktiziert wird, ob und welche Gründe als Entschuldigung für das Nicht-Einhalten von Fristen geltend gemacht werden können, ob und wie Termine mit den jeweiligen Ämtern vereinbart werden, auf welche Weise Ein- und Ausgang reglementiert und kontrolliert werden – zugleich finden sich in der sozialen Praxis im Asyl immer Grundmuster, in denen die abhängige Position der Geflüchteten stets aktualisiert und reproduziert wird. Das betrifft nicht nur das Verhältnis zu Behörden und deren Vertreter:innen, diese ungleiche Positionalität äußert sich auch in allen alltäglichen Lebensbereichen, von der Essensausgabe bis zur Entscheidung, wer wann das Zimmer betreten darf oder ob es einen Termin für die Waschmaschine gibt. Das im Abschnitt zur rTA zunächst nur benannte *übergeordnete Thema* der *Asymmetrischen Machtposition* lässt sich hier deutlich ausweisen.

[293] Dittmer u. Lorenz: *„Waiting for the bus that never comes. "* (Anm. 157), S. 11.

(iii). Von sozialen Praktiken zur Lebensform Asyl

Aus dem Zusammenspiel der vorherrschenden Regeln, Erwartungen und Aufforderungen, denen Geflüchtete im Asyl begegnen – sei es in den institutionalisierten Bahnen, sei es in der Position der Illegalisierung – und ihren jeweiligen Versuchen mit diesen Anforderungen, Möglichkeiten und Unmöglichkeiten im Alltag umzugehen und Lösungen für ihre Probleme, Bedürfnisse und Ziele zu finden, entwickeln sich also spezifische soziale Praktiken. Für sich gesehen werden diese Praktiken zum Teil auch in anderen Situationen außerhalb des Kontextes Asyl praktiziert, wie zum Beispiel das Ausfüllen von Anträgen und die verunsichernde Undurchsichtigkeit behördlicher Vorgänge, die Abhängigkeit von einzelnen Beamt:innen etc. erleben auch nicht geflüchtete Menschen. Es sind aber nicht die einzelnen Praktiken für sich, die eine Lebensform ausmachen, sondern Jaeggi bestimmt Lebensformen als Gebilde kollektiver Ordnungen, die aus *Bündeln* von zusammenhängenden Praktiken bestehen. Es sind dementsprechend die *spezifischen Muster* der Zusammenhänge von Praktiken, die in ihrer besonderen Ausprägung und Verwobenheit die Lebensform Asyl konstituieren. Soziale Praktiken sind immer vernetzt mit vielfältigen anderen Praktiken und Einstellungen und erst im jeweiligen Gesamtkontext wird ihnen Bedeutung verliehen und ihre Funktion genauer erkennbar.

Als solche *Bündel* vernetzter sozialer Praktiken im Asyl können beispielsweise die Ankunftsabläufe in einem Aufnahmelager identifiziert werden: die Zuweisung der Schlaf- und Waschplätze, die Essens- und Kleiderausgabe, die medizinische Notversorgung in bestimmten getakteten Zeitfenstern. Die Abfolgen ineinandergreifender Handlungen des Ankommens und der Versorgung in Lagern lernen Flüchtende auf ihren Wegen in verschiedenen Variationen kennen; es gibt von ihrer Seite ebenso wie auf der Seite der Helfenden bestimmte Ziele, Zwecksetzungen, Erwartungen und Wertungen. In der folgenden Beschreibung aus Sicht einer Helferin bei Ankunft flüchtender Menschen in einer Durchgangshalle an der österreichisch-ungarischen Grenze werden die Bündel von Praktiken als *wiederholte* und *gewohnheitsmäßige Abfolgen mehrerer* ineinandergreifender Handlungen, die *sozial verfasst* und *regelgeleitet* zu einem bestimmten *Zweck* ausgeführt werden, in ihrer speziellen Ausprägung im Kontext von Flucht sehr anschaulich:

„*Die Menschen sind gekommen, in der Halle angekommen. Sie wirken sehr vertraut mit der Situation. Sie waren schon in vielen solcher Hallen. Das sieht man ihnen an. Sie zeigen uns - vielleicht auch nur mir, die ich zum ersten Mal in so einer Halle bin -, wie der Ablauf aussehen soll. Eine Art Ritual. Erst Feldbetten besetzen. Dann Decken sichern. Dann wollen alle Steckdosen, um ihre Handys aufzuladen, um entweder zu Hause oder anderen fliehenden Verwandten, Freunden und Freundinnen Nachricht zu geben, wo sie sind. Dann etwas essen. Etwas trinken. Heißen Tee mit viel Zucker. Noch etwas essen. Und noch etwas. Dann legen sich alle hin. Mit einem Mal wird es still. Beängstigend still. Sie schlafen. Viele hundert Menschen schlafen mit einem Mal ein.*“[294]

Die Abläufe wurden und werden gelernt, vorgegebene Muster werden ausgefüllt und dabei jeweils neu geschaffen, manchmal abgewandelt; im Zusammenspiel mit den unterschiedlichen Beteiligten werden auch „Neue“ eingelernt in die jeweiligen Praktiken. Diese Praktiken können als Problemlösungsversuche erkannt werden: die Aufnahme und Versorgung – bzw. das sich Versorgen in den gegeben Umständen – von vielen Menschen auf der Flucht. Es ist vorstellbar, dass diese Bündel und Muster von Praktiken „global reisen“, durch Zeit und Raum, von einem Lager zum anderen. In der langen Geschichte der Lager sind Vorgehensweisen der Versorgung gewachsen, aber auch der (möglichen) Machtausübung, die immer wieder neu reproduziert werden. Die weiteren expliziten und impliziten Zwecke und vielschichtigen Funktionen derartiger (Aufnahme)Praktiken werden zumindest ansatzweise in den nächsten Kapitelabschnitten thematisiert. Hervorgehoben sei hier eine übergeordnete Funktion sozialer Praktiken: Sie schaffen Ordnungen. Dazu die Fortführung des zuvor zitierten Erfahrungsberichtes:

„*Diese Halle ist nur eine Durchgangsstation. Eine von sehr vielen. Ein Durchgangslager. Es folgt eigenen Gesetzen, die für Stabilität sorgen, für eine gewisse Ordnung. Es stellt sich tatsächlich Ordnung ein. Die Körper formieren sich, sie folgen dabei Regeln, die weitestgehend im Dunkeln bleiben - für mich.*“[295]

[294] Elisabeth Schäfer: »Acht Grenz-Erfahrungen«. In: *Journal Phänomenologie* .46 (2016), S. 32–40, hier S. 34.
[295] Ebd., S. 35.

Die Ordnung entwickelt sich selbst in der Machtasymmetrie dynamisch und bleibt nicht immer auf die Weise bestehen, wie von denen, die sie vorbereitet haben, intendiert:

„*So gingen fast alle Menschen in der riesigen Halle daran, einen Zaun um den eigenen Bereich zu bauen. Dazu verzichteten sie auf Feldbetten als Schlafmöglichkeiten, stellten sie vielmehr der Länge nach auf und errichteten auf diese Weise Quadrate, innerhalb derer sie auf Decken und Schlafmatten ausharrten und in der Nacht zu schlafen versuchten. Das riesige Massenlager bekam dadurch Struktur, weil die Menschen mit den Feldbetten Grenzen errichteten - zirka einen halben Meter hoch - um einen kleinen Raum für sich zu haben. Die Quadrate, in denen die Flüchtlinge ihr Hab und Gut untergebracht hatten und sich am Boden aufhalten konnten, und die Wege dazwischen gewährten einen gewissen Bereich von Intimität, allerdings »sichtbare« Intimität. Denn alle konnten über solche Grenzen blicken, sobald sie aufrecht standen.“*[296]

An diesem Beispiel können mehrerlei für meine Ausführungen relevante Aspekte verdeutlicht werden: Konkret zeigen sich Praktiken der Widerständigkeit und das Ergreifen von Handlungsmöglichkeiten seitens Geflüchteter (Thema *Trotzdem*), die entgegen der Ordnungsmacht derer, die die Lager bereitstellen und gestalten, zumindest innerhalb des engen, vorgegebenen Rahmens, die Funktion der bereitgestellten Materialien verändern. Des Weiteren wird die hohe Relevanz von Privatsphäre und Intimität deutlich: Der Wunsch sich zu schützen ist so groß, dass auf Bequemlichkeit beim Schlafen verzichtet wird (Unterthema *Mangel an Privatsphäre und Gemeinschaft*); auch das Navigieren zwischen Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit (Thema *The maze*) erscheint hier. Für die theoretische Analyse kann die Beschreibung zudem als eine Veranschaulichung von Jaeggis Bestimmung sozialer Praktiken als zugleich gegeben und gemacht dienen: Es gibt die vorgesehene und vorbereitete Ordnungspraxis (hier der Feldbettenanordnung und -nutzung), die in der eigenständigen Aneignung aufgenommen und zugleich umgeformt wird.

Das Netzwerk derartiger Praktiken, die im Zusammenspiel der Bedingungen und der jeweiligen Aneignung der betroffenen Menschen entstehen, lässt sich als

[296] Reinhold Esterbauer: »Bruchstücke verdichteter Erfahrung - Ein Kurzbericht«. In: *Journal Phänomenologie* .46 (2016), S. 27–31, hier S. 28.

Gesamtzusammenhang identifizieren, der als Lebensform bezeichnet werden kann und dabei sowohl eine gewisse Stabilität als auch Veränderlichkeit und eine gewisse Variationsbreite situationsbedingter Unterschiede aufweist. Dennoch bleiben spezifische Merkmale einer Lebensform – hier der Lebensform Asyl – trotz verschiedenartiger Ausprägungen erkennbar.

> „Praktiken sind also immer »Praktiken-im-Zusammenhang«. Umgekehrt, so hatte ich behauptet, sind Lebensformen Zusammenhänge sozialer Praktiken. Eine Lebensform als Lebensform zu identifizieren, bedeutet dann, einen bestimmten Zusammenhang von Praktiken als solchen zu identifizieren und zu verstehen."[297]

Praktiken für sich allein machen nach Jaeggi also noch keine Lebensform, sondern es sind die regelmäßig vorkommenden, sich aufeinander beziehenden und miteinander verwobenen Praktiken, die einen komplexen Zusammenhang bilden – genau diesen *Zusammenhang* meint *Lebensform*. Die oben als *Themen* zusammengefassten Merkmale des Lebens im Asyl verweisen auf genau diese Zusammenhänge sozialer Praktiken – spezifische Zusammenhänge spezifischer Praktiken, die sich unter den rechtlichen, administrativen, sozialen, politischen und örtlichen Bedingungen im Asyl herausbilden und als Merkmale der *Lebensform* Asyl erkannt und identifiziert werden können; damit eröffnet sich eine Möglichkeit, das Leben, die alltäglichen Lebensbedingungen im Asyl und ihre Auswirkungen, in seiner Gesamtheit und in den wesentlichen Kennzeichen (ein Stück weit besser) zu erfassen.

Das Verständnis von *Lebensform(en)* wurde im Bezug zu den konkreten Beispielen und Beschreibungen aus dem Kontext Flucht und Asyl bereits zu einem gewissen Grad herausgearbeitet. Im folgenden Abschnitt soll der Begriff noch etwas genauer in seiner allgemeinen, theoretischen Auffassung erläutert werden. Insbesondere Jaeggis Kennzeichnung von Lebensformen als zugleich träge und wandelbar sowie die *normative* Dimension der Funktionszusammenhänge und die Auffassung von Lebensformen als Problemlösungszusammenhang sind sowohl für Verständnis als auch für die Kritisierbarkeit und Kritik der Lebensform Asyl zentral.

[297] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 104.

(iv). Zum Begriff und Verständnis von Lebensform(en)

Bis heute nimmt der Begriff der Lebensform(en) in der europäischen und angloamerikanischen Ideengeschichte[298] einen wichtigen Platz ein, insbesondere in der philosophischen Anthropologie und Ethik, der Sozialphilosophie sowie in den Kulturwissenschaften, in der Ethnologie, Soziologie und der Pädagogik.[299] Grundsätzlich können zwei Bedeutungen unterschieden werden[300]: Zum einen bezieht sich der Ausdruck auf die Unterscheidung verschiedener Formen biologischen Lebens, so werden zum Beispiel Einzeller von Säugetieren oder Reptilien, oder die menschliche Lebensform von nicht-menschlichen unterschieden. Die zweite Bedeutung bezieht sich auf die *menschlichen* Lebensform*en* im Sinne menschlicher kultureller Praxis. Es gibt also Lebensform auf zwei Unterscheidungsebenen: die Lebensform *des* Menschen (an sich) als Form biologischen Lebens im Unterschied zu Tieren oder Pflanzen, und die unterschiedlichen Formen, *wie* Menschen leben, z.B. eine urbane Lebensform in einer Großstadt im Unterschied zu einer ruralen, geprägt von landwirtschaftlicher Tätigkeit. Entlang dieser zunächst recht klar umrissenen Hauptverwendungen des Begriffs bestehen eine Vielzahl von Fragen und weitreichende Auseinandersetzungen zu verschiedenen Aspekten im Verständnis von Lebensform. Zentrale Themen der Beschäftigung mit Lebensformen sind beispielsweise die Frage nach deren Universalität und Pluralität oder die nicht ohne Weiteres eindeutige Verwendung von Lebensform in (eher) deskriptiver oder (eher) normativer Absicht. In der alltäglichen Umgangssprache zeigen sich

---

[298] Aus Kapazitätsgründen beschränke ich mich auf die Reichweite europäischer und angloamerikanischer („westlicher") Philosophiegeschichte. Diese Limitation, die ich durchaus kritisch sehe, möchte ich zumindest kenntlich machen. Die Anerkennung und Rezeption außereuropäischer philosophischer Werke bzw. solcher des Globalen Südens halte ich für dringend angezeigt, stehe damit aber noch so sehr am Anfang, dass ich persönlich noch nicht in der Lage bin, in angemessener Weise eine solche Auseinandersetzung an dieser Stelle sinnvoll einzubeziehen.

[299] Ein weitreichender Diskurs zu Lebensform(en) ist mit dem Werk Ludwig Wittgensteins verbunden. Ein *mögliches* Verständnis von Lebensform bei Wittgenstein, nämlich die Bestimmung von Lebensform als ein offenes System sozialer Praktiken und Regeln (siehe Mittelstraß: Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Stuttgart 2015, S. 478-480) ist nahe am theoretischen Verständnis von Lebensform in dieser Arbeit. In Wittgensteins „Philosophischen Untersuchungen" steht in § 19 der berühmte Satz: „Und eine Sprache vorstellen heißt, sich eine Lebensform vorstellen." Wie genau sich nun Sprachspiele und Lebensformen zueinander verhalten und was genau unter Lebensformen zu verstehen ist, sind umfangreiche und kontroverse Diskussionen der Wittgenstein-Exegese, die ich nicht aufgreifen möchte; zwar nimmt auch Fassin auf Wittgenstein Bezug, allerdings nicht vertieft, und mir scheinen für mein Anliegen, die „(Re)Produktion" der Lebensform Asyl besser in den Blick zu bekommen, andere theoretische Grundlagen weiterführender.

[300] Siehe zu den folgenden Ausführungen: Petra Kolmer u.a. (Hg.): *Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe*. Darmstadt 2011. Band 2, S. 1404-1418. Jürgen Mittelstraß (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*. Stuttgart 2015. Band 2, S. 478-480. G. Mittelstädt: »Lebensform, Lebensformen«. In: Joachim Ritter (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie* 1971, S. 118–119. Urs Thurnherr: *Vernetzte Ethik. Zur Moral und Ethik von Lebensformen*. Freiburg (Breisgau) u. München 2001 (*Alber-Reihe praktische Philosophie)*.

zudem Verwendungsweisen, in denen Lebensform gleichbedeutend ist mit Lebensstil oder Lebensart. Außerdem wird sowohl in der Alltags- als auch in Fachsprache manchmal *Leben* synonym mit *Lebensform* verwendet. Es ist also jeweils zu klären, was genau mit Lebensform gemeint ist.

Die erste Entscheidung in der Begriffsbestimmung betrifft die beiden genannten Hauptbedeutungen; relevant für meine Arbeit, so wie für Jaeggi, ist die zweite Bedeutung von Lebensform(en), die sich auf menschliche kulturelle Praxis bezieht:

> „Lebensformen, so wie hier von ihnen die Rede sein wird, betreffen also die *kulturelle und soziale Reproduktion* menschlichen Lebens – eine definitorische Entscheidung, die darin begründet ist, dass es mir naheliegend scheint, von Lebensform nur da zu sprechen, wo etwas *gestaltet* (oder geformt) ist und demnach auch *umgestaltet* werden könnte, also nicht schon da, wo etwas sich auf typische Weise immer wiederholt oder einen durch Instinkte geleiteten notwendigen Verlauf hat. Anders gesagt: Ich frage nach Lebensformen im *Plural*, also den verschiedenen kulturellen Formen, die das menschliche Leben annehmen kann, nicht (in ethisch naturalistischer Perspektive) nach *der* Lebensform des Menschen – im Gegensatz etwa zu der des Löwen."[301]

Ein Aspekt, der hier benannt wird, nämlich dass Lebensformen auch umgestaltet werden können, ist für die vorliegende Arbeit zentral, weil es um die Kritisierbarkeit von Lebensformen geht – auch Jaeggis Hauptanliegen. Eine ethische Reflexion der Lebensform Asyl in kritischer Absicht wäre nicht sinnvoll möglich, wären Lebensformen unveränderliche Gebilde. Zumindest im hier von mir zugrunde gelegten Verständnis von Kritik, hat diese durchaus den Auftrag, auf Veränderungsbedarf hinzuweisen und somit den Anstoß für Veränderung zu geben. Aus einer möglichen (Um)Gestaltbarkeit und einer gerechtfertigten (begründeten) Kritik erwächst zudem m.E. der *Anspruch* auf Veränderung – diesen Anspruch möchte die vorliegende Arbeit für die Lebensform Asyl aufweisen und einfordern. Die Kritik erfolgt also durchaus in transformativer Absicht, wofür sich wiederum Jaeggis Konzeptualisierung einer immanenten Kritik aus meiner Sicht als ausgesprochen passend erweist. Im Folgenden gehe ich auf Jaeggis Ausarbeitung des Verständnisses von

[301] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 21.

Lebensformen als *Problemlösungsinstanzen* ein, die hinsichtlich ihrer eigenen, sie konstituierenden *normativen* Ansprüche beurteilt und kritisiert werden können, was bereits ein Merkmal immanenter Kritik darstellt.

Inwiefern sind Lebensformen nun veränderbar? Durch die klare Abgrenzung von Lebensform gegenüber den ähnlichen Begriffen Lebensführung, Lebensgewohnheiten, Lebensweise, Lebensstil, Sitte und Brauch, Tradition, Institution und Kultur, gelangt Jaeggi zu den Kernelementen ihres Begriffsverständnisses[302]: Lebensformen bezeichnen demnach weniger individuelle und vereinzelte, sondern kollektiv und normativ verfasste Handlungsmuster, die als Ensembles oder Bündel sozialer, vielfältig aufeinander bezogener Praktiken identifiziert werden können. Dabei sind diese Praktiken nicht streng geschlossen, aber auch nicht flüchtig, sie haben eine gewisse Dauerhaftigkeit und Schwere. Letztere steht auch im Zusammenhang mit dem, was Jaeggi das „Trägheitsmoment" nennt,[303] eine Charakteristik des Zusammenhangs sozialer Praktiken, die auf das Bleibende, Beharrliche und Feste hinweist. In meinem Verständnis gleicht der charakteristische Zusammenhang einer Lebensform einem Muster, in dem es festgefügte Ordnung und Anordnung gibt, das dabei aber nicht völlig starr ist, sondern als organisch bewegliches Muster eine *Form* bildet, die veränderlich ist. Es gibt immer schon eine historisch gewachsene Form; werden im Laufe der soziokulturellen Entwicklung Praktiken verändert, also Anordnungen oder Anteile im Muster neuformiert, gestaltet sich auch die Gesamtform anders. So sind die Formen fest und beweglich zugleich, also träge. Das Moment der Verfestigung hat nach Jaeggi eine materielle Komponente, zeigt sich in Dingen, Artefakten, Gebäuden, Strukturen und Institutionen der menschlichen Lebenswelt. Als weiteres Moment der typischen Trägheit des Zusammenhangs der Praktiken, die eine Lebensform ausmachen, bestimmt Jaeggi Gewohnheiten und implizites Wissen[304]. Wesentlich sind implizites Wissen und Gewohnheit, weil sie Aspekte der Selbstverständlichkeit erklären, mit der wir uns als Menschen in einer Lebensform auskennen. Das Wissen um die jeweiligen Handlungsregeln und normativen Erwartungen bezüglich der sozialen Praktiken einer Lebensform ist insofern implizit, als wir sie

[302] Vgl. Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 77f.
[303] Vgl. für diesen Abschnittebd., S. 119–134.
[304] (im Rückgriff auf Michael Polanyi, Implizites Wissen, Frankfurt a.M. 1985 und Stuart Hampshire, Morality and Conflict, Cambridge 1979)

gewohnheitsmäßig kennen und vollziehen, ohne alle Regeln und Zusammenhänge vor Augen zu haben und oft auch ohne sie vollständig erläutern zu können[305]. Ein alltägliches Beispiel für zusammenhängende soziale Praktiken, das bereits angeführt wurde, war eine bestimmte Art des Einkaufens in einem Supermarkt, mit Waren in den Korb legen, bar oder mit Karte zahlen, die Ansprache im Geschäft mit „Du" oder „Sie" etc. Als Teil unserer Lebensform erledigen wir diese Tätigkeiten routiniert, ohne darüber nachzudenken. Ins Bewusstsein dringt dieses Wissen erst bei Unterbrechungen und Störungen der Routine, die uns quasi dazu nötigen, explizit darüber nachzudenken, wie der jeweilige Vollzug bewertet und weitergeführt werden kann und soll. Eine Art Störung im Sinne des Auffällig-Werdens stellt die Konfrontation mit unbekannten Praktiken dar[306], wenn wir uns beispielsweise selbst in einem unvertrauten sozialen Kontext befinden und merken, dass unsere gewohnheitsmäßigen Regeln nicht gelten, oder umgekehrt jemand, der die mir vertrauten Abläufe und Üblichkeiten nicht kennt, danach fragt oder sich nicht meinen Erwartungen gemäß verhält.

Für Asyl als Lebensform sind diese Art der Irritation in mehrerlei Hinsicht relevant: Geflüchtete Menschen als Akteur*innen müssen sich ständig mit unbekannten Praktiken auseinandersetzen und oft unter hohem Anpassungsdruck der Mehrheitsgesellschaft neue Praktiken erlernen, weil sie sich in neuen, unbekannten Kontexten befinden, sowohl allgemein bzw. gesamtgesellschaftlich als auch spezifisch hinsichtlich der oben beschriebenen Lebensbedingungen in Unterbringungen, die neue Alltagspraktiken erfordern (*Thema Alltag im Ausnahmenzustand*); ein weiterer Aspekt ist das *Thema Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit*, denn um nicht auffällig zu werden, müssen übliche Praktiken gekonnt vollzogen werden. Im Diskurs um „Integration" werden oft starke Forderungen seitens der Aufnahmegesellschaft in Deutschland an Asylbewerber:innen deutlich, ihre sogenannte „Integrationsbereitschaft" zu demonstrieren.[307] Gleichzeitig ist es für Geflüchtete fast unmöglich, gänzlich unauffällig zu werden, da verschiedenste soziale Markierungsmechanismen sie

[305] Vgl. Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 126.
[306] Vgl. ebd., S. 127 – 130.
[307] Vgl. für diesen Abschnitt Paul Mecheril (Hg.): *Handbuch Migrationspädagogik*. Weinheim 2016 (*Beltz Handbuch)*; Paul Mecheril u.a. (Hg.): *Migrationsforschung als Kritik? Konturen einer Forschungsperspektive*. Wiesbaden 2013; Anne Broden (Hg.): *Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationsgesellschaft*. Düsseldorf 2007.

immer wieder als Fremde und Flüchtlinge ausweisen. Beispiele dafür sind die bereits genannte Versorgung mit Altkleidern, die ihre soziale Stellung sichtbar machen, die negative Bewertung von Mehrsprachigkeit bei bestimmten Sprachen und Sprecher:innen[308] sowie weitere rassifizierende Markierungen.[309] Irritation durch die Wahrnehmung von unbekannten Alltagspraktiken, die von Geflüchteten gezeigt werden (wie unterschiedliche Begrüßungsformen oder Essgewohnheiten), können seitens der Aufnahmegesellschaft durchaus unterschiedlich gedeutet und bewertet werden. Das zeigt sich im alltäglichen sozialen Raum bspw. darin, ob eine solche irritierende Wahrnehmung als Begegnung, die Interesse und Neugier wecken könnte, oder als verunsichernde und gar bedrohliche Konfrontation verarbeitet wird. Im gesellschaftlichen, politischen, wie im akademischen Diskurs ist hier ein häufig anzutreffender Topos der sogenannte „interkulturelle Konflikt" – dabei bleibt oft ungeklärt, was genau unter Kultur verstanden wird und inwiefern und welche Art von Konflikt tatsächlich besteht.[310] Zu fragen ist m.E. im Kontext von Asyl, welche (bewusst oder unbewusst verdeckten) rassifizierenden Zuschreibungen der Interpretation als „interkultureller Konflikt" zugrunde liegen. Die Funktion solcher Zuschreibungen und Interpretationen muss hinsichtlich von *Othering* kritisch befragt werden.[311]. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass im Kern von Jaeggis Verständnis von Lebensformen genau dieser Aspekt der *Interpretation* sozialer Praktiken wesentlich ist:

[308] Die Mehrsprachigkeit *weißer* französischsprechender Kinder in der Schule bspw. wird eher hochgeschätzt als vorteilhaftes Können, wohingegen das Französisch-Sprechen eines afrikanischen Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit als Problem für das Deutsch-Lernen gewertet wird; ebenso wie Muttersprachen wie bspw. Türkisch, Arabisch, afrikanische Sprachen u.a. als problematisch eingestuft werden. Vgl. İnci Dirim: »Sprachverhältnisse«. In: Paul Mecheril (Hg.): *Handbuch Migrationspädagogik.* Weinheim 2016, S. 311–325 (Beltz Handbuch); Vesna Bjegač: »Sprache und (Subjekt-)Bildung. Selbst-Positionierungen mehrsprachiger Jugendlicher im Bildungskontext« 2020.

[309] Vgl. Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), S. 106–118; Battaglia: »Die Repräsentation des Anderen im Alltagsgespräch: Akte der natio-ethno-kulturellen Belangung in Kontexten prekärer Zugehörigkeiten« (Anm. 208).

[310] Vgl. Agbih: »Interkulturalität als Thema der Pflegeethik« (Anm. 28).

[311] Mit *Othering* ist wie eingangs erläutert der Prozess der Konstruktion von Differenzen zwischen Menschen(gruppen) gemeint, wobei die Abgrenzung des eigenen durch negative, abwertende Zuschreibungen an „die Anderen" erfolgt; die dabei konstruierten und zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeiten dienen der Verfestigung von Macht- und Dominanzverhältnissen. Vgl. Grove u. Zwi: »Our health and theirs: forced migration, othering, and public health« (Anm. 42); Nurcan Akbulut u. Oliver Razum: »Why Othering should be considered in research on health inequalities: Theoretical perspectives and research needs«. In: *SSM - Population Health* 20 (2022), S. 1–7.

> „Eine Lebensform zu teilen bedeutet nicht nur, Praktiken gemeinsam auszuüben, sondern die Interpretationen dieser Praktiken, vor allem aber die Interpretationsschemata für diese Praktiken zu teilen."[312]

Wie beispielsweise das Verhalten von laut jubelnden, betrunkenen Fußballfans eingeordnet wird, hängt u.a. damit zusammen, ob es ein gemeinsames Verständnis von der Praxis, in bestimmter Weise einem Ball hinterher zu laufen, als Fußballspiel gibt, welche Bedeutungen von Spielen und Sport allgemein geteilt werden, welchen Stellenwert sie einnehmen und welche Praktiken im Umgang mit Alkohol als angemessen gelten. Nur durch einen gemeinsam bestehenden Deutungsrahmen kann dann im Einzelnen verglichen und beurteilt werden, welche Fans sich im Rahmen des Spiels im Stadium noch „normal" verhalten und welche z. B. als zu gewalttätig eingestuft werden. Es geht also um die gemeinsamen Praktiken *und* das gemeinsame Verständnis dieser Praktiken, welches mehr oder weniger explizit ist bzw. gemacht wird. Im Deutungsrahmen, im Verständnis sozialer Vollzüge und im Vollzug selbst sind bereits *Wertsetzungen* und *normative* Orientierungen konstitutiv enthalten. Meinem Verständnis nach beziehen sich diese normativen Orientierungen auch, aber nicht ausschließlich, auf die Zwecksetzungen und Funktionen der jeweiligen Praktiken selbst (gewissermaßen intern), sondern ebenso auf über sie hinausgehende, allgemeinere gesellschaftliche (moralische) Wertvorstellungen. Diese normative Verfasstheit sozialer Praktiken und damit von Lebensformen ist nach Jaeggi neben der zuerst genannten grundsätzlichen Veränderbarkeit die zweite Voraussetzung für Kritisierbarkeit. Kritik kann nur sinnvoll geübt werden, wenn etwas nicht nur grundsätzlich anders, sondern auch richtig oder falsch, gut oder schlecht gemacht werden kann.[313] Normativ verfasst sind Lebensformen als gewachsene Problemlösungen bzw. Problemlösungsversuche für gesellschaftliche Aufgaben und Anforderungen, sie haben bestimmte Zwecke und können diesen gegenüber gelingen oder misslingen, man kann etwas richtig oder falsch machen, die entsprechenden Praktiken können evaluiert werden und werden tatsächlich auch bewertet. Die

[312] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 106.

[313] „Lebensformen bewegen sich in einem Raum des Handelns und der Gründe, einem Raum, in dem Menschen etwas tun und dabei etwas richtig *oder* falsch machen können. Deshalb können Lebensformen, im Gegensatz zum Fluss, als angemessen und unangemessen, gelungen oder missglückt, »gut« oder »schlecht« nicht nur *bewertet,* sondern auch *kritisiert* werden. Lebensformen haben einen normativen Zug – und genau das macht sie kritisierbar." ebd., S. 140. Hervorhebung durch Anführungszeichen und Kursivsetzung wie im Original.

Praxis der Mülltrennung beispielsweise verfolgt mehrere Zwecke: Als eine Art der Abfallwirtschaft geht es allgemein um das Sauberhalten der Städte und der Umwelt, als *nachhaltige* Abfallwirtschaft geht es speziell um das Zuführen wertvoller Materialien in die Wiederverwertung; hinsichtlich dieser (und anderer) Funktionen und ihrer Umsetzung kann diese Praxis sehr unterschiedlich bewertet und kritisiert werden, weil sie möglicherweise ihre Zwecke nicht gut erfüllt. Wenn die Materialien für die Wiederverwertung zwar erfolgreich gesammelt, diese aber letztlich nicht (ausreichend) dem Recycling zugeführt werden, verfehlt diese Praxis ihr normatives Ziel der Nachhaltigkeit. Was genau Nachhaltigkeit bedeutet und wie sie erreicht wird, ist wiederum Gegenstand von gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und kritischen Diskussionen, die aber nur in Bezug zu einem gemeinsamen Interpretationsrahmen stattfinden können. Ebenso kann auch Kritik an Nachbarn, die ihren Müll nicht ordentlich trennen, nur im gemeinsam geteilten Verständnis solcher Praxis geübt werden (ohne dass die Bewertungen des Abfallsystems oder des Ziels der Nachhaltigkeit dabei übereinstimmen müssen). Unterschiedliche Tätigkeiten verschiedener Akteur:innen sind in dieser sozialen Praxis verzahnt. In ihren Funktionen sind Praktiken also aufeinander bezogen und miteinander vielfältig verwoben, sie bilden, wie Jaeggi es betitelt, einen *Funktionszusammenhang*, welcher wiederum abhängig von Interpretationsschemata ist,[314] dabei werden Praktiken interpretiert „*als etwas* und *als zu etwas gut"* und insofern können sie ihr Ziele verfehlen, oder mehr oder weniger angemessen und erfolgreich verwirklichen.

> „Etwas als eine bestimmte Lebensform zu identifizieren bedeutet demnach, Zusammenhänge von Praktiken und Einstellungen als einen Zusammenhang zu identifizieren, der *zu etwas gut* ist. Innerhalb eines solchen Zusammenhangs gibt es dann Praktiken, die der Realisierung der damit gesetzten Zwecke dienen, und solche, die dieser zuwiderlaufen."[315]

[314] Dieses Verhältnis lässt sich nach Jaeggi als praktisch-hermeneutischer Zirkel verstehen, wobei es sich nicht um einen geschlossenen, sondern offenen Prozess handelt, der sich jeweils erneut in situationseigenen Voraussetzungen herausbildet. Gewissermaßen innerhalb dieses offenen Zirkels wohnt der normative Bezug sozialer Praktiken in ihnen bzw. ihrer Entstehungsgeschichte, denn interpretiert und bewertet werden Praktiken danach, ob und wie sie ihre Zwecke erfüllen. Näheres hierzu siehe Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 106–110.
[315] Ebd., S. 115.

Die Art des Zusammenhangs ist dabei in Jaeggis Konzept durchaus variabel, es gibt sowohl enge, funktionale Zusammenhänge, die Praktiken bündeln, als auch eher lockere Passungen, was der Beweglichkeit und Veränderlichkeit bei gleichzeitig gewisser Dauerhaftigkeit von Lebensformen als sozialen Gebilden entspricht.

Jaeggi spezifiziert in Abgrenzung zu anderen Modi der Normativität und Normbegründungen die Art der normativen Verfasstheit von Lebensformen als „*ethisch-funktional*" durchdrungen.[316] *Funktional* sind die Normen, die Lebensformen innewohnen, insofern sie bestimmte Praktiken ermöglichen und erhalten. Normen in Form von Verkehrsregeln bspw. sollen einen sicheren und zügigen Verkehrsfluss ermöglichen, insofern sind sie funktional. Die Norm erhält eine gewünschte Funktion. Es geht bei Normen also um die sachangemessene Verwirklichung eines Zweckes. Jaeggi weist auf drei Modifikationen bezüglich des Verständnisses von *Funktion* hin[317]: Erstens sagen die allgemein geteilten Vorstellungen von Funktionen solcher Normen nichts über individuelle Absichten beteiligter Individuen der kollektiven Praxis. Nach meinem Verständnis heißt das: bspw. eine Geschwindigkeitsbegrenzung (als Norm für die Ermöglichung und Erhaltung einer gemeinsam geteilten Mobilitäts-Praxis) kann von einer Person eingehalten werden aus der Motivation, sicher und umweltfreundlich(er) fahren zu wollen, oder einfach, um eine Strafzahlung zu vermeiden; ebenso kann Mülltrennung akribisch praktiziert werden aus der individuellen Absicht, Ärger mit den Nachbar:innen zu vermeiden, oder auch, weil die Teilnahme an dieser kollektiven Praxis mit einer starken eigenen moralischen Überzeugung und Ausrichtung an einer bestimmten Interpretation von Nachhaltigkeit einher geht. Im Kontext Asyl: Die Sozialarbeiterin in einer Asylunterkunft kann auf die Regel bestehen, dass in den Zimmern keine elektrischen Wasserkocher genutzt werden dürfen, (obwohl sie evtl. Zweifel an der Funktionalität dieser Norm für die Praxis der Unterbringung hat), weil sie einer Auseinandersetzung mit ihrer Leitung aus dem Weg gehen will oder weil sie ernsthaft Sorge um die Sicherheit der Bewohner:innen hat und Unfälle vermeiden möchte. Die zweite Modifikation in Bezug zur Funktionalität von Normen ist, dass es meist mehrere Wege und Möglichkeiten gibt, ein Ziel zu erreichen, insofern können Lebensformen auch

[316] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47). Siehe zu den folgenden Ausführungen insbesondere S. 171-180.
[317] Vgl. ebd., S. 172f.

mehrere Praktiken mit unterschiedlicher Funktionalität auf bestimmte Zwecke hin bündeln. So kann der Zweck der Versorgung mit Nahrungsmitteln in der Lebensform Stadt, in der typischerweise keine oder nur wenig Selbstversorgung stattfindet, sowohl durch Bestellung im Internet, in einem großen Supermarkt oder auch auf einem lokalen Wochenmarkt erfolgen; alle drei funktionieren etwas anders, teilen dabei aber einen grundlegenden Zweck für eine urbane Lebensform und werden in ihrer Funktionalität daran gemessen, ob sie diesen gut erfüllen. Zugleich gibt es weitere Ziele, an denen die jeweilige Praxis *zugleich* orientiert sein kann, so kann die Praxis des Einkaufens von Nahrungsmitteln gleichzeitig dem Zweck dienen, z.B. Müll zu vermeiden, regionale Landwirte zu unterstützen, nicht weit laufen zu müssen u.v.a., die jeweils aus der konkreten Situation ihre Sachangemessenheit beziehen. Drittens, und damit im Zusammenhang, ist zu bedenken, dass Normen auch dysfunktional sein können, je nach Verhältnis von Zweck und sachlichen Bedingungen der Situation. Beispielsweise kann gefragt werden, ob die Regel, dass Lebensmittel, deren Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist, von Supermärkten verworfen werden müssen, nicht eine solche dysfunktionale Norm darstellt. In Bezug auf das Ziel, Verbrauchersicherheit und Gesundheitsschutz zu verwirklichen, mag sie einen wichtigen Zweck erfüllen, möglicherweise aber dennoch nicht ganz sachangemessen sein (es kann bessere, angemessenere Lösungen geben, das gleiche Ziel zu erreichen), und in Bezug auf das Ziel nachhaltiger Wirtschaft muss eine solche Praxis wohl kritisiert werden. An diesen Beispielen, die zur Erläuterung der von Jaeggi angeführten drei Modifikationen im Verständnis von Funktionalität dienen, wird noch etwas anderes deutlich, nämlich dass sich soziale Praktiken, wie Jaeggi darlegt, nicht nur nach rein pragmatisch funktionalen Gesichtspunkten verstehen lassen. Wenn wir sagen, dass ein Praxisvollzug funktioniert, bedeutet das, dass es eine Vorstellung von *gutem* Funktionieren gibt, eine gute Praxis, die als Maßstab gilt. Jaeggi führt m. E. zurecht an, dass wir uns in der Beurteilung einer Praxis immer auf *gute* Praxis beziehen:

> „Das Ethos der guten ärztlichen Praxis oder des guten Vaters scheint im bloßen »Funktionieren« nicht aufzugehen. Warum sollte man also als Vater seinem Kind vorlesen oder ihm Dinge erklären? Und warum soll man als Ärztin seine Patienten gründlich untersuchen? Weil es *gut* ist, dies zu tun und weil nur dasjenige Set an Praktiken und

> Einstellungen als *gute Erziehung* oder *gute Heilkunde* gelten kann, das solche (Teil-)Praktiken des Vorlesens, Untersuchens oder Erklärens beinhaltet. Die ethische Begründung einer (Teil-)Praktik behauptet also, dass diese nötig ist, um eine Praxis zu einer guten Praxis ihrer Art zu machen."[318]

Ergänzen möchte ich, dass hier der Bezug zu allgemeineren, weiter gefassten gesellschaftlichen moralischen Wertvorstellungen deutlich wird, hinsichtlich derer eine Praxis als *gut* bewertet wird. Verkehrsregeln bspw. dienen funktional einem flüssigen und sicheren Verkehr, eine Praxis, die wir als *gut* oder *schlecht* beurteilen nicht nur, insofern sie bestimmte Weisen von Mobilität ermöglicht, sondern auch insofern sie der Sicherheit, der Unfalls- und Schadensvermeidung dient, die sich wiederum auf den Schutz von Leben bezieht. *Funktionale* und *ethische* Aspekte von Normbegründung sind also eng miteinander verwoben und in den Zusammenhang sozialer Praktiken einer Lebensform hineingewoben. In Jaeggis Worten:

> „Zusammengefasst lassen sich sittliche Normen dann also als *ethisch-funktionale Normen* auffassen, die als Vollzugsbedingungen von Praxiszusammenhängen in Lebensformen wirken, diese definieren und sie zu dem machen, was sie sind. Damit schweben ethische Normen nicht losgelöst als eine Art »Wertehimmel« über der sozialen Praxis, sondern sind als Bedingungen des normativ vordefinierten *Gelingens* in die die Lebensformen ausmachenden Praktiken »eingelagert«."[319]

Werden Lebensformen als normative Gebilde verstanden, können sie, gemessen an ihren eigenen ethisch-funktionalen Normen, scheitern und kritisiert werden. Ausschlaggebend für die Kritik ist, dass die Zielsetzung bzw. der Zweck als bestimmend für die Funktion sozialer Praktiken erkannt wird. Diese Funktion liegt letztlich in einer Art Problemlösung bzw. Problemlösungsversuch in der Beantwortung von Aufgaben, die sich gesellschaftlich stellen.

> „Lebensformen sind Problemlösungsinstanzen. Sie reagieren auf Probleme, die sich der menschlichen Gattung in Bezug auf die Gestaltung – nicht in Bezug auf die bloße Sicherung – ihres Lebens stellen. Entsprechend machen Lebensformen (implizit oder

[318] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 174.
[319] Ebd., S. 177.

> explizit) geltend, dass sie die jeweils angemessene Lösung für das Problem sind, das sich (mit) ihnen stellt. Das Gelingen von Lebensformen lässt sich nun daran messen, ob sie diesen Anspruch erfüllen oder nicht. Es mag dann mehrere angemessene Lösungen geben, aber umgekehrt gibt es auch unangemessene Problemlösungsversuche."[320]

So ließe sich zum Beispiel fragen, ob und inwiefern die städtische Lebensform industrialisierter Länder hinsichtlich ihrer Anonymität scheitert und zu kritisieren ist. Zur städtischen Lebensform gehört es (unter anderem) im Gegensatz zu einer ländlich-dörflichen Lebensform dazu, gerade nicht alle Menschen zu grüßen, denen man begegnet. Hier verschränken sich gewisse funktionale, pragmatische Aspekte (es wäre einfach viel zu zeitaufwändig alle zu grüßen) mit normativen Gründen – ein gewisser Abstand zu anderen Bewohner:innen, die städtische Anonymität, ist ja gerade gewollt, sie bewirkt einen Schutz der individuellen Autonomie, ermöglicht Freiräume, befreit von Be- und Verurteilungen der Nachbar:innen, die sich auf dem Dorf alle kennen. Zugleich erleben Menschen in ausgeprägter Anonymität aber auch die Gefahr der Hilflosigkeit inmitten vieler anderer Menschen, es kann leicht zu Vernachlässigung und Einsamkeit kommen. Handelt es sich also bei einer bestimmten Ausprägung der für die städtische Lebensform konstitutiven Anonymität, die gerade auch eine Antwort auf ein Übermaß sozialer Kontrolle und die Einengung in kleinen Gemeinschaften geben soll, um einen unangemessenen Lösungsversuch? Oder gar ein Scheitern am Widerspruch zu menschlichen Bedürfnissen nach Nähe, Fürsorge und Verbindlichkeit? Um diese Frage zu beantworten, müsste die sehr komplexe städtische Lebensform, die eine ganze Reihe gesellschaftlicher Aufgaben und Probleme zu beantworten versucht, sehr genau untersucht werden, und wahrscheinlich gäbe es für verschiedene (Teil)Praktiken recht unterschiedliche Ergebnisse. Betrachten wir die Entwicklung von Städten und Stadtplanung, werden immer wieder neue Ansätze sichtbar, urbane Lebensform(en) neu zu gestalten, Nachbarschaftshilfe zu fördern etc. Es findet also ein beständiger Prozess der Bewertung und daraus folgender neuer Problemlösungsversuche statt. Bei einigen dieser kritischen Bewertungsprozessen könnte es sich durchaus um genau die Form von Kritik handeln, die Jaeggi als *immanente* Kritik von anderen Arten der Kritik unterscheidet. Eine immanente Kritik bezieht sich nicht auf eine reine Dysfunktionalität außerhalb

[320] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 200.

ethisch-moralischer Gründe; sie beurteilt eine Lebensform auch nicht als gescheitert oder moralisch verwerflich gemessen an außerhalb liegenden Kriterien, sondern immanente Kritik bezieht sich auf das *normative* Scheitern einer Lebensform gemessen an den *ihr eigenen*, zugrundeliegenden *ethisch-funktionalen Normen.*

> „Lebensformen scheitern *als* normative Gebilde, und sie scheitern umgekehrt durch das Scheitern an ihren normativen Ansprüchen auch *als* Lebensformen. Das Scheitern ist also kein »rohes«, kein rein faktisches Scheitern, sondern eines, das mit der Bewertung der Situation zusammenhängt. Dennoch lässt es sich als faktisches Scheitern einer Problemlösung und als deren Nichtfunktionieren identifizieren."[321]

Meine These ist, dass die Bündel spezifischer sozialer Praktiken im Asyl als Lebensform genau im Sinne eines Problemlösungsversuchs verstanden werden können und, dass die Lebensform Asyl im von Jaeggi beschriebenen Sinn *als Lebensform* letztlich scheitert. An welchen inneren Ansprüchen bzw. normativen Widersprüchen, ist noch zu zeigen. Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen Lösungsversuchen, die, in Fassins anfangs zitierten Worten „state produced"[322] sind und denen der Asylsuchenden, die ebenfalls aktiv das As´lem (mit) produzieren. Ein entscheidender und ethisch hochrelevanter Unterschied ist hier aber das Machgefälle. Geflüchtete haben keine gleichwertigen Voraussetzungen und Möglichkeiten mitzugestalten. Sie sind Akteur:innen, die *in* dieser Lebensform leben müssen und versuchen mit den Vorgaben, die sämtliche Lebensvollzüge im Alltag sowie ihre weitere Lebensperspektive betreffen, zurecht zu kommen. Die entscheidenden, machtvollen Vorgaben aber sind seitens der Staaten bzw. Aufnahmegesellschaften als Lösungsversuch produziert in einem komplexen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Geschehen. Asyl als Versuch, die gesellschaftlichen Aufgaben, die sich mit Flucht- (bzw. Gewalt-)Migration stellen, zu beantworten, erweist sich als globales Phänomen. Gleichwohl sich kontextspezifisch Variationen entwickeln, sind die charakteristischen Muster, die die Lebensform Asyl kennzeichnen, global erkennbar. Wesentliche solcher Merkmalsmuster der Lebensform Asyl, die als *Themen* in Anlehnung an die rTA aus empirischem Material

[321] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 228.
[322] Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46), S. 163.

heraus entwickelt und dargestellt wurden, verweisen bereits auf das Scheitern dieser Lebensform als Problemlösungsversuch. Wenn Jaeggi die Art dieses Scheiterns von Lebensformen *als Lebensformen*, ein Scheitern hinsichtlich ihrer eigenen Ansprüche, in Anlehnung an Pinkard mit *Unbewohnbarkeit* betitelt,[323] so passt das ausgesprochen genau auf die Problematik der Lebensform Asyl. Wie in zahlreichen Beispielen aufgezeigt wurde, ist die Lebensform Asyl in mehrfacher Hinsicht *unbewohnbar*. Bevor die Kritik an der Lebensform Asyl im nächsten Kapitelabschnitt genauer expliziert wird, möchte ich zunächst noch auf diese *Unbewohnbarkeit* und damit auf den Zusammenhang von Lebens*form* und Lebens*ort* eingehen.

(v). Lebensform(en) und Lebensort(e)

Der Lebensort formt Lebensform(en) mit. Bestimmte Lebensformen wiederum haben und formen bestimmte Orte. Auf die Wechselwirkung und den formenden Einfluss von Orten für das Wohnen und die Auswirkungen der Wohnumgebung auf die dort Wohnenden bzw. der Unterkunftsbedingungen auf die Untergebrachten im Kontext Asyl, wurde zu Beginn des Kapitels in den zahlreich angeführten konkreten Beispielen immer wieder hingewiesen. Auffällig ist, dass die Orte, Umgebungsbedingungen und Räume in vielen empirischen Berichten immer wieder erwähnt, manchmal auch etwas genauer beschrieben, aber seltener *grundlegend* in ihrer Eigenheit und Wirkung reflektiert werden.[324] Der Zusammenhang

[323] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 195.

[324] Im Lauf der letzten Jahre sind allerdings die Unterkunftsbedingungen von Asylsuchenden aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht stark in den Fokus gerückt worden (bereits vor der Sars-CoV-2-Pandemie und durch diese in der Dringlichkeit bestätigt) und es gibt inzwischen ein Reihe neuer Arbeiten und Studien zu den gesundheitlichen Auswirkungen der Unterbringung sowie auch methodische Vorschläge, wie die Art der Unterkunft als Einflussfaktor (als soziale Determinante von Gesundheit) systematisch erfasst und operationalisiert werden kann. Siehe u.a. Kayvan Bozorgmehr u.a.: »Regional deprivation is associated with the distribution of vulnerable asylum seekers: a nationwide small area analysis in Germany«. In: *Journal of epidemiology and community health* 71.9 (2017), S. 857–862; Razum u.a.: »Covid-19 in Flüchtlingsunterkünften: ÖGD jetzt weiter stärken« (Anm. 281); Penning u. Razum: *An analytical framework for assessing types of refugee accommodation from a public health perspective* (Anm. 151). Amand Führer u.a.: »COVID-19 pandemic in shelters for asylum seekers: a scoping review of preventive measures«. In: *BMJ open* 12.4 (2022), e058076. Aus Sicht von (Public Health) Ethik sind die Arbeiten von Eckenwiler und Wild wegweisend, siehe bspw. Lisa Eckenwiler u. Verina Wild: »Refugees and others enduring displacement: Structural injustice, health, and ethical placemaking«. In: *Journal of Social Philosophy* (2020). Aus interdisziplinärer Perspektive der Band Razum u.a.: *Refugee Camps in Europe and Australia* (Anm. 151). Eine Besonderheit stellt wohl die bereits zitierte Studie von Tobias Pieper zur „Gegenwart der Lager" dar, die aus politikwissenschaftlicher und machtkritischer Perspektive die Situation in Asylunterkünften detailliert untersucht und die bereits 2008 in erster Auflage veröffentlicht wurde. Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8).

von Lebensform und Ort scheint in gewisser Weise unauffällig, vielleicht durch die alltägliche Selbstverständlichkeit, vielleicht zeigt sich auch die eingangs erwähnte Ortsvergessenheit? Jedenfalls halte ich die Verbindung von Ort und Form nicht für banal, sondern als wesentlich für ein Verständnis von Lebensformen und deren Auswirkungen auf Gesundheit. Das Verhältnis beider erscheint mir tiefgreifender als eines des sich gegenseitig nur äußerlich bzw. an der Oberfläche Beeinflussens. Orte und Lebensformen konstituieren sich gegenseitig bzw. miteinander, sie sind in ihren jeweiligen Ausprägungen nur verstehbar *in* ihrem wesentlichen Zusammenhang. Deswegen möchte ich diesen Zusammenhang noch einmal eigens beleuchten.

Orte wirken auf Lebensformen und Lebensformen wirken auf Orte ein. Zunächst von Orten als konkreten geographischen mit bestimmten landschaftlichen Eigenheiten und physischen Bedingungen ausgehend, können sie für verschiedene Formen von Besiedlungen ermöglichend oder hinderlich sein, auf jeden Fall formgebend. Ebenso werden physische Orte von Menschen gestaltet, bebaut und kultiviert, in Bezug zu sozialen Praktiken und Lebensformen angepasst und verändert – es werden Flussläufe verlegt, Staudämme, Brücken oder Tunnel gebaut, Flure bereinigt etc. – je nach Zwecken und Bedarfen der jeweiligen Lebensformen. Nicht jede Landschaft ist für jede Art der Gestaltung und Bebauung geeignet. Und: Geographische Orte sowie ganze Landschaften verändern sich durch Eingriffe. Wie zunehmend festgestellt werden muss, führen menschliche Praktiken der Besiedlung, Industrialisierung, Ausschöpfung von Rohstoffen etc., also bestimmte menschliche Lebensformen zum Wandel von Klima und geographischen Bedingungen auf eine Art und Weise, die Orte und Landstriche unbewohnbar macht, sei es bspw. aufgrund von Dürre oder dem Gegenteil von Überflutung. Derartige Prozesse führen wiederum dazu, dass Menschen Orte verlassen und andere aufsuchen, um zu überleben. Auch wenn spezifische Fragen zu Klimawandel und Flucht nicht Thema dieser Arbeit sind, rücken damit Raum- und Landnahme als politische Machtfrage in den Blick, die für die weiteren Analysen zu Flucht und Asyl sowohl hinsichtlich geschichtlicher als auch aktueller Bezüge bedeutsam ist.

Bereits gestaltete Orte sind für bestimmte Zwecke, Bündel sozialer Praktiken und damit Lebensformen gemacht, sie laden bestimmte weitere Lebensformen möglicherweise

ein, sind für wieder andere eher ungeeignet oder erzwingen gar bestimmte Formen zu leben. Gleiche Lebensformen können aber auch an unterschiedlichen geographischen Orten zu finden sein – wie zum Beispiel Lebensformen der globalen Megacitys an verschiedenen geographischen Orten ähnlich (re)produziert und praktiziert werden. Zugleich sind auch diese globalen Formen nicht gänzlich ortsunabhängig, der geographische Ort und historisch gewachsene Kontexte sind nicht gleichgültig, der Aufwand der Anpassung an die Bedarfe einer Megacity variiert und es entwickeln sich andere, eigene konkrete Ausprägungen, Variationen und Manifestationen. Zur Wechselwirkung von Ort und Form gibt es bei Jaeggi zumindest einige kurze, aber wesentliche Hinweise, wenn sie zum Beispiel von der Materialisierung und Institutionalisierung von Lebensformen bezogen auf deren Trägheitsmoment spricht[325]. Ihr Begriff von Lebensform umfasst gerade auch die materiellen Formen, wie Artefakte und Institutionen, die von bestimmten Praktiken hervorgebracht werden und wiederum soziale Praxis hervorbringen bzw. reproduzieren.

> „Umgekehrt ermöglichen (oder erzwingen) solche Materialisierungen bestimmte Lebensformen. Man sieht hier, wie beide – die materielle wie die immaterielle Dimension von Lebensformen – einander durchdringen, sich wechselseitig beeinflussen und bedingen. Etwas vereinfacht gesagt: Wenn Stadtplanung und Architektur Ausdruck einer Lebensform sind, so gibt umgekehrt die damit geschaffene Gestalt der Stadt – jedenfalls teilweise – vor, wie in ihr zu leben ist."[326]

Auch wenn diese Aussage so, wie Jaeggi es selbst einordnet, noch plakativ und grob ist und viele Zwischenschritte differenziert werden könnten, kommt es mir genau auf den Punkt an, dass bestimmte Materialisierungen, zu denen Stadtplanung und Architektur gehören und eben auch geographische und soziale Orte und Verortungen, bestimmte Formen zu leben vorgeben und auch erzwingen können – wie am Lebensort Asyl deutlich wird. Diese Lebensform wird, wiederum mit Jaeggi gesprochen, *instituiert*[327] , sie wird durch politische und rechtliche Bestimmungen *gesetzt*, administrativ, materiell und in sozialen Praktiken umgesetzt, geschaffen für andere, für „die" anderen, die Nicht-Staatsbürger:innen, die

[325] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 121.
[326] Ebd., S. 122.
[327] Vgl. ebd., S. 132.

Fremden, Zugewanderten, Geflüchteten, Asylbewerber:innen – je nachdem wie diese Gruppe konstruiert wird. Und der Lebensform Asyl wird Platz zugewiesen *verortet* an den gesellschaftlichen und geographischen Rändern. Zugleich weist Jaeggi darauf hin, dass ein Instituierungsversuch scheitern kann[328], dass es Widerständigkeit und Eigenwilligkeiten gibt. Die Akteur:innen der sozialen Praxis sind der Formgebung nicht (gänzlich) hilflos ausgeliefert. Solche Widerständigkeit und das Moment der Mitformung zeigen Geflüchtete und Asylbewerber:innen (siehe *Thema Trotzdem)*, obwohl ihnen denkbar wenig Handlungsspielraum gelassen ist. Die stark asymmetrische Positionierung, die Geflüchtete am Lebensort Asyl auf einen untergeordneten, marginalisierten Platz verweist, zeichnet diese Lebensform allerdings doch eher als erzwungene und fremdbestimmte aus.

Durch diese Ausführungen werden Fragen nach dem Verständnis von *Ort* erneut aufgeworfen. Ohne die philosophisch-phänomenologisch weitreichenden und wichtigen Diskurse zu Raum und Ort in der vorliegenden Arbeit umfassend rezipieren zu können (geschweige denn solche aus anderen Disziplinen), möchte ich einige grundsätzliche Überlegungen und Fragen (eigene so wie aus der Literatur inspirierte) zu Raum, Ort und Wohnen hier mit in die Überlegungen und Untersuchungen zu Lebensform einbeziehen. Es scheint mir das Verständnis der Situation Asyl wesentlich zu erweitern, wenn den anthropologischen Grundbedingungen der Räumlichkeit, der Verortung und des Wohnens als Teil unserer *conditio humana* die Selbstverständlichkeit entzogen wird (mit der diejenigen von uns ohne Mangel sie so leicht hinnehmen können). Die Motivation dazu erwächst aus dem Thema dieser Arbeit, denn diese anthropologischen Grundbedingen sind ganz konkret mit Behausung als soziale Determinante von Gesundheit verbunden und betreffen Fragen der ungleichen bzw. ungerechten Verteilung der Ressource Wohnraum. *Wohnen* kann, wie bereits erläutert, gewissermaßen auf verschiedenen Ebenen bedacht werden, die sich nicht ausschließen, sondern aufeinander verweisen: Es kann verstanden und reflektiert werden im allgemeineren bzw. grundlegenderen Sinne einer anthropologischen Bedingung menschlichen Daseins überhaupt *und* Wohnen kann hinsichtlich ethischer Fragen zur

[328] Jaeggi erläutert das kurz am Beispiel der Architekturdebatte des 20. Jhdt. und dem Versuch (z.B. im Jugendstil), durch eine neue Architektur auch eine neue Lebensform zu initiieren. Siehe ebd., S. 133-134.

sozialen Textur *konkreter* Lebensbedingungen als menschliches *Grundbedürfnis* eingeordnet werden. Raum, Ort und wohnen sind insofern ethisch und gesundheitlich relevant.

Angeklungen ist bereits die Unterscheidung zwischen Ort in geographischer und sozialer Dimension. Ein Ort entsteht immer auch durch die jeweilige Bewertungsperspektive, er kann betrachtet werden hinsichtlich seiner geographischen Lage und physischen Beschaffenheit. Die Schönheit der Landschaft, in der ein Ort liegt, kann uns dabei bezaubern, der Fokus kann aber auch auf den natürlichen Ressourcen wie Wasser, Baumaterial, Rohstoffe oder der politisch-strategischen Positionierung liegen. In besonderer Weise lebendig wird ein Ort für uns Menschen durch seine Besiedlung und seine Lebensformen. Sie bestimmen und zeigen Weisen, wie Leben geführt werden kann, was an diesem Ort und in seinen verschiedenen Binnenstrukturen *wo* möglich, erlaubt, verboten ist. Insofern kann auch davon gesprochen werden, dass Ort *praktiziert* wird, also durch bestimmte Praktiken geschaffen, geformt, aktualisiert und (re)produziert. In gewissem Sinne schaffen Praktiken an Orten bestimmte Räume (sowohl physische wie z.B. Konzerthäuser als auch metaphorische oder empfundene) für verschiedene Zwecke. Dabei wirkt der Ort immer auch auf die Praktiken und die Akteur:innen, die Praktiken wirken zurück auf den Ort, verwoben mit Funktionen und den zugehörigen, ebenso geformten wie formgebenden Diskursen.[329] Letztlich sind Ort, Form und Leben nicht trennbar. Um Lebensformen (besser) zu verstehen, kann eine analytische Trennung aber hilfreich sein. Die Orte, an denen gewohnt wird oder an denen Menschen untergebracht werden, sind deswegen so besonders, weil sie die *alltäglichen* Praktiken, Bezüge und Bedingungen formen, im Alltag wirksam sind und dadurch das Leben wesentlich prägen. Ort, Lebensform und wohnen gehören also aufs Engste zusammen.

Was für ein Ort ist nun der Lebensort Asyl?

Nach den oben ausgeführten Beschreibungen und Analysen der inneren und äußeren physischen Räume in Unterkünften und Lagern, ihrer Verortung an Randpositionen und in Anbetracht der Praktiken, die die Lebensform Asyl ausmachen, scheint mir der Lebensort

[329] Vielleicht wird das anschaulich in der Erinnerung bspw. an die eigene Schulzeit, an die Klassenzimmer, den eigenen Platz darin und die Lehrpraktiken.

Asyl am ehesten ein *Nicht-Ort* im Sinne Augés. Der Ethnologe Marc Augé definiert Nicht-Orte im Unterschied zu Orten folgendermaßen:

> „So wie ein Ort durch Identität, Relation und Geschichte gekennzeichnet ist, so definiert ein Raum, der keine Identität besitzt und sich weder als relational noch als historisch bezeichnen lässt, einen Nicht-Ort. […] Dabei gilt, für den Nicht-Ort geradeso wie für den Ort, dass er niemals in reiner Gestalt existiert;“[330]

Die Unterscheidung von Ort und Nicht-Ort gründet Augé auf einen bestimmten Gegensatz von Ort und Raum in einem Verständnis von Raum, das er gegenüber dem des Anthropologen Michel de Certeau, auf den er gleichzeitig Bezug nimmt, anders (fast entgegengesetzt) qualifiziert. Diese theoretisch-konzeptionelle Grundlage ist hier für mich nicht Gegenstand der Auseinandersetzung, deswegen stelle ich sie nicht weiter dar. Ausschlaggebend sind für das Verständnis des Lebensortes Asyl als Nicht-Ort bzw. dafür, dass diese Bezeichnung die Problematik des Asyls sehr treffend erfasst, die soziale Praxis, die Orte bzw. Nicht-Orte herstellt. Augé weist auf ein bemerkenswertes Verhältnis von Anonymität und Kontrolle hin, welches an Nicht-Orten herrscht, hergestellt durch Praktiken der Vereinheitlichung und Distanzierung bei gleichzeitiger genauer Erfassung von formaler Identität. Einige Beispiele zur Erläuterung: Für Augé sind typische Nicht-Orte Durchgangsorte wie Bahnhöfe, Flughäfen, Warteräume, Hotelketten, Feriendörfer oder eben Flüchtlingslager. An Nicht-Orten sind Menschen Benutzer, *vorübergehende* Nutzer und Passagiere, die das Recht die Lounge, das Hotelzimmer, die Tankstelle oder das Lager zu nutzen im Gegenzug zur Kontrolle erhalten: Identitätskontrolle durch das Sich-Ausweisen mit Pass, Kreditkarte, Visum etc., also anhand *formaler* Kriterien.[331] Dabei werden die kontrollierten Identitäten aber gerade nicht zu Individuen, sondern versinken in der Anonymität des Kunden, Nutzers, Insassen, in der sie mit vereinheitlichender (Un)Höflichkeit auf Distanz gehalten werden und ihre Rolle in der Praxis des Nicht-Ortes zugewiesen bekommen. Das Verhalten in dieser Rolle ist uniform. In Augés Worten:

---

[330] Marc Augé: *Nicht-Orte*. 5. Aufl. München 2019, S. 83 (*CH Beck Paperback)*.

[331] Darauf, dass im Kontext von Flucht der Körper auf eine problematische Weise kontrolliert wird, gehe ich später noch ein; auch dabei spielen aber Praktiken der Vereinheitlichung, Verobjektivierung und Distanzierung eine vorrangige Rolle.

> „Der Passagier der Nicht-Orte findet seine Identität nur an der Grenzkontrolle, der Zahlstelle oder der Kasse des Supermarktes. Als Wartender gehorcht er denselben Codes wie die anderen, nimmt dieselben Botschaften auf, reagiert auf dieselben Aufforderungen. Der Raum des Nicht-Ortes schafft keine besondere Identität und keine besondere Relation, sondern Einsamkeit und Ähnlichkeit."[332]

Damit sind das Warten, die Kontrollen, die Grenzen zur sozialen Umwelt (zu tatsächlichen Orten!), der Durchgang, die Versorgung bei der Essens- und Kleiderausgabe, die mangelnde Privatsphäre bei gleichzeitiger Schwierigkeit echte gemeinschaftliche Beziehungen zu leben u.v.a. Praktiken in Lagern und Unterkünften für Geflüchtete sehr treffend bezeichnet. Die Funktionslogik von Praktiken der Unterbringung zielt auf Versorgung und Kontrolle anonymer Insassen. Entsprechend kann an diesem Nicht-Ort auch nicht gewohnt werden, die Lebensform Asyl ist unbewohnbar. Gewohnt werden kann nur an einem Ort. So wollen viele alte Menschen an ihrem Ort, in ihrem Zuhause bleiben um *wohnen zu bleiben*, sie scheuen den Nicht-Ort der Pflegeheime. Das Wohnen wiederum, verstanden im eingangs erläuterten Sinne von ein Zuhause finden, das Schutz bietet und als Basis für eine gewisse eigenständige Lebensführung dienen kann, macht den Ort zum Ort. Durch die Verwobenheit mit sozialen Bezügen, dadurch dass dieser Platz Teil von (Lebens-)Geschichten und Geschichte wird, entsteht der Ort. Wohnen bedeutet Beziehungen zu, mit und in den physischen und sozialen Räumen der Zimmer, des Hauses, der Umgebung, den privaten und öffentlichen Räumen. Orte sind von Geschichte(n) und nachhaltigen Beziehungen geprägt, wie die Beziehungen in der Nachbarschaft. Wer wohnt hat dort geteilte Geschicht(en), soziale Beziehungen in Form von Nachbar:innen, Bekanntschaften oder Freundschaften. In einer Nachbarschaft befinden sich allerdings sowohl Orte als auch Nicht-Orte mit verschiedensten Funktionen. Zu der spannenden und für eine Analyse sozialer Bezüge wesentlichen Frage, wie nun die Nachbarschaft zwischen Menschen an Orten und Nicht-Orten verstanden werden kann, legt Christina Schües in ihrem Aufsatz „Was heißt eigentlich Nachbarschaft?"[333] mit Bezug auf Augés Verständnis von Nicht-Orten sowie auf Foucaults Heterotopie, hinsichtlich der Unterbringung geflüchteter Menschen eine differenzierte

[332] Augé: *Nicht-Orte* (Anm. 330)., S. 104.
[333] Christina Schües: »Was heißt eigentlich Nachbarschaft?«. In: *fiph.journal* .26 (2015), S. 4–11.

und wichtige Analyse dar. Am Beispiel der Zeltlager für Geflüchtete, die mit der Zuwanderung 2015 phasenweise von den Ortsrändern an öffentliche Plätze in der Mitte der Städte rückten, stellt sie dar, wie Menschen durch die jeweilige Verortung am Nicht-Ort des Lagers zu *Nicht-Nachbarn* werden und doch wieder zu Nachbar:innen werden *können*:

> „Wird ein Lager mit seinem Zaun der Abschottung als physikalisch-homogener Raum gesehen, in dem Menschen leben, die aber nicht als einzelne in Erscheinung treten, dann bleiben diese Menschen Nicht-Nachbarn der Nachbarschaft. Wenn sich aber Beziehungen zu einzelnen Kindern, Frauen und Männern, Familien und Gruppen entwickeln, dann können Beziehungen der Nachbarschaft entstehen. Sie werden zu Nachbarn von den Bewohnern der Umgebung."[334]

Hier wird die wechselseitige Verwiesenheit von Ort, Raum und Praxis einsehbar: Durch bestimmte Praktiken werden an Orten Räume für bestimmte *Funktionen* geschaffen (Unterbringung und Versorgung Geflüchteter); Orte werden dadurch (um)geformt und werden möglicherweise zu Nicht-Orten (abgeschlossene Türen, Identitäts-, Ein- und Ausgangskontrollen); die instituierten und materialisierten Funktionen eingerichteter Räume an zugewiesenen (Nicht-)Orten wirken wiederum auf die (Möglichkeiten der) Praxis zurück. Ein Erstaufnahme Zeltlager in einer Wohngegend stellt einen Nicht-Ort inmitten eines Ortes dar. Der Abgrenzungszaun signalisiert, dass Zutritt nur für Berechtigte gilt, Nähe und nachbarschaftliche Beziehung ist nicht vorgesehen. Praktiken nachbarschaftlicher Beziehungen können durch materialisierte Formen bebauter Umwelt ebenso wie durch die zugehörigen sozialen Normen ermöglicht, gefördert oder erschwert werden; soziale Praktiken können aber auch widerständig, entgegen den gesetzten Funktionen und Grenzen entstehen – Menschen aus der Wohnumgebung können aktiv Kontakt aufnehmen zu den Untergebrachten im Lager, zu den konkreten Menschen und sie zu Nachbar:innen werden lassen. Durch soziale Praxis werden also Orte und Nicht-Orte (mit)konstituiert. Praktiken sind nicht einheitlich und verfolgen verschiedene Ziele, nicht alle Akteur:innen setzen die gleichen Zwecke, nicht alle Zwecke sind bewusst gesetzt, nicht alle Mittel führen wie vorgesehen zum intendierten Ziel. Ort und Nicht-Ort können sich überlagern und beides zugleich zu

[334] Schües: »Was heißt eigentlich Nachbarschaft?« (Anm. 333), S. 10.

verschiedenen Zeiten oder für verschiedene Menschen sein. So kann auch an einem wenig geeigneten Platz, der im Grunde als Nicht-Ort funktioniert, wie in einer Durchgangsinstitution, sei es ein Pflegeheim, eine Unterkunft oder Hotelzimmer, ein Anteil an Zuhause-Sein erlebt werden, es kann Ort entstehen. Wie Augé deutlich macht, gibt es beide nicht in Reinform, ich würde sagen es gibt Ort und Nicht-Ort nicht „an sich". Wohl aber gibt es sehr deutliche Setzungen, werden Nicht-Orte beabsichtigt und instituiert, indem organisatorische Strukturen auf Funktionen und Zwecke hin ausgelegt sind, deren Ziel gerade nicht soziale Beziehungen sind (oder denen diese gleichgültig sind, weil andere, bspw. finanziell-ökonomische Werte im Vordergrund stehen). Mit Lagern und lagerähnlichen Unterkünften werden Nicht-Orte geschaffen, die unbewohnbar sind oder nur durch widerständige soziale Praktiken *trotzdem* ein Stück weit bewohnt werden können – die Mühen des *Trotzdem* einzelner Menschen, seien es die Geflüchteten selbst, engagierte Nachbar:innen oder Sozialarbeiter:innen, können letztlich die hinderlichen strukturellen Bedingungen nur vereinzelt, für momentane Ausnahmen überwinden[335], die Lebensform Asyl bleibt in ihren Grundmustern defizitär. Inwiefern bzw. hinsichtlich welcher eigenen inneren normativen Ansprüche die Lebensform Asyl im Konflikt steht und misslingt, werde ich im nächsten Kapitel genauer darlegen.

c). Lebensform Asyl – ein (rassismus)kritischer Blick

> „Lebensformen lassen sich als (je verschiedene) Weisen der Lösung von Problemen verstehen, die sich uns in historisch und kulturell je spezifischer und normativ vordefinierter Form stellen. Solchermaßen als Problemlösungsinstanzen verstanden bemisst sich ihr Gelingen oder Misslingen an ihrer Fähigkeit zur Lösung dieser sich (mit) ihnen stellenden Probleme. Damit gelten Lebensformen nicht nur, weil sie eben gelten,

[335] Zu diesem Ergebnis kommt auch Pieper in seinen sehr detaillierten und umfassenden Analysen der Lagerunterbringung durch qualitative Interviews mit Geflüchteten sowie mit weiteren Akteur:innen; vgl. Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8) insbesondere S. 102 – 104 sowie S. 118 – 121. „Dieser institutionelle Rahmen bestimmt so auch den verwaltungstechnischen und organisatorischen Handlungsrahmen der MitarbeiterInnen mit. Der Alltag der BewohnerInnen muss unter den Auswirkungen dieser Vorgaben organisiert werden – also Mehrbettzimmer, dünne Wände und Hellhörigkeit, Gemeinschaftsküchen und -sanitäranlagen und den damit verbundenen organisatorischen Problemen. Die Aufhebung der Lagerbedingungen ist eine strukturelle Unmöglichkeit, auch wenn anhand der in dem Heim Be. beobachtbaren Hilfe und Unterstützung für die eigene Klientel die (positiven) Möglichkeiten von individuellem Engagement ausgelotet werden können." (ebd., S. 118).

> sondern erheben begründete Ansprüche, anhand deren sie umgekehrt auch kritisierbar sind."[336]

So Jaeggi. Einer derartigen Kritik unterziehe ich die Lebensform Asyl, die verstanden werden kann als Versuch, „das Problem"[337] der Fluchtmigration zu lösen. Auf den spezifischen historischen Kontext der gesellschaftlichen Aufgabenstellung sowie die rechtlichen und politischen Regelungen, die den Lösungsversuch wesentlich mit konstituieren, werde ich im Folgenden exemplarisch eingehen, um zu zeigen, wie und an welchen normativen Konflikten ihrer *eigenen Ansprüche* die Lebensform Asyl als Problemlösungsinstanz in vieler Hinsicht krankt.

Sowohl das Zustandekommen, die (Re)Produktion, der Lebensform Asyl als auch ihre Defizite sind schwer nachvollziehbar, werden nur die Praktiken und Regelungen eines einzelnen Landes bzw. Nationalstaates betrachtet, denn das Problem der Flucht stellt sich gesellschaftlich keinem einzelnen Staat allein, noch wurde und wird es politisch von einer einzelnen Nation allein beantwortet. Der Rahmen der Betrachtung muss weiter gespannt werden, denn das ganze Geschehen Fluchtmigration ist ein globales, inter-, multi- und transnationales. Fliehende Menschen durchqueren auf der ganzen Welt unterschiedlichste geographische, nationalstaatliche und rechtliche Räume, die sie betreffenden Regelungen sind zwar auch spezifisch lokaler und nationaler Natur, aber immer eng verzahnt mit internationalen Absprachen und Abkommen; Agenten institutioneller Art im Kontext Flucht sind multinational zusammengesetzt (UNHCR, IOM, Frontex) und repräsentieren unterschiedlich gelagerte Interessen; der geschichtliche Kontext mit allem, was zu den heute bestehenden Praktiken und bereits vorhandenen Formen geführt hat, ist voller komplexer globaler Bezüge und Verflechtungen. Insofern gibt es in der Lebensform Asyl immer beides gleichzeitig: die spezifisch regionalen Ausprägungen der Praktiken im Asyl *und* die im globalen Kontext (re)produzierten Muster. Diese in globalen Bezügen geformten Muster sozialer Praxis bilden gewissermaßen den Boden für die lokalen Umsetzungen, sie konstituieren

[336] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 141.

[337] „Das Problem" zeigt sich aus unterschiedlichen Perspektiven der Flüchtenden selbst, der Nachbarländer, in die Menschen flüchten, oder der Aufnahmeländer an den europäischen Außengrenzen jeweils sehr unterschiedlich. Hier gehen ich vor allem auf die Problemwahrnehmung und die Lösungsversuche der Aufnahmeländer des globalen Nordens ein.

grundlegend die jeweils spezifischen Ausprägungen der Lebensform Asyl. Insofern ist die Lebensform Asyl besser verstehbar mit Blick auf diesen größeren historischen und politischen Kontext. Damit wird nicht der Anspruch erhoben, „alles", die gesamte Problematik von Flucht, global zu erfassen, sondern es geht um das Herausstellen grundlegender *normativer* Zusammenhänge und gemeinsamer Merkmalsmuster sozialer Praktiken im Kontext von Flucht und Asyl, der ein globaler ist. Ebenso wenig ist der Anspruch erhoben, alle Einflussfaktoren auf die Entwicklung sozialer Praktiken abbilden zu können; es werden aus ethischer Sicht wesentliche Aspekte identifiziert, insbesondere im Hinblick auf normative Spannungen und Ambiguitäten der Lebensform Asyl, die, wie sich zeigt, einen wesentlichen Bezug zu Menschenrechten, Würde, Gerechtigkeit und Freiheit aufweisen.

Letztlich nicht abgrenzbar auf die Situation in einem Land ist auch die Gesundheit bzw. der Gesundheitszustand geflüchteter Menschen. Das Durchqueren geographischer Räume, der Transit durch staatliche Territorien, die Mühen und oft erlittene Verletzungen auf der Flucht hinterlassen Spuren, körperlich und psychisch. Noch vor dem Fluchtgeschehen erworbene gesundheitliche Belastungen wie bspw. chronische Erkrankungen sind weiterhin wirksam und können sich durch Unterbrechung der Behandlung und weitere belastende Einflüsse auf der Flucht verschlechtern; möglicherweise behalten gesundheitsförderliche Faktoren und Ressourcen eine stabilisierende Wirkung, allerdings können sie durch die Flucht verloren gehen bzw. beeinträchtigt und Gesundheit auf allen Ebenen stark geschädigt werden. Die Unterbringung und Versorgung in (Transit)Lagern hat ebenfalls gesundheitliche Auswirkungen. In gesundheitswissenschaftlichen und psychologischen Untersuchungen wird dementsprechend zwischen den Einflussfaktoren auf Gesundheit vor, während und „nach" der Flucht[338] unterschieden bzw. werden Einflüsse als Prä-, Peri- und Postmigrationsstressoren erfasst.[339] Die Auswirkungen lebensgefährlicher Fluchtwege

[338] Gemeint ist hier meist die Phase in einem Aufnahmeland, während der Menschen (eher) „stationär" und nicht mehr unterwegs sind bzw. sich um eine Bleibemöglichkeit und eine Form der Aufenthaltsgenehmigung bemühen. Wann eine Flucht beendet und Menschen wirklich angekommen sind, ist eine eigene Frage, die, wie in der Einleitung angedeutet, unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann.

[339] Vgl. bspw. Johanna Braig, Pia Schmees u. Heike Eschenbeck: »Erfassung von Stress im Kontext von Migration und Akkulturation«. In: Tobias Ringeisen, Petia Genkova u. Frederick Leong (Hg.): *Handbuch Stress und Kultur. Interkulturelle und kulturvergleichende Perspektiven.* Wiesbaden 2020, S. 1–19 (Springer eBook Collection).

können jedenfalls an nationalstaatlichen Grenzen nicht abgelegt werden. So gilt es, gerade auch im Bezug zu Gesundheit den globalen Kontext mitzubeachten.

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Lebensform Asyl kann nicht umhin, die rassistischen Züge und kolonialen Kontinuitäten in der Konstitution dieser (erzwungenen) Lebensform zu bemerken und muss (m.E.) notwendigerweise eine rassismuskritische werden. Erkenntniswege für eine Untersuchung dieser Verflechtungen in Lebensformen als Bündel sozialer Praktiken eröffnen hier insbesondere philosophische Ansätze, die Rassismus als soziale Konstruktion verstehen, wie die von Sally Haslanger und Charles Mills. Es wird sich im Hinblick auf rassifizierende Praktiken zeigen, dass in Bezug zu den inneren normativen Konflikten der Lebensform Asyl, die in historischen Begebenheiten ebenso deutlich werden wie in aktuellen, die Frage nach *epistemischen* Praktiken zentral wird, um die innere Mechanik eben dieser Konflikte verstehen zu können. Nach der Erörterung geschichtlicher Kontinuitäten dieser normativen Konflikte und Ausführungen zu epistemischer Gerechtigkeit, wird der Blick noch einmal auf aktuelle globale Phänomene von Flucht und Asyl gelenkt. Abschließend wird in diesem Kapitel eine Kritik der Lebensform Asyl im Rückgriff auf die bisherigen Darstellungen und anhand der übergeordneten *Themen*, die in Anlehnung an die reflexive thematische Analyse herausgearbeitet wurden, zusammengefasst.

(i). Normative Konflikte: Geschichtliche Gewordenheit

In seiner ursprünglichen griechischen Wortbedeutung war Asyl tatsächlich noch ein Ort (im Sinne Augés), nämlich ein sakraler, ein Heiligtum (mit Beziehung und Geschichte), an dem die Macht menschlicher Herrscher endete und an dem *bedingungslos* jede Person Zuflucht finden konnte. Das zu ásȳlon (griech. ἄσυλον) gehörige Adjektiv ásȳlos (griech. ἄσυλος) bedeutet *unberaubt*, *sicher*.[340] Die Bedeutung eines sakralen Schutzraum ist im christlichen Kontext in Deutschland in der Idee und der Praxis des Kirchenasyls (wieder)

[340] Siehe DWDS (online) Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: „Asyl n. 'Zufluchtsort für Verfolgte, Bedrängte' bezeichnet ursprünglich den unverletzlichen Ort, das Heiligtum, in dessen Schutz der Zuflucht suchende vor jedem Zugriff sicher ist. Griech. ásȳlon (ἄσυλον) wird durch Entlehnung zu lat. asȳlum und gelangt in dieser Form zu Beginn des 16. Jhs. ins Dt., verliert die lat. Endung aber erst gegen Ende des 18. Jhs." https://www.dwds.de/wb/Asyl#etymwb-1 (Zuletzt eingesehen am 06.08.2023). Vgl. auch Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2), S. 1.

präsent, das auf eine lange und wechselhafte Geschichte zurückblickt, allerdings keinen absoluten Schutzraum bieten kann, sondern heute einen politisch angefochtenen und höchst umstrittenen Raum im rechtlichen Graubereich darstellt.[341] Die Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt ist rechtlich strafbar, zugleich wird das Kirchenasyl zum Schutz Einzelner in Härtefällen in gewisser Hinsicht von staatlicher Seite respektiert oder zumindest geduldet. So gibt es mittlerweile eine administrative Praxis zum Kirchenasyl, auf die sich das BAMF mit Vertreter:innen der Kirchen geeinigt hat[342]. Ich gehe an dieser Stelle darauf ein, weil es mir nicht unwesentlich erscheint, dass es mit dem Kirchenasyl noch einen wirklichen Zufluchts*ort* gibt, wohingegen allgemein, wie Tiedemann zur Wandlung der Wortbedeutung von *Asyl* konstatiert, „[d]ieser Schutz nicht mehr an einen bestimmten Ort gebunden [ist]. Er kann auch dadurch gewährt werden, dass Flüchtlingen Reiseausweise ausgestellt werden, so dass sie weltweit reisen können. Asyl ist jetzt also kein Ort mehr, sondern ein rechtlicher Status."[343] Asyl ist heute demnach eher eine Praxis, die eine Lebensform an Nicht-Orten konstituiert und festhält. Obwohl auch im Kirchenasyl von vornherein klar ist, dass der Schutz in einem sakralen Raum nur ein vorübergehender sein und dort nicht dauerhaft gewohnt werden kann, wird hier zumindest eher gewohnt als an anderen Asylunterkünften, denn es wird die nötige physische Versorgung und Unterkunft[344] gewährt an einem konkreten *geographischen Ort*, und zugleich geschieht „mehr": In konkreter gemeinschaftlicher Praxis des *sozialen Ortes* Gemeinde treten Menschen im Alltag in Beziehungen und werden gegenseitig Teil ihrer Geschichten. So entsteht ein Ort im Gegensatz zum sonstigen Nicht-Ort der heutigen Lebensform Asyl.

Des Weiteren spiegeln sich in der aktuellen Diskussion um das Kirchenasyl in nuce wesentliche Aspekte des vielschichtigen Konfliktfelds, das die (Flucht)Migrationsdebatte

[341] „Über die Gewährung asylrechtlichen Schutzes entscheidet das BAMF nach Maßgabe des Asylgesetzes (AsylG), vgl. § 5 AsylG. Eine weitere Asylgewährung durch die Kirchen ist **einfachgesetzlich nicht** vorgesehen. Die Frage, ob sich aus der **Verfassung** ein Recht auf Gewährung von Kirchenasyl ergibt, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur **umstritten**." Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste: *Fragen zum Kirchenasyl. Ausarbeitung*. Berlin 2018. (Hervorhebungen wie im Original).

[342] BAMF: *Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren* 2022. Bemerkenswert ist auch, wie alle Abläufe formal genauestens geregelt werden – es erscheinen die funktionalen Praktiken zur Herstellung von Nicht-Orten und Kontrolle.

[343] Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2), S. 2.

[344] Im Verlauf seiner Bedeutungsgeschichte hat das Wort „Asyl" auch die Bedeutung von Unterkunft mit einem gewissen Schutz vor Notleiden angenommen, wie bspw. das Alten- oder Obdachlosenasyl. (vgl. ebd., DWDS https://www.dwds.de/wb/Asyl#top zuletzt eingesehen am 06.08.2023)

und -praxis der westlichen Industrienationen (des globalen Nordens) und damit die Lebensform Asyl durchzieht, nämlich das komplexe Spannungsverhältnis von normativen, moralischen, humanitären Ansprüchen und (Selbst)Verpflichtungen dazu, in Not geratenen anderen zu helfen einerseits, und andererseits die Sorge um eigene (politische, ökonomische Macht-) Interessen und um fragliche Kapazitätsgrenzen. So heißt es im aktuellen Merkblatt des BAMF zum Kirchenasyl im Rahmen des Dublin Verfahrens:

> „Dabei herrschte Einvernehmen dazu, dass das Kirchenasyl nicht der systematischen Kritik am Dublin-System dienen dürfe. […] Auch stellt das Kirchenasyl kein eigenes Rechtsinstitut dar, sondern wird als Ausdruck einer christlich-humanitären Tradition respektiert. Ein unverhältnismäßiger Gebrauch gefährdet diese Tradition."[345]

Eine deutliche Warnung, die Zugeständnisse der staatlichen Behörde nicht „auszunutzen", die Kapazität nicht zu überfordern (ohne zu bestimmen, wann und wie ein Gebrauch unverhältnismäßig wird). Die „Gefährdung durch unverhältnismäßigen Gebrach" erinnert an die in den deutschen Migrations- und Asyldebatten seit den 1970er Jahren allgegenwärtige Figur des zunächst sogenannten „Scheinasylanten" und dann „Wirtschaftsflüchtlings", der nur „unsere" Wohlfahrtssysteme „ausnutzt" und „bedroht".[346] Natürlich werden in der Auseinandersetzung um das Kirchenasyl wichtige Fragen der Rechtsstaatlichkeit, der Zuständigkeiten u.v.a. berührt und berechtigterweise verhandelt[347], die ich hier nicht im Detail thematisiere. Vielmehr möchte ich den Blick darauf richten, *dass* es diese Art der detaillierten Regelungen und Verhandlungen als geschichtliche Kontinuität gibt und dass hinter all den rechtlichen Fragen *normative* stehen: Es geht um wesentliche moralische Werte, die nicht nur durch christliche Kirchen, sondern die prominent im Grundgesetz der BRD, den jeweiligen Verfassungen anderer Staaten und durch die Allgemeine Erklärung der

[345] BAMF: *Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren* (Anm. 342).

[346] Zur „Geburt des »Scheinasylanten«" vgl. Alexopoulou: *Deutschland und die Migration* (Anm. 8); Siehe auch Heide Castañeda: »"Over-Foreignization" or "Unused Potential"? A critical review of migrant health in Germany and responses toward unauthorized migration«. In: *Social Science & Medicine* 74.6 (2012), S. 830–838; Louis H. Seukwa: »Flucht«. In: Paul Mecheril (Hg.): *Handbuch Migrationspädagogik.* Weinheim 2016, S. 196–211 (Beltz Handbuch).

[347] Es geht sowohl um verwaltungs- als auch verfassungsrechtliche Fragen; Fragen und Argumente kreisen um das staatliche Asylgewährungsmonopol, das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, den allgemeinen Gleichheitssatz und die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung.

Menschenrechte vertreten werden. Die Werte, Weltbilder oder Religion anderer zu respektieren gehört wiederum selbst zu dem grundlegenden normativen Gerüst, auf das sich Staat und Gesellschaft berufen. Deshalb gibt es gute Gründe für ein Ministerium wie das BAMF, die christlich-humanitäre Tradition in Form des Kirchenasyls zu respektieren – oder zumindest zu dulden, möglicherweise in Teilen ungern, aber das gemeinsame Selbstverständnis einer demokratischen, humanen, pluralen Gesellschaft als Basis moderner Lebensformen scheint einen solchen Kompromiss zu ermöglichen und in gewisser Weise auch zu erfordern. In der Diskussion um das Kirchenasyl werden solche normativen Grundlagen – wie der Respekt vor einer partikularen religiösen Tradition und zugleich gemeinsame humanitäre Werte – aufgerufen, ihre Bedeutung in der Praxis verhandelt und gegen andere (auch unausgesprochene) Interessen abgewogen. Die, wie im Abschnitt zu Lebensformen mit Jaeggi beschrieben, *ethisch – funktionalen*, in unsere sozialen Praktiken eingewobenen Normen, haben eine gewisse *bindende Kraft*; sie beziehen sich auf gemeinsam gesetzte Zwecke bezüglich allgemeiner Interessen in der Welt und auf Funktionen, die wir gesellschaftlich brauchen[348], und eben auch auf das Selbstverständnis eine Gesellschaft zu sein, die die Menschenrechte achtet und verteidigt. Diese Normen zu missachten oder dem Vorwurf ausgesetzt zu werden dies zu tun, hat soziale (und politische) Folgen. Dabei gibt es im gemeinsamen Interpretationsrahmen von Lebensformen immer auch Spielraum um mannigfache, oft konfligierende Interessen zu verhandeln – allerdings können die Verhandlungen auch scheitern.

Derartige Verhandlungen haben auch im historischen Kontext des Deutschen Asylrechts, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) stattgefunden. Alle drei sind geschichtliche Meilensteine, die die Lebensform Asyl wesentlich prägen. Insbesondere auf die AEMR berufen sich moderne Lebensformen in ihrem Selbstverständnis. Deshalb führe ich zum Verständnis der Gewordenheit und Zerrissenheit der Lebensform Asyl einige exemplarische Berichte aus der historischen Entwicklung des Flüchtlingsschutzes an, die die immanenten Spannungslinien und Wertkonflikte konkret aufzeigen.

[348] Siehe zur normativen Kraft Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47). Insbesondere S. 157-165.

Im medialen und öffentlichen Diskurs wurden 2015 im Zuge der sogenannten „Flüchtlingskrise" Bilder der Erinnerungen an Flucht und Flüchtlinge aus den beiden Weltkriegen wachgerufen. Diese Kriegserfahrungen haben Menschen und Gesellschaften in Europa tiefgreifend getroffen und weltweit spürbare Auswirkungen gehabt. Das Deutsche Asylrecht, die GFK und die AEMR sind in der unmittelbaren Nachkriegszeit entstanden. Das weckt den Eindruck eines Neubeginns, einer vielleicht friedensbewegt humanitären Orientierung als Lernprozess aus den traumatischen und grauenvollen Erfahrungen der Kriege. Es wird bei kritischer Betrachtung aber klar, dass die genannten Abkommen nicht ohne Verbindungslinien zu der Zeit zwischen und vor den beiden Weltkriegen sein können. Gesellschaftliche Ein- und Ausschlussmechanismen, rassifizierende und andere Diskriminierungslinien und Machtinteressen weisen klare Kontinuitäten auf, insbesondere koloniale Kontinuitäten, denn die westlichen Industrienationen waren (und sind) als Kolonialmächte in vielfältiger Weise bis heute an der Konstellation von Fluchtursachen beteiligt.[349] Die Verflochtenheit der Geschichte und der Geschichten wurde 1945 nicht in einer „Stunde Null" aufgehoben.[350] Inmitten der großen Brüche und Umbrüche zeigen sich wirkmächtige Kontinuitäten im Umgang mit Flüchtlingen.

In der langen Menschheitsgeschichte von Wanderungen und insbesondere von Flucht im Sinne von Gewaltmigration, lässt sich eine historisch herausragende Phase zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausmachen, da die sich gewaltsam zuspitzenden politischen Entwicklungen seit dem Ersten und durch den Zweiten Weltkrieg Flucht zu einem Massenphänomen machen, auf das Staaten gemeinsam reagieren mussten;[351] so bestellte der 1920 gegründete Völkerbund einen Hochkommissar für Flüchtlinge ein, der zunächst nur für russische Flüchtlinge und die Ausstellung von Identitätspapieren, später für

[349] Vgl. Seukwa: »Flucht« (Anm. 346); María d. Varela: »„Das Leiden der Anderen betrachten". Flucht, Solidarität und Postkoloniale Soziale Arbeit«. In: Johanna Bröse, Stefan Faas u. Barbara Stauber (Hg.): *Flucht.* Wiesbaden 2018, S. 3–20; Jochen Oltmer: »Kleine Globalgeschichte der Flucht im 20. Jahrhundert«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* 66.26-27/2016 (2016), S. 17–25 Tiefgreifende Auswirkungen der Kolonialzeit auf die kolonisierten Länder bzw. Gesellschaften, die verschiedene Formen von Fluchtmigration mit befördern sind bspw. die Entstehung und Fortführung von Konflikten durch die willkürlichen Grenzziehungen, Enteignungen, Ausbeutungen von Rohstoffen und daraus folgende Umweltzerstörung, Verarmung und durch neokoloniale Wirtschaftsstrukturen bis heute anhaltende Abhängigkeit (Schutzzölle, Rohstoffausbeutung, erschwerte legale Mobilität etc.).

[350] Darauf weist (u.a.) die Historikerin Maria Alexopoulou hin; Vgl. Alexopoulou: *Deutschland und die Migration* (Anm. 8), S. 7–95.

[351] Vgl. hierzu Oltmer: »Kleine Globalgeschichte der Flucht im 20. Jahrhundert« (Anm. 349); Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2).

verschiedenste Gruppen und die internationale Koordination des Flüchtlingsschutzes sowie die Verteilung Geflüchteter zuständig war[352], allerdings zeigten sich Probleme der Aufnahmebereitschaft:

> „Nachdem sich herausgestellt hatte, dass eine Rückkehr der Flüchtlinge auf Dauer nicht möglich sein würde, übernahm der Hochkommissar auch die Aufgabe, sich um die dauerhafte Ansiedlung der Flüchtlinge in anderen Staaten zu kümmern. Dabei war er auf deren Kooperation angewiesen. Die Staaten waren nicht verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen. Angesichts der Weltwirtschaftskrise versuchten sie vielmehr, die Flüchtlinge auszuweisen. Da denen die Ausreise faktisch nicht möglich war, wurden sie häufig in Gefängnisse verbracht."[353]

Heute, hundert Jahre später, erscheint die Lage trotz mannigfacher weiterer Regelungen und Abkommen in mancher Hinsicht kaum anders. Es besteht zwar gesellschaftlich (zumindest deklamatorisch) weitgehend Einigkeit darin, dass Flüchtlinge Schutz benötigen und ihnen menschlich geholfen werden sollte, die Aufnahmebereitschaft dagegen ist meist zurückhaltend und die Auseinandersetzung darüber, wer als „echter" Flüchtling zählt und Schutz „verdient", wird kontrovers bis polemisch geführt;[354] insbesondere in den westlichen Industrienationen werden unterschiedlichste Arten der Zugangshürden errichtet und Flüchtende werden in Lagern „aufgefangen". Nach wie vor ist die Ausstellung und Kontrolle von Identitätspapieren bürokratischer und über Lebensverläufe entscheidender Dreh- und Angelpunkt (*Thema Kontrolle*). Die Frage „Welche und wie viele Flüchtlinge wir aufnehmen sollen"[355], die aktuell verhandelt wird, erweist sich beim Blick in die historische Entwicklung der politischen Flüchtlingshilfe als eine ebenso höchst bedeutsame wie umstrittene Frage. Welche Flüchtlinge denn aufgenommen werden sollen bzw. wer genau unter die Flüchtlingsdefinition und damit unter die betreffenden Regelungen und Mandate

[352] Tiedemann führt zum geschichtlichen Kontext der Entstehung neuer bzw. der Verschärfung bestehender Einwanderungsgesetze bspw. in England und den USA, die massenhaften Fluchtbewegungen insbesondere seit 1915 durch den Genozid an den Armeniern, die Oktoberrevolution in Russland und den Nationalsozialismus in Deutschland an. Vgl. insbesondere Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2), 5; 96-99.
[353] Ebd., S. 6.
[354] Vgl. bspw. Seth M. Holmes u.a.: »Deservingness: migration and health in social context«. In: *BMJ global health* 6. Suppl 1 (2021).
[355] Thomas Grundmann u. Achim Stephan (Hg.): *"Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?". Philosophische Essays*. Stuttgart 2016.

fällt, wurde schon im Völkerbund und später bei den Gesprächen zur GFK kontrovers diskutiert.

Im Anschluss an die Erfahrungen im Völkerbund gab es zahlreiche weitere Versuche, die Aufgaben in gemeinsamen Organisationen zu koordinieren und sich durch internationale Abkommen zu einigen, die auf jeweils spezifische und akute Kriegs- und Fluchtgeschehen reagierten (Flüchtlinge aus osteuropäischen Staaten und aus Deutschland), zum Teil aber bedeutungslos blieben[356]. Mit Gründung der UNO 1945 entstand schließlich die International Refuge Organisation (IRO), die bereits umfassendere Aufgaben des Flüchtlingsschutzes übernahm und koordinierte (materielle, rechtliche und politische Unterstützung sowie Wiederansiedlungshilfe) und aus der 1950–52 das UNHCR hervorging. Allerdings sah sich auch die IRO nur für Flüchtlinge aus Europa zuständig, nämlich für die Opfer des Nazi-Regimes in Deutschland und weiterer faschistischer Regime[357]. In ihrer Satzung ist zugleich eine Erweiterung *und* eine Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs zu finden: Erstmals wird Schutzbedürftigkeit nicht wegen der Volkszugehörigkeit bzw. Nationalität gewährt, sondern aufgrund der Situation:

> „Die Satzung enthält auch erstmals die Beschreibung einer bestimmten Gruppe von Flüchtlingen als Personen, die sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und als Ergebnis der Ereignisse nach Ausbruch des zweiten Weltkriegs den Schutz des Herkunftsstaates nicht in Anspruch nehmen können oder wollen."[358]

Zugleich aber werden bestimmte Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung) als Kriterien eingeführt. Tiedemann kommentiert dazu:

---

[356] „Erst 1938, als sich inzwischen etwa 400.000 Flüchtlinge aus Deutschland außerhalb des Reiches befanden, kam es zu einer weiteren Flüchtlingskonvention, die sich ausschließlich auf Flüchtlinge aus Deutschland bezog. Vierzehn Staaten berieten den Entwurf der Konvention, sieben unterschrieben sie, aber nur zwei, nämlich Belgien und Großbritannien, haben sie mit zahlreichen Einschränkungen und Vorbehalten schließlich ratifiziert. Faktisch hatte der Vertrag keinerlei Wirksamkeit im Hinblick auf den Schutz von Flüchtlingen aus Deutschland, weder im Hinblick auf Juden, Sinti, Roma und andere wegen ihrer Rasse verfolgten Gruppen, noch im Hinblick auf jene, die wegen ihrer politischen Opposition zu dem Regime in Deutschland fliehen mussten." Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2), S. 96.

[357] Vgl. ebd., S. 6f. sowie detaillierter S. 96-99.

[358] Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2), S. 98.

> „Der Öffnung des Flüchtlingsbegriffs folgt also zugleich auch wieder eine Einschränkung im Hinblick auf die Erforderlichkeit bestimmter Verfolgungsgründe. Man geht sicher nicht zu weit mit der Spekulation, dass diejenigen, die diese Formulierung eingebracht haben, dabei nicht zwingend die Vorstellung verbunden haben, dass Verfolgung wegen der Rasse keineswegs den Schutz aller ‚Rassen' meint. Man dachte dabei wohl eher an die rassistisch Verfolgten des Nazi-Regimes, aber nicht an die Schwarzen in den USA, die zur gleichen Zeit massiv an der Wahrnehmung ihrer Bürgerrechte gehindert und wirtschaftlich und kulturell diskriminiert worden sind."[359]

Ein Spannungsfeld voller Ambiguitäten von Inklusion und Exklusion, im Sinne von Einschluss und Ausschluss in eine Kategorie. Eine Kategorisierung, die praktisch weitreichende Folgen hat für die betreffenden Menschen und die weitere politische, rechtliche und soziale Praxis. In gewisser Weise wurden mit diesen Definitionen „des Flüchtlings" sowohl „der Flüchtling" und im Gegenzug der „illegale Migrant" geschaffen. Wer den Kriterien nicht entsprechen kann, als Flüchtling zu gelten, aber aus unterschiedlichsten Gründen aus einem Ort auswandert, ohne eine andere Rechtsform dafür finden zu können, dem bleibt nur die Rolle des illegalen Migranten. Diese narrativen Figuren bewohnen die unbewohnbare Lebensform Asyl. Wie sehr die Aushandlungen dazu, welche und wie viele Flüchtlinge geschützt werden sollen, von unterschiedlichen Interessensperspektiven durchzogen sind, die nicht immer nur Sorge um die Leistungskapazität für die Aufnahme Geflüchteter betreffen, sondern innere Angelegenheiten der Staaten nicht weniger berühren als außenpolitische Machtfragen, zeigt sich ebenso in den Verhandlungen zum „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge", die 1951 verabschiedete Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). In ihrer Präambel bezieht sich die GFK prominent auf die 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)[360] und steckt mit eindrücklichen Worten ihr Ziel, die Menschenrechte von Flüchtlingen möglichst umfassend zu gewährleisten:

[359] Ebd., S. 97.

[360] In Bezug zum Asylrecht auf internationaler Ebene und zur AEMR erläutert Tiedemann: „In den ersten Entwürfen zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist ein subjektives Asylrecht des Flüchtlings vorgesehen: „Jeder hat das Recht, Asyl zu suchen und zu **bekommen.**" Die am 10.12.1948 verkündete Fassung kennt dagegen nur noch das „Recht, in anderen Ländern Zuflucht vor Verfolgung zu **suchen** und zu **genie**ßen.", aber eben nicht mehr „zu bekommen". Im *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* von 1966 wird das Asylrecht nicht erwähnt." Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2), S. 7.

> *„in der Erwägung,* dass die Satzung der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz bestätigt haben, dass die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen,
>
> *in der Erwägung,* dass die Organisation der Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung zum Ausdruck gebracht hat, die sie für die Flüchtlinge empfindet, und sich bemüht hat, diesen in möglichst großem Umfange die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu sichern,"[361]

Die formulierten *normativen* Erwägungen, stehen im Einklang mit dem Ansinnen des damaligen UN-Generalsekretärs, den Flüchtlingsbegriff anhand von *Schutzbedürftigkeit* zu definieren und damit möglichst weit zu fassen[362]. Nicht im Einklang stand dieses Anliegen mit Sorgen um Umsetzbarkeit, Abwehr von zu großen Verpflichtungen und anderweitigen Interessen. In den Verhandlungen ging es bspw. immer wieder darum, keinen „Blankocheck" für Flüchtlinge zu schaffen – der Begriff wurde wörtlich so verwendet.[363] In dieser Art der Formulierungen artikulieren sich ähnlich gelagerte Befürchtungen und Exklusionsmechanismen, wie in den nachfolgenden Asyldebatten auch in Deutschland bis heute wie bspw. die Furcht vor der bereits genannten „Ausnutzung", dem „Massentourismus ins Asyl" oder „Überflutung durch die Flüchtlingswelle" etc.[364] Im hochkomplexen und konfliktreichen Kontext der GFK konnte Einigung nur erzielt werden durch mehrfache Einschränkungen des Geltungsbereiches des Abkommens: zeitlich, geographisch und durch die begriffliche Bestimmung des „Flüchtlings". In ihrer ersten Fassung bis 1967 galt die GFK faktisch nur für Flüchtlinge aus Europa, denn ihre Anwendung war beschränkt auf Fluchtursachen aufgrund von Ereignissen vor dem Jahr der Verabschiedung, also vor 1951, womit auf die Kriegsereignisse und die politischen Entwicklungen in Osteuropa abgehoben wurde. Auffällig ist, dass in Artikel 1 unter „Definition des Begriffs »Flüchtling«" den

[361] UNHCR: *Genfer Flüchtlingskonvention. GFK* 1951, S. 2.
[362] Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2), S. 97.
[363] Vgl. Peter Gatrell: »65 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* 66.26–27/2016 (2016), S. 25–32, hier S. 28. Ebenso Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2), S. 99.
[364] Siehe Alexopoulou: *Deutschland und die Migration* (Anm. 8); Volker Heins u. Frank Wolff: *Hinter Mauern. Geschlossene Grenzen als Gefahr für die offene Gesellschaft*. Berlin 2023 (*Edition Suhrkamp)*; Ghaderi u. Eppenstein: *Flüchtlinge* (Anm. 66); Varela: »„Das Leiden der Anderen betrachten". Flucht, Solidarität und Postkoloniale Soziale Arbeit« (Anm. 349).

vertragsschließenden Staaten zur Wahl gestellt wird, ob sie die zeitliche Begrenzung durch Ereignisse vor 1951 verstehen wollen als

„a) 'Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind' – oder

b) 'Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind',"[365]

Dieser Kompromiss zwischen den Auffassungen über die geographische Reichweite soll die Konferenz zum Beschluss über die GFK vor dem Abbruch bewahrt haben.[366] Mit dem Protokoll von New York 1967 wurden die geographische und zeitliche Eingrenzung zurückgenommen. Bestehen blieb die begriffliche Bestimmung des „Flüchtlings". Ähnlich wie bereits durch die IRO wurden nicht bestimmte Volkszugehörigkeiten festgeschrieben, sondern der Flüchtlingsbegriff wurde durch das Kriterium der Verfolgung abstrakter gefasst, was gewissermaßen im Sinne des menschenrechtlichen Anliegens ist, denn trotz aller einschränkenden Merkmale der Definition ermöglicht dies, auf verschiedene zukünftige politische Ereignisse zu reagieren und prinzipiell mehr Menschen Schutz zu gewähren. Von einer überraschenden Wende bezüglich der begrifflichen Bestimmung, wer als Flüchtling gelten konnte, berichtet Tiedemann[367]. Seine Erörterung der Vorkommnisse gibt für die vorliegende Beschäftigung mit den immanenten Wertekonflikten und (kolonial)geschichtlichen Kontinuitäten, die der Lebensform Asyl eingeschrieben sind, einen wesentlichen Einblick, deswegen gebe ich sie hier wieder:

Tiedemann berichtet, dass nachdem in schwierigen Verhandlungen eine Einigung über die Begriffsbestimmung des „Flüchtlings" erlangt worden war, ein Antrag gestellt wurde, die Liste der Verfolgungsgründe zu erweitern, und zwar um die begrifflich sehr weit und ungenau gefasste „Mitgliedschaft in einer sozialen Gruppe". Der Antrag wurde ohne weitere Rückfragen angenommen. Da sonst so viel Wert auf präzise Eingrenzung gelegt wurde, erstaunt dies laut Tiedemann umso mehr. Eine Vermutung besteht darin, dass die Beteiligten (zum Teil) wussten oder ahnten, worum es in dem Antrag ging, nämlich um bestimmte „Gruppen" wie Menschen mit homosexueller Orientierung, Nicht-Sesshafte und andere,

[365] UNHCR: *Genfer Flüchtlingskonvention* (Anm. 361), S. 3.
[366] Vgl. Gatrell: »65 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention« (Anm. 363), S. 28.
[367] Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2). Siehe insbesondere S.99 – 103.

die nicht nur von den Nationalsozialisten und nicht nur wegen der in der Liste genannten Gründe verfolgt wurden. Zugleich war klar, dass darüber nicht diskutiert werden konnte, da es die Beteiligten selbst betraf. Tiedemann führt aus:

> „Eine gute Erklärung für dieses merkwürdige Verhalten sieht Einarsen in dem Umstand, dass damit Gruppen von Verfolgten in den Fokus geraten wären, die nicht nur von den Nazis, sondern auch in westlichen Staaten verfolgt worden sind. Diese Gruppen zum ausdrücklichen Thema zu machen, hätte den Widerstand der Vertragsstaaten mobilisieren können und manche dazu bewegen können, den Katalog der Verfolgungsgründe nicht nur nicht auszuweiten, sondern vielleicht sogar, noch einzuschränken. Denn im Rahmen einer offenen Debatte wäre die Rede möglicherweise auch auf den Umstand gekommen, dass zur selben Zeit etwa in den USA Menschen wegen ihrer schwarzen Hautfarbe, also ‚wegen der Rasse' Verfolgung und Unterdrückung erlitten. Es wäre in dieser Debatte auch nicht unter dem Teppich geblieben, dass nicht nur die Nazis geistig behinderte Menschen zwangsweise sterilisiert, ihrer Freiheit beraubt und umgebracht hatten, sondern dass das erste staatliche rassebiologische Institut 1921 in Schweden errichtet worden war, wo man noch bis in die 1970er Jahre Zwangssterilisationen an Geisteskranken oder Menschen mit geminderter Intelligenz, sozial Unangepassten und Alkoholikern vorgenommen hat.(2) Die Wegnahme von Kindern und ihre Zwangsadoption haben nicht nur die Nazis durchgeführt, sondern auch in Australien nahm man seit Beginn des 20. Jahrhunderts bis Ende der 1960er Jahre Aborigines-Kinder ihren Eltern weg und brachte sie in weißen Pflegefamilien oder Missionsschulen unter, wo sie zu ‚weißen Werten' umerzogen werden sollten."[368]

Tiedemann sieht (wenn es so war) in dem „stillschweigenden Einvernehmen" eine Veränderung im orientierenden Grundprinzip des Flüchtlingsrechts: von Solidarität mit Gleichgesinnten hin zum Schutz um der Menschenwürde willen. Ob es bis zu diesem geschichtlichen Punkt vorrangig *ein* normatives Prinzip war, dass den Abkommen zum Schutz Flüchtender zugrunde lag und wenn, ob es dann Solidarität mit Gleichgesinnten war, sei dahingestellt. Dass es aber auch moralische Überzeugungen und ethische Prinzipien im Sinne der Menschenrechte und Menschenwürde waren und sind, die diese Abkommen und

[368] Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2), S. 99f.

die entsprechende soziale Praxis mit konstituieren, scheint mir offensichtlich – ebenso wie die ausgeprägten Ambivalenzen in dieser Gemengelage, die bildlich gesprochen, wie ein Hochspannungsfeld wirkt. Eindrücklich sichtbar wird in dem beschriebenen Verhandlungsgeschehen, ähnlich wie im Falle des Kirchenasyls, die normative Verbindlichkeit und Kraft gemeinsamer sozialer Praktiken, sowohl was die Werte auf einer inhaltlichen Ebene zu Schutzbedürftigkeit anderer Menschen betrifft als auch die kommunikative Praxis der Verhandlungen selbst. Ohne ein Mindestmaß gemeinsam geteilter Interpretationsrahmen und Zwecksetzungen wäre eine solche Praxis des stillschweigenden Einvernehmens nicht möglich. Zugleich wird aber auch deutlich, wie schmal der Grat der Interessenaushandlung zum Flüchtlingsschutz hier ist, wie tiefgreifend die Konflikte und wie nah das mögliche Scheitern des Abkommens. Tiedemann stellt die Überlegung an,

> „dass dieser Wandel nicht offen ausgesprochen und thematisiert werden durfte. Er war nur im Wege einer List und mit den Mitteln des stillschweigenden Einvernehmens der Diplomaten möglich, die die Konvention ausgehandelt haben. Die Vertragsstaaten haben dies mit der Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention akzeptiert, ohne sich dabei mit der eigenen moralischen Zerrissenheit auseinandersetzen zu müssen, die darin bestand, dass das moralische Gewissen bereits zu einem tieferen Verständnis der Menschenrechte gefunden hatte als die eigene moralische Praxis.“[369]

Die Zerrissenheit und das Unausgesprochene sind geblieben. Im ambivalenten Spannungsfeld von Ab- und Ausgrenzungen im Kontext von Flucht, Migration und Asyl erleben wir weiterhin schwer zu fassende Widersprüchlichkeiten. Aktuelle Beispiele sind die Diskussion um die Einordnung von Afghanistan als sicheres Herkunftsland oder der Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine. Geflüchtete Menschen, die ukrainische Staatsbürger:innen sind, erhalten in Deutschland umgehend eine Arbeitserlaubnis, Deutschkurse und Freizügigkeit ihre Unterkunft betreffend. Das ist aus menschenrechtlicher Sicht völlig richtig so. Allerdings hatten alle anderen Geflüchteten der Jahre zuvor diese Möglichkeiten nicht. Auch Flüchtende aus dem gleichen Staat, der Ukraine, die zur gleichen Zeit vor dem gleichen Krieg fliehen müssen, aber keine ukrainischen Staatsbürger:innen sind, sondern bspw.

[369] Tiedemann: *Flüchtlingsrecht* (Anm. 2), S. 100.

in die Ukraine eingewanderte Studierende oder Geflüchtete aus Syrien, Afghanistan, aus afrikanischen Ländern oder Angehörige der Roma-Minderheiten, die ebenso wenig zurück in ein anderes Land können, weder in die Ukraine noch in ihr vorheriges Herkunftsland, sind ebenfalls davon ausgeschlossen.[370] Eine weitere tiefe Zerrissenheit unserer moralischen Praxis zeigt sich im Kontext von Flucht und Asyl hinsichtlich der Seenotrettung. Das moralische und rechtliche Gebot und die Praxis der Rettung verunglückter Schiffe scheint völlig selbstverständlich und unkontrovers – bis es sich um verunglückte Schiffe oder Schlauchboote handelt, mit denen Flüchtlinge über das Mittelmeer „geschleppt" werden. Inzwischen ist die Tatsache unstrittig, dass sie zum Teil nicht nur nicht gerettet, sondern zurück „gepusht" werden, auf dem offenen Meer oder wenn bzw. bevor sie an Land gehen wollen.[371] Eine Praxis, die zutiefst allen Grund- und Menschenrechten und ethischen Prinzipien widerspricht. Es gibt gesellschaftlich durchaus Wissen und Diskussionen zu diesen problematischen Themen, die aber nicht weit genug reichen, um Veränderungen zu erwirken, die Praxis gewaltsamen „Grenzschutzes" hat sich eher noch verschärft. Wie können diese Widersprüchlichkeiten und das relative Schweigen dazu verstanden werden? Als ein Prozess, der es gesellschaftlich ermöglicht, mit derartiger Dissonanz zu leben, wird bspw. von Heins und Wolff Gewöhnung angeführt.[372] Das erscheint zugleich plausibel und gefährlich in mehrerer Hinsicht, denn eine derartige Gewöhnung verändert Gesellschaft insgesamt, unterminiert wesentliche normative Grundlagen menschlichen Zusammenlebens und gefährdet eine offene demokratische Gesellschaft, wie Heins und Wolff in ihrem Buch „Hinter Mauern" ausführen.[373] Gewöhnung allein vermag m.E. allerdings das Ausmaß der

[370] Vgl. Janine Dahinden: *Ein Aufruf zur Solidarität mit allen Geflüchteten, jenseits von Doppelmoral!* https://fluchtforschung.net/ein-aufruf-zur-solidaritat-mit-allen-gefluchteten-jenseits-von-doppelmoral/ (zuletzt eingesehen am 25. August 2022); Heins u. Wolff: *Hinter Mauern* (Anm. 364).

[371] „An den Grenzen hat sich in den vergangenen Jahren die Praxis illegaler Pushbacks als größtes Hindernis zur Gewährung der Flüchtlingsrechte erwiesen, namentlich des Gebots der Nicht-Zurückweisung („non-refoulement"), des Verbots der kollektiven Ausweisung und des Rechts, um Asyl zu ersuchen. Diese Praxis ist in verschiedenen Mitgliedstaaten zu Recht scharf kritisiert worden. Außerdem haben sich die Hinweise verdichtet, dass Frontex von rechtswidrigen Zurückweisungen wusste und seine menschen- und flüchtlingsrechtlich gebotenen Aufgaben nicht hinreichend erfüllt hat." Bendel: »Gefangen in Zielkonflikten« (Anm. 125). Vgl. auch: Constantin Hruschka: »Grenzkontrollen an den Grenzen des Rechts. Frontex zwischen Rechtsschutz und Rechtsverletzung«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* 72.42/2022 (2022), S. 35–40; Heins u. Wolff: *Hinter Mauern* (Anm. 364).

[372] Vgl. Volker M. Heins/ Frank Wolff: »Festung Europa« oder: was die Mauern mit uns machen. Blätter 7/2023, S.62-70.

[373] Heins u. Wolff: *Hinter Mauern* (Anm. 364).

Widersprüche und der kognitiven, emotionalen, moralischen und rechtlichen Dissonanz kaum zu erklären; dafür wirkt Gewöhnung auch zu passiv. Werte der Menschenwürde, Respekt vor der Gleichheit aller Menschen, Gerechtigkeit und Freiheit werden in Staaten wie Deutschland als normative Orientierungen ja durchaus *aktiv* vertreten, stellen Grundlage für Rechtsprechung und zentralen Teil des eigenen demokratischen Selbstverständnisses dar, machen sich verbindlich in gesellschaftlichen Strukturen und Praktiken gestaltend bemerkbar – und gleichzeitig werden solche schwerwiegende Unrechtspraktiken mit dem Wissen aller vollzogen. Kann oder muss das als eine Art „stillschweigendes Einvernehmen" gefasst werden? Wie kann „wissen" hier verstanden werden? Die Fragen, weshalb das Leiden einiger zu zählen scheint und das anderer nicht, woher das unterschiedliche Maß kommt, und entlang welcher Linien unterschieden wird, erfordert das Aufdecken weiterer Mechanismen. Einen Anteil an solchen Mechanismen, die in menschlichen, sozialen Vollzügen Widersprüche zugleich schaffen und verdecken, haben epistemische Praktiken. Im nächsten Abschnitt werde ich einige solcher epistemischer Praktiken, die in der Philosophie diskutiert werden und die ich ethisch für den Kontext von Flucht und Asyl als relevant erachte, daraufhin untersuchen, inwiefern sie die Lebensform Asyl und ihre inneren normativen Spannungen (mit)konstituieren.

(ii). Epistemische Praktiken

Die von Tiedemann konstatierte „moralische Zerrissenheit" der Verhandlungsgespräche zur GFK ist, so mein Verständnis und meine These, bis heute der Lebensform Asyl als normativer Konflikt tief eingeschrieben. Davon zeugen die an den genannten Beispielen verdeutlichten schwerwiegenden Widersprüche der Praxis der Asyl- und Migrationspolitik (die Ungleichbehandlungen und Ausgrenzung Geflüchteter, der unterlassenen oder gar verhinderten Hilfeleistung der Seenotrettung, der zunehmend gewaltsame „Grenzschutz" etc.), ebenso wie die beschriebenen prekären Lebensbedingungen in Verstecken, Lagern oder lagerähnlichen Unterkünften für Geflüchtete, und darauf verweisen auch die identifizierten *Themen* der Lebensform Asyl. Die Dissonanz zur gleichzeitigen (Selbst-)Verpflichtung zum Schutz von Menschen und ihren Rechten und dabei nicht nur deren

Beteuerung, sondern auch deren tatsächliche Umsetzungen in sozialer Praxis in anderen Bereichen, könnte kaum größer sein. Es stellen sich m.E. eine Reihe von Fragen: Wie kommt eine solche Dissonanz zustande und wie kann sie sich halten bzw. wie kann sie ausgehalten werden? Es bedarf dafür Strategien oder Mechanismen, die eine soziale Praxis mit solchen Spannungen und Widersprüchen perpetuieren. Das sich in verschiedenen Formen wiederholende Grund*muster* dieser Dissonanz besteht vereinfacht beschrieben in dem Gegensatz, den Anspruch gleicher Menschenwürde für alle zu erheben und auch auf die Verwirklichung dieses Anspruchs hinzuwirken, aber zugleich Phänomene extremer Ungleichbehandlung und Nichtachtung mit existentiellen, destruktiven und sogar tödlichen Folgen hinzunehmen und (dadurch) zu (re)produzieren. In diesem Muster sind Unterscheidungslinien enthalten, entlang derer Diskriminierung verläuft. Tiedemann benennt in seinen Beispielen dafür, warum bei den Verhandlungen über eine neue Ausrichtung der Verfolgungsgründe nicht gesprochen werden konnte, bereits solch zentrale Linien: rassifizierende Unterscheidungs- und rassistische Diskriminierungslinien. Die Muster reichen also geschichtlich letztlich noch weiter zurück als bis zur GFK. In ihrer Studie zu „*Colonial roots of the 1951 Refugee Convention and its effects on the global refugee regime*"[374] geht auch Ulrike Krause den Ambivalenzen zwischen Schutz und Gefährdung, Einschluss und Ausschluss, bis zu den GFK-Verhandlungen nach und ebenso noch einen Schritt weiter: In ihrer detaillierten Analyse der Gesprächsprotokolle der GFK-Verhandlungen zeigt sie die Verbindungslinien zu kolonialen Hegemonien und deckt epistemische Praktiken von Ignoranz auf:

> "Although a greater number of states supported a universal refugee definition, several others insisted on the focus on Europe – which the adopted version reflects. This framed the 'true' refugee as one in or from Europe, while also neglecting the 'Other' refugees and regions. Such exclusion did not stem from delegates' lack of awareness; they widely acknowledged the global scope of forced migration, but partly used it to promote the focus on Europe. Some delegates thus produced and used ignorance strategically to pursue interests, leading to prioritising 'the West' over 'the Rest'. I argue that this not only

[374] Ulrike Krause: »Colonial roots of the 1951 Refugee Convention and its effects on the global refugee regime«. In: *Journal of International Relations and Development* 24.3 (2021), S. 599–626.

> marks out the Convention's Eurocentric and Western characters but also renders it 'colonial-ignorant', with lasting effects for today's global refugee regime."[375]

Der Rückbezug zu Strategic Ignorance (McGoey)[376] ist für das untersuchte Feld der politischen Aushandlungsprozesse passgenau und erweist sich als sehr erhellend. Die fortwährende Wirkung kolonialer Machtstrukturen und die verdeckten Strategien ihres Erhalts können auf dieser Grundlage von Krause hinsichtlich der taktischen Argumentationen, die gegen eine universelle Definition des Flüchtlingsbegriffs ins Feld geführt wurden, klar freigelegt werden.[377] Bezogen auf die normativen Konflikte der Lebensform Asyl, in der sich die Auswirkungen solch politischer Verhandlungsprozesse in der *sozialen Praxis des Alltags* zeigen und fortführen, möchte ich eine etwas anders gefasste Form der Ignoranz in den Blick nehmen, und zwar die von Charles W. Mills mit „White Ignorance" bezeichnete Form des Nicht-Wissens. Eine epistemische Stärke des Ansatzes von Mills ist, dass sowohl die Anteile von Praktiken, die „colonial-ignorant" als auch die, die „racism-ignorant" sind, sowie ihr Zusammenwirken, aufgedeckt und hier in ihrer konstitutiven Wirkung für die Lebensform Asyl deutlich werden. Dies als theoretisches Werkzeug zu nutzen, ermöglicht es, die vielfältige (Re)Produktion von exkludierenden und diskriminierenden Praktiken zu deuten, die die Lebensform Asyl auf sozialer, rechtlicher sowie politischer Ebene verbindet. Die geschichtlichen Kontinuitätslinien der beschriebenen extremen Widersprüchlichkeiten werden durch diese Perspektive in ihrer Abgründigkeit erkennbar – eine Erkenntnis, die m. E. keineswegs leicht ist, aber zumindest annäherungsweise die Phänomene, in die wir heute im Kontext von Flucht und Asyl verstrickt sind, „verstehbarer" macht, soweit das „verstanden" werden kann.[378]

---

[375] Krause: »Colonial roots of the 1951 Refugee Convention and its effects on the global refugee regime« (Anm. 374), S. 601.

[376] Vgl. ebd., 601;613-616, zitiert aus: McGoey, Linsey (2012) 'The Logic of Strategic Ignorance', *British Journal of Sociology* 63(3): 533–76.

[377] Im Zusammenhang mit den Verhandlungspraktiken geht Krause auf das sogenannte *denial paradox* ein: "Their reasoning hints at Cohen's (2001: 6) denial paradox—delegates have to know about what they claim not to know about in order to reject or deny it – and corresponds with McGoey's (2012) strategic ignorance." ebd., S. 614. Möglicherweise könnte man das „stillschweigende Einvernehmen" als „Zustimmungs-Paradox" bezeichnen? Die Delegierten müssen wissen, was sie behaupten, nicht zu wissen bzw. wovon sie so tun als würden sie es nicht bemerken, um zustimmen zu können?

[378] Vielleicht handelt es sich nicht ausschließlich um ein kognitiv-intellektuelles Verstehen, sondern um eine „Einsicht" im Sinne Kamlahs, wenn er von für jedermann einsehbaren Erfahrungen spricht, die allerdings eine

White Ignorance

Mit White Ignorance meint Mills "an ignorance among whites – an absence of belief, a false belief, a set of false beliefs, a pervasively deforming outlook – that was not contingent but causally linked to their whiteness."[379] Inhalt bzw. Nicht-Inhalt von White Ignorance, also das, was ignoriert wird, ist Rassismus in seinem ganzen Ausmaß als gesellschaftliche Ordnungsstruktur, die verdeckt subtile bis offensichtlich brutal gewaltvolle rassistische Diskriminierung hervorbringt; ignoriert wird außerdem die eigene Art der Teilhabe daran, die eigene machtvolle dominante Weiße Position. Mills klärt, was mit "Weißsein" gemeint ist:

> "'Whiteness' here, of course, has no biological connotations, but is being used in the sense that has become standard within critical whiteness studies, to refer to *people socially categorized as white* within a racialized social system (Painter 2010; Allen 2012). So, I am presupposing throughout a social constructionist analysis, for which race is real but a social rather than natural kind (Haslanger 2012)."[380]

White Ignorance, als spezifisches Nicht-Wissen, erscheint dafür nötig, Rassismus aufrecht zu erhalten, wobei mit Rassismus ein machtvolles Gesellschaftssystem gemeint ist, mit den darin, entlang rassifizierender Kategorien festgelegten, dominanten und privilegierten Positionen abgegrenzt von nicht-privilegierten bzw. ausgebeuteten. Die dominierende Weiße Position braucht Rechtfertigungsstrategien wie die Erfindung von „Rassen", um den anderen als minderwertig, gefährlich, unfähig, der Herrschaft oder der „Entwicklung" bedürftig zu konstruieren, und in der ausbeutbaren Position festzuhalten. Derartige Strategien haben sich im Lauf der Geschichte verändert, aber sei es ein eher biologistisch fundierter Rassismus, ein Rassismus ohne „Rassen" oder „ohne Rassisten",[381] die verschiedenen Rassismen gehen einher mit Formen einer spezifisch deformierten Weißen Sicht auf die Welt. Dieses

ernsthafte und ehrliche Reflexion erfordern. Siehe Wilhelm Kamlah: *Philosophische Anthropologie. Sprachkritische Grundlegung und Ethik.* Mannheim, Wien, Zürich 1972.

[379] Charles W. Mills: »Global White Ignorance«. In: Matthias Groß u. Linsey McGoey (Hg.): *Routledge international handbook of ignorance studies.* London 2015, S. 217–227, hier S. 217 (Routledge international handbooks).

[380] Ebd.

[381] "Focusing on the United States, but I suggest with broader applicability, Eduardo Bonilla-Silva (2014) describes what he calls "color-blind racism," "racism without racists," in which whites deny any racism, declare their support of non-discriminatory liberal norms and ideals, but simultaneously decry the unwillingness to work, preference for living on welfare, culture of poverty, and/or refusal to assimilate of particular nonwhite groups." Mills: »Global White Ignorance« (Anm. 379), S. 219.

Nicht-Wissen, Nicht- oder Falsch-Wahrnehmen zielt darauf ab, sich der oben am Beispiel der GFK-Verhandlungen beschriebenen Zerrissenheit gar nicht erst auszusetzen, die, sobald eingesehene, unaufhebbare Dissonanz gar nicht erst zu bemerken. Mills fasst White Ignorance als kognitives Phänomen, als „concept of structural group-based miscognition"[382] im Kontext von Rassifizierungsprozessen und rassistischen Diskriminierungsformen und verortet seine Analyse in der Sozialepistemologie.[383] Hinsichtlich der sozialen Dimension von Epistemologie ist die Einsicht darin wesentlich, dass unsere Erkenntnisse sich in Konzepten formieren, dabei immer von (sozialem) Kontext und Situiertheit geprägt sind und wiederum unsere Konzepte auf unsere soziale Praxis zurückwirken.[384] Mills stellt dies u.a. am Beispiel der Betitelung der Erstbewohner:innen Amerikas als „merciless Indian savages" in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung durch Thomas Jefferson dar[385]: Sie können von der Gleichheit aller Menschen ausgeschlossen werden, obwohl gleichzeitig die Gleichheit aller Menschen deklariert wird – weil sie nicht unter die Kategorie „alle Menschen" fallen.

> „In the classic period of European expansionism, it then becomes possible to speak with no sense of absurdity of 'empty' lands that are actually teeming with millions of people, of 'discovering' countries whose inhabitants already exist, because the nonwhite Other is so located in the guiding conceptual array that different rules apply. Even seemingly straightforward empirical perception will be affected – the myth of a nation of hunters in contradiction to widespread Native American agriculture that saved the English colonists' lives, the myth of stateless savages in contradiction to forms of government from

[382] Mills: *Black rights/white wrongs* (Anm. 73), S. 49.
[383] Siehe hierzu insbesondere ebd., S. 49-53. Zur weiteren Einordnung schreibt Mills an anderer Stelle: "Obviously white ignorance is not best theorized as an aggregate of individual mistaken white beliefs (though a sampling of such beliefs can be dramatically enlightening for bringing home the extent of white miscognition). Rather, it should be seen as a particular optic, a prism of perception and interpretation, a worldview – in the phrase of American sociologist Joe Feagin (2010, p. ix), a 'white racial frame' which incorporates multiple elements into a 'holistic and gestalt [sic!] . . . racial construction of reality.' Depending on one's theoretical sympathies, this framing could be conceptualized in the old-fashioned language of Marxism's claims about 'ideology,' more recent Foucauldian 'discourses', Bourdieu's 'habitus', or Anglo-American analytic philosophy's apparatus (some of it derived from cognitive psychology) of motivated irrationality, self-deception, implicit bias, hot and cold cognitive distortion, and so forth." Mills: »Global White Ignorance« (Anm. 379), S. 217f.
[384] Mills weist ausdrücklich auf die komplexen Wechselwirkungen der verschiedenen Komponenten von individueller und sozialer Kognition wie Wahrnehmung, (kollektive) Erinnerung, Konzeptualisierungen und Bezeugung (testimony) hin, die gerade in diesen gegenseitigen Wechselwirkungs- und Rückkopplungsprozessen für ein Verständnis von White Ignorance wesentlich sind. Vgl. Mills: *Black rights/white wrongs* (Anm. 73), S. 59.
[385] Vgl. ebd., S. 62f.

> which the white Founders arguably learned, the myth of a pristine wilderness in contradiction to a humanized landscape transformed by thousands of years of labor.(44) In all these cases, *the concept is driving the perception, with whites aprioristically intent on denying what is before them.* So, if Kant famously said that perceptions without concepts are blind, then here it is the blindness of the concept itself that is blocking vision." [386]

Ähnlich wie die Bezeichnung „Wilde", haben der „Judenstern", das „N-Wort" und das „Z-Wort" oder Begriffe wie „Asylbetrüger" die Funktion der Abwertung und Ausgrenzung aus der gleichberechtigten und gleichwertigen Gemeinschaft aller Menschen. Eine Funktion, die wissbar und bekannt ist – eigentlich. Techniken der Verschleierung im Sinne der White Ignorance sind es, solches Wissen, wenn es sich nicht völlig unterdrücken lässt, zu trivialisieren, zum Randphänomen oder als Ausnahme zu erklären und die Geschichte(n) dementsprechend (nicht) zu erzählen[387]. Von der Veränderung bis zur fast kompletten Auslöschung der geschichtlichen Erinnerung ist dieses „management of memory"[388] mit einer spezifisch geprägten Wahrnehmung *gegenwärtiger* gesellschaftlicher Probleme und Aufgaben verbunden. Bezogen auf deutsche Geschichte: Deutschland ist nicht nur faktisch schon lange ein Einwanderungsland, sondern war auch eine große und grausame Kolonialmacht u.a. in Kamerun, Togo, Tanzania, Ruanda und Namibia. Die Geschichte von Zwangsarbeit, Lager, Misshandlungen, Mord und Genozid an den Herero und Nama in Namibia („Deutsch-Südwestafrika") wurde bisher kaum erzählt, sie wäre wissbar, Material dazu ist vorhanden, aber sie wurde nicht in die offizielle nationale Erzählung aufgenommen. Dabei gibt es für die Aufarbeitung und Einordnung geschichtlicher Erfahrung in Deutschland (und darüber hinaus) und das Verständnis der Gewordenheit unserer modernen Lebensformen zentrale Fragen und Thesen, die in diesem Zusammenhang in der historischen Fachdiskussion erörtert

[386] Mills: *Black rights/white wrongs* (Anm. 73), S. 63.

[387] Als sehr konkretes Beispiel zitiert Mills u.a. das Werk Adam Hochschilds (King Leopold's Ghost: A Story of Greed, Terror and Heroism in Colonial Africa. New York: 1998), in dem die systematische Zerstörung von Archivmaterial und Erinnerung an Millionen kongolesischer Opfer der belgischen Kolonialverbrechen beschrieben wird. Ein weiteres Beispiel ist die Einordnung seitens Weißer Wissenschaft/ Philosophie von rassistischer Diskriminierung in den USA: "US political culture is conceptualized as *essentially* egalitarian and inclusive, with the long actual history of systemic gender and racial subordination being relegated to the status of a minor "deviation" from the norm. (15) Obviously, such a starting point crucially handicaps any realistic social epistemology since in effect it turns things upside-down. Sexism and racism, patriarchy and white supremacy, have not been the *exception* but the *norm." ebd., S. 52f.*

[388] Vgl. ebd., S. 64f.

werden, wie die Kontinuitätsthese, die der Verbindung zwischen Arbeitslagern und Genozid in Namibia mit den nationalsozialistischen Konzentrationslagern und der Shoah nachgeht.[389] Solche Fragen, diese Art von Wissen und Erkenntnis, verändern unseren Blick auf gegenwärtige Phänomene, auf gesellschaftliche Aufgaben und Verantwortung. Dass solches Wissen, das der Ignoranz entgegensteht, inzwischen zumindest etwas mehr und breiter aufgenommen wird, birgt eine wichtige Chance für die Transformation diskriminierender, verletzender und destruktiver epistemischer und sozialer Praktiken – auch in der Lebensform Asyl. Der lang gepflegte Mythos bspw. Deutschland sei keine richtige Kolonialmacht gewesen, wird seit einigen Jahren langsam auch im öffentlichen Bewusstsein kritisch dekonstruiert – angestoßen und eingefordert von Nachfahren der Betroffenen, die die Auswirkungen kolonialrassistischer Praktiken in ihrer Geschichte ebenso wie neue Formen von Rassismen ertragen müssen.[390] Wenn das koloniale Afrikabild, das gesellschaftlich immer noch wirkmächtig ist – gerade auch im Kontext von Flucht und Asyl – kritisch reflektiert wird, besteht die Möglichkeit, „rassistisches Wissen"[391] und Nicht-Wissen zu entlarven. Wissen von Nicht-Wissen zu unterscheiden ist eine der zentralen Aufgaben von Philosophie, die damit in besonderer Verantwortung steht, sowohl was ihre eigene Praxis als auch was ihre Beiträge zu anderen Themen betrifft. Einen „Versuch über philosophische Verantwortung und Kritik im Horizont der europäischen Expansion" legt jüngst Rolf Elberfeld mit seinem Buch „Dekoloniales Philosophieren"[392] vor. In seiner philosophisch-geschichtlichen Aufarbeitung geht er u.a. auf die bereits von Zeitgenossen vorgebrachte Kritik

[389] "Germans know about the Holocaust, of course, given the importance of postwar de-Nazification (however incomplete in practice), but far fewer are aware of the earlier 1904 *Vernichtungsbefehl* of General von Trotha in German Southwest Africa (now Namibia), and the connections some have drawn between genocidal colonial policy against the Herero and Nama peoples and later Nazi exterminism (Langbehn and Salama 2011)." Mills: »Global White Ignorance« (Anm. 379), S. 224; Siehe auch Elizabeth R. Baer: *The genocidal gaze. From German Southwest Africa to the Third Reich*. Detroit u. Berlin 2017; Jürgen Zimmerer: *Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust*. Berlin u. Münster 2011 (*Periplus-Studien)*.

[390] Dirk van Laak: »Deutschland in Afrika. Der Kolonialismus und seine Nachwirkungen.«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* .4 (2005), S. 3–10; Mills: *Black rights/white wrongs* (Anm. 73), S. 59–71; Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): *Deutsche Kolonialgeschichte*. Berlin 2019. Ein Teil der Aufarbeitung der deutschen Kolonialzeit fand und findet im Zusammenhang mit geraubtem Kulturgut statt, siehe hierzu bspw. die Rede der Schriftstellerin Chimamanda Ngozi Adichie im Humboldt Forum Berlin, 2021 vor prominentem Publikum: https://www.humboldtforum.org/de/programm/digitales-angebot/digital/festrede-von-chimamanda-adichie-32872/ (Zuletzt eingesehen am 05.09.2023).

[391] Mit „rassistischem Wissen" ist ein falsches Wissen über rassifizierte und kolonisierte Subjekte gemeint, es enthält stereotypisierende Bilder, Zuschreibungen, Vorurteile etc., die sich als „Wissen" gerieren. Vgl. Alexopoulou: *Deutschland und die Migration* (Anm. 8).

[392] Elberfeld: *Dekoloniales Philosophieren* (Anm. 58).

an kolonialrassistischen Praktiken ein. Von dem damaligen Bestseller, Guillaume Raynals (1713 – 1796) Geschichte der europäischen Expansion,[393] der die „phyische[n] Gewalt, die mit der europäische Expansion einherging", und die „dem europäischen Publikum von Europäern selbst bereits inmitten der Hochphase der Aufklärung ausführlich vor Augen geführt" wurde[394] thematisierte, wissen wir im deutschen Bildungssystem im Allgemeinen wenig oder gar nichts. Aus Raynals „Geschichte beider Indien" zitiert Elberfeld:

> „Europa erschallt seit einem Jahrhundert von den gesundesten und erhabensten moralischen Grundsätzen. Die brüderliche Liebe gegen alle Menschen ist auf die rührendste Art in unsterblichen Werken vorgetragen. […] Selbst eingebildetes Unglück entreißt uns in der Stille unseres Kabinetts und vorzüglich auf dem Theater Tränen. Nur das unglückliche Schicksal der N. ist uns gleichgültig. Man tyrannisiert, man verstümmelt, man verbrennt, man ermordet sie, und wir hören es mit kaltem Blut und ohne Rührung sagen. Die Qualen eines Volkes , dem wir unsere Wollüste zu verdanken haben, dringen nie an unser Herz."[395]

Im *Muster* der normativen, abgründigen Widersprüche und der moralische Zerrissenheit sehe ich keine wesentlichen Unterschiede zu den zuvor beschriebenen heutigen Phänomenen. Wie die Dissonanz erhalten und ausgehalten werden kann, dazu stellt Anténor Firmin, ein in Haiti geborener Schwarzer Anthropologe und Politiker, auf dessen Leben und Arbeiten Elberfeld ausführlich eingeht, 1885 folgende Überlegungen an:

> „Yes, human beings can and do differ by their physical traits or the color of their skin. Yet, they are all brothers, that is to say, they are equal in intelligence and thought. Only a long progress of perversion of the spirit and very powerful influences on the minds of White people could have made them overlook a truth that is so obvious and natural that it requires no scientific proof. Have such influences always existed? […]."[396]

Sie existieren jedenfalls immer noch. Ganz im Sinne von White Ignorance. Und es scheint mir ausgesprochen wichtig für unser gesellschaftliches und wissenschaftliches

[393] Raynal, Guillaume: *Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux indes*, 6 Bde., Amsterdam 1770.
[394] Ebd., S. 135.
[395] Ebd., S. 136. Elberfeld zitiert aus: Raynal, Guillaume/ Diderot, Denis: *Die Geschichte beider Indien*. Ausgewählt und erläutert von Hans-Jürgen Lüsebrink. Köln 2013.
[396] Elberfeld: *Dekoloniales Philosophieren* (Anm. 58), S. 134.

Selbstverständnis ebenso wie für ein reflektiertes wissenschaftliches Verständnis sozialer Ausgrenzungsprozesse allgemein und der exkludierenden Praktiken im Kontext Flucht und Asyl im Besonderen, ein Konzept wie Charles Mills White Ignorance als epistemisches Werkzeug anzuwenden. Ein anschauliches Beispiel für die vielfältig verwobenen epistemischen Ignoranzpraktiken, auf die die Perspektive von White Ignoranz aufmerksam macht, lässt sich an dem von Krause herausgestellten Eurozentrismus und dem Fortwirken kolonialer Machtgefälle bei den GFK-Verhandlungen ausmachen. Eurozentrismus wird hier im wörtlichen Sinne bildlich: Das individuelle und kollektive Selbstbild ist mit Vorstellungen der eigenen geschichtlich-sozialen und damit auch der Vorstellung einer *räumlichen* Position verbunden. Raum und Orte sind sowohl in sprachliche Narrative als auch in Bilder eingewoben und wirken von dort auf uns zurück – ganz im Sinne von Jaeggis Materialisierungen sozialer Praktiken und Lebensformen. So ist ein Teil des europäischen Selbstbildes verknüpft mit einer bestimmten Art räumlicher (Selbst-)Wahrnehmung und Darstellung, nämlich der Weltkarte. Die von Gerhard Mercator 1569 veröffentlichte neue Weltkarte hatte den funktionalen Zweck, die Navigation der Seefahrt zu erleichtern, den sie sehr gut erfüllt: die Grundidee, wie die runde Weltkugel auf ein zweidimensionales Papier abgebildet werden kann, um Seefahrern bei der Orientierung zu helfen, ist bis heute (mit einigen Abwandlungen) gültig und wird weiterhin verwendet. Sie wurde und wird allerdings auch darüber hinaus weltweit in gängigen Atlanten, Erdkundebüchern etc. weitverbreitet und zeigt im Anschein vollkommen unschuldiger Objektivität *das* Bild der Welt: Europa in der Mitte[397] und unverhältnismäßig groß, spiegelt die Karte die europäische Vorstellung der eigenen Position in der Welt.[398] Geographische Repräsentationen werden auf einer

[397] Den eigenen Standpunkt auf einer Karte in die Mitte zu setzen, scheint naheliegend, findet sich auch in der Kartographie anderer Weltgegenden und könne vielleicht die Orientierung erleichtern, wie die Historikerin Ute Schneider vermutet. Siehe https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/bilder-in-geschichte-und-politik/73116/weltbilder-auf-karten/ (Zuletzt eingesehen am 15.08.2023). Soweit nachvollziehbar. Keine andere Projektion aber wurde und wird global überall verbreitet und prägt unsere Sicht der Welt so nachhaltig (Schulkinder in Afrika kennen seit den ersten Missionarsschulen die Mercator-Projektion, die ihren Kontinent Europa unterordnet). Die im zitierten Artikel abgebildete alte Karte aus Asien, die als Beispiel für ein sinozentrisches Weltbild angeführt wird, ist mit der formal sicherlich korrekten Quellenangabe „Preußischer Kulturbesitz" untertitelt, was wiederum auf den kolonialen Raub von Kulturgut hindeutet.

[398] Afrika als flächenmäßig zweitgrößter Kontinent erscheint fast genau so groß wie Europa. https://www.geo.de/wissen/23377-rtkl-mercator-projektion-wie-weltkarten-unser-bild-der-erde-verzerren (Zuletzt eingesehen am 15.08.23). Teilt man die Erdoberfläche in sieben Kontinente, dann ist Afrikas Anteil 20 %, Europas 7 %, Asiens 30 %, Nordamerikas 16 %, Südamerikas 12 %, Antarktikas 9 %, Australiens/Ozeaniens 6 %).

Sachebene je nach Zweck, je nach funktionalen Aspekten an unterschiedlichen, bspw. mathematischen Modellen (flächengetreu, winkelgetreu etc.) ausgerichtet, es wohnt ihnen aber auch eine symbolische Bedeutung inne. Auf dieser symbolischen Ebene ist es bezeichnend, dass bis heute in Deutschland und Europa in Schulen, in den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit fast immer nur diese Projektion auf den Weltkarten zu sehen ist. Und das, obwohl wir inzwischen über mehrere andere Projektionen verfügen und die geographischen Größenverhältnisse weitaus genauer kennen als Mercator im 16. Jahrhundert.

Mills führt das Beispiel der Mercator Weltsicht für White Ignorance an[399] und es scheint mir insbesondere ein sehr illustratives Beispiel gerade für seine Überlegungen zu *Global* White Ignorance,[400] denn es bezieht sich auf die globale geographische Raumeinnahme der Weißen, europäischen Kolonialmächte und findet seine Entsprechung in der machtvollen sozialen Raumeinnahme bis heute. Betrachten wir die globale Raumzuweisung an Geflüchtete – die Relegation von Asyl in Lager und lagerähnliche Unterkünfte, verortet an marginalisierten Rändern – in diesem Licht, werden die kolonialen und rassistischen Diskriminierungslinien sichtbar, die die Lebensform Asyl mit konstituieren.

> "'[The] contradiction between support for supposedly universal rights, and the actual exclusion of large numbers of human beings from the enjoyment of those rights, is central to, and characteristic of Enlightenment thought.' The political economy of racial domination required a corresponding cognitive economy that would systematically darken the light of factual and normative inquiry."[401]

Siehe https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1190575/umfrage/anteil-der-kontinente-an-der-globalen-landoberflaeche/ (Zuletzt eingesehen am 15.08.2023).

[399] Vgl. Mills: *Black rights/white wrongs* (Anm. 73), S. 61f.

[400] Dazu Mills: "In a 2007 essay, 'White Ignorance' (Mills 2007), I set out to map a non-knowing grounded specifically in white racial privilege. I was trying to contribute to the new 'social epistemology' in philosophy by introducing the issues of race, white racism, and white racial domination into the debate. These factors have been crucial to the distortion of social cognition over the past few hundred years (i.e., modernity), but have been little discussed in philosophy in general and in epistemology in particular. [...] My discussion in the essay was focused mainly on the United States, but I intended the application of the concept to be much broader. Insofar as the modern world has been created by European colonialism and imperialism, and insofar as racist assumptions/frameworks/norms were central to the theories justifying white Western conquest and domination of that world, we would expect white ignorance to be global (Mills 1997)." Mills: »Global White Ignorance« (Anm. 379), S. 217.

[401] Mills: »Global White Ignorance« (Anm. 379), S. 217. Mills zitiert aus: Outram, D. (2005) *The Enlightenment.* 2nd ed. New York: Cambridge University Press. S.135.

Die extreme Dissonanz zwischen der (gesellschaftlichen und individuellen) Weißen (Selbst)Wahrnehmung, der Deklaration normativer Ansprüchen universeller Menschenrechte einerseits und den empirisch, faktischen Tatsachen andererseits, wird durch White Ignorance negiert; sie muss (um aushaltbar zu sein?) verschwinden und wird mit mannigfachen ineinander verschränkten kognitiven, emotionalen und sozialen Prozessen verschleiert zur kompletten, ich möchte sagen absurden, aber wirkmächtigen und destruktiven, gefährlichen Ignoranz. Mit „global" ist keineswegs impliziert, dass die Ausprägungen von White Ignoranz zeitlich und örtlich konstant oder gleich seien.[402] Ebenso wie Formen von Rassismen sich verändern, so zeigen sich in gesellschaftlichen Prozessen auch vielschichtige und unterschiedliche Formen der Unterdrückung von Wissen über Unrecht. Dabei muss einer White Ignorance keine intentionale, bewusste rassistische Haltung zugrunde liegen, das Nicht-Wissen und die Selbstverständlichkeit von Privilegien wird durch Weiße Sozialisation geprägt.[403] Angelehnt an Jaeggis Verständnis von Lebensformen würde ich sagen, es werden bereits gegebene, geschichtlich lang geübte Bündel rassifizierender und rassistischer sozialer Praktiken in Weißen Sozialisationskontexten erlernt; wobei die Muster und Formen hier nicht nur träge, sondern geradezu hartnäckig und widerständig sind, und durch Praktiken von White Ignorance, also durch epistemische Praktiken, vor Aufdeckung und Veränderung verteidigt werden.[404] Da Mills auf die formende Wirkung des sozialen Kontextes auf unsere Erkenntnisfähigkeit und Wissensproduktion abhebt, ebenso wie auf die Wirkung epistemischer Praktiken auf soziale, erweist sich Miranda Frickers Konzept der Epistemischen Ungerechtigkeit für ihn als naheliegend und hilfreich, um die Wechselwirkung der epistemischen und sozialen Prozesse im Kontext von Rassismus und White

[402] Ebd., S. 218.

[403] „[…] racialized causality can give rise to what I am calling white ignorance, straightforwardly for a racist cognizer but also indirectly for a non-racist cognizer who may form mistaken beliefs (e.g., that after the abolition of slavery in the United States, blacks generally had opportunities equal to whites) because of the social suppression of the pertinent knowledge, though without prejudice himself. So white ignorance need not always be based on bad faith. Obviously from the point of view of a social epistemology, especially after the transition from de jure to de facto white supremacy, it is precisely this kind of white ignorance that is most important." Mills: *Black rights/white wrongs* (Anm. 73), S. 57.

[404] Es wird gewissermaßen eine Art Blindheit gegenüber bestimmten Aspekten, Tatsachen, Wahrnehmungen etc. erlernt, wobei der englischsprachige Ausdruck „turning a blind eye to s.th." noch treffender erscheint als „Blindheit", da dieser Prozess des Ignorierens bloßer Passivität entbehrt und vielmehr aktive, intentionale Anteile in sich trägt.

Ignorance auf einer normativen Ebene (der Gerechtigkeit) pointiert zu erfassen. Mills erläutert Frickers Begriffe „testimonial“ und „hermeneutic injustice“ folgendermaßen:

> “Applying these concepts to racial domination, we could say that white ignorance is achieved and perpetuated through both varieties working in tandem: a general skepticism about nonwhite cognition and an exclusion from accepted discourse of nonwhite categories and frameworks of analysis. Thus a double handicap will result—people of color will be denied credibility and the alternative viewpoints that could be developed from taking their perspective seriously will be rejected as a priori wrong.”[405]

Auf Formen epistemischer Ungerechtigkeit im Kontext von Flucht und Asyl gehe ich im nun folgenden Abschnitt genauer ein.

Epistemische Ungerechtigkeit – intersektionale Verwobenheit in der Lebensform Asyl

Die konstitutiven Muster der Lebensform Asyl enthalten vielfältige Linien der Differenz, die in exkludierenden und diskriminierenden sozialen Praktiken zum Ausdruck kommen. Ein wesentlicher Aspekt solcher Praktiken ist *epistemische* Ungerechtigkeit, die Nicht-Achtung von Personen als Wissende, die Nicht-Anerkennung von Wissen derer, die als „andere“ konstruiert und abgewertet werden, der Ausschluss vom anerkannten Diskurs. Die sich überlagernden, vielfachen Differenzlinien im Muster der Lebensform Asyl gleichen bildlich gesprochen einer Verballung, Verknotung oder einem Dickicht. Eine intersektionale Perspektive, die gerade die Überkreuzung verschiedener Differenzkategorien und Diskriminierungslinien in den Blick nimmt, kann im Kontext von Flucht und Asyl ausgesprochen hilfreich sein, die vielfältigen Überlagerungen epistemischer Ungerechtigkeit ein Stück weit zu entzerren. Ohne die vielfältigen, durchaus kritischen, inzwischen sehr ausdifferenzierten Fachdiskurse zu beiden Konzepten – epistemische Ungerechtigkeit sowie Intersektionalität – hier nachzuzeichnen oder eine umfassende intersektionale Analyse leisten zu können, möchte ich zumindest eine intersektionale Sicht nutzen, um Grundlinien epistemischer Diskriminierung in der Lebensform Asyl erkenntlich zu machen.

[405] Mills: »Global White Ignorance« (Anm. 379), S. 222.

Das Konzept der Intersektionalität, das in der Schwarzen Frauenbewegung im Combahee River Collective[406] bereits seit den 1970er Jahren entwickelt wurde und seinen Namen durch eine Publikation der Schwarzen Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw erhielt,[407] entsprang zunächst dem Versuch Schwarzer Frauen, ihre Diskriminierungserfahrung sowohl als *Frauen* als auch als *Schwarze* sichtbar, fassbar und damit transformierbar zu machen. Inzwischen wurde und wird das Konzept vielfältig erweitert, über *race* und *sex/gender* hinaus werden bspw. Klasse, Behinderung, Religiosität und weitere Differenzkategorien in ihrem gegenseitigen Wechsel- und Zusammenwirken untersucht. Intersektionalität gilt mittlerweile als eines der bedeutsamsten Forschungsparadigmen[408] unserer Zeit, und wird zugleich in aktivistischen Kontexten intensiv diskutiert und reflektiert – was dem geschichtlichen Ursprung an einem Ort sozialer und politischer Widerständigkeit entspricht und wie mir scheint, eine wesentliche, erkenntniserweiternde Dynamik mit sich bringt.[409] Zentral für Intersektionalität und auch für den Bezug zur Lebensform Asyl ist der Fokus auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse, worin sich das Konzept der Intersektionalität von ähnlichen theoretischen Zugängen wie bspw. Diversität unterscheidet. Intersektionalität als Analyseperspektive bietet einen wesentlichen Erkenntnisgewinn bezüglich sozialer, wie epistemischer Ungleichheit und Ungerechtigkeit, indem verflochtene Diskriminierungslinien und Marginalisierungsprozesse in mindestens zwei analytischen Richtungen untersucht werden können: Die komplexen Dickichte machtvoller sozialer Ausgrenzungspraktiken werden einerseits entzerrt, um andererseits gerade in der Zusammenschau ihrer vielfachen Wechselwirkungen klarer greifbar zu werden. Damit kann eine intersektionale Perspektive einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Lebensform Asyl leisten.

---

[406] Combahee River Collective: *The Combahee River Collective Statement*. http://historyisaweapon.com/defcon1/combrivercoll.html (zuletzt eingesehen am 20. August 2023).

[407] Kimberlé Crenshaw: »Demarginalizing the intersection of race and sex: A black feminist critique of antidiscrimination doctrine, feminist theory and antiracist politics.«. In: *University of Chicago Legal Forum* .1 (1989), S. 139–167.

[408] Siehe zu Intersektionalität als Forschungsperspektive: Astrid Biele Mefebue, Andrea D. Bührmann u. Sabine Grenz (Hg.): *Handbuch Intersektionalitätsforschung*. Wiesbaden u. Heidelberg 2022. Katharina Walgenbach: *Intersektionalität - Eine Einführung. Schlüsseltexte*. http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/walgenbach-einfuehrung/ (zuletzt eingesehen am 20. August 2023). Für rassismuskritische, dekoloniale Intersektionalitätsperspektiven insbesondere: Shirley A. Tate u. Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hg.): *The Palgrave Handbook of Critical Race and Gender*. Cham 2022.

[409] Wie bel hooks Schrift „Theory as liberatory practice" bereits im Titel zum Ausdruck bringt. bell hooks: »Theory as Liberatory Practice«. In: *Yale Journal of Law and Feminism* 4.1 (1991).

Phänomene epistemischer Ungerechtigkeit stellen einen wesentlichen Aspekt der Probleme und Barrieren in der medizinischen Versorgung allgemein und für geflüchtete Menschen in besonderem Maße dar. Da epistemische Ungerechtigkeiten vielschichtig in die Lebensform Asyl eingewoben sind und in den sie konstituierenden sozialen Praktiken weiter reproduziert werden, möchte ich zunächst einen kurzen Überblick der mehrfachen Diskriminierungslinien, denen Geflüchtete ausgesetzt sind, andeuten, und drei spezifische Bereiche (Sprache, Gesundheitsversorgung und Anhörung im Asylverfahren), die im Kontext von Asyl besondere Tragweite haben, exemplarisch vertiefen. Damit werden einige der anfangs identifizierten *Themen* der Lebensform Asyl, insbesondere das übergeordnete *Thema* der *Asymmetrischen Machtposition,* mit expliziert.

Es mag epistemische *Ungleichheiten* geben, die nicht notwendigerweise ungerecht sind. Allerdings erfordern solche epistemischen Ungleichheiten, damit sie nicht zu Unrecht, Machtmissbrauch und Verletzung von Rechten, Würde und Chancen führen, dass sie von der machtvolleren Position ausgeglichen werden. Ein Beispiel hierfür wäre die von vornherein ungleiche und asymmetrische Position von Patient:innen gegenüber den Gesundheitsprofessionen: Durch das Betroffensein von Krankheit ist selbst ein(e) Patient:in mit medizinischem Wissen gegenüber Personen, die sich in ihren Berufsroutinen befinden, in einer ungleichen und abhängigen Position. Das ist notgedrungen (mehr oder weniger ausgeprägt) so. Diese asymmetrischen Positionen müssen nicht zu epistemischer *Ungerechtigkeit* führen, wenn Ärzt:innen, Pflegende und Therapeut:innen diese Positionalität reflektieren und entsprechend verantwortlich und sensibel damit umgehen. Die grundsätzlich extrem asymmetrische Position Geflüchteter halte ich dagegen für eine an sich *ungerechte*, denn sie ist keine zufällig oder notwendig geschehende Ungleichheit, kein Widerfahrnis wie Krankheit, sondern eine gesellschaftlich gemachte Positionierung, eine zugewiesene und abgewertete Position. Im weiteren Verlauf der kritisch ethischen Untersuchung fokussiere ich entsprechend weniger die Ungleichheit, sondern die epistemische *Ungerechtigkeit*, wobei Ungerechtigkeit gewissermaßen zusammenfassend verwendet wird, ohne die phänomenologischen und begrifflichen Unterschiede zwischen epistemischer

Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Gewalt u.a. genau zu bestimmen.[410] Hinsichtlich der bereits vielfältig beschriebenen Situationen Geflüchteter ist leicht vorstellbar, dass in der Lebensform Asyl die ganze Bandbreite an Ausprägungen epistemischer Ungerechtigkeiten und Gewalt enthalten ist.[411] Der folgende Ausschnitt aus der Erzählung eines Asylbewerbers zur Situation in einer Unterkunft in Deutschland, kann Facetten epistemischer Ungerechtigkeit sowie die grundsätzlich asymmetrische Position noch einmal verdeutlichen:

„Die Wachmänner patrouillieren nachts durch die Gänge und dann halten sie ihre Ohren an die Türen und horchen und klopfen dann und sagen, das ist hier zu laut. Letztens hat er bei mir geklopft und gesagt, kannst Du bitte leiser lachen? Stell Dir das mal vor. Ich hab ihm gesagt, wie soll ich denn leise lachen und er hat geantwortet, diskutier nicht mit mir. Und ein Problem ist, wenn Du die Wachmänner nach dem Grund des Klopfens fragst, dass sie sich dann bestätigt sehen, dass du aggressiv bist und wenn dann wirklich die Polizei kommt, dann haben immer die Deutschen recht."[412]

Geflüchtete erleben häufig, dass ihnen die Kapazität und Vertrauenswürdigkeit als Wissende(r) abgesprochen wird.[413] Die intersektionale Verschränkung mehrfacher zugeschriebener Merkmale ist oft schwer genau greifbar oder benennbar. Um diese komplexen, regelrechten Verballungen von vor allem (aber nicht nur) xenophoben, rassifizierenden und sexistischen Zuschreibungen, die zu einer epistemischen Abwertung Geflüchteter führen, ein Stück weit zu entzerren, unterscheide ich hier grob zwischen *allgemeinen* und *spezifischen*

[410] Einen guten Ein- und Überblick zum aktuellen, differenzierten Diskurs gibt: Ian James Kidd, Josâe Medina, and Gaile Pohlhaus, Jr. (Hg.): *The Routledge handbook of epistemic injustice*. London u. New York 2017 (*Routledge handbooks in philosophy)*.

[411] Claudia Brunners umfassende und differenzierte Theoretisierung von epistemischer Gewalt als transdisziplinäres Konzept scheint mir eines, das gerade in Bezug auf Fluchtmigration zentrale Zusammenhänge aufdecken kann und für dieses multi-, trans- und interdisziplinäre Forschungsfeld sowie für eine kritische Neuorientierung sozialer und politischer Praktiken wesentlich wäre. Eine Auseinandersetzung mit epistemischer Gewalt im Bereich Flucht und Gesundheit gemeinsam mit einer intersektionalen Perspektive scheint mir ein wichtiges Desiderat gerade auch für weitere philosophische und ethische Untersuchungen. Brunner: *Epistemische Gewalt* (Anm. 210).

[412] Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), S. 105.

[413] In den folgenden Ausführungen beziehe ich mich sowohl auf empirische Studien und Analysen als auch auf Alltagserfahrungen und Aussagen Betroffener. In der empirischen Studie „Gespaltene Mitte – feindselige Zustände" (2016) zu rechtsextremen Einstellungen in Deutschland wird das „Syndrom gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit" (GMF-Syndrom) zugrunde gelegt. Die 13 Elemente, zu denen auch die Abwertung Geflüchteter gehört (des Weiteren u.a. Rassismus, Sexismus, Fremden- und Ausländerfeindlichkeit, Abwertung wohnungsloser Menschen, Muslimfeindlichkeit) lesen sich wie die überlappenden Differenzkategorien intersektionaler Diskriminierungsanalysen. Siehe insbesondere Andreas Zick u.a.: »Gespaltene Mitte - feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016« 2016, hier S. 36–42.

Kategorien stereotypisierender Vorurteile, denen Geflüchtete ausgesetzt sind, und die sie direkt oder indirekt als Wissende *diskreditieren*. So unterliegen Geflüchtete entlang der allgemeinen Differenzlinie „Ausländer" bzw. (nicht-Weiße) Menschen mit sogenanntem „Migrationshintergrund" häufig stereotypisierenden Vorstellungen und feindseligen Unterstellungen wie angeblich hohe Kriminalität, Arbeits-, Lern- und Integrationsunwilligkeit, stereotypen und falschen Annahmen über Geschlechterrollen, minderwertige Bildung u.a.[414] Weitere Abwertungen, die nicht nur, aber auch geflüchtete Menschen erfahren, gehen mit Kategorisierungen von Klasse, Religion, Behinderung, Sex/Gender, Rassifizierung u.a. einher. Diese abwertenden Zuschreibungen sind medial und im öffentlichen Diskurs lang verankert und in allen sozialen Beziehungen präsent – das heißt, sie müssen aktiv erkannt und transformiert werden, um gleichberechtigte(re) Beziehungen gestalten zu können. Das gleiche gilt für die Zuschreibungen in der Konstruktion der spezifischen Kategorie „Flüchtling". Spezifischen Stereotype bis hin zu Vorwürfen sind bspw. die Unterstellung „nur Wirtschaftsflüchtling" zu sein, also „unser" Wohlfahrtssystem auszunutzen; geflüchteten Männern wird vorgeworfen, sie würden Frauen und Kinder allein zuhause zu lassen, nicht für das eigene Land kämpfen und „unsere" Frauen gefährden u.v.a.[415]. Hilfsbereitschaft gegenüber Flüchtlingen, die mit Paternalismus (bzw. Maternalismus) einhergeht, spricht geflüchteten Menschen letztlich Eigenständigkeit ab und fixiert sie in einer abhängigen, bedürftigen, auch epistemisch unterlegenen Position. Solche Formen der (Flüchtlings-)Hilfe können von rassistischen Bildern und Vorstellungen motiviert und geprägt sein, die von den Akteur:innen unerkannt bleiben – durch White Ignorance verschleiert. So treffen vorurteilsbehaftete Interpretationsfiguren, die auch von Asylhelfer:innen

[414] Vgl. Alexopoulou: *Deutschland und die Migration* (Anm. 8); Mechthild Gomolla: »Diskriminierung«. In: Paul Mecheril (Hg.): *Handbuch Migrationspädagogik.* Weinheim 2016, S. 73–90 (Beltz Handbuch); Zick u.a.: »Gespaltene Mitte - feindselige Zustände« (Anm. 413); Muna A. Aikins u.a.: *Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland.* Berlin 2021.

[415] Vgl. Leoni J. Keskinkılıç: »„Der Flüchtling sollte kein muslimischer Mann sein". Solidarität und Differenz in der Wohnraumvermittlung für Geflüchtete.«. In: Farid Hafez (Hg.): *Jahrbuch für Islamophobieforschung.* Wien 2018, S. 37–55; Monika Morke: »"Young strong men should be fighting" - Zur Vulnerabiltiät geflüchteter junger Männer.«. In: Josef Kohlbacher u. Maria Six-Hohenbalken (Hg.): *Vulnerabilität in Fluchtkontexten* 2020, S. 17–30; Iman Attia: »Unzumutbare Koexistenz. Rassialisierungsprozesse von Muslimen und Musliminnen in historischer Perspektive«. In: *Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit* (2019), S. 125–140; Nurcan Akbulut: »Die Kontinuität und Wirkmächtigkeit von Fremdheitskonstruktionen in antiislamischen Diskursen«. In: *interculture journal: Online Zeitschrift für interkulturelle Studien* 12.20 (2013), S. 37–46; Dahinden: *Ein Aufruf zur Solidarität mit allen Geflüchteten, jenseits von Doppelmoral!* (Anm. 370).

reproduziert werden können, weil sie einem dominanten, erlernten Deutungsrahmen entsprechen, beispielsweise Musliminnen, die Hijab tragen, im Hinblick auf Geschlechterrollen und religiöse Praktiken; zugleich werden damit oft geringe Selbstständigkeit, ein geringerer formaler Bildungsstand und geringere Kompetenz als Wissende unterstellt. Die Position als Wissende ist gesellschaftlich schon qua Frau-Sein und (sichtbarer) Religiosität eher auf eine niedere Position festgelegt; rassifizierende, exotisierende und anti-muslimische Tendenzen sind Teil dieses Dickichts.[416] Die Abwertungen und Ausgrenzungen als „Ausländerin" und Geflüchtete stellen Komponenten der zugewiesenen, konstruierten Rolle eines bedürftigen Opfers dar, die die damit einhergehenden sozialen Praktiken in der Lebensform Asyl bestimmen.

Konkret verbunden mit Praktiken epistemischer Ungerechtigkeit ist Sprache. Im Hinblick auf die enge Verbindung von Sprache, Sprachfähigkeit und Wissen, zeigt sich in Deutschland eine besondere Dynamik bezüglich der gesellschaftlich kaum geübten und nur auf bestimmte Weise akzeptierten Mehrsprachigkeit. Wie in Bezug zum Erlernen neuer sozialer Praktiken bereits erwähnt, genießen bestimmte Sprachkenntnisse wie Englisch und Französisch (in bestimmten bspw. geschäftlichen oder akademischen Kontexten z.B. auch Chinesisch) Anerkennung als wertvolle Ressource, ansonsten gilt Mehrsprachigkeit insbesondere bei zugewanderten nicht-Weißen „Ausländern" als Problem.[417] Die im Alltag oft unkritisch und vorschnell festgestellte Bewertung „mangelnder deutscher Sprachkenntnisse" erscheint mir eine häufig problematisch mit Othering verbundene Figur, denn es ist zu fragen, wer befugt sein soll oder sich befugt, nach welchen Kriterien, in Bezug auf was, welche Art von Mangel festzustellen. Menschen, die neu ankommen und gerade erst eine Sprache erlernen, kann im Grunde kein „Mangel" vorgeworfen werden und in bestimmten Kontexten (wie bei angeworbenen Fachkräften oder Tourist:innen) wird bestimmten (tendenziell eher Weißen) Personen gegenüber Zeit zum Lernen auch zugestanden. Als

[416] Siehe für eine vertiefte Analyse zu anti-muslimischen Rassismus sowie zur "Kopftuchdebatte": Nurcan Akbulut: »Diskursive Verfestigungen ‚muslimischer Alterität'«. In: Karim Fereidooni u. Meral El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen.* Wiesbaden 2017, S. 163–179; Iman Attia u. Mariam Popal: »Antimuslimischer Rassismus dekolonial. Kontrapunktische Lektüren westlicher Islamdiskurse«. In: *Das Argument* 58.5 (2016), S. 651–660; Iman Attia: »Discursive Interventions in Western Headscarf Monologues«. In: Shirley A. Tate u. Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hg.): *The Palgrave Handbook of Critical Race and Gender.* Cham 2022, S. 87–103.
[417] Siehe Literatur/empirische Untersuchungen zu Sprache/ Mehrsprachigkeit aus *Abschnitt 3b iv Zum Begriff und Verständnis von Lebensformen*.

mangelnd *wahrgenommen* werden deutsche Sprachkenntnisse oft, wenn jemand mit Akzent (wiederum bestimmte Akzente bspw. arabisch oder russisch), oder weniger schnell spricht oder aufgrund äußerer Merkmale rassifizierend als fremd und „ausländisch" eingeordnet wird – selbst dann, wenn die Person perfekt des Deutschen mächtig ist (eine häufig berichtete Rassismuserfahrung von BiPoc Personen in Deutschland[418]). Geflüchtete können über ausgesprochen hohe Sprachkompetenzen verfügen, da viele in ehemaligen Kolonien mehrsprachig aufwachsen (mehrere Sprachen des eigenen Landes und zusätzlich die europäische Kolonialsprache gelernt haben) und auf der Flucht zum Teil weitere Sprachkenntnisse erwerben. Dass geflüchtete Menschen in den schwierigen Alltagsbedingungen, in die sie relegiert werden, zusätzlich zu den Anstrengungen und häufig traumatischen Erfahrungen der Flucht, sich in keiner guten Position befinden, (noch) eine (zusätzliche) neue Sprache zu erlernen und es trotzdem oft schaffen, wird wenig anerkannt. Stattdessen werden schnell „mangelnde Deutschkenntnisse" angemahnt, „mangelnde Deutschkenntnisse" wiederum werden mit Unwilligkeit und/ oder schlechter Bildung und weniger Wissen assoziiert. Anhand qualitativer Interwies zeigt bspw. Seukwa, wie Flüchtlingsjugendliche unter ihren erschwerenden Lebensbedingungen diesen massiven Herausforderungen bezüglich Sprache und Bildung begegnen und (teilweise) *trotzdem* erfolgreich sind.[419] Dass Sprachkenntnisse für den Lebensalltag Geflüchteter in Deutschland (und anderswo) wichtig und in hohem Maße erleichternd sind, soll nicht in Abrede gestellt werden. Kritisch betrachtet werden hier die epistemisch problematischen und ungerechten Bewertungen, Hierarchisierungen und Zuschreibungen im Zusammenhang mit verschiedenen Sprachen. Aus der Erlebnisperspektive eines Asylbewerbers stellt sich dieser Zusammenhang im Alltag folgendermaßen dar:

„Natürlich fällt man in Deutschland als Ausländer auf: gestern hab ich zum Beispiel etwas bei [Drogeriemarktkette] in [Stadtteil A] gekauft und wollte es heut in [Stadtteil B]

[418] Vgl. Aikins u.a.: *Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland.* (Anm. 414) Sprache bzw. zugeschriebene oder tatsächliche Fremd- / Muttersprachlichkeit erscheint im Bericht als häufiger Faktor bei Diskriminierungserfahrungen in unterschiedlichen Lebensbereichen (Arbeit, Gesundheitsversorgung, Kultur u.a.).

[419] Vgl. Seukwa: »Flucht« (Anm. 346); Louis H. Seukwa: »Handlungsfähigkeit und Heteronomie – eine kompetenztheoretische Perspektive auf fluchtmigrationsbedingte Bildungsdiskontinuitäten«. In: Johanna Bröse, Stefan Faas u. Barbara Stauber (Hg.): *Flucht.* Wiesbaden 2018, S. 73–93.

umtauschen und als die Verkäuferin gemerkt hat, dass ich nicht so gut deutsch spreche, meinte sie, ich solle wieder nach [Stadtteil A] fahren, um das dort umzutauschen. Ich habe ihr gesagt, dass es ein Gesetz gibt, dass ich bei [Drogeriemarktkette] gekaufte Dinge bei allen [Filialen der Drogeriemarktkette] zurückgeben kann. Aber sie hat es von mir nicht genommen."[420]

Die Problematik epistemischer Ungerechtigkeit zeigt sich in allen gesellschaftlichen Bereichen, auch in der Gesundheitsversorgung.[421] In Bezug zu Gesundheit ist epistemische Ungerechtigkeit einerseits besonders schwerwiegend, da eine gestörte Kommunikation in der medizinischen Praxis zu Fehlversorgung (Unter-, Überversorgung) und somit sehr direkt zum Schaden der betreffenden Patient:in führen kann. Andererseits sind moderne Gesundheitssysteme in ihrer Struktur besonders geeignet, epistemische Ungerechtigkeiten hervorzubringen. Komplexe Funktionsabläufe in Krankenhäusern, ärztlichen und therapeutischen Praxen sind objektivierbaren und zunehmend finanziell-wirtschaftlichen Kriterien für eine hochtechnisierte und schnelllebige Medizin unterworfen. In diesem stark durchgetakteten Umfeld geprägt von vielfältigen hohen Anforderungen, vermehrten administrativen Aufgaben, erlebter Hektik und Stress der Beteiligten und wenig Raum für Reflexion, werden eher dominante Reaktionen gefördert, als die Offenheit sich sensibel und, wie Peled[422] vorschlägt, *epistemisch bescheiden*, auf Patient:innen einzulassen. Dominant sind in der modernen medizinischen Praxis oft noch stark hierarchisierte Verhältnisse, und zwar gerade als epistemische Hierarchien: Der Position eines leitenden Arztes wird das größte Wissen zugeschrieben, hier ist die machtvolle epistemische Position. Zugleich werden auch Arten des Wissens hierarchisiert, besonders große Geltung hat bio-medizinisches Wissen. Die Erlebnisperspektive, Wahrnehmungen und Interpretationen der erkrankten Personen sind in Gefahr wenig oder nur insofern von Interesse zu sein, als sie in bestimmte Schemata passen, die abgefragt werden. Patient:innen sind hier grundlegend zunächst in einer unterlegenen Position. Patient:innen, die sich sprachlich nicht (mehr) ausdrücken

[420] Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8), S. 107 Anonymisierungen von SA.
[421] Siehe für diesen Abschnitt Kliche u.a.: »Ethische Aspekte des Dolmetschens im mehrsprachig-interkulturellen Arzt-Patienten-Verhältnis« (Anm. 28); Ian J. Kidd u. Havi Carel: »Epistemic Injustice and Illness«. In: *Journal of Applied Philosophy* 34.2 (2017), S. 172–190; Yael Peled: »Language barriers and epistemic injustice in healthcare settings«. In: *Bioethics* (2018).
[422] Peled: »Language barriers and epistemic injustice in healthcare settings« (Anm. 421).

können – sei es aufgrund einer Erkrankung (wie Demenz) oder Behinderung, sei es aufgrund „mangelnder Deutschkenntnisse“ – haben es noch schwerer, in ihren Anliegen wahrgenommen und gehört zu werden.[423] Patient:innen mit sogenanntem tatsächlichen oder wahrgenommenen „Migrationshintergrund“ erfahren zudem die bereits beschriebenen Abwertungen ihrer Person und ihrer epistemischen Position. Zu diesen Anteilen der in den strukturellen Bedingungen gegründeten intersektionalen epistemischen Ungerechtigkeit im Gesundheitswesen gesellen sich für Geflüchtete in ihrer grundsätzlich asymmetrischen Positionierung mindestens entweder noch die oben dargelegten Schwierigkeiten eines eingeschränkten Versorgungsanspruches durch das AsylbLG oder der de facto Ausschluss aus der Regelversorgung als „Mensch ohne Papiere“. Weitere Kategorisierungen wie nach Religion, Gender, sexueller Orientierung, Rassifizierung, Behinderung u.a., an denen entlang Diskriminierungslinien verlaufen, sind im Gesundheitswesen ebenso wirkmächtig wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen und „verballen“ sich regelrecht zu einem intersektionalen Dickicht.

Im Zusammenhang mit epistemischer (Un)Gerechtigkeit soll in diesem Abschnitt noch eine weitere spezifische Problematik in den Blick genommen werden, die sich in den Asylverfahren in Deutschland so wie auch international vor allem in den Aufnahmeverfahren für Asyl im globalen Norden zeigt. Im Rahmen dieser Verfahren liegt die Beweislast bei den Geflüchteten, sie müssen nachweisen, dass sie die Bedingungen und Kriterien erfüllen – die von anderen für sie in Aushandlung verschiedenster Interessen gesetzt wurden – um als Flüchtling (nach GFK) oder Asylberechtigte:r (nach dem Asylrecht des jeweiligen Landes) gelten zu können. Wie kann ein solcher Nachweis erbracht werden? Übliche Praxis sind Befragungen in den zuständigen Behörden, in Deutschland das BAMF.[424] Asylbewerber:innen müssen am Tag der Anhörung, zu der sie ins BAMF vorgeladen werden, die Gründe für den Asylantrag darlegen, sie müssen „ihre Geschichte“ erzählen. Die Frage drängt sich

[423] Vgl. Kidd u. Carel: »Epistemic Injustice and Illness« (Anm. 421). Verena Dreissig: *Interkulturelle Kommunikation im Krankenhaus. Eine Studie zur Interaktion zwischen Klinikpersonal und Patienten mit Migrationshintergrund*. Bielefeld 2005 (*Kultur und soziale Praxis)*.

[424] Siehe https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/ablaufasylverfahrens-node.html. (Zuletzt eingesehen am 06.11.2023).Nach Registrierung, Erstverteilung (EASY) in eine Aufnahmeeinrichtung, Asylantragsstellung und Prüfung des Dublin-Verfahrens, erfolgt die Einladung zur „Persönlichen Anhörung“.

(mir) auf: Wie kann die Geschichte eines bisherigen Lebens in einem ganz eigenen sozialen Kontext, der den Anhörenden völlig unvertraut ist, wie können schwerwiegende Entscheidungen zu gehen, zu bleiben, zurückzukehren, bzw. einer ganzen Abfolge von Immer-neu-entscheiden-Müssen, von Unsicherheit und Selbst-nicht-Wissen, wie es weiter geht, von Reaktionen auf Widerfahrnisse, von trügerischen Hoffnungen und unverhofften Chancen – wie kann das überhaupt erzählt und angehört werden?

Zusätzlich zu der grundsätzlichen Problematik der Anhörungssituation, muss die sprachliche Verständigung meist noch durch Dolmetschen ermöglicht werden – wiederum eine Gesprächssituation mit einer eigenen Problematik und hohen Anforderungen, die oft unterschätzt werden.[425] Dolmetschende müssen nicht nur gründliche sprachliche Kompetenzen, sondern u.a. ebenfalls transkulturelle Sensibilität, eine auch ethisch reflektierte Haltung zu ihrer Position als Sprachmittler:in bspw. bezogen auf Schweigepflicht, sowie Fähigkeiten im Umgang mit emotionalen Belastungen mitbringen.[426] Auch die jeweils Erzählenden und Zuhörenden brauchen eine erhöhte Aufmerksamkeit, um die Rolle der Dolmetschenden angemessen zu achten, sie nicht auf „ihre Seite“ zu ziehen, Pausen zu lassen, bei Bedarf Aussagen zu klären etc. Dolmetschen bedeutet immer interpretatorische Anpassung. Die Situation des Erzählens verändert sich mit dieser Beteiligung und wird noch komplexer. Die eigene Geschichte zu erzählen, ist intim und individuell, kann immer nur einen Teilausschnitt darstellen, aktualisiert bestimmte Erinnerungen und schweigt zu anderen, ist ein ohnehin komplexer (kognitiver, emotionaler, sozialer) Prozess, der ein jeweils neues Gebilde hervorbringt, das in gewisser Weise nicht vollständig in der Kontrolle des Erzählenden liegt, sondern von dem oder den Zuhörenden, den tatsächlichen oder vermeintlichen Erwartungen und Fragen, von Umfeld und Rahmen der Situation u.v.a. mitgeprägt wird. Ähnlich wie bei Patient:innen, die versuchen, *ihre* Krankheitsgeschichte zu erzählen, die von medizinischen, pflegerischen, therapeutischen oder seelsorgerlichen Ohren jeweils etwas anders nach bestimmte Kriterien gehört bzw. nicht gehört und verwertet wird, so ist

[425] Siehe Kliche u.a.: »Ethische Aspekte des Dolmetschens im mehrsprachig-interkulturellen Arzt-Patienten-Verhältnis« (Anm. 28); Angela Treiber, Kerstin Kazzazi u. Marina Jaciuk (Hg.): *Migration Übersetzen. Alltags- und Forschungspraktiken des Dolmetschens im Rahmen von Flucht und Migration*. Wiesbaden 2020.
[426] Vgl. https://www.sueddeutsche.de/politik/asyl-warum-2100-dolmetscher-nicht-mehr-fuer-das-bamf-arbeiten-duerfen-1 und https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/DasBAMF/verhaltenskodex-dolmetscher.pdf?__blob=publicationFile (Zuletzt eingesehen am 06.11.2023).

fraglich, wer bei solchen Anhörungen was hört, hören soll und möchte. Ähnlich wie bei medizinischen Anamnesen, wird nach ganz bestimmten Informationen, Schlüsselbegriffen und Abfolgen in der erzählten Geschichte gesucht und sie wird vom Hörenden auf bestimmte Weise, auf dem Hintergrund bestimmter Vorinformationen, Werte, Haltungen, Ziele und Zwecke re-konstruiert. Bei der Situation des Erzählens im Rahmen der Anhörungen zum Asylantrag handelt es sich noch weniger um eine Situation gleichberechtigten Austausches als bei Patient:innen, die zumindest eine gewisse Wahl haben (außer in lebensbedrohliche Notfällen), wann und an welche Klinik oder Praxis sie sich wenden und von deren Einwilligung die weiteren Maßnahmen abhängen. Für Asylbewerber:innen werden Zeit, Ort und als relevant erachtete Informationen, die es zu erzählen und in Ergänzung zu zeigen gilt (Dokumente, Urkunden, Fotos, Videos) von der „aufnehmenden" Seite definiert und eingefordert[427], die weiteren Maßnahmen, Abläufe im Entscheidungsprozess und die Entscheidungshoheit liegen ausschließlich auf der gleichen Seite. Einzige Möglichkeit des Widerspruchs führt über einen rechtlich zu beschreitenden Weg, ebenfalls nach vorgegebenen Abläufen und hinlänglich erfolgversprechend wohl nur unter Zuhilfenahme eines Anwalts. Ganz abgesehen vom Risiko einer (Re-)Traumatisierung, wie und was soll, was *kann* im Rahmen einer Anhörung seitens einer Behörde, in einem Ministerium als einem Ort von größter Macht, erzählt und gehört werden? Geflüchtete Menschen müssen ihre Geschichte auf bestimmte Weise so erzählen, dass sie die nötigen Kriterien erfüllt, die anerkannten Verfolgungsgründe nennt und in das vorgegebene Schema passt. Reicht das eigene Leid, die eigene Perspektivlosigkeit in der Situation, die verlassen wurde, nicht aus, muss anders oder anderes konstruiert und erzählt werden. Was *bedeutet* hier „Wahrheit"?

Diese Frage stellt auch Didier Fassin in dem 2013 veröffentlichtem Essay „The precarious truth of asylum."[428] Er bezieht sich dabei auf eigenes Material aus einer Studie, in der er sich mit dem französischen Asylverfahren befasste und dafür Akten aus

[427] Eine Beispiel aus der Information des BAMF: „Diesen Termin müssen die Antragstellenden **unbedingt wahrnehmen oder** rechtzeitig **schriftlich mitteilen**, warum ihnen das Erscheinen an diesem Tag nicht möglich ist. Wenn nicht, kann ihr Asylantrag abgelehnt oder das Verfahren eingestellt werden, **ohne** dass sie noch mal zu den **Gründen**, warum sie nicht erschienen sind, **befragt werden."**
https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Anhoerung/anhoerung-node.html (Hervorhebungen im Original; eingesehen zuletzt am 23.08.2023).
[428] Fassin: »The Precarious Truth of Asylum« (Anm. 60).

Asylverfahren sowie hunderte von medizinischen Gutachten untersuchte und Akteur:innen in verschiedenen Positionen interviewte (Asylbewerber:innen, Rechtsanwälte, Beamt:innen, Entscheider:innen, Aktivist:innen). Genauer gesagt stellt er in seinem Artikel zwei Fragen, eine nach der „Wahrheit *des* Asyls", dass sich in seinen wesentlichen Merkmalen den jeweiligen geschichtlichen Kontexten, internationalen Beziehungen und Debatten beständig anpasst, und eine zweite nach der Wahrheit oder Wahrhaftigkeit der *Erzählungen* Geflüchteter, die in den Anhörungsverfahren produziert werden. Wie er selbst konstatiert, ist das Studienmaterial zwar aus Frankreich, in den wesentlichen Zügen lassen sich die Ergebnisse und Erkenntnisse – die Muster darin, wie ich formulieren möchte – auf andere Länder des globalen Nordens übertragen. Fassins sehr genaue und vielfältige Beobachtungen sowie seine scharfsinnigen und differenzierten Darstellungen und Fragen, die er nicht nur aus dieser einen Studie, sondern aus jahrelanger Arbeit zum Thema Flucht und Asyl zieht, zeichnen ein facettenreiches Bild der ausgesprochen schwierigen Situation. Mir scheint diese Situation der Anhörungsverfahren für die beteiligten geflüchteten Menschen ebenso wie für die sogenannten „Entscheider" als Vertreter:innen der Behörde im Grunde eine unmögliche Situation, eine Praxis, die nicht gelingen kann, die höchstens, fast schon hilflos, als Schablone vorgeblich „Recht" auf einer sterilen Bühne inszeniert, die doch eher einem Tribunal gleicht. Die „Entscheider" sollen über die Wahrheit der Geschichte und müssen über den weiteren Verlauf des Lebens des oder der Antragsstellenden entscheiden – für diese(n) eine der existentiellsten Entscheidungen seines oder ihres Lebens, die *über* sie *gefällt* wird. Fassin kommt hier zu ähnlichen Einschätzungen[429] und beschreibt zwei ethisch sehr interessante Eigenheiten der Situation: Zum einen gerierten sich die Behördenvertreter:innen, als hätten sie als Aufgabe im Sinne distributiver Gerechtigkeit eine begrenzte Ressource zu verteilen, wie beispielsweise bei Organtransplantationen, obwohl es keine zahlenmäßige Begrenzung für die Vergabe des Flüchtlingsstatus gab. (In der Diskussion um die „Obergrenze" wird Flüchtlingsschutz bzw. die Vergabe von Schutz zu einem zählbaren, raren Gut). Deutlich wird hier m.E. nicht nur, wie Fassin feststellt, der hohe Wert, der dem Asylstatus von allen beigemessen wird, sondern darüber hinaus wiederum die extreme Abhängigkeit der Bewerber:innen und die verführerische Position der Macht,

[429] Vgl. insbesondere Fassin: »The Precarious Truth of Asylum« (Anm. 60), S. 52–55.

die sich allzu leicht als gerecht und großzügig in der Vergabe des kostbaren Status gefallen kann. Passend dazu bezieht sich die zweite Beobachtung auf die Positionalität in den Verfahren: Der geflüchtete Mensch, der eigentlich als Opfer von Verfolgung Asyl beantragt, wird zum Verdächtigen, der sich rechtfertigen und verteidigen muss:

> „The entire investigation, as well as the public hearing, is oriented toward the search for errors or contradictions, which could reveal the bad faith of the applicant. This systematic suspicion regarding the asylum seekers transforms the inquiry on truth telling into a process of lie detecting, which can sometimes turn into an exercise of public cruelty."[430]

Auch wenn in Deutschland die regulären Anhörungen im BAMF keine öffentlichen Gerichtverfahren wie die von Fassin beschriebenen sind, trägt die gesamte Inszenierung der Anhörungssituation einen ähnlichen Charakter der Investigation und Verdächtigung und gleicht in Anteilen eher einem Verhör als einer Anhörung. Und auch wenn es nicht zu „public cruelty" kommt, ist die Grundkonstellation eine, die sehr geeignet ist, epistemische Ungerechtigkeit und Gewalt zu (re)produzieren. Die Position der Behörde und ihrer Vertreter:innen ist eine extrem machtvolle gegenüber der extrem abhängigen Position der Asylbewerber:innen. Damit umzugehen ist für die beteiligten Personen sicher nicht leicht und es geht hier keinesfalls darum, Vorwürfe gegen Personen zu erheben, sondern um eine kritische und machtkritische Klärung des Positionalitätsgefüges. Dazu gehört auch die Klarheit darüber, dass gesellschaftlich geübte und verbreitete Praktiken von epistemischer und sozialer Diskriminierung entlang rassifizierender und stereotypisierender Zuschreibungen (wie sie zu intersektionaler epistemischer Ungerechtigkeit ansatzweise beschrieben wurden), weder vor dem Krankenhaus noch vor dem BAMF Halt machen. Diese Problematik benennt auch Fassin in seinem Fazit:

> „[...] one could assert that officers and magistrates create the truth of asylum by practically deciding, on the one hand, which claims are legitimate, in other words, what are the changing content and contours of asylum, and, on the other, which narratives are authentic, that is, how successfully asylum seekers get through the ordeals of the

[430] Ebd., S. 54.

> selection process. But they do not create this truth in a political vacuum: they do it in a social environment in which public discourses discredit and stigmatize refugees while officially defending the doctrine of protection and even extending it to new grounds related to gender and sexual questions."[431]

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass epistemische Ungleichgewichte und Ungerechtigkeiten konstitutiver Teil der Lebensform Asyl sind. Geflüchtete und Asylbewerber:innen befinden sich gegenüber allen Vertreter:innen der Aufnahmegesellschaft, auch als Sprecher:innen und Wissende, in einem asymmetrischen Machtverhältnis in der abhängigen Position und unter großem Rechtfertigungsdruck. Rahmen, Regeln, Kategorisierungen und Abläufe der Verfahren, denen sie unterliegen, sind aus einer machtvollen (Weißen) Position und dominanten Perspektive her entworfen und werden entsprechend implementiert. Es gibt für die betroffenen flüchtenden und geflüchteten Menschen keine Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Setzung und Ausgestaltung der rechtlichen und administrativen Regeln.

(iii). Normative Konflikte: Aktuelle globale Phänomene

Zurück und vor zur GFK, die seit über 70 Jahren gültig ist, seit 1967 mit der Erweiterung durch das New York „Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen" und mittlerweile von 149 Staaten ratifiziert wurde.[432] Mit ihrer Gültigkeit bestehen auch weiterhin ihre inneren Ambivalenzen und Spannungen. Im Lauf der geschichtlichen Entwicklung des Flüchtlingsschutzes gibt es (wie überall) Kontinuitäten *und* Wandel, Veränderungen und Verschiebungen im Diskurs, Neukonstellationen der Konfliktfelder durch geopolitische Umwälzungen und zahlreiche komplexe Wechselwirkungen. Was am Asyl *bleibend* erscheint, sind die ausgeprägten normativen Konflikte und Widersprüche die, wie gezeigt, weit in geschichtliche Verstrickungen zurück reichen. Es sind die jeweiligen Gesetze, Abkommen, Verfahrensrichtlinien etc., die den Rahmen schaffen für Handlungs(un)möglichkeiten Geflüchteter, ebenso wie für Aufnehmende, und die damit letztlich bis in

[431] Fassin: »The Precarious Truth of Asylum« (Anm. 60), S. 60.
[432] Aktuelle Informationen zur GFK siehe https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/fluechtlingsschutz/genfer-fluechtlingskonvention (zuletzt eingesehen am 24.08.2023).

Alltagspraktiken hineinwirken; sie sind konstitutiv für die Lebensform Asyl. Den geschichtlich gewordenen Formen wohnen bestimmte funktionale Zwecksetzungen und normative Ziele inne, die in und mit ihnen weiter wirken; sie können und werden durchaus in den je aktuellen Auseinandersetzungen verändert. Aber es gibt auch starke Beharrungskräfte, oder in Jaeggis Worten die „Trägheit des Praxiszusammenhangs einer Lebensform“[433] – dieses zu erkennen hilft, die aktuelle, problematische Geformtheit des Asyls und die sich damit stellenden alten und neuen Aufgaben (besser) zu verstehen, einzuordnen und zu beantworten. Die normativen Spannungen und Widersprüche bemerken wir nicht erst heute, sie erscheinen nicht erst im Rückblick auf die Vergangenheit aus unserer Perspektive der aktuell Gegenwärtigen; in Zeugnissen aus der Zeit der GFK-Verhandlungen wird klar, dass auch Zeitgenossen normative und ethisch problematische Aspekte bereits kritisiert haben. So berichtet beispielweise Gatrell:

> „Zeitgenossen waren sich der Grenzen der Genfer Flüchtlingskonvention durchaus bewusst, sahen darin jedoch auch einen entscheidenden Durchbruch im Schutz von Flüchtlingen. […] Und ein führender Vertreter der Quäker in den USA sagte: Auch wenn ‚die Konvention kein besonders nobles oder liberales Dokument ist, so ist sie doch eine wertvolle Etappe im Fortschritt des Menschen (oder kann es werden, wenn sie praktisch umgesetzt wird), da sie den hilflosesten, verzweifelten und ungeschützten Teilen der Menschheit elementare Menschenrechte zusichert‘“.[434]

Im bereits erwähnten Beitrag von Ulrike Krause zu *Colonial roots of the 1951 Refugee Convention and its effects on the global refugee regime* [435] sind zahlreiche Beispiele der Gespräche im Rahmen der GFK-Verhandlungen nachzulesen, die sich nicht nur auf (geo)politische Interessen beschränken, sondern auch Auseinandersetzungen um normative, moralische Orientierungen und deren Umsetzung aufweisen – ein Indiz für die Kontinuität der (normativen) Ambivalenzen sowie des Bewusstseins um diese Ambiguität und auch die

[433] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 123.
[434] Gatrell: »65 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention« (Anm. 363), S. 29. In der zitierten Aussage werden Geflüchtete in einer sehr machtlosen Opferrolle dargestellt, das ist durchaus kritisch zu hinterfragen; zugleich ist für viele Menschen auf der Flucht die Situation (phasenweise) tatsächlich so verzweifelt. Worauf es mir hier ankommt, ist das Bewusstsein um die Grundspannung und das Ringen zwischen Schutz/Menschenrechten aller und Ausschluss einiger.
[435] Krause: »Colonial roots of the 1951 Refugee Convention and its effects on the global refugee regime« (Anm. 374).

Kontinuität der moralisch, normativen Kritik an den Regelungen und Praktiken. Wie in den obigen Ausführungen zu epistemischer Ungerechtigkeit und White Ignoranz angesprochen, bestand auch im Aufkommen der Kolonisierung und der Rechtfertigung der gewaltsamen europäischen Expansion durch die Erfindung von „Rassen" und „Rassenhierarchien" bereits ein deutliches Unrechtsbewusstsein und klare Kritik von Zeitgenossen.

Aus dem Feld der moralischen Orientierungen und normativen Spannungen im Kontext Flucht möchte ich zwei wesentliche inhaltliche Stränge oder Komplexe normativer und ethischer Fragen[436] herausgreifen und genauer benennen, die mir für die heutige Lebensform Asyl besonders relevant erscheinen. Der erste dieser Bereiche im genannten Spannungsfeld zentriert sich um ein normatives Muster, das sich im Anspruch *solidarischer Kooperation* aller Staaten auf internationaler Ebene beim Flüchtlingsschutz artikuliert. In den schwierigen Auseinandersetzungen bereits vor und während den Verhandlungen zur GFK und bis heute bspw. im Global Compact for Migration oder dem EU Pact on Migration and Asylum[437] wird dieser Anspruch häufig im Kontrast zu staatlicher Souveränität und zur Verfolgung jeweils eigener (macht)politischer und wirtschaftlicher Interessen gesehen.[438] Was hier genau unter Solidarität verstanden wird, ist fraglich, aber sie wird immer wieder als normative Orientierung aufgerufen, um auf Kooperation hinzuwirken. Ob dahinter rein funktionale Pragmatik steht angesichts der unbestreitbaren Notwendigkeit zum gemeinsamen Handeln oder auch tatsächliche normative und moralische Überzeugungen, ist sicherlich sehr unterschiedlich und muss dahingestellt bleiben. Interessant ist, dass sich wohl zumindest eine gewisse bindende Kraft von Solidarität erhofft wird. Wofür? In Rekurs auf

[436] Ethik verstanden als systematische Reflexion moralischer Normen.

[437] Siehe zum "Solidaritätsmechanismus" im neuen PaktBendel: »Gefangen in Zielkonflikten« (Anm. 125); Desweiteren: Sergio Carrera u. Andrew Geddes (Hg.): *The EU Pact on Migration and Asylum in light of the United Nations global compact on refugees. International experiences on containment and mobility and their impacts on trust and rights*. San Domenico di Fiesole 2021; UNHCR: *The Global Compact on Refugees*. https://www.unhcr.org/about-unhcr/who-we-are/global-compact-refugees (zuletzt eingesehen am 26. August 2023).

[438] Siehe bspw. den bei Gatrell zitierten Aufruf: „Mit Blick auf die Debatten im Jahr 1950 schrieb 1990 die damalige UN-Hochkommissarin für Flüchtlinge, Sadako Ogata: ‚Als eine der hervorragendsten Errungenschaften des 20. Jahrhunderts im humanitären Bereich gilt die Etablierung des Prinzips, nach dem das Flüchtlingsproblem die internationale Gemeinschaft insgesamt betrifft und durch internationale Kooperation und Lastenteilung angegangen werden muss. (…) Voraussetzung für die internationale Kooperation im Umgang mit Flüchtlingsproblemen ist das kollektive Handeln von Staaten bei der Entwicklung angemessener und dauerhafter Lösungen für Flüchtlinge.'" Gatrell: »65 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention« (Anm. 363), S. 25.

Jaeggi[439]: Es soll kooperativ „solidarisch" gehandelt werden, um *ein Problem zu lösen* und in geteilter *Verantwortung* eine *Aufgabe* bewältigt werden, die sich gesellschaftlich stellt, nämlich die Aufgabe des Flüchtlingsschutzes, was ganz praktisch bedeutet Zuflucht zu bieten, Lebensmöglichkeiten, einen Alltag: Unterkunft, Arbeit, Gesundheitsversorgung, Bildung – letztlich eine neue Lebensform, eine Lebensform als Problemlösungsversuch. Insofern stellt Asyl also eine Lebensform dar, die durch internationale bzw. mehrstaatliche Abkommen, Gesetze, Rechtsprechung sowie deren Umsetzung in Verfahrensweisen und Praktiken gerahmt und geformt, gesetzt und intendiert wird. Das Misslingen einer solidarischen Verantwortungsübernahme in der globalen Gemeinschaft hat direkte Auswirkungen auf die Ausgestaltung dieser Lebensform, auf die Lebensbedingungen geflüchteter Menschen: so bedeutet weniger Resettlement für Geflüchtete weniger Aufnahmen in gesellschaftliches Leben, weniger Perspektive, weniger Möglichkeiten, die eigene Existenz zu sicher, mehr (unterfinanzierte) offizielle Lager und lagerähnliche Unterkünfte, mehr Ausweichen in urbane Slums und informelle Lager.[440] Das Misslingen hat auch Gründe. *Ein* Grund, für die Schwierigkeiten zu mehr gelingender Kooperation zu finden, der (zumindest von Seiten des globalen Nordens) kaum ausreichend klar mitbedacht zu werden scheint, könnte sein, dass die realen *Voraussetzungen* der als Vertragspartner beteiligten Länder, die alle solidarisch kooperieren sollen, äußerst unterschiedlich sind, nicht nur, was ökonomische Ressourcen, sondern auch was politische Machtverhältnisse betrifft. Sie sind eben keine gleichberechtigten Partner wie ideal gedacht. Olaf Kleist weist in seiner Analyse zum Global Compact von 2018 darauf hin, dass die beteiligten Länder zwar formal gleichgestellt, aber im globalen Machtgefüge real in sehr asymmetrischen Lagen sind.[441] Dass es aufgrund komplexer, ungleicher Positionalität von Macht und Dominanz und damit einhergehenden

[439] Vgl. zu Jaeggis Auffassung von Lebensformen als Problemlösungsinstanzen Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 139–253.

[440] Vgl. zu resettlement: https://www.unhcr.org/what-we-do/build-better-futures/long-term-solutions/resettlement/resettlement-data. Sowie: Parekh: *No refuge* (Anm. 164), S. 4–7. J. O. Kleist: *Der bemühte Konservatismus des Globalen Flüchtlingspakts: Eine Kritik*. https://fluchtforschung.net/der-bemuhte-konservatismus-des-globalen-fluchtlingspakts-eine-kritik/ (Beide zuletzt eingesehen am 25. August 2023): „Während das Modell einer globalen Verantwortungsteilung schon damals wenig Anklang fand, entzieht sich der globale Norden inzwischen durch Abschottung umso mehr seiner Verantwortung und resettelt die geringste Anzahl an Flüchtlingen seit zehn Jahren. Selbst innerhalb Europas sehen wir, wie schwierig ein System der Verantwortungsteilung ist."

[441] Siehe Kleist: *Der bemühte Konservatismus des Globalen Flüchtlingspakts: Eine Kritik* (Anm. 440).

unterschiedlichen Perspektiven auch normativer Art große Spannungen bereits bei den GFK-Verhandlungen gab, zeigt folgender, exemplarischer Bericht von Gatrell:

> „Die UdSSR und Staaten des Ostblocks lehnten die Konvention ab, da sie politisch motiviert sei. Asiatische Staaten verweigerten die Unterzeichnung des Dokuments, da sie die Flüchtlingsdefinition nicht akzeptierten: Indien zum Beispiel fragte, warum darin so viel Wert auf Rechtsschutz gelegt wurde anstatt auf praktische Hilfe für Flüchtlinge, die sie – wie diejenigen auf dem indischen Subkontinent – dringend benötigten. Indische Diplomaten führten gegen die Konvention außerdem ins Feld, sie sei ein „Instrument des Kalten Kriegs" und sie zu unterzeichnen widerspreche der Neutralität ihres Lands. Pakistan monierte, mit seiner Unterschrift würde sich das Land dazu verpflichten, den Schutz von Flüchtlingen in Europa zu finanzieren, ohne selbst einen Nutzen zu Gunsten mehrerer Millionen Flüchtlinge im eigenen Land daraus zu erhalten."[442]

Die Machtkonstellationen und Interessen waren zur Zeit des Kalten Krieges sicherlich noch andere bzw. sehr spezifische, zugleich gehen schwerwiegende konstante Asymmetrien und Dominanzverhältnisse insbesondere zwischen dem globalen Norden und Süden bis in die Kolonialzeit zurück und wirken bis heute weiter. So stellt Krause im Rahmen ihrer Untersuchung zu den GFK-Verhandlungen in Frage, inwieweit es sich tatsächlich um ein „internationales" Abkommen handelt, da viele Länder, insbesondere die ehemaligen Kolonien, nicht oder nicht gleichberechtigt an den Verhandlungen teilnehmen konnten.[443] Wie sie aufzeigt, sind diese kolonialen Machtasymmetrien nach wie vor wirkmächtig, bei gleichbleibendem Sich-Berufen auf die Menschenrechte in den Diskursen um internationalen Flüchtlingsschutz.[444] In ihrer normativen Dimension interessant sind hier die folgenden,

---

[442] Gatrell: »65 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention« (Anm. 363), S. 28.

[443] "[…] while all colonisers were acknowledged sovereign, colonised states were not and hence would be excluded from the network due to control and representation by colonisers. I consider this tension a mirror of the critical imbalance in power relations along colonial lines, and highlight it by placing the term in quotation marks." Krause: »Colonial roots of the 1951 Refugee Convention and its effects on the global refugee regime« (Anm. 374), S. 600.

[444] Siehe diesbezüglich die Einschätzung von Kleist zum Global Compact (2018): „Denn wenn alle am gleichen Strang ziehen, sich also eine gerechte Flüchtlingspolitik wünschen, so bedeutet das eben nicht, dass sie in die gleiche Richtung wollen. Im schlimmsten Fall wird daraus noch ein Strick für die Betroffenen. Dem grundsätzlichen Interessens- und Machtkonflikt im Feld globaler Flüchtlingspolitik können Absichtserklärungen wenig entgegensetzen. Seit 25 Jahren wird erfolglos versucht, ohne äußeren Druck zur Kooperation, der global durch die übergeordneten Interessens- und Machtkonflikte des Kalten Krieges bestand, dauerhafte Regeln der Verantwortungsteilung in der internationalen Flüchtlingspolitik zu finden. Dass der Flüchtlingspakt angesichts der Dominanz des Globalen Nordens diesem Trend etwas entgegensetzen kann, wäre zwar wünschenswert, ist aber nicht erkennbar. Die dem Pakt zugrundeliegende formelle Gleichheit der beteiligten Staaten lässt deren

von Krause zitierten Passagen aus den Archivdokumenten zu den GFK-Verhandlungen, da sie die von den Menschenrechten versprochene Gleichberechtigung aller Menschen explizit einfordern und die Frage aufgeworfen wird, wie ernsthaft die Intention ist, diese tatsächlich umzusetzen:

> "The delegate of India articulated criticism succinctly, addressing the needs of refugees in her country and stressing that the UN 'should try to help not only special sections of the world's population, but all afflicted people everywhere. Suffering knew no racial or political boundaries; it was the same for all'. She explained her delegation had turned to favouring 'a limited definition because it was fully and painfully conscious of the limitations of the whole project […]. Rather than become a party to such an unreal attempt, the Indian delegation had preferred to abstain from voting'. She added: 'The whole problem of refugees could never be solved […] until it became evident that the humanitarian sentiments expressed by representatives were an accurate reflection of their governments' intentions and that the United Nations had the same concern for all peoples, regardless of race.'"[445]

Diese Aussagen, die sich auf die Diskussion um die Reichweite des Abkommens (Beschränkung auf Europa) beziehen, verweisen auf den Widerspruch der gleichzeitigen *Inklusion im Ideal* und den realen *Exklusionspraktiken*. Ein (performativer) Widerspruch, der (mindestens) seit der Zeit der Aufklärung benannt wird und gegenwärtig ist. Ein Blick auf koloniale Kontinuitäten in Mechanismen und Auswirkungen dominanter Machtstrukturen und Praktiken auf die Verhandlungen zur GFK und ihre fortgeführte Wirkung, wie Krause sie herausarbeitet, eröffnet wichtige Perspektiven des Verstehens auf die aktuellen Aufgaben im Flüchtlingsschutz. Die großen Schwierigkeiten für solidarische Kooperation entlang kolonialer Grenzlinien sind schwer von der Hand zu weisen. Eine ethische Auseinandersetzung mit Solidarität und Verantwortung tut m.E. gut daran, diese Bedingungen der nicht-

Machtunterschiede eben unberücksichtigt. Er wird so nicht dazu führen, dass europäische und andere Staaten des globalen Nordens mehr Verantwortung übernehmen, wenn dies nicht zugleich in ihrem Interesse der Flucht- und Migrationsvermeidung ist." Vgl. Kleist: *Der bemühte Konservatismus des Globalen Flüchtlingspakts: Eine Kritik* (Anm. 440).

[445] Krause: »Colonial roots of the 1951 Refugee Convention and its effects on the global refugee regime« (Anm. 374), S. 607. Krause zitiert aus UN Doc. A/C.3/SR.332, 1 December, 1950, para. 26–29.

idealen Welt mitzureflektieren, will sie normative Spannungen untersuchen, verstehen und gut begründete Orientierungen anbieten.

Der zweite Bereich, den ich im normativen Konfliktfeld beleuchten möchte, der Diskurs um *Sicherheit* und den daraus folgenden *Kontrollpraktiken*, ist ebenfalls bereits zu Zeiten der GFK-Verhandlungen präsent, hat aber in den politischen Entwicklungen bis heute eine massive Ausweitung und problematische Ausprägung, in gewisser Weise auch Aufwertung im Sinne zugemessener Wichtigkeit und damit verbundener Finanzierung erfahren.[446] Bendel bemerkt in ihrer Einordnung der Maßnahmen des Global Compact von 2018 bezogen auf die zuvor bestehenden Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)[447]:

> „Aus diesem Gesetzeswerk lassen sich zwei Leitmotive der EU-Asylpolitik ablesen: die Kontrolle von Migrationsbewegungen nach außen wie nach innen (Stichwort: Sekundärmigration) sowie die Schutzgewährung für jene, die des Schutzes bedürfen. Beide Ziele können miteinander in Konflikt geraten – und tatsächlich sollte die daraus resultierende Politik zusehends Schlagseite zugunsten der Kontrolle bekommen."[448]

Als Einflussfaktoren auf diese Entwicklungen werden vor allem die ungleiche Verteilung von Anforderungen durch Aufnahmeverfahren im Zuge der Dublin-Regelungen sowie die Ereignisse von 9/11 und der darauffolgende allgemein verstärkte Sicherheitsdiskurs mitsamt verstärkter sicherheitspolitischer Praktiken angeführt;[449] im Zuge dieser Entwicklung werden zudem vermehrt rassifizierende Diskriminierung und insbesondere anti-

---

[446] Vgl. bspw. Bendel: „Ein erheblicher Teil der für Migration zur Verfügung stehenden Fonds und Maßnahmen konzentrierte sich fortan auf den Ausbau des Grenzschutzes und auf eine Kooperation mit (freilich vielfach autokratisch regierten) Drittstaaten, die helfen sollten, irregulärer Migration entgegenzutreten." Bendel: »Gefangen in Zielkonflikten« (Anm. 125).

[447] Zum GEAS-Gesetzwerk gehören die Dublin- und die EURODAC-Verordnung (zur Vermeidung von Sekundärwanderung, d.h. Wanderung innerhalb des Schengenraums), sowie die Qualifikations-, Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie. Vgl. ebd.

[448] Ebd., S. 11.

[449] Vgl. Hruschka: »Grenzkontrollen an den Grenzen des Rechts« (Anm. 371); Andreas Oberprantacher: »Niemandsland. Grenzregime, Normalisierung und Ausnahmezustand im Zeitalter der Biopolitik«. In: Christoph Bertsch u. Silvia Höller (Hg.): *Cella. Strutture di emarginazione e disciplinamento - Strukturen der Ausgrenzung und Disziplinierung; [Forschungs- und Ausstellungsprojekt des Instituts für Kunstgeschichte der Universität Innsbruck im Rahmen des Forschungsschwerpunktes "Politische Kommunikation und die Macht der Bilder"; Complesso Monumentale di San Michele a Ripa, Rom, Antica Casa di correzione di Carlo Fontana, 6. November - 28. November 2009.* Innsbruck 2010, S. 383–392; Bendel: »Gefangen in Zielkonflikten« (Anm. 125); Petra Bendel: »Fresh Start or False Start? The New Pact on Migration and Asylum«. In: Sergio Carrera u. Andrew Geddes (Hg.): *The EU Pact on Migration and Asylum in light of the United Nations global compact on refugees. International experiences on containment and mobility and their impacts on trust and rights.* San Domenico di Fiesole 2021, S. 251–262.

muslimische Tendenzen festgestellt.[450] Die Wechselwirkungen verschiedenster Bedingungen sind hier sicher hochkomplex, aber wie auch immer man sie erklären mag, sehen wir aktuell bestimmte Phänomene im Kontext von Sicherheit, Kontrollpraktiken und Grenzschutz, die sehr problematisch sind: Menschenrechtsverletzungen, Gewaltsamkeit und Rassifizierung. Diese Phänomene zeigen sich auf beiden Seiten von Grenzen, nach innen *und* nach außen, an den sogenannten Außengrenzen Europas, an zwischenstaatlichen Grenzen (wie zwischen Belarus und Polen u.v.a.), ebenso wie in ab- und ausgegrenzten Lagern und Aufnahmeeinrichtungen innerhalb europäischer Grenzen, bis in Gemeinden hinein, sowohl in geographisch-(klein)räumlichen als auch sozialräumlichen Strukturen und Praktiken (wie sie im ersten Teil der Arbeit dargestellt wurden). Der „Grenzschutz" als Topos wird zu einer Art Brennpunkt der normativen Konflikte, die in unterlassener und verhinderter Seenotrettung und der Rolle der Agentur Frontex ihren extrem widersprüchlichen, dramatischen und schwer zu fassenden Ausdruck finden.[451] Frontex soll schützen – wen oder was und vor wem oder was? Das ist keine banale Frage, wenn damit die Selbstverständlichkeiten und Automatismen unreflektierter Vorstellungen von Gesellschaft und Nation hinterfragt werden, die sich sonst in populistischen Diskursen bedienen lassen, laut denen sich „unsere Kultur" vor als bedrohlich inszenierten „illegalen Migranten" schützen muss. Aus politischer Sicht wird Frontex verstanden als ein Instrument der legitimen Kontrolle von Einwanderung. Dafür hat die Agentur den Auftrag, die Grenzen zu „schützen", das heißt unrechtmäßige Übertritte zu verhindern. Frontex hat auch den Auftrag, dabei die Grund- und Menschenrechte derjenigen, die die Grenzen überschreiten wollen, nicht nur nicht zu verletzten, sondern *aktiv* zu schützen – dort, wo Frontex agiert, sind das fast ausschließlich Flüchtende. Der Auftrag heißt auch – eigentlich –, ihnen Zugang zu einem fairen Asylverfahren zu gewähren. All dies soll im Sinne von *Kooperation* und *Solidarität*

[450] Tendayi Achiume: *Racial Borders*. 2021, 14. November 2021; Vgl. Iman Attia: *Muslimischsein im Sicherheitsdiskurs. Eine rekonstruktive Studie über den Umgang mit dem Bedrohungsszenario*. Bielefeld 2021 (*Kultur und soziale Praxis)*; Attia: »Unzumutbare Koexistenz. Rassialisierungsprozesse von Muslimen und Musliminnen in historischer Perspektive« (Anm. 415).

[451] Aus philosophischer Sicht problematisiert bereits 2010 Oberprantacher kritisch die Entwicklung der Praktiken des europäischen Grenzregimes und konkret die Funktion von Frontex im Kontext von Sicherheitspolitik, die eine Eigendynamik entwickelt, die liberaldemokratische Werte und Rechte unterminiert und dabei zur Normalisierung von Ausnahmezuständen führt. Siehe Oberprantacher: »Niemandsland.« (Anm. 449).

der EU im Bereich des Flüchtlingsschutzes geschehen.[452] Was normativ und moralisch im Spiel ist, und auf dem Spiel steht, sind Grund- und Menschenrechte, Würde, Freiheit *und* Sicherheit – Sicherheit und Unversehrtheit aller, auch der Flüchtenden. Die Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Push-Backs, an denen Frontex beteiligt ist, sind hinlänglich bekannt in ihrem erschreckenden Ausmaß.[453] Bei aller Offensichtlichkeit der normativen Widersprüchlichkeiten ist die folgende Feststellung von Hruschka dennoch eindrücklich, in der Weise wie sie fast ein „Wettrennen" von Zwecken und Werten, von (problematischer) Einwanderungskontrolle und (mangelndem) Menschenrechtsschutz, versinnbildlicht:

> „Tatsächlich ist eine steigende Relevanz und Beachtung der Frage des Grundrechtsschutzes zu beobachten, nicht zuletzt in den rechtlich-institutionellen Verankerungen. Noch 2004 bezog sich die Frontex-Verordnung (32) nur am Rande auf den Grundrechtsschutz. Deren Überarbeitung aus dem Jahr 2011 (33) forderte die 'Entwicklung einer vorausschauenden und umfassenden europäischen Migrationspolitik, die auf Menschenrechten, Solidarität und Verantwortlichkeit beruht' und verwies mehr als 30 Mal auf die Grundrechte. [...] In der Folgeverordnung von 2016 (36) wird der Begriff „Grundrechte" mehr als 100 Mal verwendet, in der aktuell geltenden Verordnung von 2019 (37) taucht der Begriff mehr als 230 Mal auf. Diese Entwicklung zeigt, dass dem Grundrechtsschutz in den jeweiligen Verordnungen, die die Arbeitsgrundlage für Frontex darstellen, im Laufe der Zeit steigende Aufmerksamkeit zuteil wurde – eine Tatsache, die zugleich darauf hindeutet, dass dieser Schutz eine große Herausforderung in der Arbeit von Frontex darstellt."[454]

Festzuhalten ist hinsichtlich der normativen Ambivalenzen noch, dass Frontex eine europäische Agentur der operativen *Zusammenarbeit* ist – Kooperation in der Asylpolitik und

[452] Vgl. Hruschka: »Grenzkontrollen an den Grenzen des Rechts« (Anm. 371), S. 37.
[453] Vgl. Stine von Förster: *Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Migrationskontrolle? Eine völkerstrafrechtliche Untersuchung zur Situation an den südlichen EU-Außengrenzen* 2018; Heins u. Wolff: *Hinter Mauern* (Anm. 364); Hruschka: »Grenzkontrollen an den Grenzen des Rechts« (Anm. 371); Judith Kohlenberger: *Das Fluchtparadox. Über unseren widersprüchlichen Umgang mit Vertreibung und Vertriebenen*. Wien 2022; Human Rights Watch: *Frontex-Reform notwendig, um Menschenrechte zu schützen*. https://www.hrw.org/de/news/2022/05/06/frontex-reform-notwendig-um-menschenrechte-zu-schuetzen (zuletzt eingesehen am 26. August 2023).
[454] Hruschka: »Grenzkontrollen an den Grenzen des Rechts« (Anm. 371), S. 37f.

im „Grenzschutz", die im Flüchtlingsschutz immer wieder beschworen wird.[455] Festzuhalten ist auch, dass die Menschen, die als Flüchtende an die Grenzen kommen, meist nicht als Weiß gelten. Angesichts dieser Konstellationen und der zuvor aufgewiesenen, erkennbaren kolonialen Kontinuitäten und Verstrickungen im politischen Machtgefüge sowie der normativen Konflikte in Diskursen, Abkommen und Praktiken im Flüchtlingsschutz besteht die Frage nach rassifizierenden Differenzlinien, die zutiefst mit kolonial-hegemonialen Ansprüchen und entsprechenden rassistischen Exklusionspraktiken verbunden sind, nicht ohne Grund. In seiner kritischen Auseinandersetzung mit der Rolle von Frontex schreibt Oberprantacher 2010 noch:

> „Es ist augenscheinlich ruhig geworden um den Diskurs der Rasse und insbesondere der wissenschaftlichen Analyse des Rassismus. Wenngleich an den Außengrenzen Europas tagtäglich Tausende einem Todesrisiko ausgesetzt sind, so wird Rassismus höchst selten als Interpretationskategorie vorgeschlagen und angewandt, um die Funktion von Grenzregimen und die Regulierung von Migrationsbewegungen zu erklären."[456]

Sicherlich hängt die Wahrnehmung von „Ruhe" um die Analyse von Rassismus damit zusammen, in welche Diskurse man blickt; im breiteren oder Mainstream-Diskurs der Philosophie (und anderer Wissenschaftsbereiche) in Deutschland ebenso wie im öffentlichen Diskurs ist Oberprantachers Einschätzung wohl zutreffend. Das scheint sich seit einigen Jahren in manchen Bereichen im Zuge der Black-Lives-Matter-Bewegung etwas zu verändern; so wird bereits lang bestehendes Wissen bspw. aus der Critical Philosophy of Race oder post- und dekolonialen Diskursen[457] allgemein sowie im Zusammenhang mit Migration mehr rezipiert und diskutiert. Aus dem angloamerikanischen akademischen Raum hat bspw. Tendayi Achiume in den letzten Jahren mehrere kritische Auseinandersetzungen mit

[455] Eine Zusammenfassung im SVR-Jahresgutachten 2019 zur Gemeinsamen Europäischen Asylpolitik lautet: „Auf der europäischen Ebene finden die Mitgliedstaaten dagegen in wichtigen Punkten keine einheitliche Position. Das betrifft vor allem die Frage, wie die Verantwortung für die Aufnahme von Asylsuchenden geteilt werden soll. Über die Kooperation mit Drittstaaten zur Verhinderung irregulärer Migration nach Europa und einen verstärkten Schutz der EU-Außengrenzen ließen sich hingegen Einigungen erzielen." Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), S. 55.

[456] Oberprantacher: »Niemandsland.« (Anm. 449), S. 388.

[457] Siehe bspw. die Arbeiten von Iman Attia, die sich vielfältig mit Rassismen in der Migrationsgesellschaft befasst wie Iman Attia u.a.: *Unter Verdacht. Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland*. Wiesbaden u. Heidelberg 2022 (*Interkulturelle Studien)*; Des Weiteren z.B. Ralser: »Die Bio-Politik der Migrationsregime und die Normalität des Rassismus« (Anm. 70).

Rassifizierung und Rassismus in internationalen Migrationsregimen sowie nationalen Immigrationsgesetzen aus rechtswissenschaftlicher Sicht vorgelegt.[458] Im Rahmen der migrationsethischen Debatte in der politischen Philosophie wird das Fehlen der Auseinandersetzung mit Rassismus bspw. von Sarah Fine[459] und José Jorge Mendoza[460] kritisch bewertet. 2021 erschien in der deutschsprachigen *Zeitschrift für praktische Philosophie* der Beitrag „Schwarzes Mittelmeer weißes Europa" von Jeanette Ehrmann[461], und in diesem Jahr, 2023 , erschien das Buch „Hinter Mauern" des Politikwissenschaftlers Volker M. Heins und des Geschichtswissenschaftlers Frank Wolff, die explizit die „Fundierung des Migrationssystems im Rassismus"[462] untersuchen.

Diese Zusammenhänge zu entschlüsseln ist für ein Verständnis der Lebensform Asyl unabdingbar. Zugleich zeigen sich – wird die Lebensform Asyl genauer untersucht – die kolonialen und rassifizierenden Diskriminierungslinien und Exklusionspraktiken dann sehr deutlich, oder anders formuliert: Die vorgefundenen sozialen und epistemischen Praktiken von Diskriminierung und Ausgrenzung lassen sich nicht wirklich erklären, ohne Rassismus als Interpretationsschema anzuwenden. In der Rekonstruktion der normativen Ambivalenzen (zwischen gleicher Würde aller Menschen und Exklusion einiger) in ihrer geschichtlichen Kontinuität, eröffnet die Erkenntnis ihrer Verstricktheit in der europäischen Expansion und kolonial-rassistischer Praktiken zwar keine unmittelbare Lösung, aber doch eine wichtige Klarheit. Passend zu diesen ambivalenten Mustern erscheint Fassins empirischer Befund zur aktuellen Entwicklung, dass die Versorgung Geflüchteter nach der Erweiterung der GFK 1967 zunehmend räumlich ausgelagert wurde:

> "However, under this revised version of the Geneva Convention, it soon became obvious that the globalization of asylum, with its ambition of fair treatment of all victims,

[458] Tendayi Achiume: *Race, Refugees and International Law*. 2020, 29. Juni 2020; Achiume: *Racial Borders* (Anm. 450); E. T. Achiume: »Empire's Refugees. 2021 Harrell-Bond Lecture, Refugee Studies Centre, Oxford«. In: *Journal of Refugee Studies* 35.4 (2022), S. 1435–1451.
[459] Sarah Fine: »Immigration and Discrimination«. In: Sarah Fine u. Lea Ypi (Hg.): *Migration in political theory. The ethics of movement and membership.* Oxford 2016, S. 125–150.
[460] José J. Mendoza: »Philosophy of Race and the Ethics of Immigration«. In: Paul C. Taylor, Linda M. Alcoff u. Luvell Anderson (Hg.): *The Routledge Companion to the Philosophy of Race.* Florence 2017 (Routledge Philosophy Companions).
[461] Jeanette Ehrmann: »Schwarzes Mittelmeer, weißes Europa«. In: *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 8.1 (2021).
[462] Heins u. Wolff: *Hinter Mauern* (Anm. 364), S. 25.

> was assuming a profoundly asymmetrical and unequal path. To put it schematically: in the South are the refugees; in the North, the asylum seekers. The former are supposed to need protection without prior evaluation, whereas the latter are still in a process of assessment of their situation. This is not just a difference of vocabulary or even status. It is a difference of regime of recognition: quasi absence of inquiry but poor benefits provided, on the one hand; in-depth investigation but significant advantages expected, on the other."[463]

Diese Unterschiede im Regime der Anerkennung spiegeln sich in Zahlen: International zeichnet sich deutlich ab, dass der allergrößte Teil fliehender und geflüchteter Menschen im globalen Süden verbleibt. Nur ein sehr kleiner Teil (ca. 1 % im Jahr!) erfahren eine Um- und Neuansiedlung durch die Resettlement-Programme des UNHCR.[464] Wie Parekh deutlich macht, bleiben für den „Rest" drei Möglichkeiten: das Verbleiben in einem Lager auf unbestimmte Zeit, oft viele Jahre und Jahrzehnte, das Leben als „illegale Migrant:innen" in urbanen Slums des globalen Südens oder die Suche nach Asyl im globalen Norden. Dazu konstatiert Parekh:

> „Few refugees foresee that if they make it to Europe, Australia, or the United States, having paid all their savings to smugglers and endured dangerous travel in trucks and boats, that they will be detained, have their children taken away, or be put in squalid camps. It is certainly not how people envisioned the right to asylum when it became part of international law. But this is part of the second crisis, the inability of refugees to find refuge."[465]

Dass Geflüchtete anderen Hoffnungen folgen, nämlich sich eine Existenz aufzubauen und ein eigenständiges Leben zu führen, zeigt auch der Bericht „Scaling Fences" des UNDP von 2019, der sich insbesondere auf irreguläre Migration von Afrika nach Europa bezieht. In zahlreichen Interviews[466] wird sehr klar, dass viele jüngere Menschen, die sich auf die

[463] Fassin: »The Precarious Truth of Asylum« (Anm. 60), S. 44.
[464] Vgl. Parekh: *No refuge* (Anm. 164), S. 4; Aktuelle Zahlen siehe UNHCR: *Global Trends* (Anm. 64). Der Bericht zeigt, dass sich die beschriebene Entwicklung nicht verändert hat, 76 % aller Flüchtlinge weltweit verbleiben in Ländern mit niedrigem und mittleren Einkommen.
[465] Parekh: *No refuge* (Anm. 164). S. 126.
[466] Über 3000 Fragebogen Interviews; vgl. UNDP, Regional Bureau of Africa: *Scaling Fences. Voices of Irregular African Migrants to Europe*. New York 2019, S. 16 PDF Version. .

Fluchtrouten begeben, sich selbst nicht als Flüchtlinge verstehen und auch die entsprechenden asylrechtlichen Regeln nicht kennen; sie brechen vielmehr auf, um in Europa Arbeit und Perspektive zu finden um sich und ihre Familien zu versorgen. Wie an anderer Stelle Seukwa eindrücklich darstellt, *werden* sie unterwegs durch die vorgegebenen rechtlichen Strukturen bzw. durch die fehlenden Möglichkeiten legaler Mobilität, erst zu Flüchtlingen und „illegalen Migrant:innen“[467], die, so möchte ich formulieren, in die Lebensform Asyl gedrängt werden; in dieser Situation gefangen, scheinen „missbräuchliche“ Angaben in Asylanhörungsverfahren oft der einzige Ausweg.

Parekhs Fazit zur globalen Situation Geflüchteter ist, dass es letztlich keine Zuflucht gibt. No refuge.[468] Die „Wahl“ zwischen Lager, Slum oder lebensgefährlichen Versuchen, Asyl im globalen Norden zu erreichen, ist kaum als echte bzw. menschenwürdige Wahl zu begreifen bzw. stellt nach Parekh in sich eine Verletzung der Grund- und Menschenrechte dar. Sie stellt die Errichtung und Erhaltung von Flüchtlingslagern, die ökonomisch wenig sinnvoll sind, da sie immense Kosten verursachen und trotzdem nur mangelhafte Versorgung und prekären Schutz bieten, in Zusammenhang mit dem Interesse, Flüchtlinge segregiert, kontrollierbar und deportierbar zu halten. Diese Funktion haben AnkER-Zentren in Deutschland ganz offensichtlich, als Grund für die Segregation wird die schnelle und erleichterte Abwicklung der Verfahren angegeben:

> „In den Anker-Zentren sollen, gewissermaßen unter einem Dach, Asylverfahren durchgeführt werden sowie Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt werden. Diese Neuorganisation soll ermöglichen, Anträge zügiger zu bearbeiten sowie abgelehnte Antragsteller schneller abschieben zu können.“[469]

Zugleich ist in AnkER-Zentren eine maximale Aufenthaltsdauer von 18 Monaten vorgesehen, in einigen Bundesländern unter bestimmten Umständen 24 Monate, was die Frage nach der Bedeutung von „schneller“ aufwirft. Wie in Kapitel II 2 bereits dargelegt, bestätigen die bisherigen Erfahrungen eine (signifikant) schnellere Abwicklung der Verfahren keineswegs, zeigen dafür aber, dass Menschen häufig über lange Zeiträume von Monaten

[467] Vgl. Seukwa: »Flucht« (Anm. 346).
[468] Vgl. für diesen Abschnitt Parekh: *No refuge* (Anm. 164), 105; 107-109.
[469] Vgl. Hess u.a.: *Welche Auswirkungen haben „Anker-Zentren“?* (Anm. 137).

und Jahren in den Zentren bleiben müssen.[470] Die Funktion der (zumindest vorgestellten) Kontrollierbarkeit scheint bedeutsamer als tatsächliche Effizienz. Parekh argumentiert, dass Lager natürlich auch positiv Schutz intendierten und tatsächlich erfüllen: Sie bieten unmittelbar und schnell (eine gewisse) Sicherheit, Nahrung, Wasser, medizinische Versorgung, Schulunterricht für Kinder – allerdings im Modus der Notversorgung. Hält diese Art der Notdürftigkeit über Jahre hinweg an, wird das Leben selbst in Perspektivlosigkeit (an)gehalten.[471] Dieses Festgehalten-Werden in Ambivalenzen thematisiert Fassin auch für die Situation in Südafrika: "This limbo epitomizes the profound ambivalence of the South African state, which acknowledges the right to protection but hinders access to it, [...]."[472] Damit benennt Fassin einen globalen Konflikt im Kontext von Flucht und Asyl, der wiederum als ein Ausdruck der bereits mehrfach dargelegten normativen Grundspannung verstanden werden kann: Das Recht auf Asyl wird deklariert und anerkannt, gleichzeitig wird der Gebrauch gezielt durch Abschreckungspolitik verhindert. Wie auch Parekh ausführt,[473] besteht die Abschreckung zunehmend darin, dass eine Einreise und Antragsstellung erst gar nicht stattfinden kann (siehe „Grenzschutz" und Push-backs), allerdings auch durch vielfältige Erschwernisse und Exklusionsmechanismen für die, die es bis zum Status Asylbewerber schaffen. Parekh beschreibt die menschenrechtlich und gesundheitlich katastrophalen Zustände in den Lagern an den „europäischen Außengrenzen" wie bspw. in Griechenland ebenso wie die Praktiken von Lagerinternierung in den USA und Australien als intendierte Abschreckung westlicher Asylpolitik. Die eingeschränkte Gesundheitsversorgung sowie weitere Restriktionen der sozialen Versorgung und Partizipation durch das AsylbLG in Deutschland müssen als Teil einer solchen Abschreckungspolitik seit Beginn der 1990er Jahre gesehen werden.[474] Für die deutsche Asylpolitik verweist das

[470] Ebd.; Baron, Flory u. Krebs: *Living in a box.* (Anm. 137); Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten. Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019*. Berlin 2019; Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), S. 60–64; BAMF: *Evaluation der AnkER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen* (Anm. 141).

[471] Vgl. Parekh: *No refuge* (Anm. 164), S. 109f.

[472] Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46). S. 163.

[473] Parekh: *No refuge* (Anm. 164), 128-131;135-141.

[474] Vgl. Pieper: *Die Gegenwart der Lager.* (Anm. 8); Alexopoulou: *Deutschland und die Migration* (Anm. 8).

Jahresgutachten 2019 des Sachverständigenrats (SVR) für Integration und Migration auf die hervorstechende Ambivalenz der zahlreichen gesetzlichen Änderungen, die insbesondere seit 2015 vorgenommen wurden, u.a. durch eine drei Seiten lange Tabelle rechtlicher Anpassungen, die den Kategorien „Restriktivierung", „Liberalisierung" und „nicht eindeutig" zugeordnet werden. Zusammenfassend beurteilt der SVR:

> „Ein genauerer Blick zeigt, dass bis Ende 2015 zahlreiche Neuregelungen darauf abzielten, die Rechtsposition der Ankommenden zu verbessern (z. B. im Bereich des Bleiberechts, der Integration und des Familiennachzugs); im gleichen Zeitraum ergingen aber vor allem für Menschen aus sicheren Herkunftsländern und im Bereich der Aufenthaltsbeendigung auch verschiedene Einschränkungen. Ab 2016 zeigt sich dann eine deutliche Tendenz, die Regelungen zu verschärfen und frühere Liberalisierungen zurückzunehmen. Dennoch kann auch in diesem Zeitraum nicht von einer durchgängigen Linie der Verschärfung gesprochen werden [...]. Insgesamt erscheinen die gesetzgeberischen Maßnahmen der letzten fünf Jahre so als Balanceakt, der versucht, in dem strukturell unauflösbaren Spannungsverhältnis zwischen Migrationssteuerung und Integrationsförderung einen politisch gangbaren Weg zu finden."[475]

Was bleibt ist die Ambivalenz. Die Spannungen und normativen Konflikte sind konstitutiv für die Lebensform Asyl. Wie sehr und wie destruktiv das Alltagsleben Geflüchteter von diesen Widersprüchen durchdrungen und bestimmt ist, wurde in den vorherigen Kapiteln an zahlreichen Beispielen dargestellt.[476] Fassins Zusammenfassung dieses Verhältnisses von

[475] Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), S. 66.

[476] Die Ambivalenz rechtlicher Regelungen, ihre schwerwiegenden Auswirkungen gerade auch im Zusammenhang mit epistemischer Ungleichheit und Ungerechtigkeit, zeigen sich auch in der Auseinandersetzung um den Infobus einer Kooperation von NGOs, die über viele Jahre kostenfreie und unabhängige Rechtsberatung in EAEs angeboten hatten und denen 2018 plötzlich der Zugang zu AnkER-Zentren in Oberbayern verwehrt wurde. Die Klage vor Gericht wurde 2023 abgewiesen u.a. mit dem Hinweis darauf, dass ein mandatsfreies Angebot nicht gewährt werden müsse – faktisch bedeutet das, dass Asylbewerber:innen, die sich neu angekommen nur schwerlich in Bezug auf die Rechtslage und die Angebote in Deutschland auskennen können, erst den Infobus anfordern müssen, *bevor* sie über ihre rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt werden können. Das stellt m.E. weniger einen Ausgleich epistemischer Ungleichheit dar als deren Verschärfung in Richtung einer Ungerechtigkeit. Siehe https://muenchner-fluechtlingsrat.de/infobus-fuer-fluechtlinge-klagt-gegen-das-zugangsverbot-der-regierung-von-oberbayern-rechtsstreit-mit-bundesweiter-bedeutung-geht-in-die-naechste-instanz/ und https://www.bverwg.de/pm/2023/25 (beide zuletzt eingesehen am 07.11.2023). Für den Hinweis auf dieses Vorkommnis danke ich Fabian Lindner.

widersprüchlichem Recht und Lebensform an den Beispielen Südafrika und Frankreich trifft ebenso zu auf Deutschland[477] – als ein Merkmal der globalen Lebensform Asyl:

> "Indeed, Chihera, Felicity, Freedom, and Phumzile definitely bear witness to the fact that life can be intertwined with law so closely as to become inseparable from it. Just as the condition of the French sans-papiers is inextricably related to the vagaries of legislation that generally excludes but can also occasionally include them (Fassin 2001), the precarious existence of asylum seekers and undocumented migrants in South Africa is intimately linked to the variations in the law and its enforcement by bureaucrats as well as the police."[478]

(iv). Kritik der Lebensform Asyl

Kritik kann sehr unterschiedliche Formen annehmen und verschiedene Ziele verfolgen. Deshalb ist zu klären, in welcher Hinsicht und auf welche Weise die Lebensform Asyl kritisiert werden soll. Die vorliegenden Ausarbeitungen der Lebensbedingungen im Asyl, die Explikation ihrer Zusammenhänge mit historisch gewachsenen Regelungen, Abkommen und administrativen sowie sozialen und epistemischen Praktiken haben bereits viele Aspekte freigelegt, die hinsichtlich ethischer Fragen allgemein und insbesondere in Hinsicht auf (Gesundheits-)Gerechtigkeit und Gleichberechtigung, Gewähren von Partizipation, Wahrung von Autonomie, dem Nicht-Schadens-Prinzip und Achtung der Menschenwürde höchst problematisch sind. Ich möchte im Folgenden auf zwei Weisen die kritischen Momente zusammenfassen. Dazu werde ich zunächst anhand der *übergeordneten Themen*, die in Abschnitt 3a in Anlehnung an die reflexive Thematische Analyse (rTA) erarbeitet wurden, die ethisch problematischen Muster, die die Lebensform Asyl konstituieren,

[477] Eine weitere Beschreibung Fassins zu Südafrika ist in ihren Grundzügen ähnlich zutreffend für Asyl in Deutschland: "By keeping people for years in the ineffective process of evaluating their claim, by maintaining them in the permanent vulnerability of the renewal of their permit, by progressively excluding them from the system through administrative obstacles and discretionary decisions, and by alternatively ignoring the illegal situation in which they end up and the extreme exploitation which that situation allows and then suddenly enforcing the law in the most relentless way (Segatti, Hoag, and Vigneswaran 2012), the state produces what these undocumented migrants simply designate as as'lem." Ebd. S.175. Wie eingangs erläutert ist die Situation von Menschen ohne (als ausreichend anerkannte) Papiere und ohne Krankenversicherung auch in Deutschland nicht geregelt und höchst prekär.

[478] Fassin, Wilhelm-Solomon u. Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa« (Anm. 46), S. 166.

zusammenfassend aufzeigen. Anschließend werde ich auf Jaeggis Verständnis *immanenter* Kritik eingehen und ausweisen, an welchen Punkten oder Bündeln verschiedener Problematiken meine grundlegendere, immanente Kritik ansetzt und weitergeführt werden könnte.

Übergeordnete Muster der Lebensform Asyl

Mit ihrer inhaltlichen Nähe zu den empirischen Befunden, möchte ich kritikbedürftige, problematische Muster der Lebensform Asyl, anhand der identifizierten *Themen,* zusammenfassend darstellen. Dabei repräsentieren die übergeordneten *Themen* gemeinsame Muster der konkreten *Themen*.

Hier noch einmal die bereits in 3a explizierten konkreten *Themen* und *Unterthemen* im Überblick:

- *I. Nicht-wohnen: prekäre Verstecke oder problematische Versorgung*
  - *a. Exkludierende Inklusion im Lager – versorgt, verwaltet, kontrolliert, segregiert*
  - *b. Prekäre Verstecke*
  - *c. Verfall, Verwahrlosung, Verschmutzung, Unbrauchbarkeit*
- *II. Alltäglicher Ausnahmezustand und Alltag im Provisorium*
  - *a. Unsichere Bleibe, unsicherer Schutz, unsichere Perspektive*
  - *b. Mangel an Privatsphäre und Gemeinschaft*
  - *c. The maze – (Un)Sichtbarkeit(en)*
  - *d. Warten, bedrohtes Tätigsein und tote Zeit*
- *III. Trotzdem – widerständige Praktiken*

Diese konkreten *Themen*, die nahe am empirischen Material identifiziert wurden, sind gleichsam durchzogen von folgenden *übergeordneten Themen* bzw. Mustern, die anschließend an die Übersicht erläuternd skizziert werden:

1) *Ambiguitäten und Grenzphänomene von Inklusion und Exklusion*
2) *Unsicherheit, Ungewissheit, Prekarität*
3) *Asymmetrische Machtposition – Abhängigkeiten, Entrechtung, Unfreiheit*

Zu 1) Ambiguitäten und Grenzphänomene von Inklusion und Exklusion

Ausgehend von Facetten der Wortbedeutung[479] (nicht bereits von spezifischen Fachtermini wie „Inklusion" bezogen auf Menschen mit Behinderung) von *inkludieren* und *exkludieren* werden bereits Ambiguitäten erkennbar: Das lateinische *claudere* umfasst Bedeutungen wie (ver)schließen, abschließen, absperren, beendigen, abrunden, decken, umzingeln, einschließen, einsperren, sich an etwas anschließen. Von diesem Wortstamm her entfalten sich Bedeutungen von *Exklusion* in Richtung Ausschluss, aussperren, ausgrenzen, absondern und *Inklusion* in Hinsicht auf Einschluss, einsperren, verschließen. Zwischen beiden besteht also ein enger Zusammenhang. Im Hinblick auf soziale Prozesse bedingen sich Einschluss und Ausschluss oft gegenseitig: Aus einer Gruppe ausgeschlossen werden (bspw. die der Arbeitnehmer) bedeutet (meist) in eine andere eingeschlossen zu werden (bspw. die der Arbeitslosen). Auch im Deutschen sind die Bedeutungen von „Einschluss" mehrdeutig: „Ich bin mit *eingeschlossen"* im Sinne von „*aufgenommen* in eine Gruppe" ist oft eher positiv konnotiert. Aber „ich bin *eingeschlossen"* im Sinne von *„eingesperrt"* ist bedrohlich. Bezieht sich „Ein- und Ausschluss" auf soziale Praxis, auf Phänomene der Zugehörigkeit, Mitgliedschaft und gleichberechtigten Teilhabe, stellen sich die Fragen: Wer darf, soll oder muss dabei sein und mitmachen? Wer gehört dazu, wer nicht? Aufgrund welcher Kriterien? Wer erhält damit die entsprechenden Privilegien? Diese kurz skizzierten Fragen deuten auf den Zusammenhang mit Gerechtigkeitsaspekten: Zu einer bestimmten Gruppe zu gehören (bspw. Bürgerin, Mensch mit anerkannter Behinderung, Kind, Flüchtling, Arbeitsloser) bedeutet gesellschaftlich in der Verteilung von Ressourcen auf bestimmte Weise bedacht zu werden – oder eben nicht. Die Aufnahme als Flüchtling, der Einschluss in die Gruppe der Asylbewerber:innen bedeutet Teilhaben an Versorgung und zugleich eingeschlossen sein in Unterkünften, womit *räumliche* Segregation *und soziale* Exklusion einhergehen. Auch prekäre Verstecke in urbanen Slums sind segregiert und in einem Kontext mehrfacher sozialer Exklusionspraktiken verstrickt.

Grenzphänomene von verschränkter Inklusion und Exklusion betreffen nicht nur die Geflüchteten. Die bewachte Grenze beispielsweise einer Sammelunterkunft in

[479] Vgl. Kluge u. Seebold: *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache* (Anm. 224).

Deutschland, eines Camps auf Samos oder eines Lagers in Kenya hat Wirkungen auf beiden Seiten des Zauns, ihre (Un)Durchlässigkeit betrifft die *Untergebrachten* ebenso wie die in der Aufnahmegesellschaft tatsächlich *Wohnenden*, beide unterliegen Beschränkungen des Ein- und Ausgangs, damit der Kontaktaufnahme, der Tätigkeiten etc. Kinder aus einer abgelegenen Asylunterkunft haben Schwierigkeiten, Kita oder Schule zu besuchen, andere Kinder aus der Schule können nur schwer oder gar nicht zu Besuch ins Lager kommen. Das AsylbLG in Deutschland betrifft den erkrankten Geflüchteten ebenso wie die Ärztin, die in den medizinischen Behandlungsmöglichkeiten beschränkt wird. Die Grenze zieht sich mitten durch das gesellschaftliche Leben.[480]

Othering – eine soziale *und* epistemische Exklusionspraxis – manifestiert sich zeitlich und räumlich: Die Relegation an einen Nicht-Ort kann m.E. als ein materialisierter, räumlicher Ausdruck von Othering interpretiert werden.[481] Am Nicht-Ort der Unterkünfte und Lager werden Geflüchtete über lange Zeit in „Warteräumen" gehalten, sie können den Alltagsrhythmus des gesellschaftlichen Umfeldes nicht mit leben.

Zu 2) Unsicherheit, Ungewissheit, Prekarität

Die vielfältigen, alltäglichen und zugleich existentiellen Unsicherheiten der Lebensform Asyl (die in den Beispielen aus empirischen Studien bereits mehrfach beschrieben wurden) stehen in engem Zusammenhang mit den Ambiguitäten sozialer In- und Exklusionsprozesse. In der beständigen Ungewissheit und Prekarität finden die Betreffenden kaum sicheren Boden und nachhaltigen Schutz, da es keine verlässliche Perspektive und keine politischen Mitwirkungsrechte gibt. Wie Kleist in einer kritischen Auseinandersetzung mit dem globalen Flüchtlingspakt konstatiert:

> „Der Pakt zählt diverse Bedürfnisse auf, die durch Staaten zu erfüllen seien (§§ 64–84): Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnung etc. Doch das eigentliche demokratische Ideal und die tatsächliche Errungenschaft der Genfer Flüchtlingskonvention scheint völlig

[480] Vgl.Agbih: »Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge aus ethischer Perspektive: Wo fangen die Fragen an?« (Anm. 30).
[481] Siehe auch Akbulut u. Razum: »Why Othering should be considered in research on health inequalities: Theoretical perspectives and research needs« (Anm. 311).

vergessen worden zu sein: das (Wieder-)Herstellen politischer Rechte von Flüchtlingen, ihr Recht Rechte zu haben."[482]

Unsicherheiten, Prekarität der Lebensbedingungen, Entrechtung und die Abhängigkeiten im asymmetrischen Machtgefüge bedingen, erhalten und verstärken sich gegenseitig.

Zu 3) Asymmetrische Machtposition – Abhängigkeiten, Entrechtung, Unfreiheit

In Jaeggis Verständnis von Lebensformen sind die Akteur:innen einer Lebensform „[…] also immer beides, rezipierend und produzierend, sie finden die gesellschaftlichen Strukturen ebenso sehr vor, wie sie sie konstituieren."[483] Auch Geflüchtete gestalten in gewisser Weise die Lebensform Asyl mit, vor allem durch unterschiedliche Formen widerständiger Praktiken. Durch den rechtlichen Status *ohne* politische Rechte sowie aufgrund der durch epistemische und soziale Exklusions- und Diskriminierungspraktiken geschaffenen und erhaltenen abhängigen Position (abhängig von Duldung, Versorgung, Anerkennung, Rettung etc.) bleibt ihnen allerdings extrem wenig Handlungsspielraum, es gibt kaum Einflussmöglichkeiten auf die Bedingungen des Asyls, außer Praktiken, die wiederum riskant sind (wie öffentlicher Protest, Hungerstreik, Flucht bzw. Ausweichen in irreguläre Situationen u.a.). Letztlich ist die *Lebensform* Asyl eine fremdbestimmte und erzwungene.

Eine Lebensform nach menschenrechtlichen Maßstäben sollte eigentlich eine sein, die selbst mitgestaltet und in der ein selbstständiges Leben geführt werden kann. Die Gegenüberstellung von ethischen Prinzipien (wie Gleichberechtigung, Freiheit und Menschenwürde als Grundlagen der Menschenrechte) und tatsächlicher sozialer Praxis oder anders formuliert, die Frage nach der Verwirklichung normativer Orientierungen *in* der sozialen Praxis, berührt die verschiedenen möglichen Typen von Kritik.

[482] Kleist: *Der bemühte Konservatismus des Globalen Flüchtlingspakts: Eine Kritik* (Anm. 440).
[483] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 131.

Immanente Kritik

Jaeggi unterscheidet drei Arten der Kritik:[484] externe, interne und immanente. Eine *externe* Kritik trägt bestimmte Wertvorstellungen, Ideale oder Normen gewissermaßen von außen an soziale Praktiken und Gebilde heran; die Bewertungsmaßstäbe sind der kritisierten Praxis nicht zu eigen. Diese Maßstäbe können bspw. sehr allgemeine Ideale sein oder auch aus einem sehr spezifischen anderen Kontext stammen, aber sie haben mit dem eigenen Anspruch und Ziel der beurteilten Praxis keine Verbindung. Ein Beispiel, das Jaeggi anführt, ist das Kritisieren von Praktiken in anderen soziokulturellen Kontexten als den eigenen, die aber nach spezifischen Maßstäben des eigenen Deutungsrahmens beurteilt werden; gewissermaßen rein von außen aus einer Beobachterperspektive, die dabei aber von den eigenen Kriterien geprägt ist. Im Gegensatz dazu bemisst die *interne* Kritik soziale Praxis an den inneren Werten und eigenen Ansprüchen. So wird beispielsweise das Verhalten in einer religiösen Gemeinschaft an den ihr eigenen Idealen und Werten bspw. der Nächstenliebe oder der Enthaltsamkeit beurteilt, oder die praktische Umsetzung der GFK, die sich auf die allgemeine Erklärung der Menschenrechte beruft, an dieser gemessen kritisiert. Bei dieser häufigen Form von Kritik geht es also um das Auseinanderfallen von selbst deklarierten Werten und ihrer Verwirklichung. In diesem Bezug zu den einer Praxis inhärenten Werten hat *interne* Kritik große Ähnlichkeit zu *immanenter* Kritik, dennoch gibt es wesentliche Unterschiede, die Jaeggi folgendermaßen kurz zusammenfasst:

> „Immanente Kritik kritisiert, wie die interne Kritik, ihren Gegenstand anhand von Maßstäben, die in diesem selbst schon enthalten sind. Auch immanente Kritik agiert nicht von einem imaginierten archimedischen Punkt »außerhalb« des zu Kritisierenden her – sie geht sogar systematisch von der Überzeugung aus, dass es für die Kritik gar keine sinnvolle Position außerhalb des Kritisierten geben kann. […] Man kann das Vorgehen der immanenten Kritik dabei in aller Kürze so beschreiben: Sie geht von gegebenen Kontexten und in der Sache liegenden Maßstäben aus, beruht dabei aber auf einem Verständnis davon, wie Normen in sozialen Praktiken wirksam sind, das sich von dem interner Kritik, von Normen als Wertorientierungen und Idealen, unterscheidet. Immanente Kritik lokalisiert die Normativität sozialer Praktiken in den

[484] Vgl. für folgenden Abschnitt Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 261–276.

> Vollzugsbedingungen dieser Praktiken selbst. Außerdem geht immanente Kritik davon aus, dass die Kontexte, aus denen sie ihre Maßstäbe bezieht, gleichzeitig *in sich* widersprüchlich sind. Sie werden nicht zufällig nicht verwirklicht, sondern sind von einem systematischen Problem gezeichnet."[485]

Es sind hier zunächst zwei wichtige Unterscheidungspunkte zwischen interner und immanenter Kritik angesprochen: die unterschiedliche Auffassungen des Verhältnisses von Normen und sozialer Praxis sowie die Art der Widersprüchlichkeit. Das Verhältnis von Normen und Praxis wurde im Abschnitt 3b *Zum Begriff und Verständnis von Lebensformen*, als ein *ethisch-funktionales* ausgewiesen. Praktiken sind demnach immer durch ihre Zwecksetzungen normativ ausgerichtet und werden daraufhin bewertet, ob sie ihre Funktion *gut* erfüllen. Normativität ist gewissermaßen im Vollzug und der Funktion der Praxis begründet, zugleich ist das Funktionieren nicht unabhängig von den gesetzten Werten, die sich in jeweiligen Zielen ausdrücken. Die Widersprüchlichkeit, auf die *interne* Kritik abzielt, beruht laut Jaeggi auf einem Verständnis von einfacher Inkonsistenz zwischen Werten und ihrer Umsetzung, zwischen Ideal und Praxis, die Werte werden eben nicht richtig praktiziert. Diese Inkonsistenz kann bspw. durch böse Absicht, Interessenskonflikte oder schlichtweg Unvermögen der Beteiligten letztlich zufällig zustande kommen und prinzipiell wieder verbessert werden, ohne die Grundstruktur der Praxis zu verändern oder die Ideale an sich zu kritisieren. *Immanente* Widersprüche einer Praxis hingegen sind nicht zufällig, sondern systematisch durch ihre eigenen Ziele, durch die normativen Zwecksetzungen der Praxis selbst notwendigerweise verursacht. Dementsprechend hat *immanente* Kritik die anspruchsvolle Aufgabe[486], die konstitutive Rolle und Wirksamkeit von Normen in einer Praxis aufzudecken und mit theoretischen Mitteln Zusammenhänge herzustellen, die die *notwendige Widersprüchlichkeit* behaupten können. Als Beispiel: Interne Kritik würde bezüglich der Lebensform Asyl (zu Recht) anbringen, dass der Anspruch Menschenrechte zu respektieren nicht eingelöst wird, das Ideal wird zwar deklariert, aber nicht praktiziert. Immanente Kritik geht weiter, denn sie behauptet, dass dieser Anspruch in der Konstellation der Lebensform Asyl gar nicht eingelöst werden *kann,* und zwar gerade *weil*

[485] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 277.
[486] Vgl. ebd., S. 297–299.

dieser Anspruch die Lebensform Asyl (mit)konstituiert, aber dabei inhärent in Widersprüche verstrickt ist bzw. diese produziert.

Die Unterscheidung dieser verschiedenen Arten von Kritik kann wiederum selbst kritisiert werden, wie auch Jaeggi ausführt, insbesondere die Trennung externer und interner Maßstäbe ist bei genauerer Betrachtung komplexer und fragwürdiger, als es zunächst den Anschein haben mag. In der Praxis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und Diskurse sind sicherlich Variationen von Mischformen unterschiedlicher Kritiktypen präsent. Auch wenn es von epistemologischem Wert ist, Typen von Kritik, ihre Vorzüge und Grenzen zu kennen, möchte ich diese theoretischen und (meta)ethischen Klärungen hier nicht weiterverfolgen. Ich glaube, wenn man die Unterscheidung gebrauchen möchte, kann die Lebensform Asyl sowohl extern als auch intern legitim kritisiert werden. Die vorliegenden phänomenologischen Darlegungen zur Situation und Untersuchungen von Asyl als Lebensform bieten dafür ausreichend Material. Und, wie mir scheint, bieten sie auch Ansatzpunkte für eine *immanente* Kritik. Wenngleich die bisherigen Analysen nicht dem von Jaeggi formulierten Anspruch[487] an die enge Verbindung von Kritik und Analyse genügen mögen, bei der eine Analyse als Kritik nicht nur beschreibend bleibt und die Kritik als Analyse nicht nur Forderungen stellt, sondern sich um die Entstehung der Widersprüche in den Verhältnissen kümmert, hoffe ich mich dem zumindest angenähert zu haben und möchte auf einige Ansatzpunkte für immanente Kritik der Lebensform Asyl hinweisen.

Mein Interesse an einer immanenten Kritik besteht in deren transformativen Ausrichtung, denn „[s]ie stellt also nicht eine ehemals funktionierende Übereinstimmung zwischen Norm und Realität, die verloren gegangen war, wieder her, sondern will eine widersprüchliche und krisenhafte Situation in etwas Neues überführen."[488] Das Moment der *Krise* wird von in Lebensformen inhärenten Widersprüchen produziert, die eine immanente Kritik typischerweise aufdeckt. Diese Krisenhaftigkeit ist m.E. in der Lebensform Asyl gegeben. Sie kann nicht durch Wiederherstellung einer Übereinstimmung von Normen (Menschenrechte, Gleichheit, Gerechtigkeit, Schutz) und Realität „repariert" werden. Nicht nur, weil es sich um viel zu viele und viel zu komplex miteinander verwobene und

[487] Vgl. Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 280.
[488] Ebd., S. 295.

gegensätzliche Interessen unterschiedlicher Akteur:innen handelt, sondern auch, weil es eine solche Übereinstimmung nie gegeben hat bzw. grundsätzlich in der normativen Formierung der Lebensform Asyl nicht geben kann. Indizien für die Krise der Lebensform Asyl sind m.E. die beobachtbaren Verschärfungen von Ambivalenzen und eskalative Entwicklungen an zentralen, *wesentlichen* Punkten. Ein solcher gewissermaßen wunder Punkt wird in der gleichzeitigen „Liberalisierung" und „Restriktivierung" der Gesetzgebung sichtbar, wie sie das bereits zitierten SVR-Gutachten zusammenfasst.[489] Die beschriebene qualitative Widersprüchlichkeit ebenso wie die schiere Quantität der gesetzlichen Änderungen, Anpassungen und Neuerungen weist eskalative Züge auf. Ähnliches zeigt die (ebenfalls bereits zitierte) von Hruschka[490] ausgewiesene rasch ansteigende Anzahl der Verweise auf Grund- und Menschenrechte in der Frontex-Verordnung im Verlauf der letzten Jahre. Die stark vermehrte Anrufung von Grund- und Menschenrechten oder von Werten wie Solidarität sowie die rasante Anpassung und Neuregelung von Gesetzeswerken ist eine Reaktion auf problematische Phänomene, die sich in Quantität (steigende Zahlen von Geflüchteten weltweit, steigende Zahlen von Schiffsunglücken und Todesfällen auf Fluchtrouten, steigende Anzahl von Lagern und Verlängerung der Verweildauer etc.) wie in Qualität (zunehmende Gewaltsamkeit, zunehmender Einsatz modernster Sicherheits- und Überwachungstechnik usw.) zusehends verschärfen, trotz und zum Teil wegen der jeweiligen rechtlichen und administrativen Anpassung – eine klassische Eskalationsspirale und krisenhafte Entwicklung. Bezeichnend erscheint im Hinblick auf eskalative Entwicklungen der Lebensform Asyl in Verbindung mit Gewalttätigkeit nicht nur die Tatsache, dass Konzepte zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland nicht nur entwickelt, sondern zunehmend überarbeitet und ausgeweitet werden, was auf den Bedarf, also auf die bestehende und sich ausweitende Problematik schließen lässt;[491] bezeichnend für die widersprüchlichen normativen Orientierungen scheint auch, dass die Erarbeitung solcher

[489] Vgl. insbesondere Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Anm. 19), S. 67f.
[490] Vgl. insbesondere Hruschka: »Grenzkontrollen an den Grenzen des Rechts« (Anm. 371), S. 37f.
[491] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* (Anm. 131). Wie in Anlehnung an die rTA aufgezeigt, entstehen Konflikte und Gewalttätigkeit in den Unterkünften (ähnlich wie beim Grenzschutz) gerade durch Bestrebungen nach Sicherheit und Kontrolle (Probleme mit dem und für das Sicherheitspersonal, siehe Kap. II 3), was ebenfalls als eskalativ und krisenhaft verstanden werden kann bzw. muss.

Konzepte vom BMFSJ in Kooperation mit NGOs getragen wird, nicht vom BAMF oder dem Innenministerium. Dass „Dschungel"-Lager wie in Calais oder auf Moria überhaupt entstehen, abbrennen oder gewaltsam geräumt werden (müssen), macht m.E. die Krise der Lebensform Asyl eindeutig. Die Krise besteht auch darin, dass es aus Sicht der jeweils Verantwortlichen keine andere Lösung gibt und für sie in ihrer so konstituierten Praxis faktisch auch nicht (oder kaum) geben kann. Die Lebensform Asyl steckt also in der Krise und, so meine These, scheitert *an* der mit ihr gesetzten *Aufgabe* als Lebensform.[492] Dass die Lebensform Asyl ihrem eigenen Zweck, nämlich eine Lösung des Problems der Versorgung Geflüchteter darzustellen, nicht entspricht, scheint mir offensichtlich. Die vorliegende Untersuchung liefert dazu mannigfache (kritische) Beschreibungen der Situation. Meine Ansätze dazu, auf welche Weise dieses Scheitern tatsächlich als ein Scheitern *als* Lebensform, an den eigenen konstitutiven Widersprüchen gesehen werden kann, skizziere ich im Folgenden.

Die Lebensform Asyl einer *immanenten* Kritik auszusetzen, heißt also nicht nur, sie an ihren eigenen normativen Ansprüchen zu messen, sondern auch, einen notwendigen und gleichzeitig konflikthaften Zusammenhang dieser Ansprüche zu identifizieren. Das bedeutet zu behaupten, dass die normativen Orientierungen an Menschenwürde, an der Gleichheit aller Menschen und an der Verantwortlichkeit dafür, anderen in hilfloser Lage Schutz zu bieten, die der Lebensform Asyl innewohnen, nicht nur auf kontingente Weise mal mehr oder weniger eingelöst werden, sondern dass ein der Lebensform inhärenter systematischer Zusammenhang besteht, der ihre eigenen normativen Ansprüche verletzt. Ein Vorgehen, um solche inneren ambivalenten, sich gegenseitig konflikthaft bedingenden normativen Funktionen herauszustellen, das Jaeggi anführt,[493] ist es, nach Missverständnissen und Missverhältnissen zu fragen. An welchen Missverständnissen und Missverhältnissen leidet also die Lebensform Asyl?

[492] „Lebensformen sind Problemlösungsinstanzen. Sie reagieren auf Probleme, die sich der menschlichen Gattung in Bezug auf die Gestaltung – nicht in Bezug auf die bloße Sicherung – ihres Lebens stellen. Entsprechend machen Lebensformen (implizit oder explizit) geltend, dass sie die jeweils angemessene Lösung für das Problem sind, das sich (mit) ihnen stellt. Das Gelingen von Lebensformen lässt sich nun daran messen, ob sie diesen Anspruch erfüllen oder nicht." Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 200.

[493] Vgl. Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 284f.

Ein solches Missverständnis, aus dem in der Praxis ein Missverhältnis erwächst, scheint mir in der Auffassung zu liegen, Asyl sei eine *kurzzeitige Durchgangssituation* bzw. besteht das Missverhältnis darin, dass Asyl als Durchgangsstadium behandelt wird. Bereits zur Zeit der GFK-Verhandlungen (und auch der vorherigen Versuche mehrstaatlicher Abkommen zur Lösung des Flüchtlingsproblems) war im Grunde genommen klar oder konnte es klar gewesen sein, dass die Andauer von Kriegen, die Verhältnisse nach kriegerischen Auseinandersetzungen, Verfolgungsgründe etc. in einem Land Menschen auf unbestimmte und oft sehr lange Dauer daran hindern, von der Flucht oder aus dem Asyl wieder zurückzukehren. Asyl aber wird als Nothilfe gedacht und konzipiert, als unmittelbare Zuflucht, die zunächst Schutz bietet, bis es weitergeht. *Aber wann und wohin kann es weitergehen?* Werden Asylbewerber:innen anerkannt, befinden sie sich nicht mehr im Asyl, sie unterliegen bspw. in Deutschland auch nicht mehr dem AsylbLG, sondern erhalten einen dauerhafteren Aufenthaltsstatus, eine Arbeitserlaubnis und sollen „integriert" werden. Insofern ist Asyl für sie ein Durchgangsstadium. Nur, dass wie mehrfach gezeigt, zum einen nur sehr wenige Geflüchtete weltweit diese Anerkennung jemals erreichen und sich zum anderen die Wartezeiten *im* Asyl stetig verlängern. Die Regelungen für Asyl, von der Unterbringung in Lagern und lagerähnlichen Unterkünften, Arbeitsverboten, Versorgung mit Nahrungsmitteln etc. sind auf eine kurzfristige und kurzzeitige Notversorgung ausgerichtet – der unmittelbare Schutz, die schnelle Hilfe, der Durchgang sind gesetzter Zweck und normative Funktion von Asyl als Problemlösung. Zugleich aber wird der Durchgang nicht ermöglicht. Asylbewerber:innen sollen letztlich nicht bleiben – das ist gewissermaßen die funktionale Kehrseite des Zwecks der kurzfristigen Versorgung in einer Durchgangsstation. Ein Zurück in Kriegsgebiete oder andere perspektivlose, gefährliche, nicht-lebbare Bedingungen ist ebenso wenig möglich. Kein Vor, kein Zurück, kein Durchgang. Die GFK und die Asylregelungen in Deutschland und anderen Ländern verpflichten zu einer gewissen menschenwürdigen Versorgung aufgenommener Flüchtlinge. Selbst wenn das nicht immer eingehalten wird, könnte man argumentieren, die Bedingungen seien als kurzfristige Notversorgung (mehr oder weniger) aushaltbar und könnten ihren Zweck doch oft gut erfüllen. Hält die Unterbringung in Lagern und lagerähnlichen Zuständen aber an, wie es der Fall ist, wird die Versorgung zur Last für alle Beteiligten: Hohe Kosten und Aufwand für die

Versorgenden, soziale Segregation und Exklusion, Perspektivlosigkeit und tote, quälende Zeit für die im permanenten Transit wartenden, festgesetzten Menschen. Die zeitliche Unstimmigkeit und Ungeklärtheit des Durchgangs produziert ein Missverhältnis mit hochproblematischen Folgen für Leib und Leben, für physische, psychische und soziale Gesundheit, die eigentlich nach normativen Maßstäben der Menschenrechte, und damit des Asyls, das sich auf die AEMR beruft, geschützt werden soll.

Die Frage nach der Dauer des Asyls scheint nicht geklärt, weil das *Wohin* des Durchgangs unklar bleibt. Verkompliziert werden die normativen Ambivalenzen hier durch weitere Widersprüche und Zielkonflikte, denn wie zuvor erörtert, ist die Lebensform Asyl vom intendierten Ziel der „Abschreckung" mitkonstituiert. Die Einschränkung von Sozialleistungen und die hohen Hürden der Beantragung *sollen* das Signal setzen, dass Geflüchtete weder kommen noch bleiben sollen.[494] Ein Grund, der für diese Abschreckungspolitik vorgebracht wird, ist die Sorge um die Überforderung der Sozialsysteme – gleichzeitig aber verursacht gerade die langfristige Versorgung von Menschen, die im Asyl und im Flüchtlingslager festgesetzt nicht arbeiten dürfen, nicht nur rein monetäre Kosten, sondern belastet in der konflikthafte Ausgrenzungssituation soziale Strukturen insgesamt.

Weitere Missverständnisse oder Fehleinschätzungen, die sich in normativen Konflikten der Lebensform Asyl manifestieren, betreffen m.E. die sogenannten Push- und Pullfaktoren für Migration. Die Gründe und Motivationen für Wanderungsbewegungen und Flucht scheinen in vieler Hinsicht verkannt zu bleiben, womit die entsprechenden restriktiven Regelungen des Asyls, die der Abschreckung dienen sollen, in die beschriebenen Eskalationen führen, da bei gleichzeitigem Mangel an legalen Möglichkeiten von Mobilität (insbesondere für Menschen aus dem globalen Süden) stets mehr Menschen zu Flüchtlingen *werden* (zusätzlich zu denen, die vor Kriegen, Gewalt, Klimafolgen u.a. fliehen), was wiederum zur Verstärkung der Abwehrmaßnahmen führt (siehe Grenzregime, Frontex etc.).

Diese Missverständnisse, Fehleinschätzungen und Ungeklärtheiten möchte ich noch in einen weiteren Zusammenhang stellen, der bereits bezüglich der GFK-Verhandlungen angesprochen wurde: Mir scheint die Lebensform Asyl in ihrer Tiefenschicht konstituiert

[494] Oder jedenfalls nicht so viele, oder nur bestimmte – diejenigen bspw., die Berufe haben oder erlernen, die gebraucht werden oder die sich „kulturell anpassen" können etc. Vgl. Heins u. Wolff: *Hinter Mauern* (Anm. 364).

durch einerseits bekannte, aber gleichzeitig nicht thematisierte unausgewogene Machtverhältnisse. Die Abkommen und mehrstaatlichen Regelungen, Finanzierung der Flüchtlingshilfe etc. werden unbestritten *auch* an normativen und moralischen Orientierungen der Menschenrechte und der gleichen Achtung aller Menschen begründet und ausgerichtet. Zugleich aber sind nicht nur die bereits benannten Missverständnisse und konstitutiven normativen Konflikte wirksam, sondern die Regeln für die Lebensform Asyl wurden und werden durch machtvolle Positionen und Perspektiven gesetzt, die ihre eigene Machtstellung behaupten *und zugleich* negieren in der Vorstellung eines gleichberechtigten internationalen Miteinanders. Die vordergründig an einem Ideal der Gleichheit orientierten Prozesse politischer Verhandlungen negieren die tatsächliche Praxis der Ungleichheit und Ungleichbehandlung auf verschiedenen Ebenen, politischen und sozialen. Im asymmetrischen, von kolonialen Kontinuitäten und rassifizierenden Diskriminierungslinien geprägten Machtgefüge zwischen globalem Norden und globalem Süden ist die Armut der einen Bedingung für den Reichtum und die Macht der anderen und damit auch Mitbedingung für Abwanderung und Flucht. Diese Verhältnisse sind gewusst bzw. wissbar, werden aber im dominanten Diskurs behandelt, als wären sie nicht vorhanden. Ob es sich um Missverständnisse, unbewusste Ungeklärtheiten oder tatsächlich Nicht-Wissen handelt, kann nicht allgemein beurteilt werden. Vorstellbar ist aber, dass die Nicht-Anerkennung globaler Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, bzw. das nicht ausreichende Erkennen, Anerkennen und Adressieren des Zusammenhangs globaler Ungleichheiten mit kolonialen und rassistischen Kontinuitäten und Mustern, durch Formen von Ignoranz (strategischer Ignoranz, White Ignoranz u.a.) verschleiert wird, um die Dissonanzen, Zerrissenheit, Ambivalenzen und Eskalationen, letztlich die Krise, nicht adressieren zu müssen.

Wenn dem so sein sollte, bzw. die Situation so verstanden werden kann, wäre eine immanente Kritik der Lebensform Asyl und damit der Lebensform moderner westlicher Industrienationen, die die Lebensform Asyl für andere produziert, umso dringender und ihre transformative Absicht umso nötiger. Denn eine solche Kritik

> „[…] unterstellt nämlich, dass *soziale Wirklichkeit immer normativ verfasst* ist, und sie macht diese der Wirklichkeit inhärenten Normen explizit, selbst da, wo sie nicht artikuliert sind. Sie weist also im Zweifelsfall darauf hin, dass eine soziale Institution von

> bestimmten normativen Grundsätzen lebt, auch wenn diese selbst (beziehungsweise die an ihr Teilhabenden) hiervon kein Bewusstsein hat."[495]

Für die Lebensform Asyl bleibt als Fazit, dass sie die mit ihr intendierte Zuflucht für Geflüchtete nicht leisten *kann*, sondern sich letztlich gegen die flüchtenden Menschen richtet und schädigend wirkt statt schützend. Sie kann ihrem eigenen Anspruch nicht gerecht werden, weil sie durch unaufgeklärte Miss- oder Fehlverständnisse bzw. Formen von Ignoranz in normative Widersprüche verstrickt ist, die sie selbst produziert. Ein grundlegendes, konstitutives Missverständnis und Missverhältnis besteht hinsichtlich der zeitlichen Dauer und der Vorstellung von Asyl als Durchgangssituation. Der Widerspruch des verunmöglichten Durchgangs durch eine als Durchgang konzipierte Situation ist in der Grundkonstitution des Asyls konflikthaft verankert und (re)produziert verschiedene Formen von Gewalt (mit). In ihrer widersprüchlichen Verfasstheit durch die eigenen inhärenten normativen Orientierungen, die notwendig in Dissonanz stehen und Missverhältnisse und Ambivalenzen produzieren, erfüllt die Lebensform Asyl weder ihre Funktion, geflüchtete Menschen zu schützen, noch reduziert sie Kosten oder entlastet Sozialsysteme für die Aufnahmegesellschaften. Ihrem genuinen Anliegen, Menschenrechte zu verwirklichen, *kann* sie in dieser ihrer Grundkonstitution nicht gerecht werden.

GFK – last time revisited:

> "The broad consensus over the text was, however, a trompe l'oeil for three major reasons: it did not include the global South; its real issues appeared largely overlooked since workforce needs for the reconstruction of Europe prevailed; and its apparent benevolence was partially motivated by ideological reasons related to the premises of the Cold War."[496]

Diese Beurteilung Fassins der GFK als *trompe l'oeil,* als Täuschung, kann letztlich für die Lebensform Asyl stehen, und zwar sehr nahe an der Wortbedeutung eines *trompe l'oeil*, das nicht irgendeine Täuschung meint, sondern eine Illusion der räumlichen Wahrnehmung. So wie ein *trompe l'oeil*-Gemälde auf einer zweidimensionalen Leinwand einen

[495] Jaeggi: *Kritik von Lebensformen* (Anm. 47), S. 288f.
[496] Fassin: »The Precarious Truth of Asylum« (Anm. 60), S. 59f.

dreidimensionalen *Raum* vortäuscht, so täuscht die Lebensform Asyl einen Zufluchtsraum vor, der sich als unbewohnbarer Nicht-Ort herausstellt.

III. Abschluss: Rückblick und Ausblicke

„Die Verbindlichkeit moralischer Prinzipien und Normen entspringt vielmehr einem unbedingten ***Respekt vor dem, was für alle gleichermaßen gut ist*** *– d.h. aus einer uneingeschränkten Rücksicht auf allgemeine Bedingung eines guten menschlichen Lebens."* [497]

Martin Seel

Zum Abschluss der Arbeit wird eine knappe Zusammenfassung im Hinblick auf Gesundheit und Gesundheitsversorgung im Asyl formuliert. Rückblickend auf die Untersuchung zu Asyl als Lebensform und Lebensort wird zugleich als Ausblick auf einige weiterführende Forschungsfragen hingewiesen und ein Blick auf konkrete ethische Kriterien für *Placemaking* sowie auf die moralische Verfasstheit von Lebensformen geworfen. Gewissermaßen darunterliegender Grundton und normativer Bezugspunkt ist die Achtung vor der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller Menschen, auf die das vorangestellte Zitat verweist.

1) Gesundheit im Asyl

a). Begrenzte Gesundheit(sversorgung)

Gesundheit ist in der Lebensform Asyl in vieler Hinsicht bedroht. Die medizinische Versorgung, soweit überhaupt vorhanden, ist begrenzt an allen (Nicht-)Orten des Asyls. Im globalen Norden bestehen für Asylbewerber:innen meist *Beschränkungen* im *Anspruch* auf medizinische Versorgung, dazu kommen *Hürden* im *Zugang* und *Mängel* in der *Qualität*. In Deutschland ist die medizinische Versorgung nach AsylbLG rechtlich, finanziell und organisatorisch nicht Teil des Regelsystems. Die gesundheitliche Versorgung in Lagern des globalen Südens bleibt trotz Mühen des UNHCRs und anderer Hilfsorganisationen sehr notdürftig. Geflüchtete in irregulären Situationen ohne (ausreichend anerkannte) Papiere

[497] Martin Seel: »Ethik und Lebensformen«. In: Micha Brumlik u. Hauke Brunkhorst (Hg.): *Gemeinschaft und Gerechtigkeit.* Frankfurt am Main 1993, S. 244–259, hier S. 256 (Fischer-Taschenbücher Zeit-Schriften). Hervorhebung von der Verfasserin.

sind extremer gesundheitlicher Prekarität ausgesetzt und meist ohne jeglichen legalen oder faktisch nutzbaren Zugang zu Versorgung. Sie bleiben angewiesen auf zivilgesellschaftliche Hilfsstrukturen, die nicht überall und nicht bedarfsdeckend angeboten werden können. Ausführliche Berichte von NGOs wie Médecins du Monde sowie Forschungsberichte aus der Public-Health-Forschung weisen seit vielen Jahren zunehmend auf diese Probleme hin.[498]

Außer diesen Begrenzungen in der medizinischen Versorgung ist Gesundheit in der Lebensform Asyl von den vielfältigen psychischen, körperlichen und sozialen Beeinträchtigungen der *alltäglichen* Lebensbedingungen bedroht. Durch die Relegation an Nicht-Orte, an denen nicht wirklich gewohnt werden kann und wo beständige Belastungen und Prekarität herrschen, sowie durch die epistemischen und sozialen Exklusionspraktiken, sind alle sozialen Determinanten von Gesundheit (SDGs) betroffen, vor allem Ernährung, hygienische Bedingungen, Privatsphäre und soziale Beziehungen, Bildung und kulturelle Teilhabe, Arbeit und selbstbestimmte Aktivitäten. Das folgende, aus dem WHO-Report *Closing the gap in a generation. Health equity through action on the social determinants of health* von 2008 stammende Zitat, könnte als Zusammenfassung der gesundheitlichen Problematik der Lebensform Asyl gelesen werden:

> "Traditionally, society has looked to the health sector to deal with its concerns about health and disease. Certainly, maldistribution of health care – not delivering care to those who most need it – is one of the social determinants of health. But the high burden of illness responsible for appalling premature loss of life arises in large part because of the conditions in which people are born, grow, live, work, and age. In their turn, poor and unequal living conditions are the consequence of poor social policies and programmes, unfair economic arrangements and bad politics."[499]

[498] Siehe bspw. Anne-Laure Macherey: *Legal Report On Access to Healthcare in 12 Countries*. Saint Denis 2015; Caroline e. Bader: *Deprived of the right to health. Sick and without medical care in Germany*. Saint Denis 2018; Médecins du Monde: *Unheard, Unseen, Untreated: Health Inequalities in Europe Today. 2021 Observatory Report*. Saint Denis 2021; David Miliband u. Mesfin T. Tessema: »The unmet needs of refugees and internally displaced people«. In: *The Lancet* 392.10164 (2018), S. 2530–2532.

[499] WHO Commission on Social Determinants of Health: *Closing the gap in a generation. Health equity through action on the social determinants of health.* Genf 2008.

Die Erfahrung von (sozialer) Ausgrenzung, wenn in einer Notlage die not-wendende und mögliche (medizinische) Hilfe nicht gewährt wird, wie Yvette es erlebt hat, ist eine sehr verletzende. Diese Art Erfahrung von Abweisung ist nicht nur durch die unterlassene medizinische Hilfeleistung gesundheitlich schädigend, auch nicht nur emotional und psychisch belastend, sondern auf einer gewissermaßen elementaren ethischen Ebene verletzend: die Achtung und Anerkennung als Mitmensch, als im Menschsein gleichberechtigte Person, wird damit verwehrt. Mir scheint, hier geht es tatsächlich um das, was das große Wort *Würde* zu bezeichnen versucht und das sich nur schwer fassen lässt.[500] In Situationen, in denen (medizinische) Hilfe nicht möglich ist, weil beispielsweise die Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann Würde dennoch geachtet und gewahrt bleiben. Wenn durch Praktiken von Othering, sozialer Exklusion und Diskriminierung, beispielsweise das, was als normaler und nötiger Standard der medizinischen Versorgung in einer Gesellschaft anerkannt ist, einigen zugestanden, anderen aber verwehrt wird, ist das auch deshalb so problematisch, weil damit die Achtung vor der Gleichheit und Würde als Mensch verletzt wird. Zu den konkreten gesundheitlichen, psychischen wie (bio-)physischen schädigenden Auswirkungen rassistischer Diskriminierung gibt es inzwischen empirisch gesicherte Erkenntnisse, die die Verletzungen auf diesen Ebenen verdeutlichen.[501] Psychologisch und medizinisch informiert über die Bedeutung der Nicht-Achtung bzw. Verletzung von Würde im Zusammenhang mit Diskriminierungs- und Exklusionserfahrungen und den gesundheitlich schädigenden Auswirkungen systematisch nachzudenken bzw. in diesem Überschneidungsbereich von ethisch-philosophischen Fragen zu Würde, Achtung, Anerkennung und Gesundheitsgerechtigkeit mit medizinischen und sozialwissenschaftlichen Fragen zu den Auswirkungen von Othering und Diskriminierung zu forschen, scheint mir eine wichtige

[500] Im umfangreichen und kontroversen philosophischen Diskurs zu Würde wird häufig kritisiert, der Begriff sei zu weit und unklar. Es gibt zahlreiche Vorschläge, wie Würde gedacht, begründet und konzeptualisiert werden könnte, die hier nicht dargestellt werden können, ich möchte nur zwei Hinweise geben: Eine wichtige orientierende Frage für die philosophische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Würde scheint mir im Hinblick auf die angewandte Ethik zu überlegen, was verloren gehen bzw. fehlen würde, *ohne* den Begriff der Würde. Im Bereich des Rechts und in gesellschaftlicher und politischer Praxis hat der Bezug zu Würde m.E. eine wesentliche und unverzichtbare Schutzfunktion, bedarf aber auch immer wieder der klärenden Reflexion.

[501] Vgl. Amma Yeboah: »Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland .«. In: Karim Fereidooni u. Meral El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen.* Wiesbaden 2017, S. 143–165; David R. Williams, Jourdyn A. Lawrence u. Brigette A. Davis: »Racism and Health: Evidence and Needed Research«. In: *Annual review of public health* 40 (2019), S. 105–125.

Aufgabe im Kontext von Flucht, Asyl und sozialer Ungleichheit.[502] Aus rechtswissenschaftlicher Sicht präzisiert Davy, inwiefern die Versorgung nach AsylbLG einer Nicht-Achtung von Würde gleichkommt und nicht dem Deutschen Grundgesetz (GG) entspricht:

> „Even more to the point of human dignity, under the AsylbLG, asylum seekers are denied what is otherwise deemed self-understood and essential to fulfill the requirements of Article 1(1) of the GG. The denial of what is, in other cases, deemed an essential element of a dignified livelihood, implies necessarily that the beneficiaries are denied equal worth. Denial of equal worth is a clear violation of the right to respect of human dignity."[503]

Zwischen dem AsylbLG und dem Grundgesetz, in der eingeschränkten medizinischen Versorgung und den prekären Lebensumständen im Asyl sowie in weiteren sozialen Exklusionspraktiken im Kontext von Flucht und Asyl kommen gravierende normative Widersprüche und Konflikte zum Ausdruck. Diese normativen Ambivalenzen wurden in ihrer geschichtlichen Gewordenheit beleuchtet, in der sich eine gewisse Kontinuität der Sprachlosigkeit aufweisen lässt bzw. das zugleich aktive und passive Nicht-Sprechen und Nicht-Wissen in Form von „stillschweigendem Einvernehmen". Im Versuch, zu verstehen, wie die massive Dissonanz im lebensweltlichen Vollzug der sozialen Praxis sich erhalten und ausgehalten werden kann, wurden als theoretischer Erklärungsansatz die von Charles Mills beschriebene Form der *White Ignorance* vorgestellt. Die von Mills zitierte Analyse von aktiven Ignoranz- oder Negierungsphänomenen stellt sehr klar Mechanismen heraus, durch die gesellschaftlich Handlungsweisen, die in extremen Widerspruch zu ihren eigenen normativen Orientierungen stehen, „einvernehmlich stillgeschwiegen" und damit zu einem paradoxen „gewussten Nicht-Wissen" werden:

> „Besides collective denials of the past (such as brutalities against indigenous peoples), people may be encouraged to act as if they don't know about the present. Whole societies are based on forms of cruelty, discrimination, repression or exclusion which are

[502] Siehe auch Akbulut u. Razum: »Why Othering should be considered in research on health inequalities: Theoretical perspectives and research needs« (Anm. 311).
[503] Davy: »Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum: Differences That Ought Not Be.« (Anm. 2), S. 421.

> "known" about but never openly acknowledged …. Indeed, distortions and self- delusions are most often synchronized …. Whole societies have mentioned and unmentionable rules about what should not be openly talked about. You are subject to a rule about obeying these rules but bound also by a meta-rule which dictates that you deny your knowledge of the original rule."[504]

Ob, in welchem Maße und auf welche Weise diese gesamtgesellschaftlichen Phänomene im Bereich der Gesundheitsversorgung in einem verschärften Kontrast zu (berufs-)ethischen Orientierungen und normativen Grundlagen der Medizin stehen und welcher Vorgehensweisen eine Ethik der Medizin bedarf, um Prozesse der Sprachlosigkeit und des Negierens aufzudecken, stellt m.E. eine weitere wesentliche Forschungsfrage dar, die interdisziplinärer Bearbeitung bedarf.

b). Ambivalente Rollen von Gesundheit(sversorgung) und Medizin

Gesundheit stand bezogen auf die medizinische Versorgung von Asylbewerber:innen und Geflüchteten sowie hinsichtlich der sozialen Einflussfaktoren auf deren Gesundheitszustand im Fokus. Gesundheit, Gesundheitsversorgung und Gesundheits- oder Krankheitsmerkmale spielen allerdings im Kontext Asyl noch weitere, sehr ambivalente Rollen, die komplexe ethische Fragen aufwerfen und für weitere theoretische wie praxisbezogene Forschungsarbeit relevant sind. Deswegen werden sie im Folgenden kurz genannt und umrissen.

Die Problematik der *Instrumentalisierung* von Gesundheitsversorgung für migrationspolitische Ziele, die durch eine Einschränkung des Anspruchs auf medizinische Behandlung eine „Abschreckung" erreichen soll, wurde bereits beschrieben. Aus rechtlicher Sicht steht diese Art der Instrumentalisierung im Widerspruch zum deutschen Grundgesetz und zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Kritisch eingeordnet werden kann sie als Teil der *Krise der Lebensform Asyl*: die sich aufschaukelnden Verschärfungen in der Immigrationskontrolle und Restriktionen in der sozialen Versorgung führen zu massiven

[504] Stanley Cohen, *States of Denial: Knowing about Atrocities and Suffering* (Malden, MA: Polity, 2001), pp. 10–11, 45. Zitiert in Mills: *Black rights/white wrongs* (Anm. 73), S. 71.

Problemen in der sozialen Praxis durch Erzeugung und Perpetuierung diskriminierender und gewaltvoller Verhaltensweisen und Strukturen und damit zu immer tiefgreifenderen Verstrickungen in konflikthafte Widersprüche zu selbstgesetzten normativen Orientierungen an Gleichheit, Gleichberechtigung und Würde aller Menschen.

Erwähnt wurde auch die in Deutschland *obligatorische medizinische Erstuntersuchung* Geflüchteter bei Ankunft, die, wie zu Beginn erläutert, vor allem die Vermeidung der Verbreitung infektiöser Erkrankungen zum Ziel hat und keine individualmedizinische Versorgung leisten kann. Medizinisch und aus Sicht von Prävention sicher sinnvoll sowie auch im Hinblick auf gesundheitliche Fürsorge für Ankommende wünschenswert, ist diese Form des Gesundheitschecks nicht frei von Ambivalenzen, steht sie doch auch in Zusammenhang mit stigmatisierenden, exkludierenden und rassifizierenden epistemischen und sozialen Praktiken. Die Konstruktion von Kategorien wie „Migrant" und „Flüchtling" und ihr Gebrauch im Gesundheitsschutz sind nicht ohne Verbindung zu Narrativen von Gefahr und Bedrohung durch „Fremde" im weiteren öffentlichen Diskurs.[505] So wird im Zusammenhang mit Gesundheit häufig das Bild wirksam von *Flüchtlingen als Krankheitsträgern*, die die „eigene Bevölkerung" gefährden könnten. Vorstellungen und Narrative, die geschichtlichen Kontinuitätslinien aufweisen, wie beispielsweise zum Umgang mit „Ausländern" und den sogenannten „Gastarbeitern" der Bundesrepublik in den 1960er Jahren.[506] Auch diese angeworbenen Arbeitskräfte durchliefen standardmäßig eine medizinische Untersuchung, die als vorrangiges Ziel nicht die Gesundheitsfürsorge für die einzelne Person verfolgte, sondern Infektionsgefährdung ausschließen sowie Eignung als Arbeitskraft bestätigen sollte. Aus epidemiologischer Sicht ist das Risiko, eine Infektionskrankheit zu haben und übertragen zu können, bei Geflüchteten aus bestimmten Ländern mit hoher Prävalenz solcher Erkrankungen naturgemäß besonders hoch. Außer den Prävalenzen in den Herkunftsländern aber sind Menschen, die über Fluchtrouten ankommen und sehr wahrscheinlich immer wieder in Lagern und Massenunterkünften leben mussten, durch diese

[505] Vgl. Hella von Unger, Penelope Scott u. Dennis Odukoya: »Constructing im/migrants and ethnic minority groups as 'carriers of disease': Power effects of categorization practices in tuberculosis health reporting in the UK and Germany«. In: *Ethnicities* 19.3 (2019), S. 518–534.

[506] Vgl. insbesondere Alexopoulou: *Deutschland und die Migration* (Anm. 8), S. 110–112; Anne-Kathrin Will: »The German statistical category "migration background": Historical roots, revisions and shortcomings«. In: *Ethnicities* 19.3 (2019), S. 535–557.

Umstände besonders gefährdet sich anzustecken und bedürfen der Gesundheitsfürsorge umso mehr. Scott und Unger berichten zu ihrer Diskursanalyse hinsichtlich problematischer Kategorisierungen im Bereich Public Health und Migration über die Doppeldeutigkeit der Rahmung von gesundheitlicher Gefährdung und Risiko:

> „However, in recent years, especially since the 1990s, a dual conceptualization of im/migrants and ethnic minorities has emerged as they are not only perceived as 'a risk' (to the so-called general population). They are also perceived as 'at risk', i.e. as vulnerable and entitled to health care and support. The concept of vulnerability is closely tied to discourses of human rights, social justice and health equity. These positions are also found within epidemiology and public health institutions. [...] Mirroring the debates surrounding social statistics, it is argued that the categories are needed to address exclusion and discrimination as a problem. However, given its focus on diseases, epidemiology deals with a highly sensitive subject matter that locates the categorized groups in the context of ill health, i.e. creates these groups in a discourse dominated by interpretive frames connoting danger and fear. "[507]

Eine geschichtlich und diskursanalytisch informierte, kritische Einordnung scheint mir für eine ethische Analyse und Bewertung sowie für den weiteren praktischen Umgang und die Ausgestaltung dieser Art der medizinsicher Untersuchung als Public Health Maßnahme unverzichtbar. In den letzten Jahren entwickelte sich in Deutschland eine wichtige neue Reflexion und kritische Diskussion zum Gebrauch von Kategorien in der empirischen, gesundheitswissenschaftlichen Forschung.[508] Weitere ethische Fragen im Zusammenhang mit der Erstuntersuchung von geflüchteten Menschen beziehen sich bspw. auf den Umgang mit bzw. die Verwendung von in der Untersuchung erhobenen Daten und auf Fragen in Bezug zu (Nicht-)Behandlung möglicherweise diagnostizierter Erkrankungen. [509]

---

[507] Unger, Scott u. Odukoya: »Constructing im/migrants and ethnic minority groups as 'carriers of disease': Power effects of categorization practices in tuberculosis health reporting in the UK and Germany« (Anm. 505), S. 530.
[508] Vgl. Maria Schumann u.a.: »Concepts for migration-sensitive health monitoring«. In: *Journal of Health Monitoring* 4.3 (2019), S. 49–65; Judith Wenner, Yudit Namer u. Oliver Razum: »Migrants, Refugees, Asylum Seekers: Use and Misuse of Labels in Public Health Research«. In: Alexander Krämer u. Florian Fischer (Hg.): *Refugee Migration and Health. Challenges for Germany and Europe.* Cham 2019, S. 49–62 (Migration, Minorities and Modernity); Katja Kajikhina: »Empfehlungen zur Erhebung und Analyse migrationsbezogener Determinanten in der Public-Health-Forschung« (2023).
[509] Vgl. bspw. Agbih: »Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge aus ethischer Perspektive: Wo fangen die Fragen an?« (Anm. 30).

Ein weiterer, für Asylverfahren wesentlicher Aspekt von Gesundheit ist, dass ein deutlich schlechter Gesundheitszustand bzw. eine ernsthafte, bedrohliche Erkrankung einen *Bleibegrund* bzw. ein Hindernis für eine Deportation darstellt. Fassin et al. beschreiben in einer Reihe von sozialanthropologischen Untersuchungen und Publikationen die sich wandelnde und wachsende Bedeutung medizinischer Gutachten in Asylverfahren in Frankreich, die exemplarisch für die Regelungen und Entwicklungen in anderen Ländern des globalen Nordens stehen kann.[510] In der hochorganisierten, langwierigen und umfangreichen Überprüfung von Asylanträgen soll die „Wahrheit" der Aussagen von Asylbewerber:innen zunehmend durch den *Körper als Beweismaterial* bestätigt werden. Dabei haben medizinische Untersuchungen und die entsprechenden Gutachten den Zweck, eine schwere somatische oder psychische Erkrankung nachzuweisen bzw. zu widerlegen, die eine Ausweisung verhindern kann, oder sie soll den Beweis politischer Verfolgung erbringen, indem sie Traumata „objektiv" sichtbar macht. Die Berichte von Folter, Vergewaltigung und Misshandlung sollen durch ihre psychischen und körperlichen Spuren, in Form von Narben und feststellbaren Verletzungen, bewiesen werden. Der Körper wird damit mehrfach zum Objekt und zum Ort der gewaltvollen Ausübung von (politischer) Macht.

> „The refugee's body, thus, becomes the place of an inscription, the meaning of which relates to a double temporality: an inscription of power, through the persecution they suffered in their home country, and an inscription of truth, insofar as it bears witness to it for the institutions of their host country. However, this new configuration presents two tragically paradoxical situations. The first comes from the parallel and contradictory evolutions of practices of torture that are more and more hidden and demands of physical evidence that are, therefore, more and more difficult to bring. [...] The second paradox relates to the increasing expectation of physical evidence simultaneous to the state's decreasing confidence in the victim's demonstration of it. [...] Detached from the lived experience of the victims of persecution, it attempts their objectification through experts' words and ends up in desubjectifying them."[511]

[510] Siehe Didier Fassin: »The Truth from the Body: Medical Certificates as Ultimate Evidence for Asylum Seekers«. In: *American Anthropologist* 107.4 (2005), 597–608,; Didier Fassin: »The Trace: Violence, Truth, and the Politics of the Body.«. In: *Social Research* 78.281 - 298 (2011); Fassin: »The Precarious Truth of Asylum« (Anm. 60).
[511] Fassin: »The Truth from the Body: Medical Certificates as Ultimate Evidence for Asylum Seekers« (Anm. 510), S. 2.

Die paradoxe und ambivalente Vielschichtigkeit dieser Prozesse kann hier nur angedeutet werden, diese Konstellationen werfen aber für Medizin und Mediziner:innen ernste und schwierige ethische Fragen und Konflikte auch hinsichtlich ihrer eigenen Aufgabe und Rolle auf. Ein weiteres problematisches Beispiel ist hier die medizinische Altersbestimmung junger geflüchteter Menschen, die ihre Minderjährigkeit nachweisen bzw. deren Volljährigkeit bewiesen werden soll. Die diagnostischen Methoden wie Röntgenuntersuchung bestimmter Knochen und Gelenke oder Untersuchung der Genitalien, sind in ihrer Aussagekraft nicht unumstritten und durch den Eingriff in Intimsphäre und körperliche Unversehrtheit sowie aufgrund der eklatanten Folgen für die betreffenden Personen ethisch hochkontrovers.[512]

Im Hintergrund der genannten problematischen Ambivalenzfelder steht wohl auch die wissenschaftlich wie gesamtgesellschaftlich noch kaum verstandene und bearbeitete Verstrickung von Medizin mit kolonialrassistischen Praktiken sowie ihre komplexe Beziehung und Verbindung zu Eugenik und „Rassenlehre". Eine geschichtlich und soziologisch informierte ethische Reflexion und Aufarbeitung dieser Thematiken unter Einbezug der von (Kolonial)Rassismus betroffenen Menschen und ihrer Nachfahren scheint mir dringend geboten zu sein sowie unerlässlich für das Verständnis der Lebensform Asyl und darüber hinaus für das Verstehen und (immer wieder) Überwinden aktueller Schwierigkeiten hinsichtlich verschiedener Formen rassistischer Diskriminierung in der medizinischen Lehre, Forschung und Praxis.

Ein weiterer Punkt, der nicht direkt an die Gesundheit Geflüchteter anknüpft, allerdings für Gesundheitsversorgung und hinsichtlich von Bleiberecht, Migration und Mobilität hochrelevant ist sowie in Bezug zu sozialer Ungleichheit massive und komplexe ethische Fragen aufwirft, stellt die Anwerbung von *Arbeitskräften in Gesundheitsfachberufen* insbesondere in der Pflege in reichen Industrienationen dar.[513] Auch diese Bewegung lässt sich

[512] Vgl. Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer: »„Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen". Stellungnahme«. In: *Deutsches Ärzteblatt* (2016), A1-A6.

[513] Siehe bspw. Heidi Gottfried u. Jennifer J. Chun: »Care Work in Transition: Transnational Circuits of Gender, Migration, and Care«. In: *Critical Sociology* 44.7-8 (2018), S. 997–1012; Helma Lutz u. Aranka V. Benazha: »Transnationale soziale Ungleichheiten: Migrantische Care- und Haushaltsarbeit«. In: Astrid Biele Mefebue, Andrea D. Bührmann u. Sabine Grenz (Hg.): *Handbuch Intersektionalitätsforschung.* Wiesbaden u. Heidelberg 2022, S. 289–302.

im gesamten globalen Norden und entlang der Linie von Finanzmacht feststellen: Pflegekräfte werden von reichen Ländern aus ärmeren abgeworben; in Deutschland sind das insbesondere Pflegende aus osteuropäischen Ländern, zunehmend allerdings aus weiterer geographischer Entfernung, wie aus den Philippinen, Thailand oder Brasilien.[514] Ob und inwieweit es tatsächlich nachhaltige und faire Prozesse solcher An- bzw. Abwerbung geben kann, ist hochumstritten und wird in der politischen Philosophie unter dem Stichwort „Braindrain" im Rahmen von Fragen zu globaler Gerechtigkeit kontrovers diskutiert.[515] Für Geflüchtete in Deutschland ist eine Ausbildung in einem Pflegeberuf eine der wenigen Möglichkeiten, aus dem Asyl zu entfliehen. Inwieweit hier Menschen instrumentalisiert werden, um Mangelberufe abzudecken, und dabei massive Probleme und Belastungen für die betreffenden Auszubildenden selbst, ebenso wie für die Ausbilder:innen, Kolleg:innen und zu Pflegenden, ignoriert werden, stellt ein weiteres gesellschaftlich hochaktuelles, kritisches und entscheidendes Themenfeld dar, das interdisziplinär bearbeitet werden muss.

Die genannten ambivalenten Rollen von Gesundheit, Gesundheitsversorgung und Medizin im Kontext von Asyl verweisen auf den engen Zusammenhang von Instrumentalisierung und Othering sowohl in seiner gesamtgesellschaftlichen Funktion als auch in spezifischer Ausprägung im Bereich Gesundheit.[516] Um andere instrumentalisierbar und ausbeutbar zu machen, werden sie (häufig entlang rassifizierender Zuschreibungen) als solche konstruiert, die doch nicht (ganz) gleich zu achtende Menschen sind. Derartige soziale Prozesse können mit Othering auf eine Weise beschrieben werden, die gerade die ethische Problematik und vielfältige epistemische Bezüge aufdeckt. Deswegen ist es m.E. für philosophische und ethische Reflexion, die sich mit sozialer und gesundheitlicher (Un)Gleichheit und globaler (Un)Gerechtigkeit beschäftigt, eine zentrale Aufgabe und Forderung, sich auch mit

[514] Siehe zum Programm Triple Win in Deutschland: https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/projects-programs/health-and-care/triple-win (Zuletzt eingesehen am 12.12.2023); sowie Deutsche Plattform für Globale Gesundheit dpgg: *Positionspapier der dpgg zur internationalen Abwerbung von Gesundheitsfachkräften*. Frankfurt am Main 2023. https://www.plattformglobalegesundheit.de/positionspapier-zur-internationalen-abwerbung-von-gesundheitsfachkraeften/ (Zuletzt eingesehen am 15.12.2023).

[515] Vgl. bspw. Gillian Brock u. Michael Blake: »Global justice and the brain drain«. In: *Ethics & Global Politics* 9.1 (2016), S. 33498; Magnus S. Egan: »Statements on race and class: the fairness of skills-based immigration criteria«. In: *Ethics & Global Politics* 13.2 (2020), S. 108–122; Daniel Dzah: »Reciprocity and the duty to stay«. In: *Ethics & Global Politics* 15.2 (2022), S. 27–42.

[516] Vgl. bspw. Nurcan Akbulut u. Oliver Razum: »Othering am Beispiel von Migration: Wie aus sozialen Kategorien die Anderen entstehen«. In: *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz* 66.10 (2023), S. 1109–1116.

Konzepten wie Othering sowie mit (critical) Philosophy of Race und Rassismus intensiver auseinanderzusetzen.

2) Zuflucht und Utopie

No refuge – lautet Serena Parekhs Fazit zur aktuellen, globalen Lage flüchtender und geflüchteter Menschen.[517] Zu diesem Ergebnis kommt auch die vorliegende Studie: die Lebensform Asyl ist unbewohnbar. Auch wenn es *ein* Anliegen dieser Lebensform ist, *kann* sie in ihrer tiefgreifenden, konfliktgeladenen Widersprüchlichkeit und Zerrissenheit keine Zuflucht bieten. Mit ihren epistemischen und sozialen Unrechtspraktiken, gespeist aus zu wenig aufgedeckten und aufgeklärten Bezügen zu rassifizierenden und rassistischen kolonialen Kontinuitäten, produziert sie zunehmend Eskalation und Krise, Segregation und Gewalt.

Wie könnte und *sollte* bewohnbare Zuflucht aussehen? Nach welchen Maßgaben sollten Orte geschaffen und gestaltet werden, um Zuflucht und echte Lebensmöglichkeiten zu bieten? Auf diese Fragen im Kontext von Flucht und Gesundheit gibt der Ansatz des Ethical Placemaking[518] wesentliche Antworten, die zum Abschluss kurz dargestellt werden sollen, da sie an zentrale Aspekte der vorliegenden Untersuchung anschließen und zukunftsweisend für eine bessere Praxis sind. Empirisch gründlich informiert und ethisch insbesondere an I.M. Youngs Konzeption von struktureller Gerechtigkeit angelehnt, geht Ethical Placemaking (EPM) davon aus, dass die Situation geflüchteter Menschen weltweit sowohl in unterfinanzierten offiziellen Lagern und lagerähnlichen, segregierten Unterkünften als auch informellen Camps hochproblematisch, gesundheitsgefährdend und ethisch nicht vertretbar ist, wenn Gleichberechtigung und Chancengleichheit als normative Orientierungen gelten sollen.

> „Refugees in camps or in otherwise segregated areas thus lack crucial capabilities to be healthy, which erodes, in turn, their opportunity for a flourishing, self-sustained, and self-determined life (Wild 2013). Given that health is a meta-capability, necessary for

[517] Parekh: *No refuge* (Anm. 164).
[518] Siehe für diesen Abschnitt Eckenwiler u. Wild: »Refugees and others enduring displacement: Structural injustice, health, and ethical placemaking« (Anm. 324).

> all other capabilities (Venkatapuram 2011), where it is profoundly threatened, prospects for equality of opportunity may be all but eliminated."[519]

(Mit-)Verantwortung für diese Situation erwächst im Verständnis der Autor:innen von Menschen als *ecological subjects* aus sozialen Beziehungen im gemeinsamen Bewohnen und aus der Verstricktheit in Unrechtsstrukturen. EPM zielt darauf ab, als *remedial responsibility* zum einen Schaden für die Betreffenden abzuschwächen und zugleich auf strukturelle Gerechtigkeit hinzuarbeiten. Die Elemente des EPM werden auf der Grundlage von Youngs Analyse dessen entwickelt, was genau an Segregation moralisch falsch ist:

> „First, segregation violates the principle of equal opportunity. Second, it erodes political identity and impedes political communication. Third, it obscures privilege from the privileged. When taken all together, segregation produces and reinforces structures of privilege and disadvantage, and over time generates structural injustice."[520]

Die Orientierungskriterien des EPM sind *bodily integrity*, *nurturing care and interdependence*, *transformative autonomy* und *rooted freedom and movement*. Beim ersten Element, *bodily integrity*, geht es um die verlässliche Sicherung lebensnotwendiger menschlicher Grundbedürfnisse, die, wie die Autor:innen konstatieren und wie auch in dieser Arbeit gezeigt, für Geflüchtete oft nur prekär oder gar nicht gewährleistet sind. *Nurturing care and interdependence* bezieht Menschen und Orte mit ein und, so möchte ich formulieren, fokussiert Menschen als gemeinsam Wohnende. Durch Flucht und Vertreibung sind gerade diese wesentlichen Weisen menschlichen Lebens, die Verbindung und Zugehörigkeit zu Orten in gemeinschaftlichen Beziehungen, zerstört und es bedarf der Entwicklung und Stärkung neuer Verbundenheit und Gemeinschaft. Damit rücken in der Perspektive von EPM Fürsorgebeziehungen wie die zwischen Eltern und Kindern, Jüngeren und Älteren, Menschen mit und ohne Behinderungen in den Blick und die Fürsorgenden (care givers) können und sollten in Situationen von Transit und Ankommen gezielt gestärkt werden. Die Gestaltung von sicheren, freundlichen, kulturell angemessenen Orten und bewohnbaren Räumen wird als zentral in der Ermöglichung von Stabilität und der Entwicklung neuer

[519] Eckenwiler u. Wild: »Refugees and others enduring displacement: Structural injustice, health, and ethical placemaking« (Anm. 324), S. 5.
[520] Ebd., S. 3.

Beziehungen hervorgehoben. Einem individualistischen Verständnis von Autonomie setzt EPM mit *transformative autonomy* ein relationales Verständnis entgegen, das sowohl die Handlungsfähigkeit als auch die besonders belastende und vulnerabilisierende Situation geflüchteter Personen ernst nimmt. Die Konzeption von relationaler Autonomie weist dabei insbesondere die *politische* Dimension des Sozialen aus und EPM drängt darauf, dass Geflüchtete an politischer Gemeinschaft teilhaben und politische Rechte ausüben können. Auch hier wird der Bezug zu *Verortung* von Unterkunft deutlich herausgestellt:

> „In support of transformative autonomy, ethical placemaking calls for going farther, in particular to help address structural barriers to political communication for refugees and supporting their political engagement in destination countries and the countries they have left. These barriers clearly include the geographical place of camps, like the proximity to meetings, or the infrastructure in camps such as billboards and info points. We interpret political communication broadly to include art, journalism, and social media activity along with other more nontraditional forms of expression and the right to vote."[521]

Das Element *rooted freedom and movement* zielt im Wissen um die spezielle Situation von Flucht darauf ab, sowohl für die nötige Sicherheit und Stabilität zu sorgen als auch Bewegungsfreiheit unbedingt zu gewährleisten. Beides ist für eine Zuflucht, die die Entwicklung eines neuen, in Gemeinschaft situierten und zugleich selbständig geführten Lebens ermöglichen soll, unabdingbar.

Dass gute Praxis im Sinne von EPM möglich werden könnte, zeigen Beispiele zu Architektur und Stadtplanung aus dem Band „Räume des Ankommens. Topographische Perspektiven auf Migration und Flucht."[522] An vielen Stellen spiegeln die vorgestellten Analysen, Projekte und in die Zukunft gedachten Entwicklungsmöglichkeiten die Prinzipien des EPM. Entwürfe Studierender für Flüchtlingsunterkünfte, die den Auftrag hatten, „architektonische und städtebauliche Konzepte für »Ankunftsquartiere« zur Aufnahme und

[521] Eckenwiler u. Wild: »Refugees and others enduring displacement: Structural injustice, health, and ethical placemaking« (Anm. 324), S. 10.
[522] Amalia Barboza u.a. (Hg.): *Räume des Ankommens. Topographische Perspektiven auf Migration und Flucht*. Bielefeld 2016 (*Urban Studies)*.

Einbindung von Geflüchteten“[523] zu erarbeiten, sollten insbesondere „eine hybride Gebäudestruktur, die sowohl Wohnfunktionen, Kommunikationsmöglichkeiten und Betätigungsfelder für interne und externe Nutzer bietet“[524], entwickeln. Im Vorfeld beschäftigten sich die Studierenden intensiv mit der Situation Flucht und Ankommen; dafür waren sie im Kontakt mit Asylsuchenden. Dass zumindest versucht wurde, sich den Bedürfnissen, Nöten, Möglichkeiten und Fragen ankommender Asylsuchender aus deren Perspektive zu nähern, wird meinem Empfinden nach in den Projekten und Berichten deutlich. Ebenso der inter-, trans- und multidisziplinäre Ansatz der Arbeitsgruppe und des Symposiums, aus dem der Band hervorging. Für eine transformative, fundierte Praxis ebenso wie für gute Theoriearbeit im Kontext komplexer sozialer Geschehen wie Flucht und Asyl scheint mir ein solches Vorgehen unerlässlich. Einige Entwürfe, wie der für Modulhäuser – aus Paletten konstruierte, einfach und schnell aufzubauende sowie flexibel (um)gestaltbare Wohneinheiten – und die Idee eines zentralen Theatersaals, der für vielfältige Zwecke einen zentralen Gemeinschaftsraum bietet, wurden als *Zukunftsutopie* in ihren Möglichkeiten exploriert:

> „Die kleinen, mobilen und schnell zu errichtenden Gebäude sind der Versuch, die Kasernenstruktur aus der Flüchtlingsarchitektur wegzudenken. Wenn die Menschheit mobil wird, muss das Bauen darauf reagieren können. Mit den Modulhäusern wird es möglich, die Unterbringung von Flüchtlingen dezentral und flexibel zu gestalten. […] Schnell zeigt sich, dass die im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen entstandene Idee ganz andere Interessensgruppen findet: Studierende machen sich das Konzept zu eigen, um in der Hochpreismetropole Freiburg bezahlbaren Wohnraum zu finden. Wohltätigkeitsverbände interessieren sich für die Häuser als Möglichkeit für selbstbestimmte Unterbringung von Obdachlosen, auch »ganz normale« Familien denken über die Errichtung eines solchen Hauses nach: als Gartenhaus der anderen Art. Die Erstbewohner der kleinen Siedlung im Freiburger Stadtpark werden zu Protagonisten der neuen Häuslebauerbewegung: […] Im Jahr drei nach Eröffnung hat sich im Theatersaal eine Art Gemeinderat etabliert. Es handelt sich jedoch nicht um ein formal einbestelltes Gremium – im Ursprung der monatlichen Zusammenkunft stand ein Filmproduktionsteam, das einige Bewohner ins Leben gerufen haben, um das Leben im

[523] Ebd., S. 138.
[524] Ebd.

> Willkommensquartier zu dokumentieren. Das entstandene Material wurde regelmäßig im Theatersaal vorgeführt; anhand der filmischen Darstellungen entbrannten schnell Diskussionen über das Zusammenleben im Quartier. Mittlerweile bringen die Bewohner selbst Filmmaterial zu den Terminen mit, um Anliegen, Missstände etc. zu dokumentieren und die Quartiersöffentlichkeit zu einer Stellungnahme zu bewegen."[525]

Utopie sozialer, kultureller und politischer Teilhabe und Teilnahme mit ermöglicht durch entsprechend gestaltete und geeignete Räume. Einzelne Projekte können die Lebensform Asyl aber nicht verändern, zumal wenn sie nicht gefördert und finanziert werden. Wie in Anlehnung an eine immanente Kritik dieser Lebensform aufgezeigt, kann sie nicht „repariert" oder durch einzelne Anpassungsversuche an ihre eigenen Ideale „verbessert" werden. Um sich der Utopie von Zuflucht anzunähern, muss die Lebensform Asyl in ihrer bestehenden krisenhaften Form transformierend aufgelöst werden. Dafür aber muss sich *die moderne Lebensform des globalen Nordens selbst ändern*, denn es ist diese Lebensform, die Asyl für die anderen produziert. Ein Weg dahin könnte mit einer Rückbesinnung darauf beginnen, was moderne Lebensformen eigentlich bieten könnten, möchten und sollten, nämlich wie Martin Seel es in „Ethik der Lebensformen" beschreibt, „[…] ihren Teilnehmern aussichtsreiche Daseinsmöglichkeiten eröffnen – solche, die ein gelingendes Leben möglich erscheinen lassen."[526] Das schaffen modernen Lebensformen nur, wenn sie einen wirklich pluralen und verlässlichen Freiraum gewähren. Nach Seel sind moderne Lebensformen Gebilde, die eine Moral haben und brauchen, aber nicht immer eine für sie geeignete, denn sie haben meist eine partikularistische, brauchen aber eine universalistische Moral. Das mag paradox erscheinen, denn moderne Lebensformen sollen ja gerade die Pluralität von Lebensentwürfen ermöglichen und schützen. Um bestmöglich die Freiheitsspielräume für ein gutes Leben zu erhalten, die sie bietet, braucht genau diese gelebte *Partikularität* aber gerade die *universelle Anerkennung*. Es besteht für unsere moderne Lebensform quasi intern die normative Notwendigkeit, eine Vielfalt partikularer Lebensformen zuzulassen. Dazu gehört wesentlich *die Freiheit, An- und Zugehörigkeiten offen gestaltbar* zu

[525] Ebd., S. 150–152.
[526] Seel: »Ethik und Lebensformen« (Anm. 497), S. 247.

halten und die *Gleichverteilung* dieser ermöglichenden Freiheit. Nach Seels Analyse ist eine partikularistische Moral problematisch,

> „die die Reichweite ihrer Freiheits- und Gleichheitsgrundsätze auf die eine oder andere Weise nach außen hin begrenzt – etwa über Kriterien der Sprache, der Hautfarbe, der Herkunft oder des Wohlstands. Sie würde zwar intern einen Spielraum positiver Freiheit etablieren, jedoch gleichsam nur für »Mitglieder«. Freier Zugang zu einer freien kommunalen Praxis – das wäre nicht allen gegenüber gewährleistet, sondern vorrangig für die »echten« Teilnehmer an einer Lebensform, was immer die Kriterien dieser Echtheit seien. Begrenzter Zugang zu einer begrenzt freien kommunalen Praxis – das ist es ja, was wir in den westlichen Staaten faktisch haben. Das ist aber nicht das, was wir aus evaluativen Gründen haben sollten. Aus diesen Gründen sollten unsere modernen Lebensformen keine partikularistische, vielmehr eine universalistische Moral haben. Denn jede bloß partikularistische Moral beschädigt den Spielraum, den partikulare moderne Lebensformen eröffnen können."[527]

Die Widersprüche und Ambivalenzen der Lebensform Asyl sind letztlich die tiefgreifenden inneren Widersprüche und Ambivalenzen der modernen Lebensformen des globalen Nordens, der Asyl produziert. Die eskalierende Krise der Lebensform Asyl ist die Krise moderner Lebensformen. Sie spiegelt die normative Zerrissenheit einer Lebensform, die mit Seel gesagt, universelle Freiheits- und Gleichheitsgrundsätze deklariert und *braucht* und sie doch begrenzt. Diese Begrenzung verletzt und beschädigt. Wie Heins und Wolff[528] formulieren: Geschlossene Grenzen sind eine Gefahr für die offene Gesellschaft.

Aus dieser Perspektive gesehen besteht eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe zur Transformation der Krise im *neu Denken* von Migration, von Wohnen und Wandern, von gesellschaftlicher Mitgliedschaft in einem Sinne, der über Nationalstaatlichkeit hinausgeht und im Entwickeln freier und gleichberechtigter Formen von An- und Zugehörigkeit. Das wird nur möglich, wenn zuerst innere Widersprüche, (strukturelle) Ungerechtigkeit, koloniale und rassistische Kontinuitäten und weitere implizite und explizite Formen von

[527] Seel: »Ethik und Lebensformen« (Anm. 497), S. 252f.
[528] Heins u. Wolff: *Hinter Mauern* (Anm. 364).

Ignoranz und Nicht-Achtung aller Menschen als gleichberechtigt entlarvt, erkannt und anerkannt werden.

> „Moderne Lebensformen im geschilderten Sinne können trivialerweise nur bestehen, wenn sie – in der Vielfalt ihrer Institutionen und Praktiken – jenen gesteigerten Spielraum erfüllter Freiheit, den sie in Aussicht stellen, auch tatsächlich gewähren können. Sie müssen Normen und normative Einstellungen entwickeln, die einen Wechsel zwischen den sozialen Positionen der Angehörigkeit und der Zugehörigkeit verläßlich möglich machen. Das wird nur gelingen, wenn ihre Mitglieder einander entsprechende Rechte einräumen. Man könnte von zwei Arten von Freiheitsrechten sprechen: von Beteiligungsrechten und von Enthaltungsrechten. Wichtig ist überdies die Gleichverteilung dieser Rechte; nur sie kann sichern, daß es tatsächlich ein weit gefaßter intersubjektiver Spielraum nicht vorgezeichneter Handlungs- und Lebenswege ist, der moralischen und politischen Schutz genießt."[529]

Auch wenn die Entwürfe und Projekte der Architekturstudierenden für neue Flüchtlingsbauten die Lebensform Asyl zunächst nicht grundlegend ändern, so können sie *remedial justice* im Sinne des Ethical Placemaking umsetzen. Und sie zeigen Wege auf für neues Denken und neue Praxis. Lebensformen ändern sich wohl nur im Wechselspiel von analytischer, kritischer Reflexion ihrer eigenen erlebten Praxis mit der Erprobung und Einübung neuer Praktiken.

[529] Seel: »Ethik und Lebensformen« (Anm. 497), S. 251f.

IV. Literaturverzeichnis

Achiume, E. T.: »Empire's Refugees. 2021 Harrell-Bond Lecture, Refugee Studies Centre, Oxford«. In: *Journal of Refugee Studies* 35.4 (2022), S. 1435–1451.

Achiume, Tendayi: *Race, Refugees and International Law*. 2020, 29. Juni 2020.

Achiume, Tendayi: *Racial Borders*. 2021, 14. November 2021.

AG Pflege und Ethik (Hg.): *Essen und Trinken im Alter - mehr als Ernährung und Flüssigkeitsversorgung*. Berlin 2010 (*Pflegiothek)*.

Agbih, S.: »Housing facilities for asylum seekers in Germany: Ethical concerns regarding social exclusion, othering and negative effects on health«. In: *European Journal of Public Health* 29.Supplement_4 (2019).

Agbih, Sylvia: »Interkulturalität als Thema der Pflegeethik«. In: Michael Coors, Tatjana Grützmann u. Tim Peters (Hg.): *Interkulturalität und Ethik. Der Umgang mit Fremdheit in Medizin und Pflege.* s.l. 2014, S. 37–52 (Edition Ethik).

Agbih, Sylvia: »Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge aus ethischer Perspektive: Wo fangen die Fragen an?«. In: Andreas Frewer u.a. (Hg.): *Die kosmopolitische Klinik. Globalisierung und kultursensible Medizin.* Würzburg 2017, S. 41–75 (Jahrbuch Ethik in der Klinik).

Agbih, Sylvia: »Understanding vulnerability and deliberations on justice - the case of health care for refugees and asylum seekers in Germany.«. In: Florian Steger u.a. (Hg.): *Migration and Medicine.* [S.l.] 2020, S. 105–126.

Agbih, Sylvia: »Zum Gebrauch und normativen Gehalt der Begriffe Vulnerabilität und Bedürftigkeit im Kontext der Gesundheitsversorgung geflüchteter Menschen.«. In: Anna C. Nowak, Alexander Krämer u. Kerstin Schmidt (Hg.): *Flucht und Gesundheit. Facetten eines interdisziplinären Zugangs.* Baden-Baden 2021, S. 89–107 (Z'Flucht Sonderband).

Aikins, Muna A. u.a.: *Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland.* Berlin 2021.

Aisslinger, Moritz: »Das Lager der Vergessenen«. In: *Die Zeit* vom 9. März 2023.

Akbulut, Nurcan: »Die Kontinuität und Wirkmächtigkeit von Fremdheitskonstruktionen in antiislamischen Diskursen«. In: *interculture journal: Online Zeitschrift für interkulturelle Studien* 12.20 (2013), S. 37–46.

Akbulut, Nurcan: »Diskursive Verfestigungen ‚muslimischer Alterität'«. In: Karim Fereidooni u. Meral El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen.* Wiesbaden 2017, S. 163–179.

Akbulut, Nurcan u. Oliver Razum: »Why Othering should be considered in research on health inequalities: Theoretical perspectives and research needs«. In: *SSM - Population Health* 20 (2022), S. 1–7.

Akbulut, Nurcan u. Oliver Razum: »Othering am Beispiel von Migration: Wie aus sozialen Kategorien die Anderen entstehen«. In: *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz* 66.10 (2023), S. 1109–1116.

Alexopoulou, Maria: *Deutschland und die Migration. Geschichte einer Einwanderungsgesellschaft wider Willen*. Ditzingen 2020.

Alpsancar, Suzana, Petra Gehring u. Marc Rölli: »Raumprobleme. Philosophische Perspektiven - Zur Einleitung.«. In: Suzana Alpsancar (Hg.): *Raumprobleme. Philosophische Perspektiven.* München 2011, S. 7–11 (Schöningh, Fink and mentis Religious Studies, Theology and Philosophy).

Anne-Laure Macherey: *Legal Report On Access to Healthcare in 12 Countries*. Saint Denis 2015.

Anton, Walter: *Thiemes Pflege. Das Lehrbuch für Pflegende in Ausbildung*. 15. Aufl. Stuttgart u. New York 2021.

Arendt, Hannah: *Denken ohne Geländer. Texte und Briefe*. 9. Aufl. München u.a. 2017 (*Serie Piper)*.

Ärzte der Welt: *Lebenswirklichkeit in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete. Unzureichende Schutzmöglichkeiten und Versorgung von Asylsuchenden.* München 2022.

Attia, Iman: »Unzumutbare Koexistenz. Rassialisierungsprozesse von Muslimen und Musliminnen in historischer Perspektive«. In: *Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit* (2019), S. 125–140.

Attia, Iman: *Muslimischsein im Sicherheitsdiskurs. Eine rekonstruktive Studie über den Umgang mit dem Bedrohungsszenario*. Bielefeld 2021 (*Kultur und soziale Praxis)*.

Attia, Iman: »Discursive Interventions in Western Headscarf Monologues«. In: Shirley A. Tate u. Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hg.): *The Palgrave Handbook of Critical Race and Gender.* Cham 2022, S. 87–103.

Attia, Iman u.a.: *Unter Verdacht. Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland*. Wiesbaden u. Heidelberg 2022 (*Interkulturelle Studien)*.

Attia, Iman u. Mariam Popal: »Antimuslimischer Rassismus dekolonial. Kontrapunktische Lektüren westlicher Islamdiskurse«. In: *Das Argument* 58.5 (2016), S. 651–660.

Augé, Marc: *Nicht-Orte*. 5. Aufl. München 2019 (*CH Beck Paperback)*.

Baba, Ludger u.a.: *Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG*. Nürnberg. 2023 (*Beiträge zu Migration und Integration)*.

Bader, Caroline, Janina Gaach u. Johanna Offe: *Ver(un)sichert? Wie Ausgrenzung psychisch belastet. Krank und ohne Zugang zu Gesundheitsversorgung in Deutschland. Ärzte der Welt Gesundheitsreport.* München 2022.

Bader, Caroline e.: *Deprived of the right to health. Sick and without medical care in Germany*. Saint Denis 2018.

Baer, Elizabeth R.: *The genocidal gaze. From German Southwest Africa to the Third Reich*. Detroit u. Berlin 2017.

BAMF: *AnkER-Einrichtungen - Ein Überblick*. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Aufbau/anker-einrichtungen-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt eingesehen am 19. September 2023).

BAMF: *Evaluation der AnkER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen*. Nürnberg 2021 (*Forschungsbericht 37 des Forschungszentrums des Bundesamtes)*.

BAMF: *Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren* 2022.

Barboza, Amalia u.a. (Hg.): *Räume des Ankommens. Topographische Perspektiven auf Migration und Flucht*. Bielefeld 2016 (*Urban Studies)*.

Baron, Jenny, Lea Flory u. Daniela Krebs: *Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für Kinder.* Berlin 2020.

Battaglia, Satina: »Die Repräsentation des Anderen im Alltagsgespräch: Akte der natio-ethno-kulturellen Belangung in Kontexten prekärer Zugehörigkeiten«. In: Anne Broden (Hg.): *Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationsgesellschaft.* Düsseldorf 2007, 180-211.

Bendel, Petra: »Fresh Start or False Start? The New Pact on Migration and Asylum«. In: Sergio Carrera u. Andrew Geddes (Hg.): *The EU Pact on Migration and Asylum in light of the United Nations global compact on refugees. International experiences on containment and mobility and their impacts on trust and rights.* San Domenico di Fiesole 2021, S. 251–262.

Bendel, Petra: »Gefangen in Zielkonflikten. Gemeinsame europäische Asylpolitik«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* 72.42 (2022), S. 11–16.

Biddle, Louise u.a.: »COVID-19 in Sammelunterkünften für Geflüchtete: Analyse von Pandemiemaßnahmen und prioritäre Bedarfe aus behördlicher Sicht«. In: *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz* (2021), S. 1–11.

Biele Mefebue, Astrid, Andrea D. Bührmann u. Sabine Grenz (Hg.): *Handbuch Intersektionalitätsforschung*. Wiesbaden u. Heidelberg 2022.

Bilgic, Leman u.a.: »Diskriminierungssensible Sprache in der Forschung zu Migration und Gesundheit – eine Handreichung«. In: *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz* 65.12 (2022), S. 1316–1323.

Bircher, Johannes u. Karl-Heinz Wehkamp: »Health care needs need to be focused on health«. In: *Health* 03.06 (2011), S. 378–382.

Bjegač, Vesna: *Sprache und (Subjekt-)Bildung. Selbst-Positionierungen mehrsprachiger Jugendlicher im Bildungskontext*. Opladen 2020 (*Mehrsprachigkeit und Bildung)*.

Böhmer, Anselm u.a.: *Wege der Integration. 4. Tutzinger Diskurs*. Tutzing 2018.

Bozorgmehr, Kayvan u.a.: »Regional deprivation is associated with the distribution of vulnerable asylum seekers: a nationwide small area analysis in Germany«. In: *Journal of epidemiology and community health* 71.9 (2017), S. 857–862.

Bozorgmehr, Kayvan: »Power of and power over COVID-19 response guidelines.«. In: *The Lancet* .Correspondence (2020).

Bozorgmehr, Kayvan: »Assessing Refugee Accommodation: From Broken Windows Index to Heterotopic Spaces.«. In: Oliver Razum u.a. (Hg.): *Refugee Camps in Europe and Australia. An Interdisciplinary Critique.* Cham 2022, S. 65–79.

Bozorgmehr, Kayvan u. Oliver Razum: »Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994-2013«. In: *PloS one* 10.7 (2015), e0131483.

Braig, Johanna, Pia Schmees u. Heike Eschenbeck: »Erfassung von Stress im Kontext von Migration und Akkulturation«. In: Tobias Ringeisen, Petia Genkova u. Frederick Leong (Hg.): *Handbuch Stress und Kultur. Interkulturelle und kulturvergleichende Perspektiven.* Wiesbaden 2020, S. 1–19 (Springer eBook Collection).

Brake, Tessa-Maria u.a.: »Psychosocial Attributes of Housing and Their Relationship with Health Among Refugee and Asylum-Seeking Populations in High-Income Countries: Systematic Review«. In: *Public health reviews* 44:1605602 (2023).

Braun, Katherine u. Samia Dinkelaker: »Schutz für geflüchtete Frauen* im Spannungsfeld von besonderer Schutzbedürftigkeit und restriktiven Migrationspolitiken«. In: Samia Dinkelaker, Nikolai Huke u. Olaf Tietje (Hg.): *Nach der "Willkommenskultur". Geflüchtete zwischen umkämpfter Teilhabe und zivilgesellschaftlicher Solidarität.* Bielefeld 2021, S. 65–88 (Edition Politik).

Braun, Virginia u. Victoria Clarke: *Thematic analysis. A practical guide*. Los Angeles u.a. 2022.

Brock, Gillian: »Global Justice, Cosmopolitan Duties and Duties to Compatriots. The Case of Healthcare«. In: *Public Health Ethics* 8.2 (2015), S. 110–120.

Brock, Gillian u. Michael Blake: »Global justice and the brain drain«. In: *Ethics & Global Politics* 9.1 (2016), S. 33498.

Broden, Anne (Hg.): *Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationsgesellschaft*. Düsseldorf 2007.

Broden, Anne u. Paul Mecheril: »Migrationsgesellschaftliche Re-Präsentationen. Eine Einführung.«. In: Anne Broden (Hg.): *Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationsgesellschaft.* Düsseldorf 2007, 7-29.

Brumlik, Micha: *Der Flüchtling – Durchkreuzer politischer Normalität*. 2018. https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-17092-9_6.pdf, S. 95–108.

Brunner, Claudia: *Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne*. Bielefeld 2020 (*Edition Politik)*.

Brzoska, Patrick u.a.: »Reviewing the topic of migration and health as a new national health target for Germany«. In: *International Journal of Public Health* 60.1 (2015), S. 13–20.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*. Berlin 2023.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): *Deutsche Kolonialgeschichte*. Berlin 2019.

Bürkner, Hans-Joachim: *Vulnerabilität und Resilienz. Forschungsstand und sozialwissenschaftliche Perspektiven* 2010.

Carens, Joseph: *The Ethics of Immigration*. Oxford 2013 (*Oxford Political Theory)*.

Carrera, Sergio u. Andrew Geddes (Hg.): *The EU Pact on Migration and Asylum in light of the United Nations global compact on refugees. International experiences on containment and mobility and their impacts on trust and rights*. San Domenico di Fiesole 2021.

Casey, Edward S.: *Getting back into place. Toward a renewed understanding of the place-world*. 2. Aufl. Bloomington, Ind. 2009 (*Studies in Continental thought)*.

Cassee, Andreas: *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*. Berlin 2016.

Castañeda, Heide: »"Over-Foreignization" or "Unused Potential"? A critical review of migrant health in Germany and responses toward unauthorized migration«. In: *Social Science & Medicine* 74.6 (2012), S. 830–838.

Classen, Georg: *Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete. Bedarfsdeckung und Regelsätze nach Asylbewerberleistungsgesetz, Hartz IV und Bürgergeldgesetz.* Berlin 2022.

Combahee River Collective: *The Combahee River Collective Statement*. http://historyisaweapon.com/defcon1/combrivercoll.html (zuletzt eingesehen am 20. August 2023).

Corbin, Juliet M. u. Anselm L. Strauss: *Basics of qualitative research. Techniques and procedures for developing grounded theory*. 3. Aufl. Los Angeles, Calif. 2008.

Costa, Diogo, Louise Biddle u. Kayvan Bozorgmehr: »Association between psychosocial functioning, health status and healthcare access of asylum seekers and refugee children: a population-based cross-sectional study in a German federal state«. In: *Child and adolescent psychiatry and mental health* 15.1 (2021), S. 59.

Cremer, Hendrik: »Racial Profiling: Eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Personenkontrollen.«. In: Karim Fereidooni u. Meral El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen.* Wiesbaden 2017, S. 405–415.

Crenshaw, Kimberlé: »Demarginalizing the intersection of race and sex: A black feminist critique of antidiscrimination doctrine, feminist theory and antiracist politics.«. In: *University of Chicago Legal Forum* .1 (1989), S. 139–167.

Dahinden, Janine: *Ein Aufruf zur Solidarität mit allen Geflüchteten, jenseits von Doppelmoral!* https://fluchtforschung.net/ein-aufruf-zur-solidaritat-mit-allen-gefluchteten-jenseits-von-doppelmoral/ (zuletzt eingesehen am 25. August 2022).

Dahlgren, Göran u. Margaret Whitehead: »The Dahlgren-Whitehead model of health determinants: 30 years on and still chasing rainbows«. In: *Public health* 199 (2021), S. 20–24.

Daniels, Norman: *Just health. Meeting health needs fairly*. Cambridge 2008.

Davy, Ulrike: »Sicherung des Lebensunterhalts durch das AsylbLG – ein Verfassungsproblem!«. In: Stephan Beichel-Benedetti u. Constanze Janda (Hg.): *Hohenheimer Horizonte. Festschrift für Klaus Barwig.* Baden-Baden 2018, S. 133–153.

Davy, Ulrike: »Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum: Differences That Ought Not Be.«. In: *Georgia Journal of International & Comparative Law* 47.2 (2019), S. 370–449.

Deibel, Klaus: »Die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsrecht 2019«. In: *Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis* 58.10 (2019), S. 533–592.

Deutsche Plattform für Globale Gesundheit dpgg: *Positionspapier der dpgg zur internationalen Abwerbung von Gesundheitsfachkräften*. Frankfurt am Main 2023.

Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste: *Sanktionen im Leistungsrecht für Asylbewerber und Flüchtlinge. Asylbewerberleistungsgesetz, Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch. Sachstand*. Berlin 2016.

Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste: *Fragen zum Kirchenasyl. Ausarbeitung*. Berlin 2018.

Diekmann, Daniel u. Karim Fereidooni: »Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen geflüchteter Menschen in Deutschland: Ein Forschungsüberblick«. In: *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung* 3.2 (2019), S. 343–360.

Dinkelaker, Samia, Nikolai Huke u. Olaf Tietje (Hg.): *Nach der "Willkommenskultur". Geflüchtete zwischen umkämpfter Teilhabe und zivilgesellschaftlicher Solidarität*. Bielefeld 2021 (*Edition Politik)*.

Dirk van Laak: »Deutschland in Afrika. Der Kolonialismus und seine Nachwirkungen.«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* .4 (2005), S. 3–10.

Dittmer, Cordula u. Daniel F. Lorenz: *„Waiting for the bus that never comes.“. Quick Response Erhebung von Bedürfnissen und Selbsthilfepotenzialen geflüchteter Menschen in einer Berliner Notunterkunft.* Berlin 2016 (*Forschungsbericht)*.

Domenig, Dagmar (Hg.): *Transkulturelle Kompetenz. Lehrbuch für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe*. 2. Aufl. Bern 2007 (*Programmbereich Pflege)*.

Dreissig, Verena: *Interkulturelle Kommunikation im Krankenhaus. Eine Studie zur Interaktion zwischen Klinikpersonal und Patienten mit Migrationshintergrund*. Bielefeld 2005 (*Kultur und soziale Praxis)*.

Dudek, Verena, Tessa Brake u. Oliver Razum: »An Analytical Framework for Assessing Types of Refugee Accommodation from a Health Perspective«. In: *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung* 6.2 (2022), S. 211–248.

Düvell, Franck: »Quo vadis, Migration Studies? The Quest for a Migratory Epistemology«. In: IMIS (Hg.): *Zeitschrift für Migrationsforschung, Vol 1 No 1 (2021): Status, Challenges, and Perspectives of Migration Research.* Osnabrück 2021, S. 215–243 (Zeitschrift für Migrationsforschung).

Dzah, Daniel: »Reciprocity and the duty to stay«. In: *Ethics & Global Politics* 15.2 (2022), S. 27–42.

Eckenwiler, Lisa u. Verina Wild: »Refugees and others enduring displacement: Structural injustice, health, and ethical placemaking«. In: *Journal of Social Philosophy* (2020).

Egan, Magnus S.: »Statements on race and class: the fairness of skills-based immigration criteria«. In: *Ethics & Global Politics* 13.2 (2020), S. 108–122.

Ehrmann, Jeanette: »Schwarzes Mittelmeer, weißes Europa«. In: *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 8.1 (2021).

Eichenhofer, Eberhard: »Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge«. In: *ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 33.5 - 6 (2013), S. 169–220.

Elberfeld, Rolf: *Dekoloniales Philosophieren. Versuch über philosophische Verantwortung und Kritik im Horizont der europäischen Expansion*. Hildesheim u.a. 2021 (*Histories of philosophies in global perspectives Series 3. Theoretical contributions)*.

Ellison, Ralph: *Invisible man*. London 2014 (*Penguin Essentials)*.

Erbach, Kurt u.a.: »A comparative corpus study of race and Rasse«. In: *Applied Corpus Linguistics* 3.1 (2023).

Esterbauer, Reinhold: »Bruchstücke verdichteter Erfahrung - Ein Kurzbericht«. In: *Journal Phänomenologie* .46 (2016), S. 27–31.

Fachkommission der Bundesregierung: *Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit*. Berlin 2020.

Falge, Christiane: »Dynamics of informal exclusion: migrants' health as experienced in the City Lab Bochum.«. In: Katja Kuehlmeyer, Corinna Klingler u. Richard Huxtable (Hg.): *Ethical, legal and social aspects of healthcare for migrants. Perspectives from the UK and Germany.* London u. New York 2019, S. 57–77 (Law and migration).

Fassin, Didier: »The Truth from the Body: Medical Certificates as Ultimate Evidence for Asylum Seekers«. In: *American Anthropologist* 107.4 (2005), 597–608,

Fassin, Didier: »The Trace: Violence, Truth, and the Politics of the Body.«. In: *Social Research* 78.281 - 298 (2011).

Fassin, Didier: »The Precarious Truth of Asylum«. In: *Public Culture* 25.1 (2013), S. 39–63.

Fassin, Didier, Matthew Wilhelm-Solomon u. Aurelia Segatti: »Asylum as a Form of Life: The Politics and Experience of Indeterminacy in South Africa«. In: *Current Anthropology* 58.2 (2017), S. 160–187.

Fereidooni, Karim u. Meral El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden 2017.

Fine, Sarah: »Immigration and Discrimination«. In: Sarah Fine u. Lea Ypi (Hg.): *Migration in political theory. The ethics of movement and membership.* Oxford 2016, S. 125–150.

Fischer, Johannes: *Sittlichkeit und Rationalität. Zur Kritik der desengagierten Vernunft*. Stuttgart 2010 (*Forum Systematik)*.

Fischer, Johannes: *Verstehen statt Begründen. Warum es in der Ethik um mehr als nur um Handlungen geht*. Stuttgart 2012.

Fischer, Martin S. u.a.: *Jenaer Erklärung. Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung.*

Flick, Uwe: *An introduction to qualitative research*. 5. Aufl. Los Angeles, Calif. 2014.

Foroutan, Naika: *Solidarität im Wandel?* Berlin 2017.

Foroutan, Naika u.a.: »Zwischen Lager und Mietvertrag – Wohnunterbringung geflüchteter Frauen in Berlin und Dresden«. In: Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung der Humboldt Universität zu Berlin. (Hg.): *Solidarität im Wandel?* Berlin 2017, S. 172–200.

Förster, Stine von: *Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Migrationskontrolle? Eine völkerstrafrechtliche Untersuchung zur Situation an den südlichen EU-Außengrenzen* 2018.

Frank, Laura u.a.: »Gesundheit und gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland«. In: *Journal of Health Monitoring* 2.1 (2017), S. 24–47.

Fricker, Miranda: *Epistemic Injustice*. Oxford 2007.

Führer, Amand u.a.: »COVID-19 pandemic in shelters for asylum seekers: a scoping review of preventive measures«. In: *BMJ open* 12.4 (2022), e058076.

Führer, Amand u. Patrick Brzoska: »Die Relevanz des Dolmetschens im Gesundheitssystem«. In: *Gesundheitswesen (Bundesverband der Arzte des Offentlichen Gesundheitsdienstes (Germany))* 84.5 (2022), S. 474–478.

Gatrell, Peter: »65 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* 66.26–27/2016 (2016), S. 25–32.

Geiger, Arno: *Grenzgehen. Drei Reden*. München 2011 (*Edition Akzente)*.

Ghaderi, Cinur u. Thomas Eppenstein (Hg.): *Flüchtlinge*. Wiesbaden 2017.

Gianni D'Amato: »Mobilität in turbulenten Zeiten: Herausforderungen gegenwärtiger gesellschaftlicher Transformationen.«. In: IMIS (Hg.): *Zeitschrift für Migrationsforschung, Vol 1 No 1 (2021): Status, Challenges, and Perspectives of Migration Research.* Osnabrück 2021, S. 35–55 (Zeitschrift für Migrationsforschung).

Giulietti, Corrado: »The welfare magnet hypothesis and the welfare take-up of migrants«. In: *IZA World of Labor* (2014:37).

Glaser, Barney G. u. Anselm L. Strauss: *The discovery of grounded theory. Strategies for qualitative research*. London u. New York 2017.

Gliemann, Katrin u. Andrea Rüdiger: »Flüchtlingsunterbringung: Bedeutung der baurechtlichen Erleichterungen für das Verständnis von gesunden Wohnverhältnissen.«. In: Sabine Baumgart u.a. (Hg.): *Planung für gesundheitsfördernde Städte.* Hannover 2018, S. 369–386 (Forschungsberichte der ARL).

Gliemann, Katrin u. Anja Szypulski: »Integration von Flüchtlingen – Auch eine Frage der Wohnunterbringung«. In: Lutz C. Kaiser (Hg.): *Soziale Sicherung im Umbruch. Transdisziplinäre Ansätze für soziale Herausforderungen unserer Zeit.* Wiesbaden, Germany 2018, S. 105–123.

Gold, Andreas W. u.a.: *Die elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende: Zusammenfassung der wissenschaftlichen Evidenz*. Heidelberg 2021 (*Health Equity Studies & Migration – Report)*.

Gomolla, Mechthild: »Diskriminierung«. In: Paul Mecheril (Hg.): *Handbuch Migrationspädagogik.* Weinheim 2016, S. 73–90 (Beltz Handbuch).

Goppel, Anna, Jan Brezger u. Andreas Cassee: *The Ethics of Immigration in a Non-Ideal World: Introduction (2016)*.

Gottfried, Heidi u. Jennifer J. Chun: »Care Work in Transition: Transnational Circuits of Gender, Migration, and Care«. In: *Critical Sociology* 44.7-8 (2018), S. 997–1012.

Gottlieb, Nora, Vanessa Ohm u. Miriam Knörnschild: »The Electronic Health Insurance Card for Asylum-Seekers in Berlin: Effects on the Local Health System«. In: *International journal of health policy and management* 11.8 (2022), S. 1325–1333.

Gottlieb, Nora u. Mirjam Schülle: »An overview of health policies for asylum-seekers in Germany«. In: *Health policy (Amsterdam, Netherlands)* 125.1 (2021), S. 115–121.

Grasswick, Heidi: »Feminist Social Epistemology«. In: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*.

Grove, Natalie J. u. Anthony B. Zwi: »Our health and theirs: forced migration, othering, and public health«. In: *Social Science & Medicine* 62.8 (2006), S. 1931–1942.

Grundmann, Thomas u. Achim Stephan (Hg.): *"Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?". Philosophische Essays*. Stuttgart 2016.

Günzel, Stephan (Hg.): *Raum. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart u. Weimar 2011.

Günzel, Stephan (Hg.): *Lexikon der Raumphilosophie*. Darmstadt 2012.

Günzel, Stephan: »Vom Raum zum Ort - und zurück«. In: Annika Schlitte (Hg.): *Philosophie des Ortes. Reflexionen zum Spatial Turn in den Sozial- und Kulturwissenschaften.* Bielefeld 2014, S. 25–43 (Edition Moderne Postmoderne).

Guzzoni, Ute: *Wohnen und Wandern*. Freiburg u. München 2017.

Haraway, Donna: »Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective.«. In: *Feminist Studies* 14.3 (1988), S. 575–599.

Haslanger, Sally: »Racism, Ideology, and Social Movements«. In: *Res Philosophica* 94.1 (2017), S. 1–22.

Haslanger, Sally A.: *Resisting reality. Social construction and social critique*. Oxford 2013.

Hasse, Jürgen: *Unbedachtes Wohnen. Lebensformen an verdeckten Rändern der Gesellschaft*. Bielefeld 2009 (*Kultur- und Medientheorie)*.

Heinrich Böll Stiftung e.V. (Hg.): *Öffentlicher Raum! Politik der gesellschaftlichen Teilhabe und Zusammenkunft*. Frankfurt u.a. 2020.

Heins, Volker u. Frank Wolff: *Hinter Mauern. Geschlossene Grenzen als Gefahr für die offene Gesellschaft*. Berlin 2023 (*Edition Suhrkamp)*.

Hess, Sabine u.a.: *Welche Auswirkungen haben „Anker-Zentren"? Eine Kurzstudie für den Mediendienst Integration*. Berlin 2018.

Holmes, Seth M. u.a.: »Deservingness: migration and health in social context«. In: *BMJ global health* 6.Suppl 1 (2021).

Holmes, Seth M. u. Heide Castañeda: »Representing the "European refugee crisis" in Germany and beyond: Deservingness and difference, life and death«. In: *American Ethnologist* 43.1 (2016), S. 12–24.

hooks, bell: »Theory as Liberatory Practice«. In: *Yale Journal of Law and Feminism* 4.1 (1991).

Hruschka, Constantin: »Grenzkontrollen an den Grenzen des Rechts. Frontex zwischen Rechtsschutz und Rechtsverletzung«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* 72.42/2022 (2022), S. 35–40.

Huke, Nikolai: *"Bedeutet unser Leben nichts?". Erfahrungen von Asylsuchenden in Flüchtlingsunterkünften während der Corona-Pandemie in Deutschland*. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210809_PA_Lager.pdf (zuletzt eingesehen am 29. August 2023).

Huke, Nikolai: »»Ich habe nicht die Macht, das zu ändern.««. In: *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 52.208 (2022), S. 531–550.

Human Rights Watch: *Frontex-Reform notwendig, um Menschenrechte zu schützen*. https://www.hrw.org/de/news/2022/05/06/frontex-reform-notwendig-um-menschenrechte-zu-schuetzen (zuletzt eingesehen am 26. August 2023).

Ian James Kidd, Josâe Medina, and Gaile Pohlhaus, Jr. (Hg.): *The Routledge handbook of epistemic injustice*. London u. New York 2017 (*Routledge handbooks in philosophy)*.

Inan, Çiğdem: »Affekttheoretische Perspektiven auf Rassismus.«. In: Serpil Polat (Hg.): *Rassismusforschung.* Bielefeld 2023, S. 191–231 (Gesellschaft der Unterschiede).

İnci Dirim: »Sprachverhältnisse«. In: Paul Mecheril (Hg.): *Handbuch Migrationspädagogik.* Weinheim 2016, S. 311–325 (Beltz Handbuch).

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (IBS gGmbH): *Residenzpflicht Wohnsitzauflage Wohnsitzregelung 05/2020*. Erfurt 2020.

Islam, M. R., Niaz A. Khan u. Rajendra Baikady (Hg.): *Principles of Social Research Methodology*. Singapore 2022.

Jaeggi, Rahel: *Kritik von Lebensformen*. 2. Aufl. Berlin 2014 (*Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft)*.

Janda, Constanze: »Quo vadis, AsylbLG? Möglichkeiten der Neugestaltung der existenzsichernden Leistungen für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt nach dem Urteil des BVerfG«. In: *ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 33.5-6 (2013), 175-182.

Jansky, Bianca: »Disclosing Otherness: Situated Knowledges and the Politics of Ethnographic Approaches to the #WeAreNotWaiting Movement in Type 1 Diabetes and Beyond«. In: *Journal of Contemporary Ethnography* (2023).

Johannsson, Susanne: *Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland*. Berlin 2016.

Joisten, Karen: *Narrative Ethik. Das Gute und das Böse erzählen*. Berlin. 2007 (*Deutsche Zeitschrift für Philosophie)*.

Juchli, Liliane: *Krankenpflege. Praxis und Theorie der Gesundheitsförderung und Pflege Kranker ; 96 Tabellen*. 5. Aufl. Stuttgart u. New York 1987 (*Thieme schafft Wissen)*.

Judith, Wiebke u. Ricardo Brehme: »Plädoyer für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes: Verfassungsrechtliche Gründe und Vorschläge zur Umsetzung«. In: *Kritische Justiz* 47.3 (2014), S. 330–340.

Kajikhina, Katja: »Empfehlungen zur Erhebung und Analyse migrationsbezogener Determinanten in der Public-Health-Forschung« (2023).

Kaltenborn, Markus: »Entitlements to social health benefits for asylum seekers and refugees in Germany«. In: Katja Kuehlmeyer, Corinna Klingler u. Richard Huxtable (Hg.): *Ethical, legal and social aspects of healthcare for migrants. Perspectives from the UK and Germany.* London u. New York 2019, S. 100–112 (Law and migration).

Kamlah, Wilhelm: *Philosophische Anthropologie. Sprachkritische Grundlegung und Ethik.* Mannheim, Wien, Zürich 1972.

Karato, Yukako: *Flucht und Gewalt. Psychosozialer Versorgungsbericht Deutschland 2023*. Berlin 2023.

Keskinkılıç, Leoni J.: »„Der Flüchtling sollte kein muslimischer Mann sein“. Solidarität und Differenz in der Wohnraumvermittlung für Geflüchtete.«. In: Farid Hafez (Hg.): *Jahrbuch für Islamophobieforschung.* Wien 2018, S. 37–55.

Kidd, Ian J. u. Havi Carel: »Epistemic Injustice and Illness«. In: *Journal of Applied Philosophy* 34.2 (2017), S. 172–190.

Kilomba, Grada: »Plantation Memories«. In: Anne Broden (Hg.): *Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationsgesellschaft.* Düsseldorf 2007, S. 95–109.

Kleist, J. O.: *Der bemühte Konservatismus des Globalen Flüchtlingspakts: Eine Kritik*. https://fluchtforschung.net/der-bemuhte-konservatismus-des-globalen-fluchtlingspakts-eine-kritik/ (zuletzt eingesehen am 25. August 2023).

Kliche, Ortrun u.a.: »Ethische Aspekte des Dolmetschens im mehrsprachig-interkulturellen Arzt-Patienten-Verhältnis«. In: *Ethik in der Medizin* 30.3 (2018), S. 205–220.

Kluge, Friedrich u. Elmar Seebold: *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. EBookPlus*. 25. Aufl. Berlin 2011.

Knipper, Michael u.a.: *Mipex - Health Strand. Country Report Germany*. Brüssel 2017 (*Migrant Integration Policy Index)*.

Kohlbacher, Josef u. Maria Six-Hohenbalken (Hg.): *Vulnerabilität in Fluchtkontexten* 2020.

Kohlenberger, Judith: *Das Fluchtparadox. Über unseren widersprüchlichen Umgang mit Vertreibung und Vertriebenen*. Wien 2022.

Kolmer, Petra u.a. (Hg.): *Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe*. Darmstadt 2011.

Krause, Ulrike: »Colonial roots of the 1951 Refugee Convention and its effects on the global refugee regime«. In: *Journal of International Relations and Development* 24.3 (2021), S. 599–626.

Kukathas, Chandran: »Are refugees special?«. In: Sarah Fine u. Lea Ypi (Hg.): *Migration in political theory. The ethics of movement and membership.* Oxford 2016, S. 249–268.

La Rosa, Sybille D. u. Melanie Frank: »Wo und wie finden flüchtende und geflüchtete Menschen Gehör? Über Subalternität in Europa und die Herausforderungen demokratischer Autorität«. In: *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung* 1.1 (2017), S. 41–71.

Landry, Donna u. Gayatri C. Spivak (Hg.): *The Spivak reader. Selected works of Gayatri Chakravorty Spivak*. New York 1996.

Lepold, Kristina u. Marina M. Mateo: »Schwerpunkt: Critical Philosophy of Race«. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 67.4 (2019), S. 572–588.

Lutz, Helma u. Aranka V. Benazha: »Transnationale soziale Ungleichheiten: Migrantische Care- und Haushaltsarbeit«. In: Astrid Biele Mefebue, Andrea D. Bührmann u. Sabine Grenz (Hg.): *Handbuch Intersektionalitätsforschung.* Wiesbaden u. Heidelberg 2022, S. 289–302.

Mackenzie, Catriona, Wendy A. Rogers u. Susan Dodds: »Introduction: What Is Vulnerability and Why Does It Matter for Moral Theory?«. In: Dies.: *Vulnerability. New essays in ethics and feminist philosophy.* New York 2014, S. 1–33 (Studies in feminist philosophy).

Mafaalani, Aladin e.: *Wozu Rassismus? Von der Erfindung der Menschenrassen bis zum rassismuskritischen Widerstand*. Köln 2021 (*KiWi)*.

Maslow, Abraham H.: *Motivation and personality*. 2. Aufl. New York [u.a.] 1970.

Mecheril, Paul u.a. (Hg.): *Migrationsforschung als Kritik? Konturen einer Forschungsperspektive*. Wiesbaden 2013.

Mecheril, Paul (Hg.): *Handbuch Migrationspädagogik*. Weinheim 2016 (*Beltz Handbuch)*.

Médecins du Monde: *Unheard, Unseen, Untreated: Health Inequalities in Europe Today. 2021 Observatory Report*. Saint Denis 2021.

Mendoza, José J.: »Philosophy of Race and the Ethics of Immigration«. In: Paul C. Taylor, Linda M. Alcoff u. Luvell Anderson (Hg.): *The Routledge Companion to the Philosophy of Race.* Florence 2017 (Routledge Philosophy Companions).

Messerschmidt, Astrid: »Komplexität annehmen – Verflechtungen von Sexismus und Rassismus reflektieren gegen einen migrationsfeindlichen Konsens«. In: Johanna Bröse, Stefan Faas u. Barbara Stauber (Hg.): *Flucht.* Wiesbaden 2018, S. 21–35.

Miliband, David u. Mesfin T. Tessema: »The unmet needs of refugees and internally displaced people«. In: *The Lancet* 392.10164 (2018), S. 2530–2532.

Miller, David: *Fremde in unserer Mitte. Politische Philosophie der Einwanderung*. Berlin 2017.

Mills, Charles W.: *Blackness Visible. Essays on Philosophy and Race*. Ithaca, NY 2015.

Mills, Charles W.: »Global White Ignorance«. In: Matthias Groß u. Linsey McGoey (Hg.): *Routledge international handbook of ignorance studies.* London 2015, S. 217–227 (Routledge international handbooks).

Mills, Charles W.: *Black rights/white wrongs. The critique of racial liberalism*. New York, NY 2017 (*Transgressing boundaries)*.

Mittelstädt, G.: »Lebensform, Lebensformen«. In: Joachim Ritter (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie* 1971, S. 118–119.

Mittelstraß, Jürgen (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*. Stuttgart 2015.

Mohamed Ali, Amira u. Dietmar Bartsch: *Kleine Anfrage Deutscher Bundestag. Gesundheitsversorgung für Menschen auf der Flucht und Menschen ohne Papiere in der Pandemie und darüber hinaus.* Berlin 2021.

Mohammed, Lenssa u. Yukako Karato: *Flucht und Gewalt. Psychosozialer Versorgungsbericht Deutschland 2022*. Berlin 2022.

Mohsenpour, Amir u.a.: »Measuring deterioration of small-area housing environment: Construction of a multi-dimensional assessment index and validation in shared refugee accommodation«. In: *SSM - Population Health* 13 (2021).

Mohsenpour, Amir u.a.: »Type of Refugee Accommodation and Health of Residents: A Cross-Sectional, Population-Based Cluster Analysis in South-West Germany«. In: *International journal of public health* 68 (2023).

Morke, Monika: »"Young strong men should be fighting" - Zur Vulnerabiltiät geflüchteter junger Männer.«. In: Josef Kohlbacher u. Maria Six-Hohenbalken (Hg.): *Vulnerabilität in Fluchtkontexten* 2020, S. 17–30.

Mouzourakis, Minos, Kris Pollet u. Jean-David Ott: *The AnkER centres. Implications for asylum procedures, reception and return*. Brussels 2019.

Mylius, Maren: *Die medizinische Versorgung von Menschen ohne Papiere in Deutschland. Studien zur Praxis in Gesundheitsämtern und Krankenhäusern*. Bielefeld 2016.

Mylius, Maren u. Andreas Frewer: »Zugang zu medizinischer Versorgung von MigrantInnen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Zwischen Notfallversorgung, Infektionsschutz und humanitärer Hilfe«. In: *Zeitschrift für Menschenrechte : Zfmr* 9.2 (2015), S. 102–120.

Neue deutsche Medienmacher e.V.: *NdM-Glossar. Wörterverzeichnis der Neuen deutschen Medienmacher*innen (NdM)*. 2019.

Oberprantacher, Andreas: »Niemandsland. Grenzregime, Normalisierung und Ausnahmezustand im Zeitalter der Biopolitik«. In: Christoph Bertsch u. Silvia Höller (Hg.): *Cella. Strutture di emarginazione e disciplinamento - Strukturen der Ausgrenzung und Disziplinierung; [Forschungs- und Ausstellungsprojekt des Instituts für Kunstgeschichte der Universität Innsbruck im Rahmen des Forschungsschwerpunktes "Politische Kommunikation und die Macht der Bilder"; Complesso Monumentale di San Michele a Ripa, Rom, Antica Casa di correzione di Carlo Fontana, 6. November - 28. November 2009.* Innsbruck 2010, S. 383–392.

Oltmer, Jochen: »Kleine Globalgeschichte der Flucht im 20. Jahrhundert«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* 66.26-27/2016 (2016), S. 17–25.

Panagiotidis, Jannis u. Hans-Christian Peters: *Anti-osteuropäischer und anti-slawischer Rassismus. Expertise Mediendienst Integration*. Berlin 2023.

Pantle, Ulrich: »Eine kleine Typologie der Flüchtlingsbauten«. In: Amalia Barboza u.a. (Hg.): *Räume des Ankommens. Topographische Perspektiven auf Migration und Flucht.* Bielefeld 2016, S. 49–75 (Urban Studies).

Parekh, Serena: *No refuge. Ethics and the global refugee crisis*. Oxford 2020.

Peled, Yael: »Language barriers and epistemic injustice in healthcare settings«. In: *Bioethics* (2018).

Penning, Verena u. Oliver Razum: *An analytical framework for assessing types of refugee accommodation from a public health perspective*. Bielefeld 2021 (*PHLENS Working Paper Series)*.

Pieper, Tobias: *Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik.* 2. Aufl. Münster 2013.

Polat, Serpil (Hg.): *Rassismusforschung*. Bielefeld 2023 (*Gesellschaft der Unterschiede)*.

Przyborski, Aglaja: *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. 4. Aufl. Berlin/München/Boston 2014 (*Lehr- und Handbücher der Soziologie Ser)*.

Ralser, Michaela: »Die Bio-Politik der Migrationsregime und die Normalität des Rassismus«. In: Paul Mecheril u.a. (Hg.): *Migrationsforschung als Kritik? Konturen einer Forschungsperspektive.* Wiesbaden 2013, S. 277–287.

Rasuly-Paleczek, Gabriele: »Die vielen Facetten der Vulnerabilität im Kontext von Flucht und Asyl«. In: Josef Kohlbacher u. Maria Six-Hohenbalken (Hg.): *Vulnerabilität in Fluchtkontexten* 2020, S. 33–67.

Rathmann, Katharina: *Bildungssystem, Wohlfahrtsstaat und gesundheitliche Ungleichheit. Ein internationaler Vergleich für das Jugendalter* 2015.

Razum, O., J. Wenner u. K. Bozorgmehr: »Wenn Zufall über den Zugang zur Gesundheitsversorgung bestimmt: Geflüchtete in Deutschland«. In: *Gesundheitswesen (Bundesverband der Arzte des Offentlichen Gesundheitsdienstes (Germany))* 78.11 (2016), S. 711–714.

Razum, O. R. u.a.: »Refugee Camps: Paradise or Purgatory?«. In: Oliver Razum u.a. (Hg.): *Refugee Camps in Europe and Australia. An Interdisciplinary Critique.* Cham 2022, S. 1–15.

Razum, Oliver u.a.: »Covid-19 in Flüchtlingsunterkünften: ÖGD jetzt weiter stärken«. In: *Gesundheitswesen (Bundesverband der Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Germany)* 82.5 (2020), S. 392–396.

Razum, Oliver u.a. (Hg.): *Refugee Camps in Europe and Australia. An Interdisciplinary Critique*. Cham 2022.

Razum, Oliver u. Joost Butenop: »Camp Settings in the EU, Australia, and Their Extended Border Zones.«. In: Oliver Razum u.a. (Hg.): *Refugee Camps in Europe and Australia. An Interdisciplinary Critique.* Cham 2022, S. 47–65.

Rehbock, Theda: *Personsein in Grenzsituationen. Zur Kritik der Ethik medizinischen Handelns*. Paderborn 2005.

Robert Koch-Institut: *Vorscreening und Erstaufnahmeuntersuchung für Asylsuchende* 2015.

Rolke, Kristin, Judith Wenner u. Oliver Razum: »Der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung nach Einführung der elektronischen Gesundheitskarte: die Sicht geflüchteter Patient(inn)en«. In: *Gesundheitswesen (Bundesverband der Arzte des Offentlichen Gesundheitsdienstes (Germany))* (2020).

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten. Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019*. Berlin 2019.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH: *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019*. Berlin 2019.

Safouane, Hamza: »Manufacturing Striated Space for Migrants: An Ethnography of Initial Reception Centers for Asylum Seekers in Germany«. In: *VOLUNTAS: International Journal of Voluntary and Nonprofit Organizations* 28.5 (2017), S. 1922–1939.

Sauer, Madeleine u. Judith Vey: *Sozialräumliche Integration von Geflüchteten im ländlichen Raum*. https://www.idz-jena.de/wsddet/wsd5-9/ (zuletzt eingesehen am 23. September 2023).

Schäfer, Elisabeth: »Acht Grenz-Erfahrungen«. In: *Journal Phänomenologie* .46 (2016), S. 32–40.

Schapp, Wilhelm: *In Geschichten verstrickt. Zum Sein von Mensch und Ding.* Frankfurt am Main 1985.

Schlitte, Annika (Hg.): *Philosophie des Ortes. Reflexionen zum Spatial Turn in den Sozial- und Kulturwissenschaften*. Bielefeld 2014 (*Edition Moderne Postmoderne)*.

Schouler-Ocak, Meryam: »Psychische Gesundheit von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund in Deutschland.«. In: Petia Genkova u. Andrea Riecken (Hg.): *Handbuch Migration und Erfolg. Psychologische und sozialwissenschaftliche Aspekte.* Wiesbaden u. Heidelberg 2020, S. 568–582.

Schramme, Thomas: *Theories of health justice. Just enough health*. Lanham, Maryland 2019.

Schües, Christina: »Was heißt eigentlich Nachbarschaft?«. In: *fiph.journal* .26 (2015), S. 4–11.

Schumann, Maria u.a.: »Concepts for migration-sensitive health monitoring«. In: *Journal of Health Monitoring* 4.3 (2019), S. 49–65.

Schwarte, Ludger (Hg.): *Auszug aus dem Lager. Zur Überwindung des modernen Raumparadigmas in der politischen Philosophie*. Bielefeld 2007.

Seel, Martin: »Ethik und Lebensformen«. In: Micha Brumlik u. Hauke Brunkhorst (Hg.): *Gemeinschaft und Gerechtigkeit.* Frankfurt am Main 1993, S. 244–259 (Fischer-Taschenbücher Zeit-Schriften).

Seidl, Julian u. Verena Veeckmann: »»Grundrechtsfreie Räume?« Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Sammelunterkünften für Geflüchtete.«. In: *Asylmagazin* .6 (2021), S. 193–197.

Seukwa, Louis H.: »Flucht«. In: Paul Mecheril (Hg.): *Handbuch Migrationspädagogik.* Weinheim 2016, S. 196–211 (Beltz Handbuch).

Seukwa, Louis H.: »Handlungsfähigkeit und Heteronomie – eine kompetenztheoretische Perspektive auf fluchtmigrationsbedingte Bildungsdiskontinuitäten«. In: Johanna Bröse, Stefan Faas u. Barbara Stauber (Hg.): *Flucht.* Wiesbaden 2018, S. 73–93.

Sreenivasan, Gopal: »Why Justice Requires Rationing in Health Care«. In: Rosamond Rhodes, Margaret Battin u. Anita Silvers (Hg.): *Medicine and Social Justice* 2012, S. 143–154.

Sreenivasan, Gopal: »Health care and human rights: against the split duty gambit«. In: *Theoretical Medicine and Bioethics* 37.4 (2016), S. 343–364.

Stich, August u.a.: »Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen. Zwischen Chaos, Krise und Chance.«. In: *Bayerisches Ärzteblatt* .4 (2016), S. 174–177.

Stöckler, Manfred: »Raum«. In: Peter Prechtl u. Franz-Peter Burkard (Hg.): *Metzler Lexikon Philosophie. Begriffe und Definitionen.* 3. Aufl. Stuttgart 2008, S. 507–508.

Stöckler, Manfred: »Raum«. In: Hans J. Sandkühler (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie. In drei Bänden.* Hamburg 2010, S. 2210–2213.

Stöckler, Manfred: »Raum«. In: Petra Kolmer u.a. (Hg.): *Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe.* Darmstadt 2011, S. 1817–1829.

Strübing, Jörg: *Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils*. 3. Aufl. Wiesbaden 2014 (*Lehrbuch)*.

Tanis, Kerstin: *Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter. BAMF-Kurzanalyse Ausgabe 05|2020 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge*. Nürnberg 2020.

Tate, Shirley A. u. Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hg.): *The Palgrave Handbook of Critical Race and Gender*. Cham 2022.

Taylor, Paul C., Linda M. Alcoff u. Luvell Anderson (Hg.): *The Routledge Companion to the Philosophy of Race*. Florence 2017 (*Routledge Philosophy Companions)*.

Thränhardt, Dietrich: »Vom restriktiven Asyl- zum kooperativen Aufnahmesystem. Über die grenzenlose Aufnahme ukrainischer Geflüchteter.«. In: *APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte* 72.42 (2022), S. 18–25.

Thurnherr, Urs: *Vernetzte Ethik. Zur Moral und Ethik von Lebensformen*. Freiburg (Breisgau) u. München 2001 (*Alber-Reihe praktische Philosophie)*.

Tiedemann, Paul: *Flüchtlingsrecht. Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen*. s.l. 2014.

Treiber, Angela, Kerstin Kazzazi u. Marina Jaciuk (Hg.): *Migration Übersetzen. Alltags- und Forschungspraktiken des Dolmetschens im Rahmen von Flucht und Migration*. Wiesbaden 2020.

UNDP, Regional Bureau of Africa: *Scaling Fences. Voices of Irregular African Migrants to Europe*. New York 2019.

Unger, Hella von, Penelope Scott u. Dennis Odukoya: »Constructing im/migrants and ethnic minority groups as 'carriers of disease': Power effects of categorization practices in tuberculosis health reporting in the UK and Germany«. In: *Ethnicities* 19.3 (2019), S. 518–534.

UNHCR: *Genfer Flüchtlingskonvention. GFK* 1951.

UNHCR: *The Global Compact on Refugees*. https://www.unhcr.org/about-unhcr/who-we-are/global-compact-refugees (zuletzt eingesehen am 26. August 2023).

UNHCR: *Global Trends. Forced Displacement in 2022*. Copenhagen 2023.

Varela, María d.: »„Das Leiden der Anderen betrachten“. Flucht, Solidarität und Postkoloniale Soziale Arbeit«. In: Johanna Bröse, Stefan Faas u. Barbara Stauber (Hg.): *Flucht.* Wiesbaden 2018, S. 3–20.

Venkatapuram, Sridhar u. Michael G. Marmot: *Health justice. An argument from the capabilities approach*. Cambridge u. Malden, MA 2011.

Voigt, Claudius: »§ 1a AsylbLG: Jetzt erst recht verfassungswidrig. Auch nach dem BSG-Urteil: Leistungskürzungen im AsylbLG mit dem Grundgesetz unvereinbar.«. In: *Asylmagazin* 2017.12, S. 436–446.

Vonneilich, Nico u. Olaf von dem Knesebeck: *Sozialepidemiologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften*. 2018. https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-662-54179-1_5-1.pdf, S. 1–11.

Walgenbach, Katharina: *Intersektionalität - Eine Einführung. Schlüsseltexte*. http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/walgenbach-einfuehrung/ (zuletzt eingesehen am 20. August 2023).

Wendel, Kay: *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich,*. Frankfurt am Main 2014.

Wenner, Judith u.a.: »Inequalities in realised access to healthcare among recently arrived refugees depending on local access model: study protocol for a quasi-experimental study«. In: *BMJ open* 9.5 (2019), e027357.

Wenner, Judith u.a.: »Differences in realized access to healthcare among newly arrived refugees in Germany: results from a natural quasi-experiment«. In: *BMC public health* 20.1 (2020), S. 846.

Wenner, Judith, Yudit Namer u. Oliver Razum: »Migrants, Refugees, Asylum Seekers: Use and Misuse of Labels in Public Health Research«. In: Alexander Krämer u. Florian Fischer (Hg.): *Refugee Migration and Health. Challenges for Germany and Europe.* Cham 2019, S. 49–62 (Migration, Minorities and Modernity).

WHO Commission on Social Determinants of Health: *Closing the gap in a generation. Health equity through action on the social determinants of health.* Genf 2008.

Wild, Verina: »Gleichberechtigte Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge?«. In: *Bayerisches Ärzteblatt* vom 2016.

Wild, Verina, Deborah Zion u. Richard Ashcroft: »Health of Migrants. Approaches from a Public Health Ethics Perspective«. In: *Public Health Ethics* 8.2 (2015), S. 107–109.

Will, Anne-Kathrin: »The German statistical category “migration background”: Historical roots, revisions and shortcomings«. In: *Ethnicities* 19.3 (2019), S. 535–557.

Williams, David R., Jourdyn A. Lawrence u. Brigette A. Davis: »Racism and Health: Evidence and Needed Research«. In: *Annual review of public health* 40 (2019), S. 105–125.

Wolff, Jonathan: »The Human Right to Health«. In: S. R. Benatar u. Gillian Brock (Hg.): *Global health. Ethical challenges.* Cambridge, United Kingdom u. New York, NY 2021, S. 110–121.

Women in Exile e.V.: *Breaking Boarders to Build Bridges. Woman in Exile & Friends, 2002-2022*. Berlin 2022.

Yeboah, Amma: »Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland .«. In: Karim Fereidooni u. Meral El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen.* Wiesbaden 2017, S. 143–165.

Young, Iris M.: *Inclusion and democracy*. Oxford 2010 (*Oxford Political Theory)*.

Yuval-Davis, Nira: »Situated Intersectionality and Social Inequality«. In: *Raisons politiques* N° 58.2 (2015), S. 91–100.

Zack, Naomi (Hg.): *The Oxford Handbook of Philosophy and Race* 2017.

Zekl, Hans G. u.a.: »Raum«. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie online*.

Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer: »„Versorgung von nicht regulär krankenversicherten Patienten mit Migrationshintergrund“«. In: *Deutsches Ärzteblatt* vom 3. Mai 2013.

Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer: »„Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen“. Stellungnahme«. In: *Deutsches Ärzteblatt* (2016), A1-A6.

Zick, Andreas u.a.: *Gespaltene Mitte - feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016*. Bonn 2016.

Zimmerer, Jürgen: *Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust*. Berlin u. Münster 2011 (*Periplus-Studien)*.

V. Selbständigkeitserklärung

Sylvia Agbih

An den
Promotionsausschuss der Fakultät für
Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie
Universität Bielefeld
z. H. Herrn Prof. Dr. Frank Grüner
Universitätsstraße 25
D-33615 Bielefeld

19.12.2023

Erklärung zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Hiermit erkläre ich, Sylvia Agbih, dass mir die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig verfasst, keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen in meiner Arbeit angegeben habe, dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen, dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe und dass ich nicht die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe.

_____

Sylvia Agbih